

Zweite Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 223 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen 74 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung von 74 Wahleinsprüchen wegen Unbegründetheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen
anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2014

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Johann Wadephul
Vorsitzender und Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
WP 2/13	Wählen mit körperlicher Behinderung	Abg. Volker Beck (Köln)	1	9
WP 4/13	Einzelbewerber	Abg. Gabriele Fograscher	2	11
WP 5/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Johann Wadephul	3	21
WP 10/13	Wahlvorenthaltung, Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, Nichtzugang von Briefwahlunterlagen, Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Ansgar Heveling	4	23
WP 12/13	Wählen in der Sicherungsverwahrung/JVA	Abg. Volker Beck (Köln)	5	25
WP 16/13	Stimmabgabe, Wahlgeheimnis	Abg. Sonja Steffen	6	29
WP 17/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	7	35
WP 20/13	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Ansgar Heveling	8	41
WP 22/13	Zählung der Stimmen	Abg. Sonja Steffen	9	43
WP 26/13	Einsatz von MdB-Mitarbeitern im Wahlkampf	Abg. Sonja Steffen	10	47
WP 28/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	11	49
WP 29/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	12	55
WP 32/13	Einsatz von MdB-Mitarbeitern im Wahlkampf	Abg. Sonja Steffen	13	63
WP 34/13	Aufstellung von Landeslisten, Gleichberechtigung	Abg. Volker Beck (Köln) / Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	14	65
WP 35/13	Einreichung eines Kreiswahlvorschlages durch eine Partei	Abg. Volker Beck (Köln) / Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	15	67

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
WP 38/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	16	71
WP 40/13	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Ansgar Heveling	17	75
WP 41/13	Wahlstatistik	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	18	79
WP 42/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	19	83
WP 43/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	20	87
WP 45/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	21	91
WP 46/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	22	93
WP 47/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	23	95
WP 48/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	24	97
WP 52/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	25	99
WP 55/13	Fünf-Prozent-Sperrklausel	Abg. Bernhard Kaster	26	101
WP 58/13	Wahlvorenthaltung, Gestaltung des Stimmzettels (Parteien nicht aufgeführt)	Abg. Ansgar Heveling	27	103
WP 59/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	28	107
WP 62/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	29	111
WP 64/13	Gestaltung des Stimmzettels (Wahlkreisbewerber nicht aufgeführt)	Abg. Ansgar Heveling	30	115
WP 66/13	Barrierefreiheit des Wahllokals	Abg. Volker Beck (Köln)	31	117
WP 67/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	32	121

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
WP 68/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	33	123
WP 69/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	34	127
WP 70/13	Wahlvorenthaltung	Abg. Dr. Johann Wadephul	35	131
WP 71/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	36	133
WP 73/13	Behandlung der Briefwahlstimmzettel	Abg. Ansgar Heveling	37	135
WP 74/13	Auslandsdeutsche, Nichtzusendung von Wahlunterlagen	Abg. Sonja Steffen	38	137
WP 79/13	Identitätskontrolle im Wahllokal, Listenwahl u. a.	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	39	139
WP 85/13	Wählen in JVA	Abg. Volker Beck (Köln)	40	145
WP 86/13	Zählung der Stimmen, Wählerbeeinflussung	Abg. Sonja Steffen	41	149
WP 87/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	42	153
WP 98/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	43	161
WP 99/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	44	169
WP 101/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	45	175
WP 103/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	46	177
WP 105/13	Identitätskontrolle im Wahllokal, Listenwahl u. a.	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	47	179
WP 106/13	Identitätskontrolle im Wahllokal, Listenwahl u. a.	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	48	185
WP 107/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	49	191

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
WP 109/13	Allgemeine rechtliche und politische Gründe	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	50	193
WP 110/13	Auslandsdeutsche	Abg. Sonja Steffen	51	203
WP 114/13	Identitätskontrolle im Wahllokal, Verfassungskonformität des Wahlrechts u. a.	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	52	207
WP 115/13	Sitzverteilung, Ausgleichsverfahren	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	53	217
WP 116/13	Verwehrung der Stimmabgabe	Abg. Gabriele Fograscher	54	221
WP 118/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	55	225
WP 125/13	Verwehrung der Stimmabgabe	Abg. Volker Beck (Köln)	56	233
WP 127/13	Wahlstatistik	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	57	235
WP 132/13	Verwehrung der Stimmabgabe	Abg. Gabriele Fograscher	58	241
WP 134/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	59	243
WP 139/13	Sonstige Begründungen	Abg. Sonja Steffen	60	245
WP 141/13	Nichtzusendung von Briefwahlunterlagen	Abg. Ansgar Heveling	61	247
WP 148/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	62	249
WP 155/13	Kandidatenaufstellung	Abg. Volker Beck (Köln) / Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	63	251
WP 156/13	Einzelbewerber u. a.	Abg. Gabriele Fograscher	64	255
WP 161/13	Späte Zusendung von Briefwahlunterlagen	Abg. Ansgar Heveling	65	259
WP 162/13	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Abg. Sonja Steffen	66	261
WP 165/13	Wahlstatistik	Abg. Dr. Hans-Peter Uhl	67	263

Aktenzeichen	Gegenstand	Berichterstatter	Anlage	Seite
WP 169/13	Allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Abg. Gabriele Fograscher	68	265
WP 186/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Gabriele Fograscher	69	269
WP 191/13	Einzelbewerber	Abg. Gabriele Fograscher	70	271
WP 192/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Dr. Petra Sitte	71	275
WP 194/13	Nichtzugang von Briefwahlunterlagen	Abg. Ansgar Heveling	72	277
WP 195/13	Barrierefreiheit des Wahllokals	Abg. Volker Beck (Köln)	73	279
WP 221/13	Mängel bei der Durchführung der Wahl	Abg. Florian Post	74	285

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau B. L., 14165 Berlin,

– Az.: WP 2/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 23. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bzw. wegen einer Verletzung ihres subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt am 22. September 2013 eingelegt.

Sie ist nach eigenen Angaben schwer körperbehindert und kann sich nur mit einem Rollstuhl fortbewegen. Sie trägt vor, ihr sei am Wahltag erst nach lautstarkem Monieren und Vorzeigen ihres Schwerbehindertenausweises bzw. Androhen der Wahlverweigerung vor allen anwesenden Wahlberechtigten im überfüllten Wahllokal 307 des Bezirks 06 des Wahlkreises 79 (Berlin – Steglitz-Zehlendorf) die Stimmabgabe nach ihrer durch die Körperbehinderung bedingten Bedürfnislage ermöglicht worden. Als Linkshänderin mit kompletter Halbseitenlähmung links sei sie, unabhängig davon, ob sie zuhause per Briefwahl oder in einem Wahllokal ihre Stimme abgeben wolle, auf Hilfe beim Entfalten des Stimmzettels und beim Schreiben durch Fixierung des Blattes sowie beim Falten des Schriftstatements und beim zielsicheren feinmotorischen Schlitzeinwurf mit zwangsumgewöhnter Hand angewiesen. Ihr 18-jähriger wahlberechtigter Sohn habe sie begleitet, um ihr die beschriebenen Hilfestellungen zu ermöglichen. Dies sei ihm unter Hinweis auf das Wahlgeheimnis von der Wahlleiterin und den Helfern anfänglich verwehrt worden. Ihr Sohn habe separat vor ihr geheim gewählt, so dass sie ihn in keiner Weise bei seiner eigenen Entscheidung habe beeinflussen können. Sie habe ihm wiederum aus freien Stücken gestattet, ihre Wahlentscheidung einzusehen. Sie sehe nicht, was hiergegen einzuwenden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Berlin** hat zum Vorbringen der Einspruchsführerin am 6. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Wie ihr das zuständige Bezirkswahlamt mitgeteilt habe, habe die für die Ausgabe der Stimmzettel zuständige Wahlhelferin das Ausmaß der Einschränkungen der Wählerin bei der Stimmabgabe nicht richtig eingeschätzt. Nachdem die Vorsteherin des Wahllokals auf die Situation aufmerksam geworden sei und erkannt habe, dass die Einspruchsführerin Hilfe beim Ankreuzen des Stimmzettels benötige, habe sie die Wahl mit Unterstützung des Sohnes zugelassen. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer (einschließlich der Vertretungen) erhielten eine besondere Schulung. Dabei sei auch der Umgang mit Menschen mit Behinderungen Schulungsinhalt. Die gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsweisen habe der Vorstand vor Beginn der Wahlhandlung an die anderen Mitglieder im Wahlvorstand weiterzugeben. Zusätzlich sei in Berlin für die Schulung der Wahlhelfenden ein Schulungsvideo zur Verfügung gestellt worden, in dem auch besonders auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen eingegangen werde. Trotzdem sei es beim Einsatz der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer leider nicht völlig auszuschließen, dass es zu Fehlern oder Missverständnissen im Umgang mit Wahlberechtigten komme.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat ein Mitglied des Wahlvorstandes der Einspruchsführerin zunächst entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und des § 57 Absatz 1 der Bundeswahlordnung nicht gestattet, ihren Sohn bei der Stimmabgabe als Hilfsperson in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Hilfebedürftigkeit nicht in jedem Fall sofort erkennbar ist, ist das von der Einspruchsführerin geschilderte Geschehen bedauerlich. Nach ihrem Protest und dem Eingreifen der Vorsteherin des Wahllokals hat die Einspruchsführerin schließlich aber doch ihre Stimme mithilfe ihres Sohnes abgeben dürfen. Insofern lag im Ergebnis kein Wahlfehler vor. Die Einspruchsführerin ist ihres Wahlrechts nicht beraubt und darin auch nicht anderweitig verletzt worden, so ärgerlich und unverständlich das Vorgehen des Wahlvorstands für sie auch war. Der Wahlprüfungsausschuss erwartet, dass derartige Vorkommnisse bei künftigen Wahlen – auch durch eine präzise Schulung der Wahlvorstände – unterbleiben.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-E. H., 14480 Potsdam

– Az.: WP 4/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 23. September 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt mehrere Sachverhalte vor, aus denen sich seiner Ansicht nach Wahlfehler ergeben:

1. Er habe per E-Mail rechtzeitig und korrekt alle notwendigen Formulare für Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur als Einzelbewerber bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 61 (Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II) angefordert. Er habe der Wahlbehörde in derselben E-Mail zudem mitgeteilt, dass die Angabe des genannten Wahlkreises korrekt und von ihm beabsichtigt sei, dass die angegebene Adresse die Anschrift seines Hauptwohnsitzes sei, dass er über keinen weiteren als die angegebenen Vornamen verfüge und dass er „H.“ als Kennwort für den Wahlvorschlag wählen wolle. Die Wahlbehörde habe ihm aber die erbetenen Unterlagen nicht zugesandt.
2. Am Wahltag hätten vor den Wahllokalen der Wahlbezirke 7104 und 7105 in der Neuen Grundschule Potsdam, Flotowstraße 10, 14480 Potsdam, Wahlplakate unter anderem der Wahlbewerberin der SPD in inflationärer Anzahl direkt an den Straßenlaternen am Gehweg vor der Grundschule gehangen. Sie seien örtlich zu nah an den Wahllokalen aufgehängt gewesen.
3. Die Landeswahlleiterin von Mecklenburg-Vorpommern habe ihm in einem Schreiben (zunächst per E-Mail vom 29. Januar 2013) mitgeteilt, dass sie im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung allen Kreiswahlleitern der Bundestagswahlkreise in Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Bundeswahlleiter und den übrigen Landeswahlleitern dieses Schreiben nachrichtlich zukommen lassen werde. Einige Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise in Mecklenburg-Vorpommern hätten wiederum an die Landeswahlleiterin geschrieben und dabei seinen Namen verwendet, ohne dass er damit einverstanden gewesen sei.
4. Die Verfahrensweise bei einer Anforderung von Formblättern für Unterstützungsvorschriften für einen Kreiswahlvorschlag sei bei den Kreiswahlleitern der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag unterschiedlich und damit rechts- und verfassungswidrig geregelt.
5. Der Einspruchsführer ist der Bitte des Ausschussessekretariats vom 25. September 2013 nicht nachgekommen, sein Vorbringen bezüglich der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern zu konkretisieren. Stattdessen übersandte er mit zwei Faxen vom 5. Oktober 2013 mehrere Ausdrücke von Internetseiten, auf denen über „Unstimmigkeiten“ bei der Bundestagswahl berichtet wird: In einem Aufzug auf dem Essener Universitätscampus seien 26 Säcke voller Stimmzettel gefunden worden. Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft gingen von einer Wahlmanipulation aus. Der Wahlkreis 120 in Essen habe neu ausgezählt werden müssen. In Hamburg hätten plötzlich 100 000 Briefwahlstimmen gefehlt, wobei der Landeswahlleiter von einem Darstellungsfehler gesprochen habe. Andernorts seien über 70 Prozent der Zweitstimmen zwischenzeitlich für ungültig erklärt worden. Nachdem im Wahlkreis 120 in Essen in 23 Stimmbezirken Unstimmig-

keiten festgestellt worden seien, sei eine Nachzählung des gesamten Wahlkreises beschlossen worden. Im Wahllokal „am Wesselswerth“ in Werden sei Frau V. die Stimmabgabe verwehrt worden. Im Wählerverzeichnis sei fälschlicherweise vermerkt gewesen, dass sie angeblich schon gewählt habe. In einem Wahllokal im „Pflegehaus St. Augustinus“ in Heidhausen hätte Herr W. F. erneut seine Stimme abgeben können, obwohl er bereits per Briefwahl abgestimmt habe. Er habe diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen. In Ratzeburg seien 200 ungeöffnete Briefwahlumschläge in einer Postfiliale „liegen geblieben“ und erst am Montag nach der Wahl zugestellt worden. Der Grund für diese Panne sei unklar. In Mainz, Hamburg, Frankfurt am Main und Göttingen habe es Berichte über Bürger gegeben, die ihre angeforderten Briefwahlunterlagen nie erhalten hätten. In Köln hätten Dutzende Briefwähler ihre Unterlagen doppelt bekommen; der Grund dafür sei eine Maschinenstörung in einer Druckerei gewesen. In Bochum seien im Briefwahlverfahren die Stimmzettel von benachbarten Wahlkreisen vertauscht worden. Nach Angaben der Stadt sei die Zahl der betroffenen Wähler aber zu gering gewesen, um das Ergebnis zu beeinflussen. Auch in Duisburg seien falsche Unterlagen versandt worden. An Dutzende Briefwähler in Oberhausen seien Wahlscheine aus dem Jahr 2009 verschickt worden. Ein Mitarbeiter des Wahlamts habe wohl in einen Karton gegriffen, der veraltete Stimmzettel als Lehrmaterial für Schulen enthalten habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers soweit es seinen Zuständigkeitsbereich (Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam und Wahlkreis 61) betrifft, am 6. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

1. Der Einspruchsführer habe aktenkundig bei der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam am 10. Januar 2013 per E-Mail um Übersendung aller für eine Kandidatur als Einzelbewerber bei der Bundestagswahl 2013 notwendigen Formulare und Formblätter gebeten. Mit einer E-Mail vom 14. Januar 2013 habe der zuständige Kreiswahlleiter die Anlagen 13, 15 und 16 zu § 34 der Bundeswahlordnung (BWO) dem Einspruchsführer übermittelt und gebeten, diese unterschrieben bei ihm einzureichen. Der Kreiswahlleiter habe dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass dieser anschließend die vorbereiteten Formblätter für die Unterstützungsunterschriften erhalten werde. Der Einspruchsführer habe unter Hinweis auf seine abweichenden Erfahrungen noch am gleichen Tag per E-Mail den Kreiswahlleiter erneut gebeten, die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sofort zu übersenden. Auf diese Bitte hätten die Wahlbehörde und der Kreiswahlleiter nicht reagiert.

Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters, dem Einspruchsführer die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 BWO erst nach Vorlage der ausgefüllten Anlagen 13, 15 und 16 zu § 34 BWO bereitzustellen, finde im Wortlaut des § 34 Absatz 4 Nr. 1 BWO keine Stütze. Insoweit liege ein Fehler vor.

Der Einspruchsführer habe in den folgenden sechs Monaten bis zum Einreichungsschluss für Wahlvorschläge am 15. Juli 2013 in der Sache keinen Kontakt mehr zur Wahlbehörde oder zum Kreiswahlleiter aufgenommen. Dies lasse den Schluss zu, dass der Einspruchsführer seine ursprünglich beabsichtigte Kandidatur nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt habe, insbesondere habe er keinen Wahlvorschlag eingereicht und die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters gegenüber dem Wahlausschuss oder gegenüber dem Büro des Landeswahlleiters (nicht) kritisiert. Zu berücksichtigen sei weiterhin, dass die Landeswahlleiterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 31. Januar 2013 den Bundeswahlleiter und alle Landeswahlleiter darüber informiert habe, dass sich der Einspruchsführer an die Kreiswahlleiter mehrerer Bundestagswahlkreise in Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte gewandt habe, ihm Unterlagen für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages als Einzelbewerber zu übersenden.

Aus seiner, des Landeswahlleiters Sicht, sei eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht gegeben.

2. Die Wahllokale zu den Wahlbezirken 7104 und 7105 hätten sich beide in der Neuen Grundschule Potsdam befunden. Um in die Wahllokale zu gelangen, hätten die Wähler erst über den Schulhof gehen und von hinten den Eingang des Schulgebäudes betreten müssen. Auf dem gesamten Schulgelände und am Schulgebäude habe es keine Wahlplakate gegeben. Aufgrund der Distanz zwischen der öffentlichen Straße und dem Eingang zum Schulgebäude stelle die Wahlwerbung im Bereich der öffentlichen Straße keinen Verstoß gegen §

32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) dar. Die Wahlwerbung sei nicht „unmittelbar“ vor dem Zugang zum Wahlgebäude angebracht gewesen.

Der **Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz** hat zu dem Vorbringen, soweit es seinen Zuständigkeitsbereich betrifft, am 31. März 2014 wie folgt Stellung genommen:

Er habe die Stadtverwaltung Mainz um Stellungnahme zu den vom Einspruchsführer vorgetragene Vorfällen gebeten. Der Stellungnahme der Stadt Mainz schließe er sich an. Diese habe ausgeführt, dass ihr keine Berichte von Bürgern oder Medien, welcher Art auch immer, bekannt seien, die zum Inhalt hätten, dass angeforderte Briefwahlunterlagen bei Bürgern nicht angekommen seien. Im Rahmen des Tagesgeschäftes träten bei jeder Wahl Fälle auf, in denen Wählerinnen und Wähler mit eidesstattlicher Versicherung erklärten, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, und diese sodann Ersatzunterlagen ausgestellt bekämen. Es sei aber kein Fall bekannt, in dem auch die Ersatzunterlagen nicht angekommen wären. Beschwerden seien jedenfalls nicht vorgetragen worden. Eine marginale Anzahl von Briefwahlunterlagen sei von der Post zurückgeschickt worden mit dem Vermerk „Empfänger nicht zu ermitteln“ oder ähnliches. Durch Eigenrecherche hätten diese Briefe von der Botenmeisterei zugestellt werden können.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 4. April 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe aus Anlass der Bundestagswahl 2013 per E-Mail bei einer Vielzahl von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern seine Kandidatur angekündigt und um Übersendung der entsprechenden Formblätter – insbesondere für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften – gebeten. Diese habe sie veranlasst, mit einer E-Mail vom 17. Mai 2013 die Kreiswahlleitungen darauf hinzuweisen, dass nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes jeder Bewerber nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden könne. Insofern sei also zu prüfen gewesen, ob der Bewerber glaubhaft machen könne, dass er nur im jeweiligen Wahlkreis anzutreten gedenke. Solange es an dieser Glaubhaftmachung gefehlt habe – und damit an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung – habe von der Übersendung von Vordrucken abgesehen werden sollen. Der Einspruchsführer habe von einer Bewerbung für einen Wahlkreis in Nordrhein-Westfalen abgesehen.

Die Stadt Köln habe die Produktion und den Versand von Briefwahlunterlagen bereits seit den 90er Jahren an externe Dienstleister ausgelagert. Hintergrund sei die steigende Zahl der Briefwahlanträge, die verwaltungsintern nicht mehr bewältigt werden können. So sei die Zahl der Briefwähler in Köln von 136 603 (Bundestagswahl 2009) auf nunmehr 169 574 gestiegen. Aufgrund von Bürgeranfragen sei bekannt geworden, dass Wählerinnen und Wähler auf ihren Briefwahlantrag hin die entsprechenden Unterlagen in doppelter Form erhalten hätten. Eine Recherche bei dem beauftragten Unternehmen habe zu dem Ergebnis geführt, dass zwischen 40 und 502 Wahlberechtigte des Wahlkreises 95 (Köln II) möglicherweise die Briefwahlunterlagen doppelt erhalten hätten. Die zweifache Produktion nebst Versand sei durch menschliches Fehlverhalten verursacht worden. Ein Mitarbeiter habe entgegen der bestehenden Anweisung die Datei mit den zu druckenden Datensätzen getrennt und auf zwei getrennten Maschinen verarbeitet. Da die Anschriften der möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten vorgelegen hätten, seien diese persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen worden, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Parallel sei umfangreiche Pressearbeit geleistet und die Bevölkerung informiert worden. Daneben seien ein Info-Telefon eingerichtet und damit den Betroffenen unmittelbare Ansprechpartner genannt worden. Durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag habe sichergestellt werden können, dass keine Wählerin und kein Wähler eine doppelte Stimmabgabe vorgenommen habe. Davon abgesehen, habe der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis einen Stimmenvorsprung von 9 022 Stimmen erzielt, so dass die Unstimmigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hätten haben können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt

602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken beschriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben worden. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Ausweislich der ihr, der Landeswahlleiterin, vorliegenden Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters Essen sei der geschilderte Fall der Frau V. dort nicht bekannt. Die entsprechende Wahl Niederschrift habe keine diesbezügliche Eintragung enthalten. Eine Befragung des zuständigen Schriftführers habe ergeben, dass nach seiner Erinnerung Frau V. am Vormittag unter Vorlage ihres Ausweises ihre Stimme abgegeben habe. Am Nachmittag sei das Ehepaar V. dann noch gemeinsam mit den Benachrichtigungskarten erschienen. Da für Frau V. bereits eine Stimmabgabe vermerkt gewesen sei, sei sie richtigerweise abgewiesen worden. Herr V. habe seine Stimme abgeben dürfen.

In Oberhausen seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt worden. Betroffen gewesen sei der Wahlkreis 117 (Oberhausen – Wesel III). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen adressenmäßig nicht zu ermitteln gewesen seien, sei intensive Pressearbeit betrieben und die Bevölkerung entsprechend informiert worden. Daraufhin hätten sich 20 Wahlberechtigte gemeldet, deren Unterlagen ausgetauscht worden seien. Da im Wahlkreis 117 der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18 533 Stimmen erzielt habe, hätten eventuell ungültige Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt.

Der Einspruchsführer mache sich eine Veröffentlichung aus dem Internet zu eigen, wonach in Detmold eine nicht unerhebliche Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis bestanden haben solle. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nicht-amtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ habe die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I) dokumentiert. Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Insgesamt sei festzuhalten, dass der Wahleinspruch zwar vereinzelte Unregelmäßigkeiten aufzeige, jedoch aufgrund fehlender Mandatsrelevanz letztlich unbegründet sei.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein** hat zu dem Vorbringen, das ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 8. April 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Es werde vorgetragen, dass es zur Bundestagswahl 2013 zu Pannen bei der Durchführung der Briefwahl gekommen sei. Der Einspruchsführer nehme zur Begründung insofern Bezug auf eine Presseberichterstattung in „SPIEGEL online“ vom 27. September 2013. Danach seien in Ratzeburg 200 ungeöffnete Briefwahlumschläge in einer Postfiliale liegengeblieben. Damit entspreche der Vortrag des Einspruchsführers vollinhaltlich den Wahleinsprüchen WP 28/13 und WP 118/13. Sie nehme auf die betreffende Stellungnahme Bezug.

Diese Stellungnahme lautet:

Nach Ermittlungen stelle sich der Fall der in Ratzeburg angeblich verschwundenen Wahlbriefe so dar: Am Montag, dem 23. September 2013, sei das Wahlamt der Stadt Ratzeburg (Wahlkreis 10, Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd) von einem Mitarbeiter der Deutschen Post AG/Filiale Ratzeburg telefonisch darüber unterrichtet worden, dass in der Postfiliale noch über 200 Wahlbriefe lägen, die vom Wahlamt nicht

abgeholt worden seien. Er habe am Samstag vergeblich versucht, das Wahlamt zu erreichen. Die Wahlbriefe seien am Montag nach der Wahl vom Wahlamt bei der Postfiliale abgeholt, als verspätet eingegangen angesehen und deshalb auch nicht nachträglich ausgewertet worden. Sie lagern derzeit verpackt und ungeöffnet im Wahlamt der Stadt Ratzeburg.

Der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg habe vorgetragen, dass die Stadt Ratzeburg bei der Deutschen Post AG ein Postfach unterhalte. Die dort gelagerte Post werde täglich von einem städtischen Mitarbeiter abgeholt. Bei großen Sendungen oder Überfüllung des Postfaches sei im Postfach ein Hinweis enthalten, dass weitere Sendungen in der Postfiliale unter Aufsicht der Postbediensteten lagern und von ihnen ausgehändigt würden. Am Freitag, dem 20. September 2013, sei das Postfach der Stadt Ratzeburg von einer Mitarbeiterin des Wahlamtes geleert worden; ein Hinweis auf weiter lagernde Wahlbriefe sei nicht enthalten gewesen. Auch habe es anlässlich eines Kontaktes mit Postmitarbeitern in der Postfiliale am Freitag nach 12.00 Uhr ebenfalls keine Hinweise auf noch lagernde Wahlbriefe gegeben. Die Deutsche Post AG habe im Laufe der Woche vor der Wahl einen allgemeinen Hinweis auf möglicherweise am Samstag vor der Wahl sich im Postfach befindende Wahlbriefe gegeben. Das Postfach der Stadt Ratzeburg sei am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr von einem Mitarbeiter des Wahlamtes kontrolliert worden; Wahlbriefe oder ein Hinweis auf gelagerte Wahlbriefe seien im Postfach nicht enthalten gewesen. Auch im Rahmen der zwischen dem Bundesinnenministerium und der Deutschen Post AG vertraglich vereinbarten zusätzlichen Sonntagszustellung habe es keine Hinweise auf in der Postfiliale oder im städtischen Postfach gelagerte Wahlbriefe gegeben. Von weiteren Wahlbriefen habe die Stadt Ratzeburg bis zum Schluss der Wahlzeit keine Kenntnis gehabt.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe bereits unmittelbar nach der Wahl die Deutsche Post AG, Vertriebsdirektion ÖS Nord, Hamburg, um eine schriftliche Äußerung gebeten. Die Post habe sich nicht in der Lage gesehen, schriftlich Stellung zu nehmen. Stattdessen sei nur auf eine aufgrund eines Telefonats zwischen der Presseagentur dpa und dem Leiter der Pressestelle Nord der Deutschen Post AG am 27. September 2013 erschiene dpa-Meldung verwiesen worden. Auch habe es seitens der Postfiliale Ratzeburg keine schriftliche Erklärung gegeben.

Laut der dpa-Meldung werde aus Sicht der Deutschen Post AG die Sachlage gegensätzlich dargestellt. Danach habe das Wahlamt seit dem 17. September 2013 keine Wahlpost von der Postfiliale Ratzeburg mehr abgeholt. Auf eine in das Postfach eingelegte Mitteilung mit dem Hinweis auf noch lagernde Wahlbriefe habe die Stadt Ratzeburg nicht reagiert.

Aufgrund aller ihr zur Verfügung stehender Informationen könne die Einlassung der Deutschen Post AG sie, die Landeswahlleiterin, nicht zu überzeugen. Vor allem die Aussage, seit dem 17. September 2013 seien keine Wahlbriefe mehr abgeholt worden, erscheine aus ihrer Sicht vor dem Hintergrund des sich regelmäßig zu jeder Wahl wiederholenden und standardisierten Ablaufs des Briefwahlverfahrens unverständlich. Insbesondere halte sie es für sehr unwahrscheinlich, dass eine Gemeindebehörde – insbesondere in der letzten Woche vor der Wahl, in der erfahrungsgemäß regelmäßig das Briefwahlaufkommen hoch ist – ihr Postfach nicht regelmäßig kontrolliere. Die vom Wahlamt der Stadt Ratzeburg geschilderte Vorgehensweise am Samstag vor der Wahl entspreche im Übrigen auch ihren Hinweisen zur Briefwahl, die sie den Wahlbehörden im Erlasswege regelmäßig zur Vorbereitung des Wahltages gebe.

Von daher könne sie, die Landeswahlleiterin, aufgrund der detaillierten und für sie auch plausiblen Darstellung des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg ein Fehlverhalten der Stadt nicht festzustellen. Die am Montag, dem 23. September 2013, in den „Machtbereich“ der Stadt Ratzeburg gelangten Wahlbriefe seien, weil von der Deutschen Post AG ein Hinweis auf dort lagernde Wahlbriefe nicht rechtzeitig (das heißt bis zum Schluss der Wahlzeit, 22. September 2013, 18.00 Uhr) gegeben wurde, als verspätet eingegangen und damit als nicht abgegeben zu werten gewesen. Ein Wahlfehler sei für sie nicht erkennbar.

Zur Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg hat sich der **Einspruchsführer** am 9. März 2014 geäußert:

1. Seinerseits sei bis zum Einreichungsschluss für die Wahlvorschläge am 15. Juli 2013 zur Wahlbehörde oder zum Kreiswahlleiter kein Kontakt mehr aufgenommen worden, da er – offensichtlich irrtümlich – von einer rechtmäßigen Verfahrensweise und einer rechtmäßigen Auskunft/Antwort des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ausgegangen sei. Die Tatsache, dass die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters, ihm die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 BWO erst nach Vorlage der ausgefüllten Anlagen 13,15, und 16 zu § 34 BWO bereitzustellen, im

Wortlaut des § 34 Absatz 4 Nr. 1 keine Stütze finde – wie vom Landeswahlleiter des Landes Brandenburg ausgeführt – sei auch seinerseits angenommen und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewertet“ worden. Ferner könne die Tatsache, dass er bis zum Einreichungsschluss für die Wahlvorschläge am 15. Juli 2013 zur Wahlbehörde oder zum Kreiswahlleiter kein Kontakt mehr aufgenommen habe, nicht pauschal zu der Schlussfolgerung führen, er hätte seine ursprünglich beabsichtigte Kandidatur nicht mehr ernsthaft verfolgt. Eine mögliche Einreichung bzw. Abgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften als Einzelbewerber wäre seinerseits gewiss nur in dem Wahlkreis erfolgt, in dem die erfolgreichste Sammlung an Formblättern für Unterstützungsunterschriften erfolgt wäre. Ergänzend wolle er ausführen: Eine mehrfache Einreichung bzw. Abgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften als Einzelbewerber in einem bzw. mehreren Wahlkreisen wäre nicht erfolgt und sei von ihm auch niemals beabsichtigt gewesen.

2. Nicht ausschließlich, aber ebenfalls möglich gewesen sei der Zugang zu den beiden Wahllokalen – auch wenn offiziell nicht gewünscht und offiziell nicht beabsichtigt – mindestens zeitweise durch Eingänge der Neuen Grundschule Potsdam an der Flotowstraße. Die Wahlwerbung sei "unmittelbar" zum Zugang zum Wahlgebäude angebracht gewesen, da das Wahlgebäude bzw. der Ort des Wahllokals als Ganzes zu definieren sei. Die Tatsache, dass der Zugang zu den Wahllokalen 7104 und 7105 über den Schulhof und den hinteren Eingang der Schule erfolgt sei bzw. erfolgen sollte, tangiere nicht ansatzweise das Vorhandensein von unzulässiger Wahlwerbung und somit einen Verstoß gegen § 32 Absatz 1 BWG. Die Tatsache, dass der Zugang zu den Wahllokalen 7104 und 7105 über den Schulhof und den hinteren Eingang der Schule erfolgt sei bzw. erfolgen sollte, sei peripher zum Sachverhalt zu betrachten.

Zu den weiteren, ihm übersandten Stellungnahmen von Landeswahlleitern hat sich der Einspruchsführer nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Ungültigkeit der Bundestagswahl 2013 begründender Wahlfehler entnehmen.

1. Ein Wahlfehler liegt nicht darin, dass der Kreiswahlleiter dem Einspruchsführer nur einen Teil der erbetenen Unterlagen übersandte und ihm mitteilte, er werde ihm die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 BWO erst nach Vorlage der ausgefüllten Anlagen 13, 15 und 16 zu § 34 BWO bereitstellen. Zwar findet dieses Vorgehen keine Stütze im Gesetz. Der Kreiswahlleiter hat gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 BWO die Formblätter auf Anforderung kostenfrei zu liefern. Allerdings hat der Einspruchsführer, nachdem sein Protest keine Wirkung zeigte, seine Kandidatur als Einzelbewerber – trotz des großen zeitlichen Abstands zwischen seiner Kontaktaufnahme mit dem Wahlleiter im Januar 2013 und dem Abgabeschluss für Kreiswahlvorschläge im Juli 2013 – auf sich beruhen lassen und auch die bereits erhaltenen Formulare bzw. Formblätter nicht eingereicht. Eine Beschwerde beim Landeswahlleiter oder ähnliches unterblieb. Das Vorgehen des Kreiswahlleiters hat folglich die Kandidatur des Einspruchsführers im Wahlkreis 61 nicht verhindert.

2. In dem Umstand, dass an der öffentlichen Straße vor dem Schulgelände der Neuen Grundschule Potsdam Wahlplakate der SPD hingen, liegt kein Wahlfehler. § 32 Absatz 1 BWG verbietet jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude. In und an der Schule hingen keine Wahlplakate. Auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude befanden sich keine. Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind jeweils im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation zu beurteilen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 32 Rn. 1). Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Wahlgebäude bzw. Wahllokal betreten können, ohne direkt zuvor durch Wahlwerbung oder sonstige Aktionen massiv beeinflusst oder gar behindert zu werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Die Schule und somit die Wahlräume konnten nicht direkt von der Straße aus, an der Plakate hingen, betreten werden. Stattdessen musste erst der Schulhof überquert werden, um dann die Schule (von der Straße aus gesehen) von hinten betreten zu können. Zwischen den Plakaten und beiden Wahllokalen lag mithin ein recht großer Abstand, der eine direkte Beeinflussung der Wähler ausschloss. Nach der Spruchpraxis des Wahlprüfungsausschusses ist für den Zugangsbereich eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa zehn bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich notwendig, aber auch

ausreichend (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/2800, Anlage 2, 9 und 17; 13/3035, Anlage 1; 14/1560, Anlage 84; 16/1800, Anlagen 29 bis 31). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass dieser Abstand unterschritten wurde.

3. Inwieweit in der Unterrichtung aller Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise in Mecklenburg-Vorpommern und des Bundeswahlleiters sowie der übrigen Landeswahlleitungen durch die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlfehler liegen soll, wird aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht deutlich, obwohl er ausdrücklich aufgefordert worden ist, seinen Vortrag insoweit zu konkretisieren.

4. Die Behauptung des Einspruchsführers, die Verfahrensweise bei einer Anforderung von Formblättern für Unterstützungsvorschriften für einen Kreiswahlvorschlag sei bei den Kreiswahlleitern der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag unterschiedlich und damit rechts- und verfassungswidrig geregelt gewesen, lässt sich nicht nachvollziehen. Es bleibt unklar, inwiefern unterschiedliche Vorgehensweisen bzw. Regelungen bestanden haben sollen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6, 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

5. Auch die vom Einspruchsführer unter Bezugnahme auf Internetberichte erwähnten „Unstimmigkeiten“ führen nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Vorab ist zu bemerken, dass der bloße Verweis auf dem Einspruch beigefügte Medienberichte grundsätzlich nicht für einen substantiierten eigenen Vortrag ausreicht. Abgesehen davon ergeben sich aus dem Vorbringen des Einspruchsführers keine mandatsrelevanten Wahlfehler.

a) In Hamburg sind – wie auch den vom Einspruchsführer herangezogenen Medienberichten aus dem Internet zu entnehmen ist – keine Briefwahlstimmen verloren gegangen. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehlerhaft oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

b) Auch im Fall der über 200 Wahlbriefe, die in Ratzeburg nicht in die Auszählung der Briefwahlstimmen einbezogen wurden, weil sie dem Wahlamt nicht vorlagen, liegt kein Wahlfehler vor. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BWG hat der Wähler bei der Briefwahl dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und (in einem besonderen Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wenn – wie vorliegend – Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden sind, müssen die Wahlbriefe nach § 36 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, hier also der Stadt Ratzeburg. Bedient sich der Wahlleiter beim Zustell-

postamt eines Postfaches, gehen die Wahlbriefe mit der Einsortierung in dieses Fach ein (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 36 Rn. 11). Werden sie wegen Überfüllung des Faches anderweitig deponiert, hängt der rechtzeitige Eingang davon ab, ob der Empfänger vom Postunternehmen darauf hingewiesen wurde, wo die Wahlbriefe abgeholt werden können (Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt, und das Risiko einer verspäteten Ankunft des Wahlbriefes, das bei einer Übermittlung per Post nie völlig auszuschließen ist, trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, selbst wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 36 Rn. 12). Wann sich die über 200 Wahlbriefe wo befanden, ist unklar. Es steht fest, dass sie sich vor dem 23. September 2013 im „Machtbereich“ der Deutschen Post AG befunden haben. Unklar ist allerdings, ob sie sich im Postfach der Stadt Ratzeburg befanden oder an einem anderen Ort in der Postfiliale. Auch die Frage, ob es Hinweise oder keine Hinweise von Postmitarbeitern auf Wahlbriefe gegeben habe, ist ungeklärt. Die Aussagen der Stadt und der Deutschen Post AG widersprechen sich insoweit. Die Unklarheiten können aber – so unbefriedigend das sein mag – dahinstehen.

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Deutschen Post AG liegen sollte, läge schon kein Wahlfehler vor. Wahlfehler sind dann gegeben, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlage 20; 17/6300, Anlage 40; BVerfGE 89, 243 [251]). Bei der Deutschen Post AG handelt es sich indessen um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3; 17/2250, Anlage 20).

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Stadt Ratzeburg liegen sollte, läge zwar ein Wahlfehler vor. Dieser führte aber nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). An dem Gewinn des Direktmandats durch den Wahlkreisbewerber der CDU hätten die mehr als 200 nicht gezählten Briefwahlstimmen, selbst wenn sie alle für die zweitplatzierte Wahlkreisbewerberin der SPD abgegeben worden wären, nichts geändert, da der CDU-Bewerber einen Vorsprung von 19 205 Stimmen erzielte. Auch an der Sitzverteilung auf die Landeslisten hätte sich nichts geändert.

c) Hinsichtlich angeblich nicht erhaltener Briefwahlunterlagen in Mainz, Frankfurt am Main und Göttingen liegt kein Wahlfehler vor. Der Einspruchsführer bezieht sich nur auf angebliche Berichte anderer, die er aber nicht durch eigenen Tatsachenvortrag weiter untermauert. Sein Vorbringen ist daher insoweit bereits unsubstantiiert. Darüber hinaus sind nach Mitteilung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz solche Behauptungen für Mainz auch nicht zu verifizieren.

Im einzigen in den Medienberichten genannten konkreten Fall, der Nichtzustellung der in Göttingen beantragten Briefwahlunterlagen an Frau O., liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt, das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 16 und 19; 17/3100, Anlage 21; 17/4600, Anlage 20). Vorliegend hat die Stadt Göttingen die Briefwahlunterlagen am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt. Es bestand keine Pflicht zu prüfen, ob Peheim ein Ortsteil von Molbergen und die Versandadresse zu ändern ist, zumal eine Zustellung auch von Faktoren abhängen kann, auf welche die versendende Gemeinde keinen Einfluss

hat – z. B. die Kennzeichnung eines Briefkastens oder die Befähigung des Postdienstleisters zur Adresszuordnung. Die Briefwahlunterlagen versendende Gemeinde darf sich an die Angaben des bzw. der Wahlberechtigten halten; dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – der Versand nicht an die Meldeanschrift bei der versendenden Gemeinde, sondern an eine von dem bzw. der Wahlberechtigten gewählte Adresse erfolgt. Im Übrigen hätte Frau O. bis 12.00 Uhr am Tag vor der Wahl, also dem 21. September 2013, gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO einen neuen Wahlschein beantragen können, wenn sie glaubhaft versichert hätte, dass sie die beantragten Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein nicht erhalten hat.

d) Hinsichtlich der im Wahlkreis 95 (Köln III) möglicherweise in 40 bis 502 Fällen doppelt versandten Briefwahlunterlagen liegt kein Wahlfehler vor. Zwar liegt ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben vor und ist ein solches Versehen aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses sehr ärgerlich sowie künftig durch eine bessere Organisation zu vermeiden. Jedoch hat die Stadt Köln alles Erdenkliche unternommen, um ihr Versäumnis zu beheben und eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Zunächst hat sie die möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Daneben hat sie die Bevölkerung durch umfangreiche Pressearbeit und ein Info-Telefon unterrichtet. Schließlich wurde durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag sichergestellt, dass niemand seine Stimme doppelt abgegeben hat. Selbst wenn ein Wahlfehler vorgelegen hätte, hätte dieser – wie oben dargelegt – nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigt, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können. Angesichts des Vorsprungs des erstplatzierten Wahlkreisbewerbers von 9 022 Stimmen hätte der Wahlfehler keinen Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt oder haben können. Dies gilt auch für die Stimmenverteilung auf die Landeslisten der Parteien. Die an der Sitzverteilung gemäß § 6 BWG teilnehmenden Parteien erhielten folgende Zweitstimmenzahl: 3 776 563 (CDU), 3 028 282 (SPD), 760 642 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 582 925 (Die Linke). Selbst wenn 502 Wahlberechtigte – was auszuschließen ist – doppelt gewählt hätten, würde keine Partei mehr oder weniger Listenmandate erhalten. Die aufgrund der Fünf-Prozent-Hürde nicht an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien, etwa die „Alternative für Deutschland“ oder die FDP würden bundesweit auch dann nicht an der Sitzverteilung teilhaben, wenn bis zu 502 Stimmen wegen einer Doppelwahl für ungültig erklärt würden.

e) Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Eine entscheidende, die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag berührende (s. o.) Auswirkung auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats hatte das Versehen indessen nicht: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12 990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

f) Auch in Duisburg wurde ärgerlicherweise gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen, als 405 Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen 115 und 116 Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Duisburger) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Stadt Duisburg konnte allerdings die Adressaten der fehlerhaften Unterlagen ermitteln und hat diese angeschrieben sowie das weitere Vorgehen erklärt. Außerdem wurde die Presse informiert. Es ist also davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten die falschen Unterlagen austauschen ließen. Ob gleichwohl einige Wahlberechtigte doch mit den – für den jeweiligen Wahlkreis – nicht passenden Stimmzetteln wählten, lässt sich angesichts des Wahlheimnisses naturgemäß nicht ermitteln. In einem solchen Fall wäre die Erststimme gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig gewesen. Indessen hatte das Versehen keine mandatsrelevante Auswirkung auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats: Im Wahlkreis 115 hatte die erstplatzierte Bewerberin der SPD einen Vorsprung von 17 302 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber der CDU; im Wahlkreis 116 erzielte der erstplatzierte Direktkandidat der SPD einen Vorsprung von 14.105 Stimmen vor dem zweitplatzierten Kandidaten der CDU.

g) In Oberhausen, im Wahlkreis 117, ist es zwar ebenfalls zu einem ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben gekommen, als Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt wurden. Die Ausgabe falscher Stimmzettel widersprach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BWG und § 45 Absatz 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden

Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Wenn die falschen Stimmzettel genutzt worden wären, hätte dies gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme geführt. Es ist aber unsicher, ob überhaupt falsche Stimmzettel benutzt worden sind. Immerhin wurden in 20 Fällen die Briefwahlunterlagen ausgetauscht. Ob in den übrigen etwa zehn Fällen Stimmen fälschlicherweise als gültig gewertet worden sind, ist nicht zu ermitteln. Es dürfte aber ausgeschlossen sein. So trat der Wahlkreisbewerber der SPD im Jahr 2013 zum ersten Mal an. Jeder Stimmzettel mit einem anderen Namen des Direktkandidaten der SPD wäre bei der Auszählung also aufgefallen, zumal der SPD-Bewerber die Liste der Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel anführte. Unterstellt man gleichwohl, dass ein Wahlfehler vorliegt, so wäre dieser nicht mandatsrelevant, da er auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag keinen Einfluss hatte bzw. hätte haben können. Im Wahlkreis 117 erreichte der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18 533 Stimmen gegenüber der zweitplatzierten Bewerberin, so dass die eventuell ungültigen etwa zehn Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen und die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt hätten. Auch das Ergebnis für die Landeslisten – auf das weiter oben bereits hingewiesen wurde – wäre bei einer eventuellen Ungültigkeit von Zweitstimmen nur geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung tangiert worden.

h) Die aus Essen geschilderten Vorgänge erfüllen nicht den Tatbestand eines Wahlfehlers.

aa) Der Einspruchsführer weist zwar auf die in einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen am Montagmorgen nach der Wahl entdeckten Säcke mit ausgezählten Briefwahlstimmzetteln hin. Auch teilt er zutreffend mit, dass eine Unregelmäßigkeit vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden konnte. Einen Fehler bemängelt er aber insoweit nicht. Unabhängig davon hat ein solcher auch nicht vorgelegen. Die gefundenen 26 Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

bb) Der vom Einspruchsführer genannten Frau V. wurde das Wahlrecht nicht vorenthalten. Sie hatte bereits am Vormittag des Wahltages unter Vorlage ihres Ausweises ihre Stimme abgegeben. Als sie am Nachmittag erneut ihre Stimme abgeben wollte, wurde ihr dieses Ansinnen rechtmäßigerweise verwehrt. Ihr Ehemann, der am Vormittag noch nicht gewählt hatte, durfte am Nachmittag seine Stimme abgeben.

cc) Anders als der Einspruchsführer behauptet, hat der von ihm erwähnte Herr W. F. nicht doppelt seine Stimme abgeben können. Dies war rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen. Herr F. hatte die Briefwahl beantragt und die entsprechenden Unterlagen erhalten. Im Wählerverzeichnis war daher ordnungsgemäß der Sperrvermerk „W“ (= Wahlschein erhalten) enthalten. Herr F. hätte somit nur unter Vorlage des Wahlscheines im Wahllokal wählen können.

dd) In der vom Einspruchsführer angeführten Neuauszählung der Stimmen in einem Essener Wahlkreis liegt kein Wahlfehler. Im Gegenteil hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. H., 38259 Salzgitter,

– Az.: WP 5/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 23. September 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch weitere Schreiben ergänzt.

1. Er rügt erstens einen angeblichen Manipulationsversuch. Dieser soll sich bei der Briefwahl eines Bekannten im Gemeindeamt der Samtgemeinde Randolphshausen/Ebergötzen abgespielt haben. Der Bekannte habe nur die Zweitstimme abgeben wollen und die Aufsichtsperson im Briefwahllokal gefragt, ob das zulässig sei. Diese habe das verneint und mitgeteilt, man müsse beide Stimmen, also auch die Erststimme, abgeben. Trotz Protests sei die Aufsichtsperson bei ihrer Ansicht geblieben. Erst der herbeigerufene Vorgesetzte habe dann die Auffassung des Bekannten bestätigt. Der Einspruchsführer befürchtet, dass auch an der Briefwähler von der genannten Aufsichtsperson die gleiche falsche Auskunft erhalten hätten.

2. Der Einspruchsführer glaubt zweitens, in der Berichterstattung im Fernsehen Hinweise auf eine Manipulation des Wahlergebnisses zulasten der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) erkennen zu können. Im Fernsehen sei bis Mitternacht ständig über die Veränderungen der Wahlergebnisse berichtet worden. Die Ergebnisse hätten sich bei allen Parteien ständig geändert, nur nicht bei der AfD. Das könne ein rein rechnerischer Zufall sein, aber auch auf bössartige Manipulation hindeuten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 (Göttingen) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass es zutreffend sei, dass die Bedienstete der Samtgemeinde Randolphshausen den vom Einspruchsführer dargestellten Hinweis erteilt habe. Allerdings seien zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Wählerinnen und Wähler in dem Raum gewesen. Die Aussage sei durch den Vorgesetzten der Bediensteten, der hinzugerufen worden sei, unverzüglich korrigiert worden, so dass es im Ergebnis zu keiner Falschberatung gekommen sei. Im Übrigen solle die Mitarbeiterin auf die Rechtslage hingewiesen worden sein. Weitere Fälle dieser Art habe es nach Angaben des Kreiswahlleiters nicht gegeben. Die Aussage der Samtgemeindebediensteten sei zwar unzutreffend gewesen. Da sie jedoch rechtzeitig korrigiert worden sei, sei es auch ersichtlich zu keinem Wahlfehler gekommen. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Einspruch daher für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Zwar war die Auskunft der Samtgemeindemitarbeiterin unzutreffend, da gemäß § 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wähler zwei Stimmen hat und es ihm freisteht, beide oder eine oder keine abzugeben. Aber da die Fehlinformation durch den Vorgesetzten umgehend und vor der Stimmabgabe korrigiert worden ist, ist sie folgenlos geblieben.

2. Die vom Einspruchsführer gerügte Fernsehberichterstattung am Wahlabend begründet keinen Wahlfehler, da sie nicht die Vorbereitung, Durchführung und Organisation der Wahl betrifft. Die Fernsehsender berichten nur über die Wahl. Die von ihnen veröffentlichten Prognosen und Hochrechnungen werden durch private Meinungsforschungsinstitute, die die Sender selbst beauftragen, erstellt. Sie haben – anders als die Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnis durch den Bundeswahlleiter gemäß § 71 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) und die Feststellung des endgültigen amtlichen Endergebnisses durch den Bundeswahlausschuss gemäß § 42 des Bundeswahlgesetzes und § 78 BWO – keinen offiziellen Charakter. Überdies ergibt sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht nachvollziehbar, inwieweit das Ergebnis der AfD manipuliert worden sein soll. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Fehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Er hat aber nur einen nicht belegten Verdacht geäußert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 17/4600, Anlage 29; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn J. S., 65589 Hadamar,
– Az.: WP 10/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bzw. wegen der Verletzung seines subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt am 22. September 2013 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei um 17:00 Uhr im Wahllokal 10 des Wahlbezirks 10 der Stadt Hadamar erschienen, um seine Stimme abzugeben. Eine Wahlbenachrichtigung habe er nicht erhalten; nach Auskunft des Wahlvorstandes sei er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt gewesen. Er habe daraufhin angeregt, manuell unter Vorlage seines mitgeführten Reisepasses ins Wählerverzeichnis eingetragen zu werden. Er sei allen Personen, die vor Ort gewesen seien, bekannt, habe sich aber gleichwohl ausgewiesen und vor Zeugen angeboten, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er in keinem anderen Wahllokal seine Stimme abgegeben habe. Der Wahlvorstand habe versucht, den städtischen Wahlleiter zu erreichen. Nachdem dies nicht gelungen sei, habe der Wahlvorstand entschieden, dass er nicht wählen dürfe. Er, der Einspruchsführer, sehe sich in seinen Rechten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) verletzt und beantrage, dies festzustellen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 10. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) könne bei der Bundestagswahl nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen Wahlschein habe. Sofern ein Wähler nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei und keinen Wahlschein habe, müsse er nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden. Nach der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 178 vom 22. Januar 2014 sei der Einspruchsführer nicht in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 10 der Stadt Hadamar eingetragen gewesen und habe auch keinen Wahlschein gehabt. Die Zurückweisung des Einspruchsführers durch den Wahlvorstand sei danach zu Recht erfolgt.

Ein Wahlfehler liege auch nicht darin, dass der Einspruchsführer nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Hadamar aufgenommen worden sei. Der Einspruchsführer sei ausweislich der beigefügten Meldebescheinigung des Magistrats der Stadt Hadamar vom 15. Januar 2014 in der Stadt Hadamar nur mit einer Nebenwohnung gemeldet; für eine Hauptwohnung sei er in der Stadt Fürth gemeldet. Der Statuswechsel sei nach der Meldebescheinigung am 1. Juli 2013 erfolgt. In das Wählerverzeichnis würden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet seien, § 16 Absatz 1 Nr. 1 BWO. Bei mehreren Wohnungen sei nach §§ 16 Absatz 6, 17 Absatz 1 Nr. 1 BWO die Hauptwohnung maßgebend. Am 35. Tag vor der Wahl (also am 18. August 2013) sei der Einspruchsführer bei der Stadt Hadamar nur noch mit einer Nebenwohnung gemeldet gewesen. Die

Eintragung des Einspruchsführers von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis und die nach § 19 Absatz 1 BWO vorgesehene Benachrichtigung über die Eintragung hätten danach nur durch die Stadt Fürth erfolgen können. Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Hadamar sei vom Einspruchsführer innerhalb der Frist des § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO nicht gestellt worden. Sofern der Einspruchsführer vortrage, dass er im Wahlraum beim Wahlvorstand einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt habe, so sei dieser Antrag nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO schon nicht fristgerecht und zudem bei einer unzuständigen Stelle gestellt worden; zudem wäre eine Eintragung in das Wählerverzeichnis aufgrund der fehlenden Hauptwohnung in der Stadt Hadamar auch nicht möglich gewesen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Eine manuelle Eintragung ins Wählerverzeichnis unter Vorlage des Reisepasses, aufgrund persönlicher Bekanntheit mit dem Wahlvorstand oder nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt, in keinem anderen Wahllokal gewählt zu haben, kennt das Wahlrecht nicht. Allenfalls ist die Erteilung eines Wahlscheins am Wahltag bis 15.00 Uhr möglich, wenn der Wahlwillige eine Benachrichtigung erhalten hat, ins Wählerverzeichnis eingetragen zu sein. Eine solche Benachrichtigung hat der Einspruchsführer aber nicht bekommen; zudem betrat er das Wahllokal erst gegen 17.00 Uhr.

Auch die nicht gegebene Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis der Stadt Hadamar stellt keinen Wahlfehler dar. Wie der Landeswahlleiter dargelegt hat, war der Einspruchsführer am gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 BWO maßgeblichen 35. Tag vor der Wahl, dem 18. August 2013, bei der Meldebehörde in Fürth mit der Haupt- und in Hadamar nur mit einer Nebenwohnung gemeldet (wie es nachweislich zumindest auch noch am 15. Januar 2014 der Fall war). Er hätte daher gar nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Hadamar eingetragen werden dürfen, da bei mehreren Wohnungen nach den §§ 16 Absatz 6, 17 Absatz 1 Nr. 1 BWO die Hauptwohnung maßgebend ist. Der „Antrag“ beim Wahlvorstand wurde nicht nur bei einer örtlich und sachlich unzuständigen Stelle, sondern nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BWO auch nicht fristgemäß gestellt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. M.-F., 79104 Freiburg,

– Az.: WP 12/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt, wie schon in früheren Wahleinsprüchen, dass für Strafgefangene in keinem Bundesland ein Wahllokal eingerichtet worden sei, obwohl ein Bedürfnis hierfür bestanden habe und ernstliche Sicherheitsbedenken nicht vorgelegen hätten. Zudem bemängelt er, dass in keiner deutschen Anstalt für Sicherungsverwahrung ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt worden sei. Außerdem beanstandet er, dass keinem im geschlossenen Vollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten in der Bundesrepublik Deutschland ein Ausgang oder eine Ausführung in das örtliche, gemeindliche Wahllokal bewilligt worden sei. Er befinde sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg in Sicherungsverwahrung und habe dasselbe erlebt.

Alle Sicherungsverwahrten seien von der unmittelbaren und geheimen Wahl ausgeschlossen worden. Hierin liege ein Verfassungsverstoß. Das Bundesverfassungsgericht habe am 4. Mai 2011 geurteilt (BVerfGE 128, 326), dass das Leben in der Sicherungsverwahrung demjenigen in Freiheit anzugleichen sei und lediglich Sicherheitsgründe zu Rechtsbeschränkungen führen dürften. Es sei aber nichts dafür ersichtlich, dass es aus Sicherheitsgründen erforderlich gewesen sei, allen Sicherungsverwahrten in der Bundesrepublik Deutschland, und damit auch denjenigen in der JVA Freiburg, das Wahlrecht faktisch abzuerkennen. Die Anstalten seien verpflichtet gewesen, für jeden Sicherungsverwahrten, auch den Einspruchsführer, zu prüfen, ob ein Ausgang oder eine Ausführung möglich sei, hätten dies aber unterlassen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Einspruch am 3. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Nach § 8 der Bundeswahlordnung (BWO) sollten für die Stimmabgabe unter anderem in Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Eine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalten sähen die Wahlvorschriften allerdings nicht vor. Wegen des Grundsatzes, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen könne, in dessen Wählerverzeichnis er geführt werde (§ 14 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]), sei die Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nicht für alle sich in einer JVA aufhaltenden Wahlberechtigten möglich. § 64 Absatz 1 BWO sehe zwar vor, dass die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben solle, dass die in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Das bedeute jedoch zugleich, dass alle dort anwesenden Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, insbesondere weil sie dort zum Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemeldet waren (vgl. § 16 Absatz 1 BWO), ihre Stimme nicht vor dem beweglichen Wahlvorstand abgeben könnten. Diese Wahlberechtigten seien, soweit sie nicht dort an der Urnenwahl teilnehmen könnten, wo sie im Wählerverzeichnis eingetragen seien, in jedem Fall auf die Stimmabgabe per Briefwahl verwiesen.

Davon abgesehen räume die Regelung, wie sich auch aus der Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags ergebe, den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein (Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 15; 15/2400, Anlage 6; 15/4750, Anlage 9; 16/3600 Anlage 39, 17/2200 Anlage 3, 17/6300 Anlage 3 sowie Landtagsdrucksache 15/641 und Beschluss des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. Mai 2012, Az. GR (V) 2/11). Denn gemäß §§ 8 und 64 BWO sei Voraussetzung für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands, dass ein Bedürfnis für dessen Einrichtung besteht und die Einrichtung auch möglich ist. In Anbetracht des gleichwohl nicht unerheblichen organisatorischen Aufwands, der stets geringen Wahlbeteiligung unter den Gefangenen und Sicherungsverwahrten und der gesetzlich vorgesehenen, verfassungskonformen sowie in der Praxis bewährten Möglichkeit der Briefwahl habe aus Sicht des Justizvollzugs – wie bereits schon bei vorangegangenen Parlamentswahlen – kein Bedürfnis für die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände bestanden. Daher seien die Justizvollzugsanstalten auch nicht an die Gemeindebehörden wegen der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände herangetreten.

Mit dem Urteil vom 4. Mai 2011 habe das Bundesverfassungsgericht die Erforderlichkeit eines Abstands der Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung von derjenigen des Vollzugs von Straftat als eine der Anforderungen an die gesetzgeberische Neukonzeption des Vollzugs der Sicherungsverwahrung formuliert. Konkreter sollten über den unabdingbaren Entzug der äußeren Freiheit hinausgehende weitere Belastungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung vermieden werden; zudem müsse die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmen. Diese Vorgaben habe der Landtag von Baden-Württemberg mit einem Gesetz zur Schaffung einer grundrechtskonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg vom 14. November 2012 umgesetzt. Das Gesetz sei am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Das Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sei im Justizvollzugsgesetzbuch, Buch 5, neu geregelt.

Bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen – wie Ausgang oder Ausführung – handele es sich um eine einzelfallbezogene Vollzugsentscheidung, die entsprechend der in § 11 Absatz 2 und 3 des Justizvollzugsgesetzbuches, Buch 5, formulierten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und der Ziele des Vollzugs – namentlich der Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit und der Befähigung Sicherungsverwahrter, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – getroffen werde. Das Abstandsgebot finde dabei seinen gesetzlichen Niederschlag darin, dass vollzugsöffnende Maßnahmen zugunsten Sicherungsverwahrter anders als im Falle Strafgefangener unter Berücksichtigung der Vollzugsziele zu gewähren seien, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstünden, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründeten, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entzögen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen würden. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass das Abstandsgebot zum Strafvollzug insgesamt zu betrachten sei. Es sei nicht verletzt, wenn in einem Detailbereich die Gegebenheiten in der Sicherungsverwahrung gleich oder vielleicht sogar etwas ungünstiger seien als im Strafvollzug. Auf die Teilnahme an der Bundestagswahl gewendet bedeute dies, dass ein Anspruch auf Ausführung zur Wahl aus dem Abstandsgebot nicht abgeleitet werden könne. Eine Gleichstellung zum Strafvollzug in diesem Punkt sei unschädlich. Abgesehen davon sei anzumerken, dass es einer Vollzugeinrichtung organisatorisch faktisch unmöglich wäre, die entsprechende Zahl von Ausführungen am Wahlsonntag abzuwickeln.

Auch sofern Sicherungsverwahrten nach diesen Vorgaben aus Vollzugsgründen keine vollzugsöffnenden Maßnahmen oder keine Ausführung zur Teilnahme an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in dem für sie zuständigen Wahlbezirk gewährt worden seien, sei ihre Teilnahme an der Wahl angesichts der gesetzlich vorgesehenen alternativen Möglichkeit der Briefwahl in verfassungskonformer Weise gesichert gewesen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 26. März 2014 geäußert:

Es liege durchaus ein, wenn auch wohl nicht mandatsrelevanter, Wahlfehler darin, dass zumindest keinem Sicherungsverwahrten, so auch ihm nicht, die Teilnahme an der Wahl in einem Wahllokal gestattet worden sei, denn die von der Landeswahlleiterin vorgetragene Argumente überzeugten nicht. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 binde unmittelbar, vgl. § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die Länder wie den Bund, und zwar die Exekutive wie die Legislative. Da danach Einschränkungen jeglicher Handlungsmöglichkeiten der Verwahrten nur noch und einzig dann zulässig seien, wenn diese aus Sicherheitsgründen unabweisbar sind, hätte es für jeden einzelnen Verwahrten einer gesonderten Prüfung bedurft, ob eine Ausführung, das heißt unter Bewachung von Beamten, ins Wahllokal möglich gewesen wäre,

zumindest hätte jedoch zwingend ein Wahllokal in den Haftanstalten für die Verwahrten eingerichtet werden müssen. Da es die Haftanstalten faktisch in der Hand hätten, durch manipulatives Verhalten ein „Bedürfnis“ für die Errichtung eines beweglichen Wahlvorstands zu unterlaufen, bzw. ihnen dabei die Städte und Gemeinden zur Hand gingen, weil sie den Aufwand scheuten für die „Kriminellen und Verbrecher“ – denn das sei die Argumentation, die man zu hören bekomme, wenn man dem Personal zusichere, es nicht namentlich zu zitieren –, sollte der Bundestag endlich aufhören, es hinzunehmen, wenn hier die Bundeswahlordnung unterlaufen werde. In einem demokratischen Staat sei es eben die Regel, vor Ort in einem Wahllokal zu wählen; auch weiterhin sei die Briefwahl die Ausnahme. Und niemand stelle sicher, dass die JVA die Wahlbriefe nicht doch öffne oder unterschlage oder diese auf dem Postwege abhandeln kämen. Nur bei einer Wahl in einem Wahllokal sei die Stimmabgabe „sicher“. Vor dem Hintergrund der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 ergäben sich auch Folgerungen für die Teilnahme an Wahlen; denn es sei vornehmstes Recht eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin, sich an Wahlen zu beteiligen. Wenn schon bei diesem für eine Demokratie konstitutiven Akt der Bundestag sich weigern sollte, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zu beachten, sollte man den Begriff der „Demokratie“ tunlichst aus dem Grundgesetz streichen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Hinsichtlich der – schon nicht hinreichend substantiierten, weil nicht näher belegten – Rüge des Einspruchsführers, für Strafgefangene sei in keinem Bundesland ein Wahllokal eingerichtet worden und in keiner Anstalt für Sicherungsverwahrung sei ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt worden, liegt kein Wahlfehler vor.

Die Wahlvorschriften sehen keine generelle Verpflichtung der Wahlbehörden zur Einrichtung einer Gelegenheit zur Urnenwahl in Justizvollzugsanstalten vor. Wegen des Grundsatzes, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen kann, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird (§ 14 Absatz 2 BWG), ist dies nicht einmal ohne Weiteres für alle sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhaltenden Wahlberechtigten möglich.

§ 64 Absatz 1 BWO sieht zwar vor, dass die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben soll, dass die in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Sofern ein solches Bedürfnis besteht, ist gemäß § 64 Absatz 2 BWO ein Wahllokal in der Anstalt einzurichten. § 64 Absatz 1 BWO besagt aber auch, dass alle in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, insbesondere weil sie dort zum Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis gemeldet waren (vgl. § 16 Absatz 1 BWO), ihre Stimme nicht vor dem beweglichen Wahlvorstand abgeben können. Diese Wahlberechtigten sind, soweit sie nicht dort an der Urnenwahl teilnehmen können, wo sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, in jedem Fall auf die Stimmabgabe per Briefwahl verwiesen.

Davon abgesehen räumt die Regelung, wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Entscheidungspraxis feststellt, den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761 Anlage 15, 15/2400 Anlage 6, 16/3600 Anlage 39; 17/2200, Anlage 3, 17/6300, Anlagen 3, 8 und 9). Denn gemäß §§ 8 und 64 BWO ist Voraussetzung für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands, dass ein Bedürfnis für dessen Einrichtung besteht und die Einrichtung auch möglich ist. Das Bedürfnis für die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands ergibt sich nicht bereits aus der Tatsache, dass in einer Justizvollzugsanstalt meist zahlreiche Wahlberechtigte inhaftiert sind. Denn zum einen steht damit nicht zugleich fest, dass diese auch die oben dargelegten Voraussetzungen für die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand erfüllen. Zum anderen ist bei der Entscheidung über das Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses zu berücksichtigen, dass stets die Möglichkeit der Briefwahl besteht (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Auflage 1976, § 60 BWO Nr. 1). Aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses besteht seit Einführung der Briefwahl keine zwingende Notwendigkeit, bewegliche Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten einzurichten, sofern nicht besondere Gründe vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 3). Dass eine Briefwahl – auch von Strafge-

fängenen oder Sicherungsverwahrten – weniger „sicher“ wäre, als eine Urnenwahl, erschließt sich dem Wahlprüfungsausschuss nicht.

Auch die Frage, ob die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands überhaupt möglich ist, ist von der Gemeindebehörde zu beurteilen, die mit Unterstützung der Leitung der JVA die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zu organisieren hat (vgl. § 64 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 und § 61 Absätze 6 bis 8 BWO). Hierbei können personelle und organisatorische Gegebenheiten, insbesondere auch Sicherheitserwägungen, eine Rolle spielen. Nur wenn die genannten Voraussetzungen, also ein Bedürfnis und auch die Möglichkeit der Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstands, vorliegen, gilt als Rechtsfolge, dass die Gemeindebehörde Gelegenheit zur Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand geben soll. Dies ergibt sich jedoch aus dem Vorbringen des Einspruchsführers nicht. Vielmehr hat aus Sicht des Justizvollzugs Baden-Württemberg in Anbetracht des nicht unerheblichen organisatorischen Aufwands, der stets geringen Wahlbeteiligung unter den Gefangenen und Sicherungsverwahrten und der gesetzlich vorgesehenen verfassungskonformen (vgl. BVerfGE 21, 200 [205]; 59, 119 [125]) sowie in der Praxis bewährten Briefwahlmöglichkeit – wie bereits schon bei vorangegangenen Parlamentswahlen – kein Bedürfnis für die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände bestanden, weshalb die Justizvollzugsanstalten auch nicht an die Gemeindebehörden wegen der Einrichtung beweglicher Wahlvorstände herangetreten sind.

In der beschriebenen, auf geltendem Recht beruhenden Vorgehensweise der Wahlbehörden liegt – anders als der Einspruchsführer meint – kein Ausschluss aller Sicherungsverwahrten von der unmittelbaren und geheimen Wahl und damit auch kein Verfassungsverstoß. Alle Sicherungsverwahrten konnten ihr Wahlrecht, zumindest im Wege der mit der Urnenwahl gleichrangigen Briefwahl, wahrnehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Unmittelbarkeit der Wahl oder das Wahlgeheimnis beeinträchtigt worden wären.

2. Soweit der Einspruchsführer behauptet, keinem im geschlossenen Vollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten in der Bundesrepublik Deutschland sei ein Ausgang oder eine Ausführung in das örtliche, gemeindliche Wahllokal bewilligt worden und ihm sei dasselbe widerfahren, ist – davon abgesehen, dass die Behauptung des Einspruchsführers in Bezug auf andere Sicherungsverwahrte erneut nicht belegt ist – kein Wahlfehler erkennbar. Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass ihm oder anderen die Möglichkeit der Briefwahl genommen worden sei. Somit konnten er und andere Sicherungsverwahrte ihr Wahlrecht ausüben. Ein Ausgang oder eine Ausführung waren für die Briefwahl nicht notwendig. Deswegen liegt in ihrer Nichtbewilligung auch kein Wahlfehler und erst recht kein Verfassungsverstoß.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) folgt nichts Gegenteiliges. Das Gericht hatte gefordert, dass sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung stärker als bisher von der Straftat unterscheiden müsse (sog. Abstandsgebot). Da Sicherungsverwahrte inhaftiert blieben, obwohl sie ihre Strafe bereits vollständig verbüßt hätten, müsse der Vollzug der Sicherungsverwahrung stärker als bisher freiheitsorientiert und therapiegerichtet ausgestaltet werden. Die Länder, darunter Baden-Württemberg, haben entsprechende Gesetze erlassen. Ein Anspruch auf Ausgang oder Ausführung aus Anlass der Wahl lässt sich aus dem Urteil und insbesondere aus dem Abstandsgebot nicht ableiten. Eine Gleichstellung zum Strafvollzug in diesem Punkt ist nicht zu beanstanden, davon abgesehen, dass es einer Vollzugeinrichtung organisatorisch faktisch unmöglich sein dürfte, die entsprechende Zahl von Ausführungen am Wahlsonntag abzuwickeln.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. A., 35460 Staufenberg,
– Az.: WP 16/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 24. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und wegen Verletzung seines subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt Vorgänge bei der Stimmabgabe bei der Bundestagswahl und der Hessischen Landtagswahl im Wahllokal im Kindergarten in Staufenberg-Treis. Nach dem Ausfüllen der beiden Stimmzettel habe er diese in die Wahlurne stecken wollen. Eine hinter der Urne befindliche Dame habe ihn energisch angewiesen, die Stimmzettel getrennt in eine Wahlurne und in eine blaue „Mülltonne“ zu werfen. Ihm sei nicht ganz klar gewesen, was er da tue, zumal beide Behälter nicht beschriftet gewesen seien. In dem Durcheinander habe sich einer der beiden Stimmzettel entfaltet, auch weil er reflexartig habe schauen wollen, welcher Stimmzettel es sei. Er sei energisch aufgefordert worden, endlich den Stimmzettel einzuwerfen. Dritte hätten seiner Meinung nach erkennen können, wie der Zettel ausgefüllt gewesen sei. Der Wahlvorgang sei nicht geheim und der Ablauf undurchsichtig gewesen. Man habe nicht erkennen können, was mit gegebenenfalls falsch eingeworfenen Stimmzetteln geschehen sei. Er frage sich, ob der „Mülleimer“ als Wahlurne habe herhalten dürfen. Außerdem liege ein Verstoß gegen die (hessische) „Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen“ vor. Gemäß deren § 9 sei für die Landtagswahl die für die Bundestagswahl verwendete Wahlurne mitzubedenken. Eine Trennung der Stimmzettel für beide Wahlen dürfe gemäß dem Wahlerlass Nr. B 16/L13 vom 27. August 2013 erst nach dem Ende der Wahlhandlung erfolgen.

Er sehe sich in seinem Recht auf geheime Wahl verletzt.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 10. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 173 (Gießen) habe bestätigt, dass in der Stadt Staufenberg in allen allgemeinen Wahlbezirken für die Bundestags- und Landtagswahl zur Beschleunigung der Auszählung getrennte Wahlurnen verwendet worden seien. Nach Informationen durch den Magistrat der Stadt Staufenberg seien die Wähler vor dem Einwurf der Stimmzettel in die jeweiligen Wahlurnen aufgefordert worden, die Stimmzettel für die Wahlen zu trennen und sie in die für jede Wahl gekennzeichnete Wahlurne zu werfen. In den Fällen, in denen Wähler die Stimmzettel für beide Wahlen ineinander gefaltet hätten, seien sie aufgefordert worden, die Stimmzettel in der Wahlkabine zu trennen und einzeln zu falten. Der Einspruchsführer sei mehrfach von der Wahlvorsteherin des Wahlbezirks aufgefordert worden, seine Stimmzettel in der Wahlkabine zu trennen. Diesen Hinweis habe er missachtet und seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine getrennt und jeweils wieder neu gefaltet. Danach habe er kritisiert, dass die Mitglieder des Wahlvorstands die Kennzeichnung auf den Stimmzetteln hätten erkennen können.

Der Einspruch sei unbegründet. In der Faltung des Stimmzettels für die Bundestagswahl außerhalb der Wahlkabine und der fehlenden Zurückweisung des Wählers durch den Wahlvorstand liege ein Wahlfehler, der allerdings keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 18. Deutschen Bundestag habe. Nach § 56 Absatz 2

Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) beuge sich der Wähler in die Wahlkabine, kennzeichne dort seinen Stimmzettel und falte ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift und dem durch sie bezweckten Schutz des Wahlgeheimnisses müsse der Stimmzettel in der Wahlkabine gefaltet werden. Sofern der Wähler seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gefaltet habe, müsse er vom Wahlvorstand nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 BWO zurückgewiesen werden; dem Wähler sei in diesem Fall nach § 56 Absatz 8 BWO auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet habe. Der Einspruchsführer habe die Stimmzettel für die Bundestags- und Landtagswahl ineinander gefaltet und sie außerhalb der Wahlkabine getrennt und erneut gefaltet. Er hätte daher vom Wahlvorstand für die Bundestagswahl nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 BWO zurückgewiesen werden müssen. Dass der Einspruchsführer nicht ausdrücklich vorgetragen habe, bei welchem Stimmzettel eine Kenntnisnahme durch den Wahlvorstand möglich gewesen sei, sei unerheblich, da § 56 Absatz 6 Satz 1 BWO allein darauf abstelle, dass der Stimmzettel für die Bundestagswahl außerhalb der Wahlkabine gefaltet wurde. Auch der Umstand, dass der Einspruchsführer den Hinweisen des Wahlvorstands nicht gefolgt sei und die Stimmzettel freiwillig außerhalb der Wahlkabine getrennt habe, sei unerheblich, da die Einhaltung des Wahlgeheimnisses zwingend sei und nicht zur Disposition des Wählers stehe. Auf die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze habe der Wahlfehler aufgrund der hohen Stimmendifferenz zwischen den Wahlvorschlägen aber keine Auswirkungen. Auch für das Ergebnis im Wahlkreis 173 habe der Wahlfehler keine Auswirkungen, da der in diesem Wahlkreis obsiegende Wahlkreisbewerber der CDU gegenüber den anderen Bewerbern mindestens einen Stimmenvorsprung von 13 763 Stimmen habe. Es bestehe danach keine in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit einer Mandatsrelevanz.

Der Einspruchsführer sei allerdings durch die nicht erfolgte Zurückweisung durch den Wahlvorstand in seinen Rechten verletzt worden. Eine Verletzung des aktiven Wahlrechts des Einspruchsführers sei nicht erfolgt, da sein Stimmzettel wegen der fehlenden Zurückweisung in die Stimmmittlung eingegangen sei. Doch sei durch die unterbliebene Zurückweisung in das Recht des Einspruchsführers auf eine geheime Wahl nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) eingegriffen worden.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers, dass der Wahlvorgang nicht geheim und es auch nicht transparent gewesen sei, was mit falsch eingeworfenen Stimmzetteln passiere, sei ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Der Substantiierungspflicht genüge der Vortrag des Einspruchsführers nicht, da er nur pauschal behauptete, dass die Wahl nicht geheim gewesen sei. Hinsichtlich des von ihm behaupteten intransparenten Verfahrens über falsch eingeworfene Stimmzettel trage der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vor; er behauptete auch nicht, dass es überhaupt zu fehlerhaften Einwüfen in die Wahlurnen gekommen sei. Zudem habe der Magistrat der Stadt Staufenberg mitgeteilt, dass alle Wahlvorstände in den allgemeinen Wahlbezirken die Wähler vor der Stimmabgabe aufgefordert hätten, die Stimmzettel getrennt in die für jede Wahl gekennzeichnete Urne einzuwerfen. Anhaltspunkte, dass überhaupt Stimmzettel in die falsche Wahlurne geworfen worden seien, bestünden nicht.

Auch in der Verwendung von getrennten Wahlurnen für die Bundestags- und Landtagswahl in den allgemeinen Wahlbezirken der Stadt Staufenberg liege kein Wahlfehler. Nach § 51 Absatz 1 BWO Sorge die Gemeinde für die erforderlichen Wahlurnen; die Wahlurne müsse nach Absatz 2 der Vorschrift mit einem Deckel versehen sein, und ihre innere Höhe solle in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Zudem müsse die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein dürfe, und sie müsse verschließbar sein. Für die Bundestagswahl habe in allen allgemeinen Wahlbezirken der Stadt Staufenberg eine Wahlurne zur Verfügung gestanden. Der vom Einspruchsführer vorgetragene Verstoß gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen vom 4. Juni 2013 (GVBl. S. 378), nach welchem für die Landtagswahl die Wahlurne der Bundestagswahl mitbenutzt werde, betreffe nur die Landtagswahl und nicht die Bundestagswahl. Mit der Frage, ob die verwendeten Wahlurnen überhaupt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hätten, erfülle der Einspruchsführer die ihm im Wahlprüfungsverfahren obliegende Substantiierungspflicht nicht, da für die Begründung eines Wahleinspruchs die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer bloßen Vermutung nicht ausreiche. Im Übrigen habe der Kreiswahlleiter bestätigt, dass die von der Stadt Staufenberg eingesetzten Wahlurnen für die Bundestagswahl den Vorgaben des § 51 Absatz 2 BWO entsprochen hätten.

Der **Einspruchsführer** hat dazu mit Schreiben vom 15. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Anders als der Landeswahlleiter sehe er, dass der Verstoß gegen § 9 Absatz 1 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen nicht nur die Landtagswahl betreffe. Durch den Verstoß gegen die Vorschrift werde der gesamte Wahlvorgang verändert und ebenso die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen. Der Gesetzgeber habe sich auf ein Verfahren zur Durchführung der Wahlen festgelegt. Es könne nicht Aufgabe einer einzelnen Verwaltung sein, nach Belieben zu agieren, nur um eine schnellere Ergebnisermittlung zu erreichen. Dies gehe wie in seinem Fall voll zulasten der Wähler. Trotz der Verwendung von zwei Urnen sei Staufenberg Letzter gewesen. Die praktische Umsetzung habe da wohl erhebliche Probleme bereitet (wie sich aus einem angehängten Artikel der Online-Ausgabe der „Gießener Zeitung“ ergebe).

Nach Abänderung des Wahlvorganges wäre eine Anweisung mit ausdrücklichem Hinweis an die Wähler, die Stimmzettel einzeln getrennt zu falten, erforderlich gewesen. Dies sei dem Schreiben des Magistrats der Stadt Staufenberg nicht zu entnehmen. Hier werde nur auf die allgemeine „Bestimmungslage“ beim Falten außerhalb der Kabine verwiesen. Auch ihm gegenüber sei kein Hinweis erfolgt. Der Wahlerlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sehe nur eine Empfehlung an die Wähler vor, die Stimmzettel in der Wahlkabine einzeln so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht zu erkennen sei. Es handele sich dabei um eine Empfehlung, da der Erlass nur von der Verwendung einer gemeinsamen Urne ausgehe. Gleichzeitig besage er, dass das gemeinsame Falten der Wahlzettel und das Einwerfen ausdrücklich erlaubt gewesen seien. Dies sei verhindert worden. Auch wäre es erforderlich gewesen, entsprechend zu regeln, wie für die Wähler die Urnen erkennbar seien. Eine (solche) Regelung liege nicht vor. Zwar werde von einer gekennzeichneten Urne im Schreiben des Magistrats gesprochen, doch sei für ihn keine Kennzeichnung erkennbar gewesen. Es sei bisher nicht ausgeführt worden, wie die Urnen für die Landtags- bzw. Bundestagswahl gekennzeichnet gewesen seien. Nach seiner Ansicht sei ein geführter Stimmzetteleinwurf anhand der unterschiedlichen Gestaltung der Stimmzettel erfolgt. Eine mehrfache Aufforderung durch die Wahlvorsteherin, die Wahlkabine aufzusuchen, um die Stimmzettel zu trennen, sei nicht erfolgt. Die Vorsteherin habe hinter den Urnen gestanden und ihn aufgefordert und dirigiert, die Stimmzettel zu entfalten und in die richtige Urne zu werfen. Die Vorsteherin habe die Urnen zum Einwurf freigegeben. Der Landeswahlleiter stelle in seinem Schreiben immer wieder darauf ab, dass nicht genügend substantiierte Tatsachen für eine Nachprüfung vorhanden seien. Dem Bürger und Wähler sei es nicht immer möglich, diese vorzutragen. Dennoch sehe er genügend vorgetragene Tatsachen, die das Bild einer Verwaltung widerspiegeln, die sich aus „niederen „Beweggründen“ über alles hinweggesetzt habe. Eine umfassende Überprüfung der gesamten Wahlunterlagen und des Ergebnisses beider Wahlen halte er daher für zwingend angezeigt.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer Vorkommnisse bei der Hessischen Landtagswahl rügt. Zwar fand die Wahl am selben Tag wie die Bundestagswahl statt und wird vom Einspruchsführer aus denselben Gründen angegriffen. Doch erstreckt sich das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag nach Artikel 41 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nicht auf Landtagswahlen. Hierfür stehen eigene Wahlprüfungsverfahren, im vorliegenden Fall gemäß Artikel 78 der Hessischen Verfassung, zur Verfügung. Würde der Deutsche Bundestag auch die Hessische Landtagswahl vom 22. September 2013 in seine Prüfung einbeziehen, verstieße dies gegen die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und dem Land Hessen.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein die Gültigkeit der Bundestagswahl oder eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts begründender Wahlfehler entnehmen.

1. Zwar stellt es einen Wahlfehler dar, dass der Wahlvorstand den Stimmzettel des Einspruchsführers für die Bundestagswahl, den dieser außerhalb der Wahlkabine zunächst entfaltet und dann wieder gefaltet hatte, entgegen § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 BWO nicht zurückgewiesen hat. Aufgrund welcher Umstände das Ent-

fallen und das erneute Falten geschahen, ist unerheblich. Der Stimmzettel hätte zurückgewiesen werden müssen. Auf die Gültigkeit der Bundestagswahl hat der Wahlfehler aber keinen Einfluss. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Davon abgesehen, dass der Einspruchsführer auf Verlangen ohnehin einen neuen Stimmzettel für die Bundestagswahl erhalten hätte und dann seine Stimme hätte abgegeben können, hat die Stimme des Einspruchsführers das Ergebnis der Bundestagswahl nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag auszuschließen ist. Auch die Nichtabgabe der Stimme hätte nichts am Sieg des Wahlkreisbewerbers der CDU im Wahlkreis 173 geändert, da dieser gegenüber den anderen Bewerbern mindestens einen Stimmenvorsprung von 13.763 Stimmen erzielt hat. Die Stimmabgabe hatte auch auf die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze aufgrund der hohen Stimmendifferenz zwischen den Wahlvorschlägen keine Auswirkung.

Der Wahlfehler stellt keine subjektive Rechtsverletzung des Einspruchsführers beim Wahlakt dar. Insbesondere lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass das Recht des Einspruchsführers auf geheime Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 33 BWG verletzt worden ist. Denn es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit aufklären, ob wirklich jemand das Stimmverhalten des Einspruchsführers auf dessen Stimmzettel erkennen konnte. Wenn dies nachweisbar wäre, wäre des Weiteren die Frage zu diskutieren, ob in einer Nicht-Zurückweisung eines außerhalb der Wahlkabine entfalteten Stimmzettels eine subjektive Rechtsverletzung liegen kann. Immerhin konnte der Einspruchsführer – wenn auch unter Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben – sein Stimmrecht ausüben.

2. Im Übrigen ist die Behauptung des Einspruchsführers, die Wahl sei nicht geheim gewesen, nicht hinreichend konkret. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/1160, Anlagen 3, 6, 83; BVerfGE 40, 11 [30]). Er hätte beispielsweise nachvollziehbar ausführen müssen, dass Stimmzettel falsch eingeworfen wurden und dann belastbar darlegen müssen, inwieweit der Umgang mit solchen Stimmzetteln undurchsichtig war. Indessen hat der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vorgetragen und offengelassen, ob es überhaupt zu fehlerhaften Einwüfen in die Wahlurnen gekommen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6, 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

3. Der Rüge des Einspruchsführers, man habe nicht erkennen können, was mit gegebenenfalls falsch eingeworfenen Stimmzetteln geschehen sei, lässt sich ebenfalls kein Wahlfehler entnehmen. Auch sie ist als unsubstantiiert zurückzuweisen.

4. Der Einspruchsführer behauptet zwar, dass ein „Mülleimer“ als Wahlurne genutzt worden sei. Belege für diese Behauptung bringt er aber nicht bei. Sein Vorbringen ist auch insoweit unsubstantiiert. Im Gegenteil zu seiner Äußerung haben die von der Stadt Staufenberg eingesetzten Wahlurnen für die Bundestagswahl nach Angaben des Kreiswahlleiters den Vorgaben des § 51 Absatz 2 BWO entsprochen. Danach muss eine Wahlurne mit einem Deckel versehen sein; ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass diese Vorgaben in der Stadt Staufenberg nicht eingehalten worden sind. Die mögliche äußere Anmutung einer Wahlurne ist nicht relevant, sofern nicht der Eindruck vermittelt wird, die Stimme werde ungezählt „entsorgt“ oder Ähnliches. Hierfür fehlt aber vorliegend jeder Beleg.

5. Der vom Einspruchsführer behauptete Verstoß gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 der hessischen Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtagswahlen mit Bundestagswahlen, wonach für die Landtagswahl die Wahlurne der Bundestagswahl mitzubenutzen ist, stellt möglicherweise einen – hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu überprüfenden (siehe I.) – Fehler der Landtagswahl, aber keinen Fehler der Bundestagswahl dar. Das Bundeswahlrecht schreibt nur vor, dass für die Stimmabgabe im Wahllokal Wahlurnen

vorhanden sein müssen (vgl. § 56 Absatz 1 BWO), die gemäß § 56 Absatz 4 Satz 2 BWO zwingend von den Wählern zu nutzen sind. Was das Landesrecht für gleichzeitige Wahlen oder Abstimmungen auf Landesebene anordnet, ist für die Bundestagswahl unerheblich, sofern die Vorschriften des Bundeswahlrechts für die Wahlvorbereitung und -durchführung beachtet werden. Dies war vorliegend der Fall.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. S., 45130 Bochum,

– Az.: WP 17/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. September 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt einleitend vor, die Willenserklärung jedes Wahlberechtigten bei einer Bundestagswahl müsse sich zu 100 Prozent im amtlichen Wahlergebnis widerspiegeln. Die Abgeordneten müssten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Dies sei bei der Bundestagswahl am 22. September 2013 nicht der Fall gewesen. Petra Hinz, eine Bundestagskandidatin der SPD in Essen, habe ihren Wahlkreis mit einem Rückstand von drei Stimmen auf den CDU-Bewerber Matthias Hauer verloren. Am 23. September 2013 sei im WDR-Fernsehen berichtet worden, dass gegebenenfalls die Stimmen neu ausgezählt werden müssten. Der Einspruchsführer fragt, ob eine nachträgliche Prüfung von Wahlergebnissen davon abhängen würde, ob das Ergebnis knapp ist. Dann würden letztendlich alle Ergebnisse aller Wahlbezirke in Frage gestellt und geringfügige Fehlertoleranzen in Kauf genommen. Schon die Möglichkeit, dass die Zählung der Stimmen nicht korrekt sein könnte, könne er nicht akzeptieren. Bei einer Bundestagswahl dürfe es nicht möglich sein, die Wahl auch nur um eine Stimme zu manipulieren oder aus mangelnder Sorgfalt zu verfälschen. Ansonsten werde der Wille des wählenden Volkes nicht korrekt wiedergegeben.

Zur Begründung, warum die Bundestagswahl für ungültig erklärt werden müsse, führt der Einspruchsführer mehrere Gründe auf:

1. Er bemängelt, in den Wahllokalen erfolge keine Identitätskontrolle der Wahlwilligen anhand eines Lichtbildausweises. Im Wahllokal 817 in Essen habe es jedenfalls keine solche Kontrolle gegeben. Seine Internetrecherchen hätten ergeben, dass dies bundesweit so gewesen sei. Wenn aber jemand die Wahlbenachrichtigungskarte eines Nichtwählers an sich nehme und seine Identität vor dem Wahlakt nicht überprüft werde, könne er aber unter Umständen mehrfach wählen. Dass z. B. auf dem Land viele Wähler den Wahlhelfern persönlich bekannt seien oder zweimaliges Wählen derselben Person sicherlich auffalle, widerlege nicht die Vermutung, dass manche mehrfach gewählt hätten, zumal die Wahlhelfer wechselten und man mit verschiedenen Wahlbenachrichtigungen ggf. auch in verschiedenen Wahllokalen wählen könne. Daher sei davon auszugehen, dass manche mehrfach gewählt hätten. Das Wahlergebnis sei daher als fehlerhaft zu beurteilen.

2. Bei der Wahl werde in den Wahllokalen vermerkt, wer gewählt habe. Ob jemand gewählt habe oder nicht, dürfe wegen des Wahlgeheimnisses aber nicht sichtbar dokumentiert werden. Da Wahlhelfer bzw. Wahlverantwortliche nach Schließung der Wahllokale Einblick in die „Nichtwähler-Listen“ nehmen könnten, liege ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis vor.

3. Bei der Auszählung der Erststimmen in dem Wahlkreis, in dem Frau Petra Hinz und Herr Matthias Hauer kandidiert hätten, habe die Auszählung der ca. 78.000 Stimmen einen Vorsprung von drei Stimmen für Herrn Hauer gegeben. Statistisch sei es eher wahrscheinlich, dass man sich bei dieser Menge geringfügig verzählt habe, als dass die Zählung exakt wäre. Eine Plausibilitätskontrolle aus zwei autarken Systemen müsse unbedingt stattfinden. Das Vier-Augen-Prinzip genüge sicherlich nicht, zumal er glaube, dass bei dem ganzen

Zeitdruck auch eine solche Kontrolle unterblieben sei. Für diese These spreche, dass man im WDR-Fernsehen über eine Nachzählung diskutiere.

4. Bei der Briefwahl könnten die Identität und das Formular gefälscht werden.

5. Der Einspruchsführer zitiert aus einer Internetseite, auf der von eklatanten Fehlern bei der Stimmenzählung die Rede ist. In Bochum, Essen, Detmold, Meppen oder Waltrop würden „groteske Irrläufer“ gemeldet. In Bochum hätten die Briefwähler erneut zur Wahl aufgerufen werden müssen. Einige habe der Aufruf nicht erreicht, so dass 600 Stimmen „in den Müll gewandert“ seien.

6. Mit einer als „mathematischer Beweis“ betitelten Rechnung möchte der Einspruchsführer darlegen, dass seine Stimme schon dann, wenn ein Wähler bei der Bundestagswahl am 22. September 2013 fälschlicherweise mehrfach wählen konnte, nicht mehr „das Gewicht 1“ hatte und damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 14. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Der Einspruchsführer rüge, dass eine Identitätskontrolle mittels Personalausweis nicht stattgefunden habe und daher einzelne Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit gehabt hätten, mehrfach Stimmen abzugeben. Hierzu sei festzuhalten, dass das Bundeswahlgesetz eine generelle Prüfung der Identität durch Vorlage des Personalausweises nicht vorsehe. Nach § 34 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich der Wähler nur auf Verlangen auszuweisen; dies insbesondere dann, wenn eine Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werde. Ergänzend sei anzumerken, dass sich Personen, die unbefugt unter anderem Namen wählten, einer Wahlfälschung nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar machten. Diese Strafandrohung dürfte präventiv eine „falsche Wahl“ ausschließen.

Der Einspruchsführer rüge, dass die Wählerverzeichnisse bei Nichtwählern keinen Stimmabgabevermerk nach Wahlende aufwiesen und daher auf die bewusste Entscheidung einzelner Wählerinnen und Wähler geschlossen werden könne, keine Stimme abzugeben. Die Wählerverzeichnisse dienten der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl. Nach § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO vermerke der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. Hieraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass ein solcher Vermerk bei den „Nichtwählerinnen und -wählern“ fehle. Dies sei jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlage nicht zu beanstanden. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die Wählerverzeichnisse nach § 89 Absatz 1 BWO gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen und gemäß § 90 Absatz 2 BWO in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten nach der Wahl vernichtet würden.

Der Einspruchsführer rüge die manuelle Stimmenauszählung und rege eine „Plausibilitätskontrolle bestehend aus zwei autarken Systemen“ an. Es bleibe unklar, was hier gemeint sei. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass Wahlgeräte aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2009 (2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07) nicht genutzt werden dürften.

Befürchtungen, dass die Identität und das Formular bei Briefwahlen gefälscht werden könnten, könnte der Einspruchsführer aus verschiedenen Presseartikeln ableiten. Ihr, der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, lägen jedoch keine Erkenntnisse über mögliche Fälschungen von (Brief-) Wahlunterlagen vor.

Man gehe davon aus, dass eine Stellungnahme zu dem Punkt „Mathematischer Beweis“ verzichtbar sei.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden.

Hinsichtlich einer Mehrfachwahl äußert der Einspruchsführer bloße Vermutungen, die durch nichts belegt sind. Derartige Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Soweit der Einspruchsführer in der bestehenden Rechtslage einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu erkennen meint, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtvorschriften nicht überprüfen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

2. Auch das Erstellen eines Wahlvermerks entspricht geltendem Recht. Gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Aufgrund dieses Vermerks im Wählerverzeichnis wird verhindert, dass jemand mehrfach wählt, indem er später wieder das Wahllokal aufsucht und nochmals seine Stimme abgibt. Der Deutsche Bundestag hat bereits mehrfach zu früheren Wahlen die Überzeugung vertreten, dass hierin weder eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen noch des Wahlgeheimnisses liegt, weil die Kenntnis von der Wahlteilnahme eines bestimmten Wählers keine Schlüsse darüber ermöglicht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gegeben hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/3029, Anlage 5; 14/1560, Anlage 48; 16/3600; Anlage 9; 17/2250, Anlage 6). Diese Ansicht wird auch in der maßgeblichen Literatur vertreten (vgl. nur Hahlen, in: Schreiber, § 34 Rn. 6).

Davon abgesehen, dass – wie oben gesagt – der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen und eine derartige Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten wird, ist die geltende Rechtslage verfassungskonform. Insbesondere stellt sie keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes dar. Dies hat der Wahlprüfungsausschuss bereits mehrfach festgestellt (vgl. schon Bundestagsdrucksachen 10/3029, Anlage 5; 14/1560, Anlage 48; 16/3600, Anlage 9). Zwar kann mithilfe des mit Stimmabgabevermerken versehenen Wählerverzeichnisses festgestellt werden, wer nicht gewählt hat und unterliegt grundsätzlich auch die Frage der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Wahl dem Wahlgeheimnis. Allerdings bringt die Natur des Wahlrechts es mit sich, dass nicht jeder Wahlrechtsgrundsatz in „voller Reinheit“ verwirklicht werden kann (BVerfGE 3, 19 [24 f.]).

Einschränkungen des Grundsatzes der geheimen Wahl sind deshalb zulässig, wenn für sie ein sachlich zureichend tragfähiger und zur Verfolgung der mit der Regelung verbundenen Zwecke geeigneter und erforderlicher, mithin ein zwingender Grund angeführt werden kann (vgl. BVerfGE 1, 208 [249 ff.]; 82, 322 [338]). Das ist hier der Fall. Durch den Stimmabgabevermerk und die Abgabe der Wahlbenachrichtigung soll verhindert werden, dass ein Wähler mehrfach wählt (siehe oben).

3. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Prüfung durch „zwei autarke Systeme“ sind nicht nachvollziehbar. Sofern er insoweit eine Rechtsänderung anstrebt, wäre der Einspruch insofern unzulässig. Im Übrigen ist es im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) nach einer Entscheidung des Kreiswahlausschusses zu einer vollständigen Nachzählung aller abgegebenen Stimmen gekommen. Diese Auszählung hat einen Vorsprung des CDU-Bewerbers von 93 Stimmen ergeben.

4. Auch hinsichtlich der Briefwahl liegt kein Wahlfehler vor. Der Einspruchsführer trägt keine konkreten Tatsachen vor, die auf einen Verstoß gegen Vorschriften für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl hinweisen. Damit der Wahlprüfungsausschuss einem behaupteten Wahlfehler nachgehen oder gar sein Vorliegen feststellen kann, reicht es jedoch nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestehen könnte. Vielmehr muss unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich diese Gefahr auch realisiert hat, das heißt, dass ein Wahlfehler nicht nur möglich war, sondern auch aufgetreten ist. Dies folgt daraus, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 3 Wahlprüfungsgesetz die Wahlprüfung nicht von Amts wegen, sondern nur auf zu begründenden Einspruch erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 16 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Da aber nur tatsächliche Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können, müssen auch die in der Begründung vorgetragenen Tatsachen mehr als nur die Gefahr von Wahlfehlern substantiieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 26; 17/2200, Anlage 16; 17/6300, Anlage 19; BVerfGE 66, 369 [379]). Andererseits besteht für den Wahlprüfungsausschuss weder eine Verpflichtung noch eine tatsächliche Möglichkeit, bloß vermuteten Wahlfehlern durch umfangreiche Ermittlungen und Erhebungen selbst nachzugehen. Schließlich ist nicht nur die Urnen-, sondern auch die Briefwahl durch das Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts gemäß § 14 Absatz 4 BWG und die Strafbarkeit des unbefugten Wählens gemäß § 107a StGB aus Sicht des Deutschen Bundestages in ausreichender Weise gegen den von dem Einspruchsführer befürchteten Wahlbetrug gesichert.

5. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers zu Fehlern in Bochum, Essen, Detmold, Meppen und Waltrop lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen. Vorab ist zu bemerken, dass der bloße Verweis auf eine Internetseite – die jederzeit veränderbar ist – grundsätzlich nicht für einen substantiierten eigenen Vortrag ausreicht, selbst wenn – wie hier – kleinere, überschriftartige Ver-

satzstücke des Webseiteninhalts in die Einspruchsschrift übernommen werden. Abgesehen davon ergibt sich, sofern die wenig konkreten Einwände überhaupt aufklärbar waren, Folgendes:

a) Zwar wurde in Meppen am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Aber dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

b) In Bochum sind – wie sich aus Stellungnahmen der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zu mehreren Wahleinsprüchen gegen die Bundestagswahl 2013 ergibt – mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt worden. Dies stellt einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren nach Angaben der Landeswahlleiterin 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Jedoch beeinträchtigt ein Wahlfehler nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es hier: Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen wirkte sich das Versehen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

6. Da es im Vortrag des Einspruchsführers an jedem Beleg für eine Wahlfälschung durch mehrfache Stimmabgabe fehlt, ist – nach den unter 4. aufgestellten Grundsätzen – auf seine mathematischen Erwägungen nicht weiter einzugehen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. G. D., 16321 Bernau,
– Az.: WP 20/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 26. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er habe am Wahltag seine Stimme im zuständigen Wahllokal Bernau-Schönow abgeben wollen. Dort habe man ihm erklärt, sein Name sei im Wählerverzeichnis nicht auffindbar. Eine Rückfrage des Wahlleiters beim städtischen Meldeamt habe ergeben, dass er auch dort nicht verzeichnet sei. Daraufhin sei ihm die Stimmabgabe verweigert worden. Seit dem Jahr 2000 sei er in Bernau gemeldet. Seine Anschrift habe sich seitdem nicht verändert; er habe sich auch nicht um- oder abgemeldet.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Ursächlich für die nicht erfolgte Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 32 – „Bibliothek im Gemeindezentrum Schönow“ – sei nach einer Erklärung der Stadt Bernau seine nicht korrekte melderechtliche Erfassung durch eine Berliner Meldebehörde. Der Einspruchsführer sei am Wahltag fälschlicherweise in Berlin und nicht in Bernau gemeldet gewesen.

Das wahlrechtliche Verfahren im Vorfeld der Bundestagswahl allgemein und die konkreten Entscheidungen des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 32 sowie der Wahlbehörde Bernau im Einzelfall seien wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler sei nicht ersichtlich. Der den korrekten Entscheidungen zugrunde liegende Fehler der Meldebehörde in Berlin hätte nur korrigiert werden können, wenn der Einspruchsführer nach dem Ausbleiben seiner Wahlbenachrichtigung eine Korrektur des Wählerverzeichnisses und des Melderegisters in Bernau veranlasst hätte. Wer verabsäume, rechtzeitig eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen oder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, wer sich also nicht um die Wahrnehmung des Wahlrechts kümmere, müsse die aus einer Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge tragen, dass am Wahltag keine Möglichkeit der Wahlteilnahme (mehr) bestehe.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, dass der Einspruchsführer zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten. So sind die Gemeinden gemäß § 17 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des unrichtigen Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der nötigen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Eintragung bzw. Nichteintragung wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch (bzw. gegen einen abgewiesenen Einspruch: Beschwerde) einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. (Außerhalb der Frist kann die Gemeinde, wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, den Mangel gemäß § 23 Absatz 2 BWO auch von Amts wegen beheben, was aber voraussetzt, dass sie von ihm Kenntnis erhält, etwa durch den Wahlwilligen.) Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 17 Rn. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, begründet die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses keinen Wahlfehler.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. L. B., 45470 Mülheim an der Ruhr,

– Az.: WP 22/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 23. September 2013 und einem Fax vom 25. September 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, er habe am Wahltag einer Stimmauszählung in Mülheim an der Ruhr beigewohnt. Er vermute eine gravierende Zuverlässigkeitslücke im Auszählungsverfahren. Diese Lücke treffe entscheidend kleine Parteien mit Stimmanteilen unter fünf Prozent, weil sie sich vorwiegend bei Nachkommastellen im Ergebnis auswirke. In dem von ihm aufgesuchten Wahllokal seien die Stimmzettel zu mehreren Stapeln aufgeschichtet gewesen. Jeder Stapel sei von jeweils einer Person ausgezählt worden. Die Einzelergebnisse seien dann an den Wahlvorsteher zur Niederschrift gemeldet worden. Eine zweite, kontrollierende Zählung durch eine andere Person habe jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, als er das Wahllokal verlassen habe, nicht stattgefunden. Um herauszufinden, ob danach noch eine Zweitauszählung erfolgt sei, habe er am Folgetag beim Wahlamt der Stadt Mülheim angerufen. Man habe ihm mitgeteilt, dass eine einmalige Auszählung der Stimmzettel genüge, falls niemand Fragen habe oder Klärungsbedarf sehe.

Bei 90 000 Wahllokalen und überschlägig 45 Millionen abgegebenen Stimmen, so der Einspruchsführer, reiche eine einzige nicht richtig gezählte Stimme pro Wahllokal und Partei, um das Ergebnis eine Partei fälschlicherweise um 0,2 Prozent zu senken. Eine Partei sei am 22. September 2013 im Gesamtergebnis tatsächlich um 0,2 Prozent unter der Fünf-Prozent-Hürde geblieben. Parteien mit Zweitstimmenanteilen unter fünf Prozent scheiterten bei der Bundestagswahl gelegentlich an Zehntelprozenten und vielleicht an den nicht überprüften Auszählungen durch Einzelpersonen. Die Praxis, keine zweite Auszählung vorzunehmen, sei womöglich weit verbreitet. Das könne kein sachgerechtes Behördenhandeln sein. Eine obligatorische Gegenkontrolle durch eine zweite Auszählung sei angesichts des erheblichen Gewichts einzelner Stimmen unabdingbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 14. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der geschilderte Vorgang dürfte sich nach der Recherche des zuständigen Kreiswahlleiters des Wahlkreises 118 (Mülheim – Essen I) im Wahllokal des Wahlbezirks 052 ereignet haben. Der Schriftführer des betroffenen Wahllokals habe auf Nachfrage angegeben, dass er sich an einen Herrn – vermutlich der Einspruchsführer – gut erinnere, der zu Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses anwesend gewesen sei. Dieser sei bereits bei seiner Stimmabgabe mit Wahrscheinlichkeit dadurch aufgefallen, dass er um Tipps bat, wen er wählen solle. Dem Schriftführer sei jedoch bekannt gewesen, dass er einen entsprechenden Hinweis nicht geben dürfen. Nach Schließung der Wahlhandlung sei bei der Zählung der abgegebenen Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis der betreffende Herr wieder anwesend gewesen. Er habe jedoch bereits vor der eigentlichen Auszählung der Stimmen das Wahllokal schon wieder verlassen. Der Wahlvorsteher

habe ausgeführt, dass die Auszählung der Stimmen nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt und insbesondere das „Vier-Augen-Prinzip“ immer eingehalten worden sei. Auch er habe sich erinnert, dass der anwesende Herr nur kurz im Wahllokal geblieben sei. Er habe jedoch nicht mehr angeben können, wann genau dieser das Wahllokal wieder verlassen habe.

Der vom Einspruchsführer erwähnte Anruf beim Rats- und Rechtsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht erinnerlich und daher auch nicht als besonderes Vorkommnis notiert worden.

Nach der Berichterstattung habe das Vorgehen des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 052 den rechtlichen Vorgaben entsprochen und sei folglich nicht zu beanstanden. Gemäß § 69 Absatz 4 der Bundeswahlordnung (BWO) erfolge die Auszählung der nach den Absätzen 2 ff. gebildeten Stapel durch je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle. Dies sähen auch die Leitfäden der Stadt Mülheim an der Ruhr vor. So werde beispielsweise in Ziffer 9.2.2 Absatz 4 des Leitfadens zur Urnenwahl im Hinblick auf die Zählung der übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen Folgendes ausgeführt: „Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und dem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, sind die Zählungen vollständig – also beide nacheinander – zu wiederholen.“ Möglich sei, dass der Einspruchsführer das Geschehen falsch bewertet habe, denn der Zählung der Stimmen gehe gemäß § 68 BWO die Zählung der Wähler voraus. Gemäß § 68 Satz 2 BWO würden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Diesbezüglich sehe weder die Bundeswahlordnung noch der Leitfaden zur Urnenwahl der Stadt Mülheim an der Ruhr eine Zählung durch zwei Beisitzer unter gegenseitiger Kontrolle vor. Die Kontrolle der Richtigkeit der Zählung erfolge an dieser Stelle gemäß § 68 Satz 3 BWO sowie gemäß Ziffer 9.1. des Leitfadens zur Urnenwahl der Stadt Mülheim an der Ruhr durch einen Abgleich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Bei der abschließenden Zählung der Stimmen sei der vermutliche Einspruchsführer – wie geschildert – nicht mehr anwesend gewesen.

Es sei somit von einem verfahrenskonformen Auszählvorgang auszugehen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 25. März 2014 geäußert:

Die Stellungnahme beruhe auf einer falschen Recherche der Landeswahlleiterin. Diese habe ein Wahllokal als betreffendes ausgemacht, das ersichtlich falsch sei. In diesem Wahllokal solle ein Herr nach seiner dortigen Stimmabgabe noch einmal zur Auszählung wiedergekommen sein, und in diesem Wahllokal habe es laut Landeswahlleiterin keine Fehler gegeben. Das von ihm, dem Einspruchsführer, aufgesuchte Lokal sei deswegen ein anderes, da er der betreffende Herr nicht gewesen sein könne, denn er habe schon per Briefwahl gewählt gehabt. Er habe das Wahllokal im Seniorenzentrum „Dimbeck“ in Mülheim an der Ruhr geprüft. Hier sei „frei-Hand“ durch Einzelzähler gezählt worden und nicht mit gegenseitiger Kontrolle. Er habe das Zählergebnis und seine Eintragung in die Ergebnisliste abgewartet und sei dann gegangen. Er wisse nicht, ob nach seinem Weggang und dem Eintrag in die Liste womöglich noch einmal durchgezählt worden sei. Deswegen habe er im Wahlamt der Stadt am nächsten Tag angerufen, um diese etwaige Usance zu erfragen. Er hege an der Lauterkeit der Beteiligten keine Zweifel. Da aber bereits 1,5 Stimmen pro Wahllokal bundesweit ausgereicht hätten, um eine Partei nicht in den Bundestag zu senden und sich die „Dramatik“ eines Einzuges oder Nicht-Einzuges somit hinter der Kommastelle abspiele, seien besondere Präzision und das genaue Einhalten der Vorschriften erforderlich. In jedem Fall sei in dem geprüften Wahllokal nicht unter gegenseitiger Kontrolle gezählt worden. Er bitte, alle Beteiligten dieses Wahllokals dienstlich zu befragen, um seine Beobachtung zu bestätigen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat am 13. Mai 2014 zu der Gegenäußerung des Einspruchsführers im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Ihr liege eine ergänzende Stellungnahme des Wahlleiters der Stadt Mülheim vor. Dieser berichte, dass auch die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 055 – des stellvertretenden Wahlvorstehers und dreier Beisitzer/-innen – angegeben hätten, dass am Wahlabend kein Bürger bei der Auszählung in diesem Wahlbezirk anwesend gewesen sei. Die Auszählung solle im Übrigen nach den wahlrechtlichen Vorgaben erfolgt sein. Da der Einspruchsführer nach eigener Aussage nicht bei der Auszählung im Wahlbezirk 052 anwesend gewesen sei, sondern in einem anderen Bezirk gewesen sein solle – es müsse sich um den Wahlbe-

zirk 055 handeln, da nur dessen Wahllokal noch in dem angrenzenden Gebäudekomplex gelegen habe –, dort aber nach Aussage der Mitglieder des Wahlvorstandes kein Bürger der Auszählung beigewohnt habe, könne er, der Wahlleiter der Stadt Mühlheim, den Sachverhalt nicht weiter aufklären. Weitere Recherchen würden deshalb nicht mehr erfolgen, zumal anzumerken sei, dass selbst wenn ein Wahlvorstand sich möglicherweise nicht streng an die wahlrechtlichen Vorgaben einer Auszählung gehalten habe, nicht automatisch ein Zählfehler unterstellt werden könne. Darüber hinaus würde bei einer Auszählung der Stimmen für die einzelnen Parteien, die nicht noch einmal „zähltechnisch gegenkontrolliert“ würden, ein Zählfehler bei einer Partei oder mehreren Parteien letztendlich dann auffallen, wenn das Gesamtergebnis in sich nicht plausibel sei. Dies würde definitiv zu einer neuen Auszählung aller Stimmen führen. Im Ergebnis bleibe festzuhalten, dass selbst bei einem angeblich nicht korrekten Auszählvorgang in dem betroffenen Wahlbezirk kein Wahlfehler vorliege, der in irgendeiner Weise ergebnis- bzw. mandatsrelevant gewesen sei, zumal die Ergebnisse in beiden Wahlbezirken plausibel gewesen seien. Die aus der vermeintlich nicht korrekten Auszählung folgenden Annahmen des Einspruchsführers seien somit rein hypothetisch. Für einen Fehler bei der Auszählung gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Auszählung im Wahlbezirk 052 in Mühlheim an der Ruhr ist entsprechend den Vorgaben der Bundeswahlordnung verlaufen. Zunächst wurden die Wähler gemäß § 68 BWO gezählt und das Ergebnis in der Wahlniederschrift vermerkt; eine zweite Zählung zur Kontrolle ist diesbezüglich nicht vorgeschrieben. Danach wurden die Stimmen gemäß § 69 BWO gezählt. § 69 Absatz 4 BWO sieht, ebenso wie Ziffer 9.2.2 Absatz 4 des städtischen Leitfadens zur Urnenwahl, das Vier-Augen-Prinzip vor, das nach Angaben des zuständigen Kreiswahlleiters beachtet wurde. Anhaltspunkte für ein anderes Vorgehen liegen nicht vor. In welchem Wahlbezirk der Einspruchsführer gewählt hat und Unregelmäßigkeiten beobachtet haben will, bleibt auch nach eingehender Sachverhaltsaufklärung unklar: Sollte der Einspruchsführer im Wahllokal des Wahlbezirks 052 anwesend gewesen sein – was er allerdings bestreitet –, so hat er möglicherweise, wie der zuständige Schriftführer vermutet, nur der Zählung der Wähler, nicht aber der Zählung der Stimmen beigewohnt. Der Einspruchsführer räumt selbst ein, nicht bis zum Ende der Zählung – welcher, sagt er nicht – im Wahllokal gewesen zu sein. Alternativ käme nur eine Anwesenheit im Wahllokal des Wahlbezirks 055 infrage; dort hat aber nach Angaben des Wahlvorstandes kein Bürger der Auszählung beigewohnt. Ob es ein Telefonat des Einspruchsführers mit dem städtischen Rechts- und Wahlamt gegeben hat und welchen Inhalt dies hatte, ist für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung ohne Belang.

Für die Vermutung des Einspruchsführers, es sei womöglich weit verbreitet, keine zweite (überprüfende) Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen, gibt es keine Belege. Angesichts des klaren Wortlauts des § 69 Absatz 4 BWO ist das Gegenteil der Fall. Auch würden Zählfehler hinsichtlich der Stimmen einer Partei oder mehrerer Parteien dann auffallen, wenn das Gesamtergebnis in sich nicht plausibel wäre. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6 und 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. P., 04349 Leipzig,
– Az.: WP 26/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 25. September 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, Bundestagsabgeordnete hätten ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter vor der Bundestagswahl fast ausschließlich für den Wahlkampf, etwa zum Plakate-Kleben und Verteilen von Flugblättern, eingesetzt. Manche Abgeordneten hätten sogar Mitarbeiter extra aus Berlin in ihren Wahlkreis „beordert“. Dies hätten z. B. Recherchen des ARD-Magazins „Report Mainz“ ergeben. Nach dem Abgeordnetengesetz dürften die wissenschaftlichen Mitarbeiter den Abgeordneten aber nur bei der parlamentarischen Arbeit helfen. Parteiarbeit und Wahlkampf gehörten nicht zu ihren Aufgaben. Ein Wahlkampfeinsatz von Abgeordnetenmitarbeitern sei eine illegale Parteienfinanzierung, weil die Parteien entsprechende Aufwendungen ersparten. Der finanzielle Vorteil solle mindestens 15 Mio. Euro betragen. Der Mitarbeiterereinsatz verschaffe den im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertretenen Parteien nicht zu rechtfertigende Vorteile gegenüber den nicht im Bundestag oder einem Landesparlament vertretenen Parteien. Insofern sei die von § 5 des Parteiengesetzes verlangte Gleichbehandlung im Wahlkampf nicht gewährleistet gewesen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Davon abgesehen, dass der pauschale Verweis auf einen Fernsehbeitrag den im Rahmen der Wahlprüfung erforderlichen substantiierten Vortrag des Einspruchsführers nicht ersetzen kann, lässt sich dem Beitrag und dem weiteren durch Tatsachen nicht näher erhärteten Vorbringen des Einspruchsführers nicht entnehmen, ob, wie und von wem Abgeordnetenmitarbeiter im Rahmen des Wahlkampfs zur Bundestagswahl 2013 bezahlt worden sind. Aus dem Wahlkampfeinsatz allein ergibt sich nämlich noch nicht dessen unzulässige Bezahlung.

Der Wahlprüfungsausschuss unterstreicht, dass es Abgeordnetenmitarbeitern wie anderen Bürgern auch erlaubt ist, Wahlkampf zu machen. Ein Wahlkampfeinsatz kann ehrenamtlich, also unentgeltlich geschehen. Er kann auch vergütet werden, etwa aus der Parteikasse oder aus dem privaten Vermögen des Abgeordneten. Dies alles ist ohne Weiteres rechtlich zulässig. Unzulässig ist allein die Vergütung einer Parteitätigkeit (auch Wahlkampftätigkeit) eines Abgeordnetenmitarbeiters mithilfe der Mitarbeiterpauschale nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes (vgl. Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, 2002, § 12 Rn. 44).

Der Einspruchsführer hat nicht dargetan, dass Wahlkampfeinsätze tatsächlich mithilfe der Mitarbeiterpauschale – was gemäß § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes unzulässig wäre – vergütet worden sind. Auch die von Parteien dadurch angeblich ersparten Aufwendungen in Höhe von 15 Millionen Euro sind durch nichts belegt.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. P., 12051 Berlin,
– Az.: WP 28/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 25. September 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt, dass nach Presseberichten mehrfach Wahlbriefe verschwunden und teilweise in Mülltonnen gefunden worden seien.

Nach einer schriftlichen Bitte des Ausschusseksretariats vom 1. Oktober 2013, seinen Vortrag zu konkretisieren, hat der Einspruchsführer seinen Vortrag mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 um drei Artikel aus Online-Medien ergänzt. In den Beiträgen wird über 100 000 möglicherweise verschwundene Briefwahlstimmen in Hamburg, 200 ungeöffnete Briefwahlumschläge in Ratzeburg, nicht zugesandte Briefwahlunterlagen in Mainz, Hamburg, Frankfurt und Göttingen, doppelt versandte Briefwahlunterlagen in Köln, vertauschte Briefwahlstimmzettel in Bochum und veraltete Stimmzettel in Oberhausen berichtet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 14. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Köln habe die Produktion und den Versand von Briefwahlunterlagen bereits seit den 90er Jahren an externe Dienstleister ausgelagert. Hintergrund sei die steigende Zahl der Briefwahlanträge, die verwaltungsmäßig nicht mehr bewältigt werden können. So sei die Zahl der Briefwähler in Köln von 136 603 (Bundestagswahl 2009) auf nunmehr 169 574 gestiegen. Aufgrund von Bürgeranfragen sei bekannt geworden, dass Wählerinnen und Wähler auf ihren Briefwahlantrag hin die entsprechenden Unterlagen in doppelter Form erhalten hätten. Eine Recherche bei dem beauftragten Unternehmen habe zu dem Ergebnis geführt, dass zwischen 40 und 502 Wahlberechtigte des Wahlkreises 95 (Köln III) möglicherweise die Briefwahlunterlagen doppelt erhalten hätten. Die zweifache Produktion nebst Versand sei durch menschliches Fehlverhalten verursacht worden. Ein Mitarbeiter habe entgegen der bestehenden Anweisung die Datei mit den zu druckenden Datensätzen getrennt und auf zwei getrennten Maschinen verarbeitet. Da die Anschriften der möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten vorgelegen hätten, seien diese persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen worden, dass nur ein Satz (Briefwahlunterlagen) genutzt werden dürfe. Parallel sei umfangreiche Pressearbeit geleistet und die Bevölkerung informiert worden. Daneben seien ein Info-Telefon eingerichtet und damit den Betroffenen unmittelbare Ansprechpartner genannt worden. Durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag habe sichergestellt werden können, dass keine Wählerin und kein Wähler eine doppelte Stimmabgabe vorgenommen habe. Davon abgesehen, habe der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis einen Stimmenvorsprung von 9 022 Stimmen erzielt, so dass die Unstimmigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hätten haben können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. Im letzteren Fall seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlbezirk 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlbezirk 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen 602 Fällen sei dadurch die Erststimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin des Direktmandats einen Vorsprung von 23 803 Stimmen erzielt habe.

In Oberhausen seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt worden. Betroffen gewesen sei der Wahlkreis 117 (Oberhausen – Wesel III). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen adressenmäßig nicht zu ermitteln gewesen seien, sei intensive Pressearbeit betrieben und die Bevölkerung entsprechend informiert worden. Daraufhin hätten sich 20 Wahlberechtigte gemeldet, deren Unterlagen ausgetauscht worden seien. Da im Wahlkreis 117 der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18 533 Stimmen erzielt habe, hätten eventuell ungültige Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Nach ihren Ermittlungen stelle sich der Fall der in Ratzeburg angeblich verschwundenen Wahlbriefe so dar: Am Montag, dem 23. September 2013, sei das Wahlamt der Stadt Ratzeburg (Wahlkreis 10, Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd) von einem Mitarbeiter der Deutschen Post AG/Filiale Ratzeburg telefonisch darüber unterrichtet worden, dass in der Postfiliale noch über 200 Wahlbriefe lägen, die vom Wahlamt nicht abgeholt worden seien. Dieser habe am Samstag vergeblich versucht, das Wahlamt zu erreichen. Die Wahlbriefe seien am Montag nach der Wahl vom Wahlamt bei der Postfiliale abgeholt, als verspätet eingegangen angesehen und deshalb auch nicht nachträglich ausgewertet worden. Sie lagerten derzeit verpackt und ungeöffnet im Wahlamt der Stadt Ratzeburg.

Der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg habe vorgetragen, dass die Stadt Ratzeburg bei der Deutschen Post AG ein Postfach unterhalte. Die dort gelagerte Post werde täglich von einem städtischen Mitarbeiter abgeholt. Bei großen Sendungen oder Überfüllung des Postfaches sei im Postfach ein Hinweis enthalten, dass weitere Sendungen in der Postfiliale unter Aufsicht der Postbediensteten lagern und von ihnen ausgehändigt würden. Am Freitag, dem 20. September 2013, sei das Postfach der Stadt Ratzeburg von einer Mitarbeiterin des Wahlamtes geleert worden; ein Hinweis auf weiter lagernde Wahlbriefe sei nicht enthalten gewesen. Auch habe es anlässlich eines Kontaktes mit Postmitarbeitern in der Postfiliale am Freitag nach 12.00 Uhr ebenfalls keine Hinweise auf noch lagernde Wahlbriefe gegeben. Die Deutsche Post AG habe im Laufe der Woche vor der Wahl einen allgemeinen Hinweis auf möglicherweise am Samstag vor der Wahl sich im Postfach befindende Wahlbriefe gegeben. Das Postfach der Stadt Ratzeburg sei am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr von einem Mitarbeiter des Wahlamtes kontrolliert worden; Wahlbriefe oder ein Hinweis auf gelagerte Wahlbriefe seien im Postfach nicht enthalten gewesen. Auch im Rahmen der zwischen dem Bundesinnenministerium und der Deutschen Post AG vertraglich vereinbarten zusätzlichen Sonntagszustellung habe es keine Hinweise auf in der Postfiliale oder im städtischen Postfach gelagerte Wahlbriefe gegeben. Von weiteren Wahlbriefen habe die Stadt Ratzeburg bis zum Schluss der Wahlzeit keine Kenntnis gehabt.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe bereits unmittelbar nach der Wahl die Deutsche Post AG, Vertriebsdirektion ÖS Nord, Hamburg, um eine schriftliche Äußerung gebeten. Die Post habe sich nicht in der Lage gesehen, schriftlich Stellung zu nehmen. Stattdessen sei nur auf eine aufgrund eines Telefonats zwischen der Presseagentur dpa und dem Leiter der Pressestelle Nord der Deutschen Post AG am 27. September 2013 erschiene dpa-Meldung verwiesen worden. Auch habe es seitens der Postfiliale Ratzeburg keine schriftliche Erklärung gegeben.

Laut der dpa-Meldung werde aus Sicht der Deutschen Post AG die Sachlage gegensätzlich dargestellt. Danach habe das Wahlamt seit dem 17. September 2013 keine Wahlpost von der Postfiliale Ratzeburg mehr

abgeholt. Auf eine in das Postfach eingelegte Mitteilung mit dem Hinweis auf noch lagernde Wahlbriefe habe die Stadt Ratzeburg nicht reagiert.

Aufgrund aller ihr zur Verfügung stehender Informationen könne die Einlassung der Deutschen Post AG sie, die Landeswahlleiterin, nicht zu überzeugen. Vor allem die Aussage, seit dem 17. September 2013 seien keine Wahlbriefe mehr abgeholt worden, erscheine aus ihrer Sicht vor dem Hintergrund des sich regelmäßig zu jeder Wahl wiederholenden und standardisierten Ablaufs des Briefwahlverfahrens unverständlich. Insbesondere halte sie es für sehr unwahrscheinlich, dass eine Gemeindebehörde – insbesondere in der letzten Woche vor der Wahl, in der erfahrungsgemäß regelmäßig das Briefwahlaufkommen hoch sei – ihr Postfach nicht regelmäßig kontrolliere. Die vom Wahlamt der Stadt Ratzeburg geschilderte Vorgehensweise am Samstag vor der Wahl entspreche im Übrigen auch ihren Hinweisen zur Briefwahl, die sie den Wahlbehörden im Erlasswege regelmäßig zur Vorbereitung des Wahltages gebe.

Von daher könne sie, die Landeswahlleiterin, aufgrund der detaillierten und für sie auch plausiblen Darstellung des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg ein Fehlverhalten der Stadt nicht festzustellen. Die am Montag, dem 23. September 2013, in den „Machtbereich“ der Stadt Ratzeburg gelangten Wahlbriefe seien, weil von der Deutschen Post AG ein Hinweis auf dort lagernde Wahlbriefe nicht rechtzeitig (das heißt bis zum Schluss der Wahlzeit, 22. September 2013, 18.00 Uhr) gegeben wurde, als verspätet eingegangen und damit als nicht abgegeben zu werten gewesen. Ein Wahlfehler sei für sie nicht erkennbar.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruchsgegenstand, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe aus dem Nachrichtenmagazin „Focus“ zitiert. Darin werde über einen Fall aus der Stadt Göttingen im Wahlkreis 53 (Göttingen) berichtet, wonach eine Frau M. O. seit dem 9. September 2013 vergeblich auf ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gewartet haben sollte, die sie am selben Tag dort beantragt habe. Am 16. September 2013 habe man ihr mitgeteilt, dass alles korrekt bearbeitet worden sei und der Fehler wohl bei der Post liegen würde.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe mitgeteilt, dass Frau O. im Online-Antragsformular der Stadt Göttingen die Wahlunterlagen am 9. September 2013 beantragt habe. Die Unterlagen seien dem Postdienstleister „C.“ am 10. September 2013 übergeben und laut Stempel am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt worden. Die Unterlagen seien am 19. September 2013 als unzustellbar zurückgekommen. Aufgrund ihrer, der Landeswahlleiterin, eigenen Erkenntnisse könnte dies möglicherweise daran liegen, dass die von Frau O. angegebene Adresse in dieser Form nicht korrekt sei. Der Ort Peheim sei nur ein Ortsteil der Gemeinde Molbergen. Wahrscheinlich hätte die von Frau O. angegebene Adresse auf Molbergen lauten müssen. Dies könne im Ergebnis jedoch dahinstehen, da insoweit kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorliege, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe, dass in solchen Fällen diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unbe-

rücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

2. Auch im Fall der über 200 Wahlbriefe, die in Ratzeburg nicht in die Auszählung der Briefwahlstimmen einbezogen wurden, weil sie dem Wahlamt nicht vorlagen, liegt kein Wahlfehler vor.

Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Wähler bei der Briefwahl dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und (in einem besonderen Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wenn – wie vorliegend – Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden sind, müssen die Wahlbriefe nach § 36 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, hier also der Stadt Ratzeburg. Bedient sich der Wahlleiter beim Zustellpostamt eines Postfaches, gehen die Wahlbriefe mit der Einsortierung in dieses Fach ein (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, Rn. 11). Werden sie wegen Überfüllung des Faches anderweitig deponiert, hängt der rechtzeitige Eingang davon ab, ob der Empfänger vom Postunternehmen darauf hingewiesen wurde, wo die Wahlbriefe abgeholt werden können (Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt, und das Risiko einer verspäteten Ankunft des Wahlbriefes, das bei einer Übermittlung per Post nie völlig auszuschließen ist, trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, selbst wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Rn. 12). Wann sich die über 200 Wahlbriefe wo befanden, ist unklar. Es steht fest, dass sie sich vor dem 23. September 2013 im „Machtbereich“ der Deutschen Post AG befunden haben. Unklar ist allerdings, ob sie sich im Postfach der Stadt Ratzeburg befanden oder an einem anderen Ort in der Postfiliale. Auch die Frage, ob es Hinweise oder keine Hinweise von Postmitarbeitern auf Wahlbriefe gegeben habe, ist ungeklärt. Die Aussagen der Stadt und der Deutschen Post AG widersprechen sich insoweit. Die Unklarheiten können aber – so unbefriedigend das sein mag – dahinstehen.

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Deutschen Post AG liegen sollte, läge schon kein Wahlfehler vor. Wahlfehler sind dann gegeben, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlage 20; 17/6300, Anlage 40; BVerfGE 89, 243 [251]). Bei der Deutschen Post AG handelt es sich indessen um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3; 17/2250, Anlage 20).

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Stadt Ratzeburg liegen sollte, läge zwar ein Wahlfehler vor. Dieser führte aber nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestags-

drucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). An dem Gewinn des Direktmandats durch den Wahlkreisbewerber der CDU hätten die mehr als 200 nicht gezählten Briefwahlstimmen, selbst wenn sie alle für die zweitplatzierte Wahlkreisbewerberin der SPD abgegeben worden wären, nichts geändert, da der CDU-Bewerber einen Vorsprung von 19.205 Stimmen erzielte. Auch an der Sitzverteilung auf die Landeslisten hätte sich nichts geändert.

3. Hinsichtlich angeblich nicht erhaltener Briefwahlunterlagen in Mainz, Frankfurt am Main, Göttingen und Hamburg liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Der Einspruchsführer bezieht sich insoweit lediglich pauschal auf Medienberichte und nennt keine weiteren Tatsachen, welche die dort genannten Darstellungen untermauern. Sein Vorbringen ist daher bereits unsubstantiiert.

Im einzigen in den Medienberichten genannten konkreten Fall, der Nichtzustellung der in Göttingen beantragten Briefwahlunterlagen an Frau O. liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt, das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 16 und 19; 17/3100, Anlage 21; 17/4600, Anlage 20). Vorliegend hat die Stadt Göttingen die Briefwahlunterlagen am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt. Es bestand keine Pflicht zu prüfen, ob Peheim ein Ortsteil von Molbergen und die Versandadresse zu ändern ist, zumal eine Zustellung auch von Faktoren abhängen kann, auf welche die versendende Gemeinde keinen Einfluss hat – z. B. die Kennzeichnung eines Briefkastens oder die Befähigung des Postdienstleisters zur Adresszuordnung. Die Briefwahlunterlagen versendende Gemeinde darf sich an die Angaben des bzw. der Wahlberechtigten halten; dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – der Versand nicht an die Meldeanschrift bei der versendenden Gemeinde, sondern an eine von dem bzw. der Wahlberechtigten gewählte Adresse erfolgt. Im Übrigen hätte Frau O. bis 12.00 Uhr am Tag vor der Wahl, also dem 21. September 2013, gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO einen neuen Wahlschein beantragen können, wenn sie glaubhaft versichert hätte, dass sie die beantragten Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein nicht erhalten hat.

4. Auch hinsichtlich der im Wahlkreis 95 (Köln III) möglicherweise in 40 bis 502 Fällen doppelt versandten Briefwahlunterlagen liegt kein Wahlfehler vor. Zwar wurde zunächst gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen. Ein solches Versehen ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses sehr ärgerlich sowie künftig durch eine bessere Organisation zu vermeiden. Jedoch hat die Stadt Köln dann alles Erdenkliche unternommen, um ihr Versäumnis zu beheben und eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Zunächst hat sie die möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Daneben hat sie die Bevölkerung durch umfangreiche Pressearbeit und ein Info-Telefon unterrichtet. Schließlich wurde durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag sichergestellt, dass niemand seine Stimme doppelt abgegeben hat. Selbst wenn ein Wahlfehler vorgelegen hätte, hätte dieser – wie bereits oben dargelegt – nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigt, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können. Angesichts des Vorsprungs des erstplatzierten Wahlkreisbewerbers von 9 022 Stimmen hätte der Wahlfehler keinen Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt oder haben können. Dies gilt auch für die Stimmenverteilung auf die Landeslisten der Parteien. Die an der Sitzverteilung gemäß § 6 BWG teilnehmenden Parteien erhielten folgende Zweitstimmenzahl: 3 776 563 (CDU), 3 028 282 (SPD), 760 642 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 582 925 (Die Linke.). Selbst wenn 502 Wahlberechtigte – was auszuschließen ist – doppelt gewählt hätten, würde keine Partei mehr oder weniger Listenmandate erhalten. Die aufgrund der Fünf-Prozent-Hürde nicht an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien, etwa die „Alternative für Deutschland“ oder die FDP würden bundesweit auch dann nicht an der Sitzverteilung teilhaben, wenn bis zu 502 Stimmen wegen einer Doppelwahl für ungültig erklärt würden.

5. Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG

ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

6. In Oberhausen, im Wahlkreis 117, ist es zwar ebenfalls zu einem ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben gekommen, als Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt wurden. Die Ausgabe falscher Stimmzettel widersprach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BWG und § 45 Absatz 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Wenn die falschen Stimmzettel genutzt worden wären, hätte dies gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme geführt. Es ist aber unsicher, ob überhaupt falsche Stimmzettel benutzt worden sind. Immerhin wurden in 20 Fällen die Briefwahlunterlagen ausgetauscht. Ob in den übrigen etwa zehn Fällen Stimmen fälschlicherweise als gültig gewertet worden sind, kann aber dahinstehen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können – wie oben dargelegt – nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Daran fehlt es vorliegend: Im Wahlkreis 117 erreichte der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18.533 Stimmen gegenüber der zweitplatzierten Bewerberin, so dass die eventuell ungültigen etwa zehn Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen und die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt hätten oder hätten haben können. Auch das Ergebnis für die Landeslisten wäre bei einer eventuellen Ungültigkeit von Zweitstimmen nur geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung tangiert worden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau L. L., 78050 Villingen-Schwenningen,
2. des Herrn D. L., ebenda,

– Az.: WP 29/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 30. September 2013 und einem Schreiben vom 1. Oktober 2013 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Die Einspruchsführer rügen mehrere (angebliche) Vorkommnisse bei der Bundestagswahl 2013:

1. Die Gemeinde Villingen-Schwenningen habe die Urnenwahlbezirke rechtswidrig von 95 auf 62 reduziert. Dadurch sei die Wahl unangemessen erschwert worden.
2. Bei ihrer Stimmabgabe sei ihnen aufgefallen, dass der Wahlvorstand, dessen Platz überdies nicht von allen Seiten zugänglich gewesen sei, angesichts der vielen im Wahllokal befindlichen Menschen die Situation und den Raum sowie insbesondere die Wahlkabinen nicht habe überblicken können. Eine junge Dame ohne Wahlschein, die sich ausgewiesen habe, sei barsch und ohne weitere Hilfestellung zurückgewiesen worden. Umstehende Leute hätten dadurch personenbezogene Daten mitbekommen. Der Einspruchsführer zu 2. sei durch nachfolgende Personen zum Ausfüllen des Stimmzettels gedrängt worden. Wahlrechtsgrundsätzen wie Wahlfreiheit und Wahlheimnis sei nicht Genüge getan worden. Die Vorgaben der §§ 46 ff. der Bundeswahlordnung (BWO) seien nicht beachtet worden. Das Prozedere der Stimmabgabe sei regelwidrig gewesen. § 56 BWO sei nicht entsprochen worden, und eine ordnungsgemäße Kontrolle der Stimmabgabe habe nicht stattgefunden. Es wäre durchaus möglich gewesen, pro Person mehrere Stimmzettel einzuwerfen.
3. Die Wahl sei unzulässig beeinflusst worden, da in Medien und Internetportalen Prognosen rechtswidrig veröffentlicht worden seien. „Exit Polls“ hätten vor der Schließung der Wahllokale den Weg an die Öffentlichkeit gefunden.
4. Möglicherweise seien die Briefwahlbezirke in Villingen-Schwenningen regelwidrig geändert bzw. so zugeordnet worden, dass eine klare Ausweisung der örtlichen Wahlbeteiligung verhindert worden sei. In den örtlichen Medien sei die Wahlbeteiligung für den Stadtteil Villingen mit 53,5 Prozent und für den Stadtteil Schwenningen mit 49,3 Prozent angegeben worden, während die Wahlbeteiligung im Bund bei 71,5 Prozent und im Land Baden-Württemberg bei 74,3 Prozent liege. Wie insbesondere die räumliche Zuordnung der Briefwahlbezirke in Villingen-Schwenningen erfolgt sei, sei für die Bürger nicht nachvollziehbar.
5. Im Stadtteil Schwenningen sei die Tür zu einem Wahllokal nach Medienberichten gegen 11.50 Uhr verschlossen gewesen. Auf der „Suche nach Orientierung“ seien drei ältere Leute zu einem gegenüberliegenden Gebäude gelaufen, an dessen Giebelseite ein Hinweis „Wahllokal“ angebracht gewesen sei. Doch auch dort habe sich keine Tür öffnen lassen, weshalb die drei potenziellen Wähler als Nichtwähler frustriert das Gelände verlassen hätten. In anderen Wahllokalen sei es laut einem Zeitungsartikel zu einem sehr sorglosen Umgang mit Stimmzetteln gekommen, die Fehler begünstigt hätten. Die als Wahlhelfer eingesetzten Personen seien nicht ausreichend geschult und überfordert gewesen. Darüber hätten sich einige Personen aufgeregt. In einem Leserkommentar eines „langjährigen Wahlvorstands“ (über Personen, die das Briefwahlergebnis bean-

standeten) heie es: „Die Motzer bzw. Strer htte ich rausgeworfen und wenn sie nicht gegangen wren, htte ich die Polizei gerufen.“ Dieser demokratiefeindliche Geist zeige sich in vielen Handlungsweisen der „V[illingen-]S[chwenningen]-Verwaltungsorgane“.

6. Die Einspruchsfhrer verweisen zudem auf eine Webadresse (URL), ber die ein nur im Internet verffentlichter Medienbericht ber angebliche „Pannen“ bei der Briefwahl erreichbar ist.

7. Die Einspruchsfhrer bringen ergnzend den „Vorbehalt der Verfassungswidrigkeit, bezogen auf das neue Wahlrecht“, zum Ausdruck.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsfhrer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Wrttemberg** hat zu dem Einspruch am 10. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Nach § 2 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) werde jeder Wahlkreis fr die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Die Stadt Villingen-Schwenningen mit rund 82 000 Einwohnern sei nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in mehrere Wahlbezirke einzuteilen. Die Gemeindebehrde bestimme nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BWO, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Soll-Regelung des § 12 Absatz 2 BWO, wonach kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner, d. h. in etwa nicht mehr als 1.700 Wahlberechtigte haben solle, sei bei der Reduzierung bzw. Neueinteilung der Wahlbezirke beachtet worden. Ebenso wie die Regelung, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein drfe, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewhlt haben. Darber hinaus habe die Stadt Villingen-Schwenningen versichert, dass – trotz Reduzierung der Wahlbezirke – die Teilnahme an der Wahl nicht erschwert worden sei. Zu Wahlrumen seien mglichst verkehrsgnstige und zentrale Rumlichkeiten bestimmt worden. Fr die Einspruchsfhrer habe sich durch den neuen Zuschnitt der Wahlbezirke der Fuweg von der Wohnung bis zum Wahlraum im brigen von bisher ca. 450 Metern auf ca. 350 Meter reduziert (wie eine beiliegende Skizze zeige).

Wie von den Einspruchsfhrern vorgetragen, treffe es zwar zu, dass eine Whlerin vom Wahlvorstand zurckgewiesen worden sei, weil sie keinen Wahlschein habe vorlegen knnen. Die Aussage der Einspruchsfhrer, dass dies barsch erfolgt sei, werde seitens der Wahlleitung der Stadt Villingen-Schwenningen aber zurckgewiesen. Zutreffend sei auch der Vortrag der Einspruchsfhrer, dass sich zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe im Wahlraum Whlerschlangen gebildet htten. Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 56 Absatz 4 BWO) werde im Wahlraum mit personenbezogenen Daten diskret umgegangen. Soweit es jedoch – wie im vorliegend geschilderten Einzelfall – erforderlich sei, die Wahlberechtigung festzustellen, knne – insbesondere bei groem Andrang im Wahllokal – nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls ein Dritter personenbezogene Daten mithre. In diesem Fall drften die Mitglieder des Wahlvorstandes nach § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO Angaben zur Person des Whlers ausnahmsweise verlautbaren. Der von den Einspruchsfhrern genannte Wahlraum sei am Wahltag von Mitarbeitern der Wahlorganisation aufgesucht worden. Nach der Stellungnahme der Stadt Villingen-Schwenningen htten sowohl der Wahlraum als auch die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstandes gut berblickt werden knnen. Soweit die Einspruchsfhrer vortrgen, der Tisch des Wahlvorstandes sei nicht von allen Seiten zugnglich gewesen, weshalb ein Versto gegen die Regelung des § 52 BWO vorlge, sei seitens der Wahlleitung der Stadt Villingen-Schwenningen zwar eingerumt worden, dass sich neben dem Tisch des Wahlvorstandes ein quer gestellter Tisch befunden habe. Der Wahltisch sei aber von allen Seiten zugnglich gewesen und das Wahlgesehehen am Wahltisch habe von der ffentlichkeit verfolgt werden knnen. Im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen – so auch bei der Bundestagswahl 2013 – schule die Stadtverwaltung Villingen Schwenningen nicht nur die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sondern auch die Schriftfhrer und deren Stellvertreter. Die Wahlhandlung, die Stimmabgabe im Wahlraum und insbesondere die Stimmabgabe mit Wahlschein wrden im Rahmen der Schulungen detailliert errtert. Im Hinblick darauf knne das Vorbringen der Einspruchsfhrer, es habe die Mglichkeit bestanden, mehrere Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, nicht nachvollzogen werden. Jedem Whler werde lediglich ein Stimmzettel ausgehndigt. Im brigen habe zur Verhinderung einer „Mehrfachwahl“ der Schriftfhrer bei jedem Whler die Tatsache der Stimmabgabe in der dafr bestimmten Spalte im Whlerverzeichnis zu vermerken (§ 56 Absatz 4 Satz 3 BWO). Ein Whler, bei dessen Namen im Whlerverzeichnis sich ein Stimmabgabevermerk befinde (§ 56 Absatz 4 Satz 3 BWO), sei zurckzuweisen, es sei denn, er weise nach (etwa durch notarielle Erklrung oder Zeugenaussage), dass er noch nicht gewhlt habe (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 BWO). Der Stimmabgabevermerk habe bis zum Beweis des Gegenteils die Ver-

mutung der Richtigkeit für sich. Allerdings sei es jedem Wähler freigestellt, den in der Wahlkabine ausgefüllten Stimmzettel nicht abzugeben. In diesem Fall erfolge kein Stimmabgabevermerk.

Die Veröffentlichung von Prognosen in Medien und Internetportalen und infolge dessen eine mögliche Beeinflussung des Wählerverhaltens liege nicht im Verantwortungsbereich der Wahlleitungen auf Wahlkreis- bzw. Landesebene.

Für die Bundestagswahl 2013 seien in der Stadt Villingen-Schwenningen acht Briefwahlbezirke auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke gebildet worden. In der Wahlbekanntmachung vom 6. September 2013 habe die Stadt Villingen-Schwenningen darauf hingewiesen, zu welcher Zeit und an welchen Orten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentreten würden (§ 8 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 7 Nr. 5 und § 48 BWO, § 1 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz sowie Anlage 27 zu § 48 Absatz 1 BWO). Entgegen den Ausführungen der Einspruchsführer hätten die Bürger von Villingen-Schwenningen somit die Möglichkeit gehabt, von den Räumlichkeiten Kenntnis zu erlangen. Es treffe zu, dass die Briefwahlvorstände in der Stadt Villingen-Schwenningen im Vergleich zur Bundestagswahl 2009 um vier reduziert worden seien. Diese Entscheidung stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Kreiswahlleitung, die die Anordnung über die Zahl der Briefwahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl 2013 getroffen habe. Der Vortrag der Einspruchsführer, die Reduzierung sei regelwidrig erfolgt, sei somit unzutreffend.

Nach der Schilderung des Wahlvorstehers des betreffenden Wahllokals sei die Tür zum Wahlraum versehentlich zugefallen, nachdem ein Wähler den Raum verlassen habe. Dem Wahlvorstand sei dies zunächst nicht aufgefallen, da eine Wählerin zur gleichen Zeit einen Schwächeanfall erlitten habe. Die Tür zum Wahlraum sei sogleich mit Bemerkungen des Vorkommnisses wieder geöffnet worden. Es habe sich um einen äußerst kurzen Zeitraum gehandelt, in dem die Tür verschlossen gewesen sei. Dies sei dem Wahlvorstand von Wählern, die namentlich nicht bekannt seien, bestätigt worden. Wie auf dem (der Stellungnahme) beigefügten Foto sichtbar, befinde sich direkt neben dem Eingang des Wahlgebäudes leicht zugänglich ein ebenerdiges Fenster, durch welches man den Wahlraum und den Wahlvorstand sehen können. Durch Klopfen hätte man sich leicht bemerkbar machen und Zutritt zum Wahlraum verschaffen können. Der Zutritt des Wahlraumes sei somit gewährleistet gewesen.

Auch erwiesen sich die von den Einspruchsführern vorgetragene Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung als unzutreffend. Es sei zwar richtig, dass die Wahlhandlung in dem genannten Wahlraum von einer Gruppe von Männern beobachtet, durch Zwischenrufe gestört und der Vorwurf der Wahlmanipulation erhoben worden sei. Als dem städtischen Wahlleiter und einer Wahlsachbearbeiterin diese Informationen zuteil geworden seien, hätten sie sofort den Wahlraum aufgesucht. Währenddessen habe ein leitender Mitarbeiter der Wahlzentrale die Auszählung beaufsichtigt und erneut das Auszählungsergebnis überprüft. Die erneute Auszählung habe keine Abweichung von dem ermittelten Ergebnis ergeben; Unstimmigkeiten seien nicht festgestellt worden.

Die von den Einspruchsführern erwähnten Pannen bei der Briefwahl hätten in Baden-Württemberg keine Relevanz.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme am 27. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Ihr Vortrag zur Reduzierung der Urnenwahlbezirke habe sich bestätigt. Gerügt worden sei die Wahlerschwernis, die durch die Reduzierung zum Tragen gekommen sei, nicht ihr individueller Weg zum Wahllokal. Verwiesen werde auf einen (tabellarisch dargestellten) Städtevergleich, wonach in Villingen-Schwenningen 0,53 Urnen, in Konstanz aber z. B. 1,17 Urnen pro Quadratkilometer vorhanden gewesen seien. Ein ganzer Stadtbezirk, nämlich Villingen-Schwenningen-Zollhaus, sei ohne Wahllokal gewesen. Durch die wenig überlegte Reduzierung der Räumlichkeiten sei es zu weiteren Wahlbehinderungen gekommen, wie mangelnde Ausschilderung, nicht behindertengerechte Örtlichkeiten, z. B. habe ihr Wahllokal im Untergeschoss gelegen, das nur durch 18 Treppen(stufen) fußläufig zu erreichen gewesen sei.

Die (in § 56 BWO vorgesehene) „Urnenfreigabe“ – eine zwingende Kontrolle – habe es nicht gegeben. Mit dem Vorzeigen der „Wahlberechtigung“, Abhaken in der „Wahlteilnehmerliste“ und Aushändigung des „Wahlscheines“ habe die Tätigkeit der „Wahlmitarbeiter/-innen“ geendet, das heißt mit dem Aushändigen des „Wahlscheines“ habe man ohne weitere Kontrolle vorausgesetzt, dass der Stimmzettel seinen Weg in die Urne finde. Auch aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin gehe hervor, dass hier nicht ordnungsgemäß

gearbeitet worden sei: „Im Übrigen hat zur Verhinderung der ‚Mehrfachwahl‘ der Schriftführer bei jedem Wähler die Tatsache der Stimmabgabe in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken (§ 56 Absatz 4 Satz 3 BWO).“ Die Feststellung der Landeswahlleiterin zur „Rechtsbindung“ der Wahl sei bei ihrer, der Einspruchsführer, Stimmabgabe nicht erfüllt worden: „Allerdings ist es jedem Wähler freigestellt, den in der Wahlkabine ausgefüllten Stimmzettel nicht abzugeben. In diesem Fall erfolgt kein Stimmabgabevermerk.“ Da die Urnenfreigabe so nicht praktiziert und der Stimmabgabevermerk im Voraus vollzogen worden sei, sei die Wahl rechtswidrig zustande gekommen. § 56 BWO sei nicht beachtet worden, was nur ein Mosaikstein in der Reihe der Mangelhaftigkeit der Wahldurchführung sei. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels und dem Verlassen der Wahlkabine habe er, der Einspruchsführer zu 2., im Wahllokal Bekannte getroffen, mit denen er für ein kurzes Gespräch den Raum verlassen habe, mitsamt seinem Stimmzettel, den er noch nicht in die Wahlurne geworfen habe. Danach habe er den Wahlraum wieder betreten und den Stimmzettel ohne weitere Kontrolle und Nachfrage in die Wahlurne einwerfen können.

Der Vortrag zur unzulässigen Wählerbeeinflussung werde aufrechterhalten. Die mögliche Beeinflussung könne nicht durch einseitige, interessengetriebene Äußerungen aus der Welt geschafft werden.

Der Sachstand zur regelwidrigen Änderung bzw. Zuordnung der Briefwahlbezirke sei nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Die Einwände würden weiterhin gelten.

Die Landeswahlleiterin habe zu dem Vorfall, dass die Eingangstür eines Wahllokals eine Zeitlang geschlossen gewesen sei, ausgeführt: „Nach der Schilderung des Wahlvorstehers war die Tür zum Wahlraum versehentlich zugefallen, nachdem ein Wähler den Raum verlassen hat. Dem Wahlvorstand war dies zunächst nicht aufgefallen, da eine Wählerin zur gleichen Zeit einen Schwächeanfall erlitt.“ In dieser Äußerung steckten mehrere Versäumnisse in der Wahldurchführung: mangelnde Ausschilderung, nicht geeigneter Raum, geschlossenes Wahllokal, fehlende Übersicht des Wahlvorstandes. Der „Schwächeanfall“ einer Wählerin sei offensichtlich eine Schutzbehauptung. Die Landeswahlleiterin sei nicht auf die gravierende Wahlverhinderung eingegangen, dass drei Leute aufgrund eines falschen Hinweises an einem Hausgiebel versucht hätten, in einem anderen Gebäude zu wählen. Die Ausführungen der Landeswahlleiterin und der Stadtverwaltung zu Bürgern, die im Wahllokal wegen angeblicher Unstimmigkeiten bei der Auszählung Alarm geschlagen hätten, entsprächen keiner ordnungsgemäßen Aufgabenbewältigung. Man sollte jene, die ihre Bürgerrechte wahrnahmen und berechtigten Tadel äußerten, ernster nehmen und ihnen mit mehr Respekt begegnen. Die Unregelmäßigkeiten seien erheblich, das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip leide auch durch beschönigende bzw. mangelnde Aufklärung. Die Öffentlichkeit sei nicht „gegeben“ gewesen, und in der Auszählungsart lägen offenkundig Mängel, die nicht gebührend aus der Welt geschafft worden seien, was erschwerend hinzukomme.

Wegen der Einzelheiten der Gegenäußerung der Einspruchsführer, die zum Teil den Einspruchsvortrag wiederholt, wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Verringerung der Urnenwahlbezirke und der Briefwahlbezirke war – entgegen der Ansicht der Einspruchsführer – wahlrechtskonform.

a) Die Gemeinde Villingen-Schwenningen entsprach bei der Reduzierung der Urnenwahlbezirke den Vorgaben, die § 2 Absatz 3 BWG und § 12 BWO für die Einteilung der Wahlbezirke aufstellen. Als Gemeinde mit rund 85.000 und damit mehr als 2 500 Einwohnern, durfte Villingen-Schwenningen gemäß § 12 Absatz 1 BWO entscheiden, welche – und wie viele – Wahlbezirke zu bilden sind. Dabei wurde auch die Vorgabe des § 12 Absatz 2 BWO beachtet, demzufolge kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner haben soll und die Zahl eines Wahlbezirks nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Einspruchsführer haben nicht vorgetragen, inwiefern mit der Reduzierung eine unangemessene Erschwerung der Wahl verbunden gewesen sein soll. Die Landeswahlleiterin hat vielmehr dargelegt, dass sich im Fall der Einspruchsführer die Entfernung vom Wohnort zum Wahllokal durch den neuen Zuschnitt sogar verringert hat.

b) Auch die Reduzierung der Briefwahlbezirke war rechtmäßig. Die acht Briefwahlbezirke in der Stadt Villingen-Schwenningen für die Bundestagswahl 2013 wurden auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke gebildet. Entgegen den Ausführungen der Einspruchsführer konnten die Bürgerinnen und Bürger von Villingen-Schwenningen von den Räumlichkeiten auch Kenntnis erlangen. Die Stadt hat in der Wahlbekanntmachung vom 6. September 2013 darauf hingewiesen, zu welcher Zeit und an welchen Orten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentreten würden (vgl. § 8 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 7 Nr. 5 und § 48 BWO, § 1 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz sowie Anlage 27 zu § 48 Absatz 1 BWO). Die Vermutung der Einspruchsführer, möglicherweise seien die Briefwahlbezirke in Villingen-Schwenningen regelwidrig geändert bzw. so zugeordnet worden, dass eine klare Ausweisung der örtlichen Wahlbeteiligung verhindert werde, ist durch nichts belegt. Die Nennung der Wahlbeteiligung in den beiden Stadtteilen Villingen und Schwenningen hilft insoweit ebenfalls nicht weiter.

2. Die von den Einspruchsführern geschilderten Vorgänge in ihrem Wahllokal geben keinen Grund zur Beanstandung.

a) Der Wahlraum war – entgegen ihrem Vortrag – ordnungsgemäß. Der Einwand, es sei gegen die Vorgaben des § 52 BWO verstoßen worden, weil der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, nicht von allen Seiten zugänglich gewesen sei, trägt nicht. Er wird von den Einspruchsführern auch nicht näher untermauert. Vielmehr stellte sich die Lage nach einer Ortsbegehung durch Mitarbeiter der Wahlorganisation am Wahltag so dar, dass der Tisch des Wahlvorstandes von allen Seiten zugänglich war. Der Wahlvorstand konnte von seinem Platz aus – wie es § 50 Absatz 1 Satz 2 BWO verlangt – die Wahlkabinen überblicken. Ihre gegenteilige Behauptung belegen die Einspruchsführer nicht.

b) Die Einspruchsführer bemängeln zwar die große Anzahl an Wahlwilligen, die sich Wahllokal befunden haben. Es erschließt sich aber nicht, inwiefern in diesem Umstand ein Wahlfehler liegen soll. Ein großer Andrang ist an Wahltagen nicht außergewöhnlich, sondern Ausdruck des starken Interesses, das Bundestagswahlen bei vielen Bürgerinnen und Bürgern hervorrufen. Dass jemand in dem betreffenden Wahllokal wegen dessen Ausgestaltung bzw. der großen Anzahl an Wahlwilligen nicht habe wählen können oder Ähnliches, tragen die Einspruchsführer nicht vor.

c) Auch hinsichtlich des Vortrages, der Einspruchsführer zu 2. sei durch nachfolgende Personen zum Ausfüllen des Stimmzettels gedrängt worden, ist kein Wahlfehler erkennbar. Die Einspruchsführer machen nicht deutlich, welcher Art das Drängen gewesen ist, ob es sich etwa nur um eine einmalige oder eine wiederholte Aufforderung oder gar eine aggressive Nötigung gehandelt hat. Es ist nicht erkennbar, dass der Wahlvorstand seine ihm nach § 55 Satz 1 BWO zukommende Aufgabe vernachlässigt hat, für Ruhe und Ordnung im Wahllokal zu sorgen.

d) Zwar trifft es zu, dass eine Bürgerin vom Wahlvorstand zurückgewiesen wurde, weil sie keinen Wahrschein vorlegen konnte. Dies war aber rechtmäßig. Denn gemäß § 14 Absatz 1 BWG darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein besitzt. Da die betreffende Wahlwillige offenbar nicht im Wählerverzeichnis stand und auch keinen Wahrschein vorwies, war sie gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Ob diese Zurückweisung „barsch“ erfolgte oder nicht, ist für ihre Rechtmäßigkeit ohne Belang. Dass in diesem Fall möglicherweise Dritte personenbezogene Daten mitgehört haben, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen gemäß § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO Angaben zur Person eines Wählers bzw. einer Wählerin so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert. Im geschilderten Fall war eine solche Verlautbarung nötig, um die Frage der Wahlberechtigung zu klären, und damit zulässig. Eine völlig geräuschlose Klärung solcher wichtigen und im betreffenden Fall auch strittigen Fragen erscheint schwer vorstellbar.

e) Die Behauptung der Einspruchsführer, es habe die Möglichkeit bestanden, mehrere Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, wird durch nichts belegt. Sie bleibt eine bloße Vermutung. Auch wenn der Einspruchsführer zu 2. nach eigener Aussage den Stimmzettel nach dem Ausfüllen und einem kurzzeitigen Verlassen des Wahlraumes in die Urne einwarf, beweist dies nicht die Möglichkeit einer Mehrfachwahl. Diese wurde vielmehr dadurch verhindert, dass jedem Wähler gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 BWO nur ein Stimmzettel ausgehändigt und die Stimmabgabe gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht

enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

3. Es trifft zwar zu, dass die Ergebnisse von Wahltagsbefragungen durch Meinungsforschungsinstitute („Exit Polls“) in einem dem Bundeswahlleiter bekannten Fall vor der Schließung der Wahllokale den Weg in eine Zeitung gefunden haben. Derartige Vorkommnisse sind gemäß § 49a Absatz 1 Satz 2 BWG Ordnungswidrigkeiten und bußgeldbewehrt. Ein Wahlfehler liegt in dem Vorkommnis aber nicht. Denn ein Wahlfehler liegt nur vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlage 20; 17/6300, Anlage 40; BVerfGE 89, 243 [251]). Bei der betreffenden Zeitung bzw. dem sie herausgebenden Verlag handelt es sich indessen um eine privatrechtliche Gesellschaft, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3; 17/2250, Anlage 20). Ihr Verhalten kann keine Wahlfehler verursachen.

4. Soweit die Einspruchsführer, unter Bezugnahme auf Medienberichte, beanstanden, im Stadtteil Schwenningen sei die Tür zu einem Wahllokal gegen 11.50 Uhr verschlossen gewesen, ist vorab zu bemerken, dass der bloße Verweis auf dem Einspruch beigefügte Medienberichte grundsätzlich nicht für einen substantiierten eigenen Vortrag ausreicht. Abgesehen davon ergibt sich aus dem betreffenden Vorbringen der Einspruchsführer kein mandatsrelevanter Wahlfehler. Zwar stand die Tür des betreffenden Wahllokals während eines kurzen Zeitraums nicht offen. Dies widersprach aber nicht § 31 BWG in Verbindung mit § 54 BWO, wonach jedermann während der Wahlhandlung (die von 8.00 bis 18.00 Uhr dauert) sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Anspruch auf Zutritt zum Wahlraum hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Denn während der äußerst kurzen Zeit, in der die Tür des Wahlraumes nicht offen stand, wäre es allen, die Zutritt begehrten, leicht möglich gewesen, sich durch das ebenerdige Fenster des Wahlraumes bemerkbar zu machen und so Zugang zu erhalten. können. Der Vortrag zu drei älteren Bürgern, die – offenbar weil die Tür verschlossen war – zu einem anderen Gebäude gelaufen seien und schließlich nicht gewählt hätten, ist nicht hinreichend konkret. Auch diesen Wahlberechtigten hätte die geschilderte Möglichkeit offengestanden, sich bemerkbar zu machen. Warum sie dies nicht taten, lässt sich nicht klären.

5. Die von den Einspruchsführern vorgetragene Unregelmäßigkeiten bei der Stimmauszählung treffen nicht zu. Die Behauptung, in einigen Wahllokalen sei es zu einem sehr sorglosen Umgang mit Stimmzetteln gekommen, der Fehler begünstigt habe, und die als Wahlhelfer eingesetzten Personen seien nicht ausreichend geschult und überfordert gewesen, stützt sich nur auf Medienberichte und ist durch nichts belegt. Die Behauptung genügt nicht den Anforderungen an einen substantiierten Sachvortrag im Wahlprüfungsverfahren und ist daher unbeachtlich. Dasselbe gilt für den Umgang mit Personen, die in einem Wahllokal den Wahlvorgang beobachtet, durch Zwischenrufe gestört und den Vorwurf der Wahlmanipulation erhoben haben. Gemäß § 31 Satz 2 BWG und § 54 BWO darf der Wahlvorstand Störer des Wahlraumes verweisen. Auf Auszählungsfehler, welche die Störer offenbar beanstandeten, gibt es keinen Hinweis. Die erneute Auszählung hat keine Abweichung von dem ermittelten Ergebnis ergeben.

6. Es fehlt auch an einem substantiierten Sachvortrag, soweit die Einspruchsführer pauschal auf eine Webadresse verweisen, über die ein nur im Internet veröffentlichter Medienbericht über angebliche „Pannen“ bei der Briefwahl erreichbar ist. Der bloße Verweis auf eine Internetseite genügt den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag nicht. Denn der Inhalt von Internetseiten kann jederzeit verändert werden. Unter Umständen kann dann im Wahlprüfungsverfahren nicht mehr nachvollzogen werden, welchen Inhalt die Internetseite hatte, als der auf sie verweisende Wahleinspruch verfasst wurde.

7. Soweit die Einspruchsführer pauschal das „neue Wahlrecht“ für verfassungswidrig halten, ist dieser Vortrag nicht substantiiert genug. Ohnehin überprüfen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl.

zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn U. B., 10117 Berlin,
– Az.: WP 32/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 1. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, Abgeordnete aller Fraktionen der bereits im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hätten nach Recherchen des ARD-Magazins „Report Mainz“ ihre vom Parlament bezahlten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Wahlkampf 2013 eingesetzt: zum Plakate-Kleben und Verteilen von Flugblättern oder für die gesamte Wahlkampforganisation. Es sei nicht auszuschließen, dass neben den in der Sendung namentlich genannten noch weitere Abgeordnete des „alten“ Bundestages ihren Wahlkampf auf diese Weise (mit)finanziert und so bereits dort einen erheblichen Vorteil gegenüber denjenigen Parlamentariern erzielt hätten, welche sich nicht derartiger Mittel bedienen. Darüber hinaus seien die Parteien im Wahlkampf erheblich benachteiligt worden, welche bisher nicht im Bundestag vertreten waren und daher nicht auf eine derartige Wahlkampffinanzierung hätten zurückgreifen können. Der verschaffte (finanzielle) Wahlkampf Vorteil habe auch Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag, da in der Öffentlichkeit präzisere Abgeordnete und Parteien eher gewählt würden als unbekannte Bewerber bzw. Parteien und die Präsenz in der Öffentlichkeit direkt davon abhängen, in welcher Höhe finanzielle Mittel für den Wahlkampf zur Verfügung stünden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Davon abgesehen, dass der pauschale Verweis auf einen Fernsehbeitrag den im Rahmen der Wahlprüfung erforderlichen substantiierten Vortrag des Einspruchsführers nicht ersetzen kann, lässt sich dem Beitrag und dem weiteren durch Tatsachen nicht näher erhärteten Vorbringen des Einspruchsführers nicht entnehmen, ob, wie und von wem Abgeordnetenmitarbeiter im Rahmen des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2013 bezahlt worden sind. Aus dem Wahlkampfeinsatz allein ergibt sich nämlich noch nicht dessen unzulässige Bezahlung.

Der Wahlprüfungsausschuss unterstreicht, dass es Abgeordnetenmitarbeitern wie anderen Bürgern auch erlaubt ist, Wahlkampf zu machen. Ein Wahlkampfeinsatz kann ehrenamtlich, also unentgeltlich geschehen. Er kann auch vergütet werden, etwa aus der Parteikasse oder aus dem privaten Vermögen des Abgeordneten. Dies alles ist ohne Weiteres rechtlich zulässig. Unzulässig ist allein die Vergütung einer Parteitätigkeit (auch Wahlkampftätigkeit) eines Abgeordnetenmitarbeiters mithilfe der Mitarbeiterpauschale nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes (vgl. Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, 2002, § 12 Rn. 44).

Der Einspruchsführer hat nicht dargetan, dass Wahlkampfeinsätze tatsächlich mithilfe der Mitarbeiterpauschale – was gemäß § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes unzulässig wäre – vergütet worden sind. Auch die von Parteien dadurch angeblich ersparten Aufwendungen in Höhe von 15 Millionen Euro sind durch nichts belegt.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. D. P., 49610 Quakenbrück,
– Az.: WP 34/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einer E-Mail und einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch ein Schreiben vom 6. November 2013 wiederholt.

Der Einspruchsführer hält die Zusammensetzung des Bundestages für verfassungswidrig. Die Landeslisten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Partei „Die Linke“ bevorteilten in unzulässiger Weise Frauen. So fordere das Frauenstatut in der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN z. B., die besseren „ungeradzahligen“ Plätze auf den Landeslisten immer mit Frauen zu besetzen. Für männliche Bewerber blieben nur die schlechteren Plätze, die sie darüber hinaus gegebenenfalls in Kampfabstimmungen gegen weibliche Kandidatinnen behaupten müssten. Die Benachteiligung von Männern lasse sich generell wissenschaftlich nachweisen. Die geschilderte Situation verstoße gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG), wonach beide Geschlechter gleich zu behandeln seien.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers, insbesondere hinsichtlich seiner mathematischen Betrachtungen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nach inzwischen ständiger Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten gilt für Frauenquoten in Parteisatzungen Folgendes: Zwar bestehen gegen solche Quoten insbesondere im Hinblick auf die Wahlgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken, die nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sind. Im Ergebnis ist aber wegen der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG nicht von der wahlrechtlichen Unzulässigkeit der Frauenquoten auszugehen (hierzu näher Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlagen 15 und 21; 14/1560, Anlage 82; 15/2400, Anlage 14; 16/3600, Anlage 6).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn U. W., 27472 Cuxhaven,
– Az.: WP 35/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:
Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit einem Schreiben vom 24. September 2013 erweitert.

1. Der Einspruchsführer hält die Wahl der Abgeordneten der CDU aus Niedersachsen aus mehreren Gründen für ungültig:

a) Die Kreiswahlvorschläge und der Landeslistenvorschlag seien von einer Organisation namens „CDU in Niedersachsen“ eingereicht worden. Es gebe aber keinen CDU-Landesverband für das ganze Land Niedersachsen, sondern die drei selbstständigen Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Diese seien drei vollgültige Landesverbände im Sinne der CDU-Bundessatzung. Es bestehe somit keine „einheitliche Landesorganisation“ im Sinne von § 34 Absatz 2 Satz 2 und § 39 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO). Daher wären für die Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend § 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes (PartG) die nächstniederer Gebietsverbände, eben die drei Landesverbände, zuständig gewesen. Der Fehler bei der Einreichung der Wahlvorschläge sei mandatsrelevant, da bei getrennt aufgestellten Landeslisten sicherlich andere Kandidaten nominiert worden wäre als auf der „gesamt-niedersächsischen“ Landesliste. Ebenso wären auch andere Wahlkreiskandidaten aufgestellt worden. Denn in den Landesvorständen seien die Erwägungen, wer als Wahlkreiskandidat und wer als Listenkandidat aufgestellt werden solle, eng miteinander verbunden.

Er habe deswegen beim Kreiswahlleiter und bei der Landeswahlleiterin fristgerecht Einspruch gegen die Zulassung dieser Kreiswahlvorschläge und der Landesliste erhoben. Diesen Einsprüchen sei nicht gefolgt worden. Stattdessen hätten die Landeswahlleiterin und auch der Bundeswahlleiter die Wahlvorschläge der CDU in Niedersachsen unbeanstandet gelassen. Hiergegen richte sich sein Einspruch.

Der Fehler sei insofern mandatsrelevant, als bei getrennt beschlossenen Landeslisten dieser drei Landesverbände sicherlich andere Kandidaten aufgestellt worden wären als bei der jetzigen „gesamt-niedersächsischen“ Landesliste. Ebenso wären auch andere Wahlkreiskandidaten aufgestellt worden. Denn in den Landesvorständen seien die Erwägungen, wer als Wahlkreiskandidat und wer als Listenkandidat vorgeschlagen werden solle, eng miteinander verbunden.

b) § 10 der Verfahrensordnung der CDU zur Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag räume dem jeweiligen Kreisvorstand das Recht zur Entscheidung darüber ein, ob ein Wahlkreisbewerber von einer Wahlkreismitgliedervollversammlung oder einer Wahlkreisdelegiertenversammlung nominiert wird. Wenn mehrere Kreisverbände betroffen seien und diese sich nicht einigen könnten, entscheide der Landes- bzw. Bezirksvorstand. Dies bedeute, dass der Kreisvorstand auswähle und den Bewerber bestimme und die Versammlung den Bewerber nur noch nominieren oder ablehnen könne. Es sei nicht vorgesehen, dass aus der Versammlung heraus ein weiterer Kandidat vorgeschlagen werden könne. Durch die geschilderte Regelung werde § 21 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verletzt. Die daraus resultierende Rechts-

widrigkeit der Satzung wirke sich auch auf die Landesliste der CDU aus, da auf dieser in aller Regel nur Wahlkreisbewerber stünden. Indirekt bestimmten die Kreisvorstände damit auch die Besetzung der Landesliste. Der Hamburgische Verfassungsgerichtshof habe am 4. Mai 1993 die Bürgerschaftswahl vom 2. Juni 1991 für ungültig erklärt, da den CDU-Parteitag delegierten vor dieser Wahl ebenfalls eine „fertige“, unänderliche Liste vorgelegt worden sei.

2. Der Einspruchsführer schlägt zwei Gesetzesänderungen vor: Gegen die Zulassung einer Partei solle schon vor der Wahl eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht möglich werden, und in der Bundeswahlordnung (§§ 34, 39) solle auf den unklaren Begriff der einheitlichen Landesorganisation verzichtet werden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruch am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Entsprechende Beschwerden habe der Einspruchsführer bereits gegen die Zulassung der Kreiswahlvorschläge wie auch der Landesliste beim Niedersächsischen Landeswahlausschuss bzw. dem Bundeswahlausschuss erhoben. Diese Beschwerden seien seinerzeit im Hinblick auf die Regelungen des § 26 Absatz 2 BWG bzw. § 28 Absatz 2 BWG jeweils als unzulässig verworfen worden.

Gemäß § 20 Absatz 2 BWG seien Kreiswahlvorschläge vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Entsprechendes gelte gemäß § 27 Absatz 1 BWG für die Einreichung einer Landesliste.

An der Verbandskompetenz der CDU in Niedersachsen im Sinne der §§ 20 und 27 BWG habe sie, die Landeswahlleiterin, keinen Zweifel: Gemäß § 17 Absatz 1 Satz des Statuts der CDU seien die Landesverbände die Organisationen der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Daneben bestünden die Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg, die an historische Gegebenheiten anknüpften, als regionale Untergliederungen der CDU in Niedersachsen. Nach § 1 Absatz 2 der Satzung der CDU in Niedersachsen wolle die CDU in Niedersachsen als den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 PartG die in § 1 des Bundesstatuts festgelegten Ziele im Lande Niedersachsen verwirklichen.

Die CDU in Niedersachsen sei damit zuständig im Sinne der §§ 20 und 27 BWG und zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landesliste befugt gewesen. Entsprechend der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages (vgl. insbesondere §§ 1 und 2) sei die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste durch eine Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen erfolgt. Sie begegne auch bezüglich aller weiteren Erfordernisse, insbesondere auch im Hinblick auf die Regelungen des § 21 Absatz 3 BWG keinen rechtlichen Bedenken. Ihr, der Landeswahlleiterin, lägen keine Erkenntnisse vor, dass die elementaren Verfahrensgrundsätze des § 21 Absatz 3 BWG bei der Kandidatenaufstellung der CDU in Niedersachsen verletzt worden seien. Hierzu habe auch der Einspruchsführer nichts Konkretes vorgetragen. Allein die – gerade auch vom Gesetzgeber vorgesehene – Möglichkeit, dass Bewerberinnen und Bewerber von Kreiswahlvorschlägen auch auf der Landesliste kandidieren könnten, könne daher schon nicht zu einer Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze führen.

Sie könne daher keinen mandatsrelevanten Wahlfehler zu erkennen und halte den Wahleinspruch für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme am 20. März 2014 geäußert und seine Darstellung im Wesentlichen wiederholt.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit er zwei Gesetzesvorschläge enthält. Denn ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, zum Gegenstand hat. Gesetzesvorschlägen fehlt

dieser Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses gemäß § 26 bzw. § 28 BWG waren rechtmäßig. Eine „Beanstandung“ der Wahlvorschläge – deren Unterlassung der Einspruchsführer rügt – durch die Landeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter gesetzlich gar nicht vorgesehen.

Die durch die CDU in Niedersachsen eingereichte Landesliste und die von ihr eingereichten Kreiswahlvorschläge waren gültig und zur Wahl zuzulassen. Auch die Wahl der Abgeordneten, die aufgrund eines Kreiswahlvorschlags oder der Landesliste der CDU Niedersachsen in den 18. Deutschen Bundestag gewählt worden sind, war daher rechtmäßig.

1. Die CDU in Niedersachsen besaß (und besitzt) – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – das Wahlvorschlagsrecht (die Verbandskompetenz) im Sinne der §§ 20 und 27 BWG. Kreiswahlvorschläge von im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Einreichung einer Landesliste gilt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG Entsprechendes. § 34 Absatz 2 Sätze 1 und 2 bzw. § 39 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BWO wiederholen die Aussage der genannten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes. Sie konkretisieren sie dahingehend, dass die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände nur dann zum Zuge kommen, wenn in einem Bundesland kein Landesverband und auch keine einheitliche Landesorganisation besteht.

Die CDU in Niedersachsen ist ein Landesverband im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 und des § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG. Zwar existieren in Niedersachsen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Statuts der CDU die drei Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Diese sind jedoch, trotz ihres Namens, keine Landesverbände im Sinne des Bundeswahlgesetzes. Sie könnten auch – anders als der Einspruchsführer meint – keine getrennten Landeslisten beschließen und vorschlagen. Denn im Wahlrecht des Bundes findet die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ihren Niederschlag. Es gibt keine bundeseinheitlichen Listen, sondern Landeslisten (vgl. § 1 Absatz 2, § 6 und § 27 BWG). Der Zuschnitt der Wahlkreise muss die Grenzen der Bundesländer beachten; die Grenzen eines Bundeslandes überschreitende Wahlkreise sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BWG unzulässig. Dementsprechend knüpfen die Vorschriften zum Wahlvorschlagsrecht auf der Wahlkreis- und der Landesebene an die Landesverbände oder, wenn diese nicht bestehen, an die nächstniedrigen Gebietsverbände an. Vorrangig besitzt demnach diejenige Parteiorganisation, die landesweit agiert, das Wahlvorschlagsrecht. Erst wenn eine solche nicht besteht, muss auf die nächstniedrigen Organisationen zurückgegriffen werden. Dies zeigt sich deutlich in § 34 Absatz 2 und § 39 Absatz 2 BWO, die – wie oben erwähnt – statt eines (ausdrücklich so firmierenden) Landesverbandes auch eine einheitliche Landesorganisation genügen lassen. In Niedersachsen ist ein Rückgriff auf die innerhalb dieses Bundeslandes bestehenden Landesverbände nicht nötig, weil mit der CDU in Niedersachsen eine landesweit agierende Organisationseinheit besteht. Dies zeigen auch § 17 Absatz 1 Satz 2 des Statuts der CDU, wonach die CDU in Niedersachsen aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg besteht, und § 1 Absatz 2 der Satzung der CDU in Niedersachsen, demzufolge die CDU in Niedersachsen als den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 PartG die in § 1 des Bundesstatuts festgelegten Ziele im Lande Niedersachsen verwirklichen will. Auch im Schrifttum wird zu Recht den nächstniedrigen Gebietsverbänden – etwa gleichberechtigten Landesverbänden auf dem Gebiet eines Bundeslandes – erst dann das Wahlvorschlagsrecht zugesprochen, wenn eine einheitliche Landesorganisation fehlt (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 20 Rn. 5).

Aus § 7 Absatz 2 PartG folgt nicht, dass die CDU in Niedersachsen nicht das Vorschlagsrecht gehabt hätte. Die Vorschrift besitzt wahlrechtlich keine Bedeutung. Sie ist nur parteirechtlich von Belang und zwar dann, wenn das Parteiengesetz – wie in §§ 6 Absatz 3 Satz 1, 23a Absatz 4, 24 Absatz 1 oder § 29 Absatz 1 PartG – spezielle Regelungen in Bezug auf die Landesverbände enthält (vgl. Morlok, Parteiengesetz, 2. Auflage 2013, § 7 Rn. 10).

2. Die CDU in Niedersachsen hat die Wahlvorschläge entsprechend § 34 bzw. § 39 BWO und damit form- und fristgerecht eingereicht. Wie dargestellt, ist die CDU in Niedersachsen die einheitliche Landesorganisation der CDU in diesem Bundesland. Ihre Wahlvorschläge durften daher von drei Mitgliedern ihres Vorstandes unterzeichnet werden, wie es § 34 Absatz 2 bzw. § 39 Absatz 2 BWO fordern. Eine Unterzeichnung durch die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, etwa der drei Landesverbände Hannover, Oldenburg und Braunschweig gemäß den § 20 Absatz 2 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Satz 2 BWO bzw. § 39 Absatz 2 Satz 2 BWO war nicht nötig. Die weiteren Formvorschriften und die nötigen Fristen wurden ebenfalls gewahrt. Gegenteiliges trägt der Einspruchsführer insoweit auch nicht vor.

3. Entgegen der Annahme des Einspruchsführers ergibt sich aus § 10 der Verfahrensordnung der CDU zur Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag weder die Rechtswidrigkeit der Aufstellung der Wahlkreisbewerber noch die Rechtswidrigkeit der Aufstellung der Landesliste der CDU in Niedersachsen. § 10 räumt dem jeweiligen Kreisvorstand das Recht zur Entscheidung darüber ein, ob ein Wahlkreisbewerber von einer Wahlkreismitgliederversammlung oder einer Wahlkreisdelegiertenversammlung nominiert wird. Genau dies wird den Parteien für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern durch § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG und für die Aufstellung einer Landesliste durch § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG eröffnet: Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Für die Aufstellung einer Landesliste gilt über § 27 Absatz 5 BWG Entsprechendes. Zum Vorschlagsrecht ergibt sich aus § 10 der Verfahrensordnung der CDU zur Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zum Deutschen Bundestag nichts. Insbesondere lässt sich daraus – entgegen der Darstellung des Einspruchsführers – nicht entnehmen, dass der jeweilige Kreisvorstand die Bewerber auswählte und die Versammlung den Bewerber nur noch nominieren oder ablehnen konnte. Auswirkungen auf die Landesliste der CDU in Niedersachsen folgen aus § 10 erst recht nicht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. H. H. T., 99096 Erfurt,

– Az.: WP 38/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 29. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit einem Schreiben vom 16. November 2013 erweitert.

1. Der Einspruchsführer zweifelt das in der Regionalpresse veröffentlichte Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlbezirk 0113 in Erfurt („Louise-Mücke-Stift“) an. Es sei im Vergleich mit den übrigen Wahlergebnissen in Erfurt nicht plausibel und in hohem Maße unwahrscheinlich: Nach dem Gesamtergebnis der Stadt Erfurt hätten die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) 6,4 Prozent und die „Freien Wähler“ 1,5 Prozent erhalten. In den 120 einzelnen städtischen Wahlbezirken, mit Ausnahme des Bezirks 113, liege die AfD zwischen 3,8 Prozent und 10,1 Prozent; die Freien Wähler lägen zwischen 0,4 Prozent und 3,7 Prozent. Im Wahlbezirk 0113 hätten die AfD 0,1 Prozent (eine Stimme) und die Freien Wähler 6 Prozent (43 Stimmen) erhalten. Die AfD habe dort demnach 1/38 des AfD-Prozentanteils im nächsthöheren Wahlbezirk mit 3,8 Prozent und 1/64 des durchschnittlichen Erfurter Prozentanteils für die AfD erhalten. Er beantrage eine Nachzählung im Wahlbezirk 0113.

2. Der Einspruchsführer bezweifelt auch das im Internet durch das Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlbezirk 28 in Weimar („C.-A.-Musäus-Schule“). Die betreffenden Zahlen seien im Vergleich mit den zu den übrigen Wahlergebnissen in Weimar nicht plausibel und in hohem Maße unwahrscheinlich: Nach dem Gesamtergebnis der Stadt Weimar habe die AfD 4,7 Prozent der Zweitstimmen erhalten. In den 60 einzelnen städtischen Wahlbezirken, mit Ausnahme des Bezirks 28, liege die AfD zwischen 2,6 Prozent und 7,9 Prozent. Im Wahlbezirk 28 habe die AfD von 378 gültigen Stimmen keine einzige erhalten. Dieses Ergebnis sei völlig ausgeschlossen, da es jeder statistischen Wahrscheinlichkeit und dem praktischen Menschenverstand widerspreche. Er wundere sich darüber, dass bei der doch sicher erfolgten Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse im Wahlbezirk, im Wahlkreis und im Statistischen Landesamt diese Diskrepanz nicht aufgefallen sei. Er beantrage eine Nachzählung im Wahlbezirk 28.

3. Der Einspruchsführer meint, es gebe noch weitere Auffälligkeiten bei den Wahlergebnissen für die AfD. Diese habe in Thüringen durchschnittlich 6,2 Prozent der Zweitstimmen erreicht. In mehreren, vom Einspruchsführer im Detail aufgelisteten, Fällen, in denen für alle Parteien insgesamt mindestens 100 gültige Zweitstimmen abgegeben worden seien, habe die AfD weniger als 1 Prozent erhalten, z. B. null von 214 Stimmen in Herbsleben oder zwei von 235 Stimmen in Bachfeld. Eine größere Zahl von Wahlbezirken sei in der „Excel“-Tabelle des Statistischen Landesamtes doppelt aufgeführt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Thüringen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers mit Schreiben vom 6. Februar und 28. März 2014 wie folgt Stellung genommen:

Aus den Niederschriften der Wahlvorstände gingen keinerlei Widersprüche bezüglich des veröffentlichten Wahlergebnisses hervor, so dass von einer korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses in den beiden Wahlbezirken ausgegangen werden müsse. Des Weiteren zeigten die Ausführungen des Kreiswahlleiters auch bei anderen Parteien (NPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hohe Differenzen bei den Zweitstimmenergebnissen in den Wahlbezirken. Auch seien bislang beim Kreis- oder Landeswahlleiter keine berechtigten Zweifel (z. B. durch Anwesenheit von Vertretern der AfD bei der öffentlichen Auszählung) als Beweis dargelegt worden.

In der dem Schreiben des Landeswahlleiters beigelegten Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 193 (Erfurt – Weimar – Weimarer Land II) vom 28. Januar 2014 wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Niederschrift des Wahlbezirks 0113 in Erfurt enthalte keinerlei Unregelmäßigkeiten. Das angegebene Wahlergebnis für die Erst- und Zweitstimme sei in sich rechnerisch korrekt. Eine tiefere Nachprüfung durch den Kreiswahlausschuss anhand der vorgelegten Wahlniederschrift sei nicht angezeigt gewesen. Beim Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer handele es sich um Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die schon bei vielen Wahlen in dieser Funktion tätig gewesen seien und über ein fundiertes Wissen verfügten.

Wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen sei, lägen im Wahlkreis 193 selbst für Parteien mit einem hohen Wahlergebnis (z. B. der CDU mit 34,5 Prozent) über 30 Prozentpunkte Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wahlbezirksergebnis. Ähnlich hohe Differenzen wie bei der AfD seien auch bei der NDP und bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu verzeichnen.

Partei	Wahlergebnis für die Zweitstimme im Wahlkreis 193		
	Durchschnitt	Kleinster Wert	Größter Wert
CDU	34,5	20,95	53,56
Die Linke.	23	10,61	41,45
SPD	17,6	5,61	25,25
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8,5	0,86	26,43
AfD	6,1	0	15,65
Piraten	3,1	0	10,22
FDP	2,6	0	6,83
NPD	2,3	0	15,45
Freie Wähler	1,3	0	6,35

Eine Nachzählung sei nicht begründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters am 19. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Leider werde nicht ausreichend auf seine wohlbegründeten Einwände eingegangen; der zuständige Kreiswahlleiter nehme nur zu Erfurt Stellung, zu Weimar nicht. Der Landeswahlleiter habe als Anlagen die Wahlniederschriften des Wahlbezirks 0113 in Erfurt und des Wahlbezirks 28 in Weimar beigelegt. Aus diesen Niederschriften seien „keinerlei Widersprüche bzgl. des veröffentlichten Wahlergebnisses“ in beiden Wahlbezirken hervorgegangen. Es sei nicht ausreichend, die Wahlniederschriften einzusehen, man müsse auch die Zähllisten überprüfen. Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 192 habe dies (in einem anderen Wahlprüfungsverfahren) getan und dabei festgestellt, dass die Zweitstimmen für die AfD und die Freien Wähler in falsche

Zeilen eingetragen gewesen seien. So habe die falsche Zuordnung von über 100 Stimmen für vier Parteien in einem Wahlbezirk in Arnstadt korrigiert werden können. Der AfD hätten 80 Stimmen statt einer zugeordnet werden können, den Freien Wählern 21 Stimmen statt einer. Der Kreiswahlleiter habe das Versehen bedauert, die volle Verantwortung für das fehlerhafte Wahlergebnis übernommen und alle anderen Wahlergebnisse in Arnstadt einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, die keine weiteren Auffälligkeiten ergeben habe. Er, der Einspruchsführer, beantrage, dass der Wahlprüfungsausschuss den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 193 in den beiden „extrem auffälligen“ Wahlbezirken in Erfurt und Weimar zur Überprüfung der Zähllisten veranlasse. Dabei sollten unabhängige Persönlichkeiten anwesend sein. Wenn sich dadurch – wie in Arnstadt – eine Klärung ergebe, bräuchten die Stimmen nicht erneut ausgezählt zu werden, andernfalls aber doch.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Hinsichtlich aller von ihm bemängelten Wahlergebnisse im Wahlbezirk 0113 in Erfurt, im Wahlbezirk 28 in Weimar und an weiteren Orten in Thüringen hätte der Einspruchsführer nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Stattdessen hat er die bloße Vermutung geäußert, es könne zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein. Das Wahlergebnis im gesamten Wahlkreis 193, zu dem unter anderem Erfurt und Weimar gehören, zeigt aber nicht nur für die AfD oder die Freien Wähler, sondern auch für alle anderen Parteien zum Teil hohe Unterschiede bei den Zweitstimmen in einzelnen Wahlbezirken. Dies ist in allen Wahlbezirken und bei allen Wahlen zu beobachten und hängt unter anderem mit der Bevölkerungsstruktur zusammen. Die Zustimmung für die einzelnen Parteien ist regional unterschiedlich verteilt. Alle Parteien erfreuen sich in manchen Wahlbezirken einer höheren Zustimmung – vielleicht auch wegen der regionalen Herkunft eines Kandidaten –, in anderen wiederum nicht. Auch dass die AfD in einigen Wahlbezirken keine Zweitstimmen erhalten hat, ist eine Folge der unterschiedlichen Zustimmung und nicht unglaublich oder außergewöhnlich, wie das Beispiel etwa der Piraten oder der FDP zeigt. Dass es in Arnstadt zu einem Versehen beim Eintrag in die Wahlniederschrift gekommen ist, bedeutet nicht, dass dies auch in Erfurt oder Weimar so gewesen ist. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für die weiteren vom Einspruchsführer behaupteten und nicht näher untermauerten „Auffälligkeiten“ des Ergebnisses der AfD an weiteren Orten in Thüringen.

Selbst wenn – hypothetisch – für die AfD oder die Freien Wähler abgegebene Zweitstimmen in den beiden Wahlbezirken in Erfurt und Weimar falsch zugeordnet worden wären, würde dies die Gültigkeit der Bundestagswahl nicht berühren. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Das Zweitstimmenergebnis der AfD und der Freien Wähler wäre auch dann nur geringfügig verändert worden, wenn – rein theoretisch – in beiden Wahlbezirken alle Wahlberechtigten die AfD bzw. die Freien Wähler gewählt hätten. Im Erfurter Wahlbezirk 0113 wurden 722 Wähler und im Weimarer Wahlbezirk 28 387 Wähler vermerkt. Insgesamt 1.109 Zweitstimmen mehr hätten weder der AfD noch den Freien Wählern genügt, um die gemäß § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes bundesweit geltende Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen und damit in den 18. Deutschen Bundestag einzuziehen. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, den ohnehin zureichend aufgeklärten Sachverhalt weiter zu ermitteln und den Kreiswahlleiter zu bitten, auch noch die Zähllisten der beiden genannten Wahllokale auf etwaige Fehler zu untersuchen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. J. S., 80469 München,
– Az.: WP 40/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 26. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er meint, durch Behörden an der Ausübung des aktiven Wahlrechts gehindert worden zu sein. Am 19. August 2013 sei er von Stuttgart nach München gezogen. Zuvor habe er sich beim Bürgerbüro in Stuttgart-West erkundigt, was alles zu erledigen sei. Ihm sei mitgeteilt worden, er müsse sich nur in München ummelden. Dies habe er am 21. August 2013 erledigt. Weder an seinem alten noch an seinem neuen Wohnort habe ihn jemand darauf aufmerksam gemacht, dass er selbst etwas über die Ummeldung hinaus hätte unternehmen müssen, um an der Bundestagswahl teilnehmen zu dürfen. Er habe trotz Nachsendeauftrags auch keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Im für seine Adresse zuständigen Wahllokal in der Klenzestraße in München sei ihm am Wahltag die Teilnahme verwehrt worden, da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Die zuständige Wahlleiterin in München habe ihm dies telefonisch bestätigt und ihm empfohlen, gleich nach Stuttgart zu fahren. Eine solche spontane Reise sei ihm als Vater zweier kleiner Kinder nicht möglich gewesen. Es sei ihm nicht einsichtig, warum er, obwohl er lückenlos gemeldet (gewesen) sei, nicht von den Behörden darüber informiert worden sei, was zu tun sei, um von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Er könne auch nicht nachvollziehen, warum dieses behördliche Versäumnis nicht am Wahltag habe geheilt werden können. Durch Absprache der Wahlbehörden am alten und am neuen Wohnort hätte eine unzulässige zweifache Stimmabgabe in Stuttgart und in München ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Da in seinem Bekanntenkreis ein vergleichbarer Fall aufgetreten sei, gehe er davon aus, dass es eine hohe Dunkelziffer von Personen gebe, die aufgrund behördlichen Versagens von der Bundestagswahl ausgeschlossen worden seien. Dies sei in einer Demokratie nicht hinnehmbar.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Einspruch am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Soweit der Einspruchsführer ein Fehlverhalten der Stadt Stuttgart geltend mache, könne ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Nach Auskunft der Stadt Stuttgart sei der Einspruchsführer am Stichtag 18. August 2013 (35. Tag vor der Wahl) in Stuttgart mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen und sei laut Einwohnermelderegister sein Wohnungswechsel nach München am 20. August 2013 erfolgt. Entsprechend dem Eintrag im Melderegister, Stand vom 18. August 2013, sei die Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis des für ihn zuständigen Wahlbezirks der Stadt Stuttgart von Amts wegen erfolgt. Die Wahlbenachrichtigungen seien vom eingeschalteten Rechenzentrum am 19. August 2013 der Post zur Zustellung übergeben worden.

Das Vorgehen der Stadt Stuttgart habe somit in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben der §§ 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 14, § 16 Absatz 1 Nr. 1, § 17 Absatz 1 Nr. 1 und § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) entsprochen.

Eine dem § 16 Absatz 3 Satz 3 BWO entsprechende Pflicht der Fortzugsgemeinde, in Fällen des Wohnungswechsels eines von Amts wegen eingetragenen Wahlberechtigten zwischen dem 35. und 20. Tag vor der Wahl (zwischen dem 18. August und 2. September 2013) über die Möglichkeit zu informieren, auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes eingetragen zu werden, um damit am neuen Wohnort wählen zu können, sähen die gesetzlichen Regelungen des Bundestagswahlrechts für die Fortzugsgemeinde zu Recht nicht vor. Dies schließe zwar nicht aus, dass einem Wahlberechtigten auf entsprechende Frage nach den Modalitäten der Ausübung seines Wahlrechts auch die Fortzugsgemeinde eine zutreffende Information erteilen müsse. Die vom Einspruchsführer – wie von ihm selbst vorgetragen – gestellte Frage, was alles zu erledigen sei, lasse aber nicht den Schluss zu, er habe, über die im Übrigen zutreffend beantworteten melderechtlichen Aspekte hinaus, auch Informationen zum Wahlrecht erhalten wollen. Zudem bleibe nach seinem Vortrag offen, zu welchem Zeitpunkt er sich beim Bürgerbüro in Stuttgart-West erkundigt habe und ob dieses zudem Kenntnis über den konkreten Umzugstermin gehabt habe. Auch nachdem sich der Gesprächsinhalt seitens der Stadt Stuttgart nicht mehr verifizieren lasse, könne ein Fehlverhalten der Stadt Stuttgart wegen unvollständiger Information nicht festgestellt werden. Hinzu komme, dass sich das Bürgerbüro auch darauf habe verlassen dürfen, dass gegebenenfalls für die Zuzugsgemeinde bestehenden Belehrungspflichten entsprochen werde.

Was den Verbleib der Wahlbenachrichtigung betreffe, sei dieser seitens der Stadt Stuttgart ebenfalls nicht mehr aufklärbar. Die Stadt Stuttgart habe aber darauf hingewiesen, dass sie durch entsprechende Pressearbeit z. B. über ihr Amtsblatt stets darauf hinweise, dass bei Nichterhalt der Wahlbenachrichtigung mit ihr Kontakt aufgenommen werden solle und nicht die Wahlbenachrichtigung, sondern die Eintragung in das Wählerverzeichnis Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts sei, dann aber der Pass oder der Personalausweis in den Wahlraum mitgebracht werden müsse.

Der Nichterhalt der Wahlbenachrichtigung der Stadt Stuttgart dürfte sicherlich mit eine Ursache dafür gewesen sein, dass der Einspruchsführer irrtümlich geglaubt habe, in München wählen zu können. Da er nach seinen Angaben aber auch von der Zuzugsgemeinde keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, hätte es nahegelegen, anstatt bis zum Wahltag abzuwarten, sich vorab beim Wahlamt in Stuttgart und/oder in München kundig zu machen. Auch wenn dann die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde verstrichen gewesen wäre, hätte er gegebenenfalls per Briefwahl seine Stimme in Baden-Württemberg abgeben können. Jedenfalls dieses Versäumnis müsse sich der Einspruchsführer zurechnen lassen.

Die vom Einspruchsführer eingeforderten Kulanzregelungen sehe im Übrigen das Wahlrecht, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlorganisation zu garantieren, zu Recht nicht vor.

Der Kreiswahlleiter der in München gelegenen Wahlkreise 218-221 hat sich zu dem Vorbringen am 9. April 2014 wie folgt geäußert:

Der Einspruchsführer sei mit dem Meldedatum 20. August 2013 nach München gezogen. Die Ummeldung selbst habe am 21. August 2013 stattgefunden. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl sei mit dem Stichtag 18. August 2013 für alle Personen, die zu diesem Zeitpunkt in München gemeldet und wahlberechtigt waren, angelegt worden. Damit habe der Einspruchsführer nicht von Amts wegen im Wählerverzeichnis der Stadt München stehen können, sondern sei in das Stuttgarter Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Dort hätte er auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der Briefwahl gehabt. Am 20. August 2013 sei fristgerecht die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt München gemäß § 20 Absatz 1 BWO erfolgt. Die Bekanntmachung sei nicht nur durch Aushang und im Amtsblatt der Stadt München erfolgt, sondern sie sei auch im Internet einsehbar gewesen. Außerdem seien mehrfache Informationen an bzw. durch die Presseorgane mit dem Hinweis erfolgt, sich an das Wahlamt zu wenden, wenn keine Wahlbenachrichtigung zugestellt wurde. Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sei in der Zeit vom 2. bis zum 6. September 2013 möglich gewesen. Eine Vorsprache oder ein schriftlicher Antrag des Einspruchsführers auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt München habe jedoch bis zum Wahltag nicht vorgelegen. Am Wahltag selbst sei eine Änderung des Wählerverzeichnisses gemäß § 23 BWO rechtlich nicht mehr möglich gewesen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen seien durch die Bekanntmachung fristgerecht erfolgt. Außerdem hätten in allen Bürgerbüros zusätzliche Informationsschreiben bezüglich der Bundestagswahl ausgelegt, mit denen auf den erforderlichen Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei einer Um- oder Anmeldung in München nach dem 18. August 2013 hingewiesen worden sei. Das Versäumnis des Einspruchsführers, einen rechtzeitigen Antrag zu stellen, sei dem Wahlamt der Stadt

München daher nicht anzulasten. Auch liege kein Fehler in der melderechtlichen Erfassung vor. Das Wählerverzeichnis sei korrekt gewesen. Es habe keine andere Entscheidung getroffen werden können.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Dem Einspruchsführer wurde das Wahlrecht nicht genommen. Er war am 35. Tag vor der Bundestagswahl, dem 18. August 2013, in Stuttgart mit Hauptwohnsitz gemeldet. Daher war er gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 BWO in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen und somit in Stuttgart wahlberechtigt. Denn gemäß § 14 Absatz 1 BWG darf wählen, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Selbst wenn der Einspruchsführer entgegen § 19 Absatz 1 BWO keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben sollte, stellt dies keinen Wahlfehler dar, da der Einspruchsführer auch ohne Wahlbenachrichtigung hätte wählen dürfen. Allenfalls hätte er sich gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO über seine Person ausweisen müssen. Auch die Briefwahl wäre dem Einspruchsführer nach einem entsprechenden Antrag gemäß § 25 Absatz 1 BWO möglich gewesen.

2. Ein Verstoß gegen § 16 Absatz 3 Satz 3 BWO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift hatte die Zuzugsgemeinde – hier die Stadt München – die Pflicht, den Einspruchsführer wie andere Neubürger darüber zu belehren, dass er in das Wählerverzeichnis des Münchener Wahlbezirks, in den er zugezogen war, nach § 16 Absatz 3 Satz 1 BWO nur auf Antrag einzutragen sei. Der Einspruchsführer hätte sich jedenfalls durch die im Wahlamt der Stadt München ausliegenden Informationsschreiben darüber unterrichten können, dass er zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei einer Um- oder Anmeldung in München nach dem 18. August 2013 einen Antrag hätte stellen müssen. Einen mündlichen Hinweis durch städtische Bedienstete bei der Anmeldung verlangt § 16 Absatz 3 Satz 3 BWO nicht.

Anlage 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau C. W.-D., 28279 Bremen,
2. des Herrn H. D., ebenda,

– Az.: WP 41/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.****Tatbestand**

Die Einspruchsführer haben mit einem Schreiben vom 29. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie rügen, dass in ihrem Wahllokal – wie schon bei der Bundestagswahl 2009 – eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt worden ist. Mit der Art, wie über die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik unterrichtet werde – nämlich durch eine Amtliche Bekanntmachung in einer Tageszeitung und einen DIN-A3-Ausdruck an der Tür zum Wahllokal – seien sie nicht einverstanden. Zudem zweifelten sie die mathematische Zufallsstichprobe zur Auswahl der Wahlbezirke an. Wenn aus 80.000 Urnenwahlbezirken zufällig 2 500 Stichproben ausgewählt würden, sei für ihr Wahllokal nur für jede zweiunddreißigste Bundestagswahl mit einer Teilnahme an den wahlstatistischen Erhebungen zu rechnen. Die Wahrscheinlichkeit für eine zweimalige zufällige Auswahl desselben Wahllokals liege bei etwa 0,1 Prozent.

Sie fühlten sich bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Wahlrechts gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) behindert. Die Wahlen seien nicht mehr gleich im Sinne der Verfassung: Denn während ein Wahlberechtigter bei einer Stimmabgabe ohne Teilnahme an den wahlstatistischen Erhebungen einen beliebigen Stimmzettel erhalte, der nicht markiert sein dürfe, bekomme er bei einer Stimmabgabe unter Teilnahme an den wahlstatistischen Erhebungen einen bestimmten markierten Stimmzettel zugeteilt und solle sich zusätzlich über die Wahlstatistik informieren. Überdies gelte das Wahlstatistikgesetz nicht allgemein, sondern bevorzuge entgegen Artikel 3 GG Menschen mit bestimmten Wohnorten. Gemäß § 3 des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) seien wahlstatistische Erhebungen bei Wahlbezirken mit weniger als 400 Wahlberechtigten von vornherein ausgeschlossen. Außerdem sei die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke im Einvernehmen des Bundeswahlleiters mit den Landeswahlleitern und Statistikämtern der Länder nicht zufällig. Daher würden einige Wahlberechtigte nie von wahlstatistischen Erhebungen erfasst und andere zur Teilnahme daran gezwungen. Die Einspruchsführer fordern eine Änderung des Wahlstatistikgesetzes.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter für Bremen** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführer am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Auswahl der Bezirke durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt sichere einerseits eine möglichst hohe Repräsentativität der Stichprobe und die Einhaltung der Randbedingungen. Damit könne sie nicht ausschließlich zufällig sein. Im Übrigen sei eine Zufälligkeit nicht vorgeschrieben. Die Zufallsstichprobe stelle in der Auswahl nur einen möglichen (aber sinnvollen und deshalb im Rahmen der Randbedingungen praktizierten) Teil der Stichprobenauswahl dar. Es sei darüber hinaus keinesfalls vorgeschrieben, die Auswahl zu jeder Wahl erneut durch Zufallsauswahl vorzunehmen. Vielmehr könnten die Wahlbezirke der vorigen Wahl wieder verwendet werden. Dies sei der zeitlichen Vergleichbarkeit, der organisatorischen Umsetzung und der Repräsentativität bereits ausgewählter Be-

zirke wegen sogar anzustreben. Mit der am 14. September 2013 in den Tageszeitungen der Stadt Bremen („Weser-Kurier“ und „Bremer Nachrichten“) und auch auf der Homepage www.wahlen.bremen.de erschienenen Bekanntmachung seien die Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht worden. Am Wahltag selbst sei eine optisch auffällige Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin in den betroffenen Wahlbezirken ausgehängt worden. Die Wahlvorstände hätten das Faltblatt des Bundeswahlleiters vorrätig gehabt. § 3 WStatG sehe einen Hinweis „in geeigneter Form“ vor. Dabei sei in Bremen der bundeseinheitlichen Verfahrensweise gefolgt worden. Eine weitere Information über die Wahlbenachrichtigung wäre zwar grundsätzlich möglich; hierbei sei allerdings abzuwägen, ob das bei den bereits vorgeschriebenen Informationen sinnvoll sei. Die Wahlbenachrichtigung wäre damit für den Wahlberechtigten noch unübersichtlicher und gegebenenfalls müsste die kleine Schriftgröße noch weiter verringert werden. Die angegebene „Entnahme“ bereits übergebener Wahlunterlagen erscheine schleierhaft und müsse aus Sicht des Landeswahlleiters ohne Kommentierung bleiben. Die Wahlhelfer sollten im Wahllokal nur entsprechende Stimmzettel vorrätig gehabt haben. Etwas anderes sei nicht zu seiner Kenntnis gelangt. Zusammenfassend lasse sich feststellen: Die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes seien eingehalten worden. Eine Einschränkung der Rechte der Einspruchsführer sei nicht zu erkennen.

Der **Bundeswahlleiter** hat zur Frage der Stichprobenauswahl am 7. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Entscheidung, ob aus fachlicher Sicht die Ziehung einer neuen Stichprobe (mit dann neuen Stichprobenwahlbezirken) erforderlich sei, treffe der Bundeswahlleiter vor jeder Wahl mit den Landeswahlleitern im Einvernehmen. Nachdem für die Bundestagswahl 2009 die Stichprobe neu gezogen worden sei, habe man entschieden, dass dies für die Bundestagswahl 2013 nicht erforderlich sei. Andernfalls wäre eine neue, bundesweite Ziehung durch den Bundeswahlleiter erfolgt. Aus diesem Grund seien die Wahlbezirke bei den beiden Wahlen überwiegend identisch. Nähere allgemeine Ausführungen zur Stichprobenziehung fänden sich in der Veröffentlichung des Bundeswahlleiters zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, Heft 4, 2014, S. 100.

Ihr Inhalt lautet:

„Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch eine Ziehung nach dem Zufallsprinzip auf Basis mathematischer Grundsätze. Dadurch sind zum einen die Objektivität des Auswahlvorgangs und die daraus resultierende Akzeptanz der Stichprobe sichergestellt. Zum anderen kann nur so die Präzision der Ergebnisse zuverlässig abgeschätzt werden. Als Auswahlgrundlage für die Ziehung der Stichprobenwahlbezirke diente grundsätzlich die allgemeine Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2005. Lediglich für das Bundesland Berlin wurde auf eine modifizierte Auswahlgrundlage zurückgegriffen, bei der die Ergebnisse der Bundestagswahl 2005 auf den völligen Neuzuschnitt der Wahlbezirke zur Bundestagswahl 2009 umgerechnet wurden. Die Auswahlsätze bzw. der auf die einzelnen Länder entfallende Stichprobenumfang orientiert sich hauptsächlich an verfügbaren Kapazitäten sowie organisatorisch-technischen Gesichtspunkten und wurde gegenüber früheren repräsentativen Wahlstatistiken weitestgehend beibehalten. [...] Stichprobenmethodisch gesehen liegt eine geschichtete einfache Zufallsauswahl vor. Dies bedeutet, dass die Auswahlgrundlage vor der Ziehung der Stichprobe in Schichten unterteilt wird. Jede dieser Schichten bildet für sich genommen eine eigene Auswahlgrundlage aus der unabhängig von den übrigen Schichten eine Teilstichprobe gezogen wird. Die Vereinigung aller so erhaltenen Teilstichproben bildet dann die Stichprobe der Wahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik. Eine solche Schichtung dient hauptsächlich der Präzisionssteigerung der Ergebnisse gegenüber einer einfachen Zufallsauswahl. Die Konstruktion der Schichtung erfolgte in einem hierarchischen Verfahren. Da die Stichprobenziehung für jedes Bundesland separat durchgeführt werden sollte, erfolgte zunächst eine Zerlegung der Auswahlgrundlage nach den Bundesländern und der Art der Wahlbezirke (Urnenwahlbezirk/Briefwahlbezirk). Innerhalb der so erhaltenen Kreuzkombinationen aus Bundesland und Wahlbezirksart wurden dann durch den Einsatz von Verfahren aus dem Bereich der Clusteranalyse weitere Schichtstufen gebildet, indem solche Wahlbezirke zusammengefasst wurden, die sich bezüglich der (geeignet standardisierten) Zahl an gültigen Zweitstimmen für die Parteien CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, Die Linke und FDP möglichst ähnlich sind. Die Anzahl der gebildeten Schichten wurde dabei über das Zusammenwirken von Stichprobenumfang, Präzisionsvorgaben und den Verhältnissen in der Auswahlgrundlage austariert. Das Aufteilungsverfahren des Stichprobenumfangs eines Bundeslandes auf die gebildeten Schichten entspricht weitgehend einer proportionalen Aufteilung mit Standard-Rundung. Für Änderungen in den Abgrenzungen der Wahlbezirke zwischen dem Gebietsstand der Auswahlgrundlage (Bundestagswahl 2005) und der Bundestagswahl 2013 wurden eindeutige Nachfolgeregelungen gegeben. Eine nachträgliche Ergänzungsstichprobe von neuen Wahlbezirken aus Gebieten, die in der Auswahlgrundlage noch zu keinem Wahlbezirk gehörten, war nicht erforderlich.“

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführer eine Reform des Wahlstatistikgesetzes begehren. Gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Einspruch nämlich nur insoweit statthaft, als er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Das Begehren der Einspruchsführer, das Wahlstatistikgesetz zu ändern, weist keinen Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl auf.

II.

Soweit er zulässig ist, ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Stichprobenauswahl und die Informationen über die wahlstatistischen Erhebungen waren rechtmäßig.

a) Die Stichprobenauswahl folgte dem Wahlstatistikgesetz. Gemäß § 3 Satz 1 WStatG hatte der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder die Auswahl der Stichproben zu treffen und dabei die Kriterien nach § 3 Sätze 2 bis 4 WStatG zu beachten. Dies ist geschehen. Wenngleich das Gesetz das Zufallsprinzip nicht (ausdrücklich) vorschreibt, wurde es nach den Ausführungen des Bundeswahlleiters der Stichprobenauswahl für die Bundestagswahl 2009 und 2013 zugrunde gelegt. Dass die für die Bundestagswahl 2009 festgelegten Stichproben im Wesentlichen auch für die Bundestagswahl 2013 genutzt wurden, ist nicht rechtsfehlerhaft. Die nunmehr gewonnenen Daten sind geeignet, dem Zweck zu dienen, den das Wahlstatistikgesetz verfolgt. Ohnehin bedeutet es für die Wähler keinen Nachteil, wenn ihr Wahllokal Teil der Stichprobe ist. Insbesondere wird weder der Wahlvorgang als solcher verlangsamt noch wird das Wahlgeheimnis dadurch tangiert. Letzteres hat der Wahlprüfungsausschuss schon mehrfach festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17 und 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlagen 15 und 16; 17/100, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33).

b) Auch die Art der Unterrichtung über die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Wie dies zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nicht. Allerdings reicht es aus, zumindest die Wahlberechtigten der betroffenen Wahllokale durch amtliche Bekanntmachungen vor und in den betroffenen Wahllokalen oder Auslage eines Merkblatts in ausreichender Stückzahl in den Wahllokalen zu unterrichten (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, Anhang 5 – Erläuterungen zur Wahlstatistik – Rn. 15). Eine weitergehende Benachrichtigung, etwa in der Wahlbenachrichtigung, ist nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 16; 17/2250, Anlage 12; Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). In dem vorliegenden Fall wurde den genannten Anforderungen genügt. Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung in Bremer Tageszeitungen und auf der Homepage www.wahlen.bremen.de.

2. Soweit die Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit des Wahlstatistikgesetzes wegen Verstoßes gegen die Wahlrechtsgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG rügen, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken der Einspruchsführer unbegründet. Es widerspricht nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, dass aufgrund der verschiedenen Kennzeichnungen die Wähler nicht unter gleichen Bedingungen wählen konnten. Denn entscheidend ist, dass unabhängig davon, ob die Einspruchsführer an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilnahmen oder nicht und mit welchem Kennzeichen ihre Stimmzettel versehen waren, jeder Wähler im Hinblick auf die Wahlentscheidung die gleichen Optionen hatte und weder Zähl- noch Erfolgswert seiner Stimme durch die Durchführung der Wahlstatistik berührt wurden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 und 17; 16/3600, Anlage 15; 17/1000,

Anlage 5; 17/2250, Anlage 5; 17/3100, Anlage 33). Daher ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass Menschen, die in Wahlbezirken mit weniger als 400 Wahlberechtigten leben, wegen der Vorgaben des § 3 Satz 3 WStatG von wahlstatistischen Erhebungen bei Wahlbezirken von vornherein ausgeschlossen sind, und dass die Stichprobenauswahl gemäß § 3 WStatG nicht dem Zufallsprinzip folgt.

Gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG wurde – entgegen der Ansicht der Einspruchsführer – ebenfalls nicht verstoßen. Die in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verankerte Wahlrechtsgleichheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (nur) ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes (vgl. BVerfGE 36, 139 [141]; allgemein zum Verhältnis des Wahlrechts zum allgemeinen Gleichheitssatz BVerfGE 1, 208 [242]). Ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit ist daher zugleich eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (vgl. BVerfGE 1, 208 [242], 34, 81 [98] mit weiteren Nachweisen). Umgekehrt können Wahlrechtvorschriften, die nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen, auch nicht Artikel 3 Absatz 1 GG verletzen. So liegt es hier.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen
der Frau J. B.-H., 27726 Worpswede
– Az.: WP 42/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 24. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

1. Sie rügt, die Gemeinde Worpswede habe die Wahlbenachrichtigungskarten für die Landratswahl und die Bundestagswahl an die falsche Adresse gesandt. Es sei zu vermuten, dass die falsche Anschrift sich auch im Wählerverzeichnis finde.

2. Überdies sei die Bundestagswahl 2013 wie alle bis zum 7. Mai 1956 zurückliegenden Wahlen von Anfang an nichtig. Das Bundesverfassungsgericht habe am 25. Juli 2012 entschieden, dass jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 „nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt“ worden seien. Alle nach 1956 gewählten Bundestag und Bundesregierungen seien nicht legitimiert (gewesen) und alle ihre Maßnahmen wie z. B. die Gesetzgebung nichtig. Sie könnten auch aktuell nicht gesetzgeberisch tätig werden. Auch das Bundesverfassungsgericht habe keine Befugnis (besessen), den verfassungswidrigen Zustand zu heilen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruch am 6. März im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 34 (Osterholz-Verden) hierzu um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihr mitgeteilt, dass das Anwesen der Einspruchsführerin (und des Einspruchsführers zum Aktenzeichen WP 43/13) zunächst die Hausnummer 2 A getragen habe. Da diese Hausnummer jedoch doppelt vergeben gewesen sei, habe sich die Gemeinde Worpswede dazu entschieden, das Anwesen nunmehr mit der Hausnummer 32 zu versehen. Diese Änderung sei ab dem 1. Juni 2013 bestandskräftig geworden, da gegen den entsprechenden Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei. Allerdings sei die Änderung der Hausnummer zwischen dem Bauamt und dem Wahlamt der Gemeinde nicht rechtzeitig kommuniziert worden, so dass auf der Wahlbenachrichtigung noch die alte Hausnummer aufgedruckt gewesen sei. Die Wahlbenachrichtigungen seien der Einspruchsführerin (und dem Einspruchsführer zum Aktenzeichen WP 43/13) jedoch trotz der falschen Hausnummer zugegangen. Dies werde dadurch belegt, dass der Einspruchsführer (zum Aktenzeichen WP 43/13) sich am 12. September 2013 bei der Gemeinde beschwert und gleichzeitig Kopien der Wahlbenachrichtigungen eingereicht habe. Von der Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sei nach der Stellungnahme der Kreiswahlleiterin offensichtlich kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 14 des Bundeswahlgesetzes (BWG) könne wählen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Allein die Wahlbenachrichtigung sei – entgegen der Annahme der Einspruchsführerin (und des Einspruchsführers zum Aktenzeichen WP 43/13) – keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, sie diene vielmehr der Sicherheit für die wahlberechtigte Person über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Entschei-

dend sei vielmehr die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Aufgrund der Wahlbenachrichtigung könne und dürfe die wahlberechtigte Person davon ausgehen, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sei. Erhalte sie jedoch keine Wahlbenachrichtigung, müsse sie die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Verzeichnis und aus dem Unterlassen eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit innerhalb der Einsichtsfrist nach § 22 Absätze 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) resultierende Folge des Ausschlusses von der Wahlteilnahme tragen. Die Einspruchsführerin (und der Einspruchsführer zum Aktenzeichen WP 43/13) seien – was unstreitig sei – in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt gewesen. Sie hätten offensichtlich sogar die Wahlbenachrichtigungen erhalten, da sie diese ansonsten nicht in Kopie der Gemeinde Worpswede hätten übersenden können. Das Wählerverzeichnis sei auch insoweit richtig gewesen, als dass die Einspruchsführerin (und der Einspruchsführer zum Aktenzeichen WP 43/13) als wahlberechtigt, lediglich mit der falschen Hausnummer eingetragen gewesen seien. Im Übrigen hätten sie bei Zweifeln an der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses gemäß § 17 Absatz 1 BWG in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 die Möglichkeit der Einsichtnahme gehabt. Die Einspruchsführerin (und der Einspruchsführer zum Aktenzeichen WP 43/13) hätten bei Abwesenheit am Wahltag auch im Rahmen einer Briefwahl gemäß § 36 BWG an der Bundestagswahl teilnehmen können. Hiervon hätten sie aber offensichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Einen Wahlfehler könne sie, die Landeswahlleiterin, demnach nicht erkennen. Sie halte den Einspruch daher für unbegründet.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin rügt, dass die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl an die falsche Adresse gesandt worden sei. Selbst wenn diese Wahl am selben Tag wie die Bundestagswahl stattgefunden haben sollte, erstreckt sich das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag nach Artikel 41 des Grundgesetzes nicht auf Kommunalwahlen. Hierfür stehen eigene Wahlprüfungsverfahren, im vorliegenden Fall gemäß §§ 46 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, zur Verfügung.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Wahlbenachrichtigung wurde an die richtige Anschrift gesandt, obwohl sie noch auf die alte Hausnummer lautete. Dies zeigt der Umstand, dass der Einspruchsführer zum Wahleinspruch mit dem Aktenzeichen WP 43/13 sich am 12. September 2013 bei der Gemeinde beschwerte und gleichzeitig Kopien der Wahlbenachrichtigungen an sich und die Einspruchsführerin einreichte. Selbst wenn die Einspruchsführerin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätte, bedeutete dies keinen Wahlfehler. Der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können. Nach § 14 Absatz 1 BWG darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Einspruchsführerin war unstreitig ins Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte die Einspruchsführerin grundsätzlich in dem für sie zuständigen Wahllokal am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können.

2. Bezüglich der vermeintlichen Nichtigkeit des Bundeswahlgesetzes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

Gleichwohl kann das Vorbringen der Einspruchsführerin nicht unwidersprochen bleiben: Aus dem von ihr genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgt nicht die Unwirksamkeit aller bis zum 7. Mai 1956 zurückliegenden Wahlen. Daher geht auch ihr Vorbringen zur angeblich nicht vorhandenen Legitimation aller nach 1956 gewählten Bundestage und Bundesregierungen sowie zur Nichtigkeit all ihrer Gesetze und sonstigen Handlungen fehl. In seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt, jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 seien „nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt“ worden. Das Gericht hat lediglich das durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 neu gestaltete Verfahren der Verteilung der (Landes-)Listenmandate gemäß § 6 des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig bzw. nichtig erklärt. Eine Aufhebung des Bundeswahlgesetzes in Gänze, gar eine rückwirkende, hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Gesetzgeber hat im Übrigen auf die Einwände des Gerichts reagiert und das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1082) neu und aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages verfassungskonform geregelt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Prof. Dr. T. H., 27726 Worpswede,

– Az.: WP 43/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 24. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

1. Er rügt, die Gemeinde Worpswede habe die Wahlbenachrichtigungskarten für die Landratswahl und die Bundestagswahl an die falsche Adresse gesandt. Es sei zu vermuten, dass die falsche Anschrift sich auch im Wählerverzeichnis finde.

2. Überdies sei die Bundestagswahl 2013 wie alle bis zum 7. Mai 1956 zurückliegenden Wahlen von Anfang an nichtig. Das Bundesverfassungsgericht habe am 25. Juli 2012 entschieden, dass jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 „nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt“ worden seien. Alle nach 1956 gewählten Bundestag und Bundesregierungen seien nicht legitimiert (gewesen) und alle ihre Maßnahmen wie z. B. die Gesetzgebung nichtig. Sie könnten auch aktuell nicht gesetzgeberisch tätig werden. Auch das Bundesverfassungsgericht habe keine Befugnis (besessen), den verfassungswidrigen Zustand zu heilen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruch am 6. März im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 34 (Osterholz-Verden) hierzu um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihr mitgeteilt, dass das Anwesen des Einspruchsführers (und der Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13) zunächst die Hausnummer 2 A getragen habe. Da diese Hausnummer jedoch doppelt vergeben gewesen sei, habe sich die Gemeinde Worpswede dazu entschieden, das Anwesen nunmehr mit der Hausnummer 32 zu versehen. Diese Änderung sei ab dem 1. Juni 2013 bestandskräftig geworden, da gegen den entsprechenden Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei. Allerdings sei die Änderung der Hausnummer zwischen dem Bauamt und dem Wahlamt der Gemeinde nicht rechtzeitig kommuniziert worden, so dass auf der Wahlbenachrichtigung noch die alte Hausnummer aufgedruckt gewesen sei. Die Wahlbenachrichtigungen seien dem Einspruchsführer (und der Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13) jedoch trotz der falschen Hausnummer zugegangen. Dies werde dadurch belegt, dass der Einspruchsführer sich am 12. September 2013 bei der Gemeinde beschwert und gleichzeitig Kopien der Wahlbenachrichtigungen eingereicht habe. Von der Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sei nach der Stellungnahme der Kreiswahlleiterin offensichtlich kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 14 des Bundeswahlgesetzes (BWG) könne wählen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Allein die Wahlbenachrichtigung sei – entgegen der Annahme des Einspruchsführers (und der Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13) – keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, sie diene vielmehr der Sicherheit für die wahlberechtigte Person über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Entschei-

dend sei vielmehr die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Aufgrund der Wahlbenachrichtigung könne und dürfe die wahlberechtigte Person davon ausgehen, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sei. Erhalte sie jedoch keine Wahlbenachrichtigung, müsse sie die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Verzeichnis und aus dem Unterlassen eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit innerhalb der Einsichtsfrist nach § 22 Absätze 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) resultierende Folge des Ausschlusses von der Wahlteilnahme tragen. Der Einspruchsführer (und die Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13) seien – was unstreitig sei – in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt gewesen. Sie hätten offensichtlich sogar die Wahlbenachrichtigungen erhalten, da sie diese ansonsten nicht in Kopie der Gemeinde Worpswede hätten übersenden können. Das Wählerverzeichnis sei auch insoweit richtig gewesen, als dass der Einspruchsführer (und die Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13) als wahlberechtigt, lediglich mit der falschen Hausnummer eingetragen gewesen seien. Im Übrigen hätten sie bei Zweifeln an der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses gemäß § 17 Absatz 1 BWG in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 die Möglichkeit der Einsichtnahme gehabt. Der Einspruchsführer und die Einspruchsführerin zum Aktenzeichen WP 42/13 hätten bei Abwesenheit am Wahltag auch im Rahmen einer Briefwahl gemäß § 36 BWG an der Bundestagswahl teilnehmen können. Hiervon hätten sie aber offensichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Einen Wahlfehler könne sie, die Landeswahlleiterin, demnach nicht erkennen. Sie halte den Einspruch daher für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit der Einspruchsführer rügt, dass die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl an die falsche Adresse gesandt worden sei. Selbst wenn diese Wahl am selben Tag wie die Bundestagswahl stattgefunden haben sollte, erstreckt sich das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag nach Artikel 41 des Grundgesetzes nicht auf Kommunalwahlen. Hierfür stehen eigene Wahlprüfungsverfahren, im vorliegenden Fall gemäß §§ 46 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, zur Verfügung.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. 1. Die Wahlbenachrichtigung wurde an die richtige Anschrift gesandt, obwohl sie noch auf die alte Hausnummer lautete. Dies zeigt der Umstand, dass der Einspruchsführer sich am 12. September 2013 bei der Gemeinde beschwerte und gleichzeitig Kopien der Wahlbenachrichtigungen an sich und die Einspruchsführerin zum Wahleinspruch mit dem Aktenzeichen WP 43/13 einreichte. Selbst wenn der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätte, bedeutete dies keinen Wahlfehler. Der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können. Nach § 14 Absatz 1 BWG darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer war unstreitig ins Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können.

2. Bezüglich der vermeintlichen Nichtigkeit des Bundeswahlgesetzes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

Gleichwohl kann das Vorbringen des Einspruchsführers nicht unwidersprochen bleiben: Aus dem von ihm genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgt nicht die Unwirksamkeit aller bis zum 7. Mai 1956 zurückliegenden Wahlen. Daher geht auch sein Vorbringen zur angeblich nicht vorhandenen Legitimation aller nach 1956 gewählten Bundestage und Bundesregierungen sowie zur Nichtigkeit all ihrer Gesetze und sonstigen Handlungen fehl. In seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt, jegliche Wahlen seit dem Jahr 1956 seien „nicht verfassungskonform vom verfassungsgemäßen Gesetzgeber durchgeführt“ worden. Das Gericht hat lediglich das durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 neu gestaltete Verfahren der Verteilung der (Landes-)Listenmandate gemäß § 6 des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig bzw. nichtig erklärt. Eine Aufhebung des Bundeswahlgesetzes in Gänze, gar eine rückwirkende, hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Gesetzgeber hat im Übrigen auf die Einwände des Gerichts reagiert und das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1082) neu und aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages verfassungskonform geregelt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. F., 30519 Hannover,
– Az.: WP 45/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 3. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten. Somit seien sie ohne Stimme geblieben, z. B. auch seine Mutter. In den sozialen Netzwerken fänden sich genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Mit Schreiben des Ausschussesekretariats vom 7. Oktober 2013 wurde der Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden seien. Er hat darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendungen unterblieben sein soll, auch nicht hinsichtlich seiner Mutter. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es der Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. N., 90574 Roßtal,
– Az.: WP 46/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Er selbst habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Unwissenheit darüber, dass man auch ohne diese Benachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 wurde der Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden seien. Er hat darauf nicht reagiert.

Die **Gemeinde Markt Roßtal** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft, am 20. März 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl 2013 seien in Roßtal durch Austräger zugestellt worden. Die Zustellung sei bis längstens 29. August 2013 erfolgt. Die Austräger seien angewiesen worden, die Wahlbenachrichtigungen nicht zusammen mit Werbeprospekten und nur in Briefkästen einzuwerfen, an denen der Name des oder der Wahlberechtigten angebracht sei. Nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen hätten die Austräger wieder an die Gemeinde zurückgeben müssen. Die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers sei nicht in den Rücklauf gekommen. Somit sei sie ihm ordnungsgemäß zugestellt worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vortrag des Einspruchsführers, er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, weist nicht auf einen Wahlfehler hin. Zum einen befand sich die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers nicht im Rücklauf und ist ihm also offensichtlich zugestellt worden. Zum anderen ist der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Vortrag des Einspruchsführers selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen

gen ist oder einen Wahlschein hat. Seinen Eintrag ins Wählerverzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können.

2. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Seine Vermutung, Unwissenheit darüber, dass man auch ohne die Wahlbenachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten, ist ebenfalls durch nichts belegt. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es der Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau S. E., 90574 Roßtal,
– Az.: WP 47/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Sie selbst habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Unwissenheit darüber, dass man auch ohne diese Benachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 wurde die Einspruchsführerin gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände sie die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden seien. Sie hat darauf nicht reagiert.

Die **Gemeinde Markt Roßtal** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft, am 29. Januar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl 2013 seien in Roßtal durch Austräger zugestellt worden. Die Zustellung sei bis längstens 29. August 2013 erfolgt. Die Austräger seien angewiesen worden, die Wahlbenachrichtigungen nicht zusammen mit Werbeprospekten und nur in Briefkästen einzuwerfen, an denen der Name des oder der Wahlberechtigten angebracht sei. Nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen hätten die Austräger wieder an die Gemeinde zurückgeben müssen. Die Wahlbenachrichtigung der Einspruchsführerin sei nicht in den Rücklauf gekommen. Somit sei sie ihr ordnungsgemäß zugestellt worden.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vortrag der Einspruchsführerin, sie habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, weist nicht auf einen Wahlfehler hin. Zum einen befand sich die Wahlbenachrichtigung der Einspruchsführerin nicht im Rücklauf und ist ihr also offensichtlich zugestellt worden. Zum anderen ist der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Vortrag der Einspruchsführerin selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis ein-

getragen ist oder einen Wahlschein hat. Ihren Eintrag ins Wählerverzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte die Einspruchsführerin grundsätzlich in dem für sie zuständigen Wahllokal am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können.

2. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt die Einspruchsführerin im Ungefähren. Sie nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusage unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführerin machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Ihre Vermutung, Unwissenheit darüber, dass man auch ohne die Wahlbenachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten, ist ebenfalls durch nichts belegt. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es die Einspruchsführerin bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn Dr. W. N., 90574 Roßtal,
– Az.: WP 48/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 3. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Sein Sohn und auch sein Bruder hätten keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Unwissenheit darüber, dass man auch ohne diese Benachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 wurde der Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden seien. Er hat darauf nicht reagiert.

Die **Gemeinde Markt Roßtal** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft, am 29. Januar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl 2013 seien in Roßtal durch Austräger zugestellt worden. Die Zustellung sei bis längstens 29. August 2013 erfolgt. Die Austräger seien angewiesen worden, die Wahlbenachrichtigungen nicht zusammen mit Werbeprospekten und nur in Briefkästen einzuwerfen, an denen der Name des oder der Wahlberechtigten angebracht sei. Nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen hätten die Austräger wieder an die Gemeinde zurückgeben müssen. Die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers, seines Bruders und seines Sohnes seien nicht in den Rücklauf gekommen. Somit seien diese ordnungsgemäß zugestellt worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vortrag des Einspruchsführers, er sein Bruder und sein Sohn hätten keine Wahlbenachrichtigung erhalten, weist nicht auf einen Wahlfehler hin. Zum einen befanden sich die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers, seines Bruders und seines Sohnes nicht im Rücklauf und sind ihnen also offensichtlich zuge-

stellt worden. Zum anderen ist der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Einspruchsführer selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Seinen Eintrag ins Wählerverzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können.

2. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Seine Vermutung, Unwissenheit darüber, dass man auch ohne die Wahlbenachrichtigung wählen könne, könne bei anderen zur Folge gehabt haben, dass sie gar nicht erst gewählt hätten, ist ebenfalls durch nichts belegt. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es der Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn F. H., 84172 Buch am Erlbach
2. des Herrn R. H., ebenda,
3. der Frau W. H., ebenda,
4. der Frau K. H., ebenda,
5. der Frau F. H., ebenda,

– Az.: WP 52/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Die Einspruchsführer nehmen in ihrem Schreiben pauschal Bezug auf eine Internetseite, die eine „Petition“ für Neuwahlen enthält. Darin wird unter anderem behauptet, dass viele Tausend Menschen die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten hätten und somit ohne Stimme geblieben seien. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Die Einspruchsführer fordern, ein „unabhängiges Land“ zur Wahlprüfung mit einzubeziehen, sowie die Richtlinien zur Wahlprüfung zu verschärfen „(Kugelschreiber, Ausweiskontrollen)“.

Mit einem Schreiben vom 9. Oktober 2013 wurden die Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände sie die Wahlrechtsvorschriften verletzt sähen. Sie haben darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittellems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die

Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführer fordern, ein „unabhängiges Land“ zur Wahlprüfung mit einzubeziehen, sowie die Richtlinien zur Wahlprüfung zu verschärfen. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, soweit er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, zum Gegenstand hat. Vorschläge zur Gestaltung oder Änderung des Wahlprüfungsverfahrens haben keinen Bezug zur Gültigkeit der zurückliegenden Wahl oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Vorab ist zu bemerken, dass der bloße Verweis auf eine Internetseite – gerade weil Internetseiten jederzeit veränderbar sind – grundsätzlich nicht für einen substantiierten eigenen Vortrag ausreicht. Abgesehen davon ergeben sich aus dem Vorbringen der Einspruchsführer, soweit sie auf eine Petitionsseite Bezug nehmen, keine mandatsrelevanten Wahlfehler.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleiben die Einspruchsführer im Ungefähren. Sie nennen keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführer machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belassen es die Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahnen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. S., 38889 Blankenburg,
– Az.: WP 55/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch Schreiben vom 19. Dezember 2013, 6., 14. und 23. Januar sowie 13. Februar 2014 erweitert.

Er meint, die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl verletzen vorrangiges europäisches Recht. Das Verfassungsprinzip der Wahlrechtsgleichheit gelte für die nationale und die europäische Rechtsebene. Die Ausübung von Staatsgewalt auf europäischer Ebene vollziehe sich – abgesehen vom im Anfangsstadium befindlichen Europäischen Parlament – durch die Repräsentanten der Mitgliedstaaten. Diese leiteten ihr Mandat aus dem Auftrag des nationalen Souveräns ab. Die Ausübung der Staatsgewalt in der Europäischen Union (EU) durch gewählte Repräsentanten müsse den europarechtlichen Anforderungen an ein gleiches Wahlrecht genügen. Der Souverän der EU sei nicht identisch mit dem Souverän eines EU-Mitgliedstaates, so dass nationales Recht, z. B. die Fünf-Prozent-Klausel, nachrangig sei. Einschränkungen bei der Stimmabgabe zur Konstituierung der Repräsentanten für die Ausübung europäischer Staatsgewalt könnten nur insoweit zulässig sein, wie sie alle Mitglieder des EU-Souveräns in gleicher Weise trafen. Wenn 290 000 Wähler in Luxemburg oder Malta durch die aus ihrer Stimmabgabe hervorgegangenen Repräsentanten auf die Ausübung der Staatsgewalt in der EU Einfluss nehmen könnten, demgegenüber aber 2,9 Millionen EU-Bürgern, nämlich den Wählern der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), wegen der Fünf-Prozent-Klausel, eine solche Teilhabe verwehrt bleibe, sei das europarechtliche Gleichheitsgebot verletzt. Die deutsche Sperrklausel sei also europarechtswidrig und infolge des Vorrangs des EU-Rechts nach deutschem Recht verfassungswidrig.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Fünf-Prozent-Klausel in § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes verstößt nicht gegen das Europarecht. Das Recht für die Wahl der nationalen Parlamente in der Europäischen Union ist nämlich ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten. Sie allein sind dafür zuständig, den Inhalt ihrer Verfassung festzulegen und zu bestimmen, wie die Ämter in Verfassungsorganen vergeben werden. Die Europäische Union besitzt insoweit keine Befugnisse. Da das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag in der ausschließlichen Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann es nicht gegen europäisches Recht verstoßen.

Im Übrigen fehlt es sogar für die Wahlen zum Europäischen Parlament an einem einheitlichen, in allen Mitgliedstaaten gleichen Wahlrecht. Insoweit gibt der Beschluss und Akt des Rates zur Einführung allgemeiner

unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (Bundesgesetzblatt 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (Bundesgesetzblatt 2003 II S. 810; 2004 II S. 520), der sog. Direktwahlakt, einen Gestaltungsrahmen für den Erlass nationaler Wahlrechtsvorschriften vor, die selbst aber wiederum den verfassungsrechtlichen Bindungen des jeweiligen Mitgliedstaates unterliegen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2014, Az. 2 BvE 2/13 u. a.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau S. B., 04329 Leipzig,
– Az.: WP 58/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 30. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Sie hat ihren Vortrag durch ein Schreiben vom 14. Oktober 2013 erweitert.

Die Einspruchsführerin trägt vor, sie habe, nachdem sie Ende August 2013 ihren Wohnsitz aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont nach Leipzig verlegt habe, nicht (mehr) an der Landratswahl in ihrer ursprünglichen Heimat, sondern nur noch an der Bundestagswahl im Wahlkreis 46 (Hameln-Pyrmont – Holzminden) teilnehmen dürfen. Eine Eintragung ins Leipziger Wählerverzeichnis habe nicht stattgefunden. Die Wahlbenachrichtigung sei ihr zu spät an ihrem neuen Wohnort zugegangen. Die Einspruchsführerin rügt überdies, dass nicht alle zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien auf dem Stimmzettel gestanden hätten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 46 (Hameln-Pyrmont – Holzminden) um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass sich die Einspruchsführerin am 30. August 2013 mit alleiniger Wohnung bei der Stadt Leipzig mit dem Einzugsdatum 29. August 2013 angemeldet habe. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wählerverzeichnisses am 18. August 2013 sei die Einspruchsführerin noch in der Stadt Hessisch Oldendorf gemeldet gewesen, so dass eine Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis sowie auch die Versendung der Wahlbenachrichtigung von dort erfolgt sei. Die Einspruchsführerin habe dann bei der Stadt Hessisch Oldendorf einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und diese am 13. September 2013 erhalten.

Die Eintragung einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis der Gemeinde erfolge gemäß § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) am 35. Tag vor der Wahl am Ort der Hauptwohnung. Verlege eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person ihren Wohnort und melde sich vor Beginn der Einsichtnahmefrist für das Wählerverzeichnis (ab dem 20. Tag vor der Wahl) am Zuzugsort an, werde sie gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes eingetragen. Hierüber sei die wahlberechtigte Person bei der Anmeldung zu belehren (§ 16 Absatz 3 Satz 3 BWO). Die Einspruchsführerin habe sich unstreitig am 30. August 2013, also am 25. Tag vor der Wahl, umgemeldet. Daher wäre eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes auf Antrag noch möglich gewesen. Ob die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 BWO vorgesehene Belehrung erfolgt sei, könne sie, die Landeswahlleiterin, – schon mangels Zuständigkeit – nicht beurteilen. Offensichtlich habe sich die Einspruchsführerin aber nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Leipzig eintragen lassen, Ansonsten wäre es wohl nicht möglich gewesen, dass sie noch bei der Stadt Hessisch Oldendorf einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten hätte. Es sei daher zutreffend gewesen, dass die Einspruchsführerin in das Wählerverzeich-

nis der Stadt Hessisch Oldendorf eingetragen gewesen ist. Im Übrigen hätte die Einspruchsführerin bei Zweifeln die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehabt. Auch hiervon habe sie offensichtlich keinen Gebrauch gemacht.

Soweit sich die Einspruchsführerin gegen den verspäteten Zugang der Wahlbenachrichtigung wende, sei festzuhalten, dass diese keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrecht sei, sie diene vielmehr der Sicherheit für die wahlberechtigte Person über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Entscheidend sei vielmehr die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Aufgrund der Wahlbenachrichtigung könne und dürfe die wahlberechtigte Person davon ausgehen, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sei. Erhalte sie jedoch keine Wahlbenachrichtigung, müsse sie die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Verzeichnis und aus dem Unterlassen eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit innerhalb der Einsichtsfrist nach § 22 Absätze 1 und 2 BWO resultierende Folge des Ausschlusses von der Wahlteilnahme tragen.

Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Einspruch daher für unbegründet.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, soweit die Einspruchsführerin rügt, dass sie nicht an der Landratswahl im Landkreis Hameln-Pyrmont habe teilnehmen dürfen. Zwar fand die Wahl am selben Tag wie die Bundestagswahl statt. Doch erstreckt sich das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag nach Artikel 41 des Grundgesetzes nicht auf Kommunalwahlen. Hierfür stehen eigene Wahlprüfungsverfahren, im vorliegenden Fall gemäß §§ 46 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, zur Verfügung.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es war rechtmäßig, dass die Einspruchsführerin im Wählerverzeichnis der Stadt Hessisch Oldendorf stand und im Wahlkreis 46 an der Bundestagswahl teilnehmen durfte. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein besitzt. Eine wahlberechtigte Person wird gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 BWO in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 35. Tag vor der Wahl mit einer Wohnung gemeldet ist. An diesem Datum war die Einspruchsführerin in Hessisch Oldendorf gemeldet. Wenn sie in Leipzig hätte wählen wollen, hätte die Ummeldung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 BWO vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG), also bis einschließlich zum 21. Tag vor der Wahl (vgl. § 18 Absatz 1 BWO), erfolgen und die Einspruchsführerin einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Die Ummeldung erfolgte am 30. August 2013, also dem 25. Tag vor der Wahl. Einen Antrag stellte die Einspruchsführerin jedoch nicht. Ob sie über die Möglichkeit der Antragstellung – wie es § 16 Absatz 3 Satz 3 BWO entsprochen hätte – durch Mitarbeiter der Stadt Leipzig belehrt wurde oder nicht, kann aber dahinstehen. Denn sofern das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig sein soll, muss der Wähler bzw. die Wählerin selbst tätig werden und zunächst Einsicht in das Wählerverzeichnis gemäß § 21 Absatz 1 BWO nehmen sowie sodann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch (bzw. gegen einen abgewiesenen Einspruch: Beschwerde) einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. (Außerhalb der Frist kann die Gemeinde, wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, den Mangel gemäß § 23 Absatz 2 BWO auch von Amts wegen beheben, was aber voraussetzt, dass sie von ihm Kenntnis erhält, etwa durch einen Wahlwilligen.) Insoweit treffen auch die Wahlberechtigten Obliegenheiten. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 17 Rn. 6). Vorliegend hat die Einspruchsführerin keinen Einblick ins Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Sie kann sich folglich nicht darauf berufen, dieses habe nicht den Tatsachen entsprochen.

2. Der Vortrag der Einspruchsführerin, sie habe ihre Wahlbenachrichtigung zu spät an ihrem neuen Wohnort Leipzig erhalten, weist nicht auf einen Wahlfehler hin. Der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Vo-

raussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Vortrag der Einspruchsführerin selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ihren Eintrag ins Wählerverzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte die Einspruchsführerin grundsätzlich in dem für sie zuständigen Wahllokal am Wahltag ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Auch die Kandidatenauswahl begründet keinen Wahlfehler. § 2 BWG schreibt eine Direktwahl in 299 Wahlkreisen und eine Listenwahl in den 16 Bundesländern vor. Gemäß § 27 BWG können die Parteien Vorschläge für Landeslisten einreichen; sie müssen dies also nicht tun. Kleinere Parteien verzichten oftmals, aus verschiedenen Gründen, auf eine Kandidatur in allen Bundesländern. So war es auch bei der Bundestagswahl 2013. Nicht alle 35 zugelassenen Parteien sind, noch dazu in jedem Bundesland, zur Wahl angetreten. Daher gab es hinsichtlich der Landeslisten Abweichungen zwischen den Bundesländern. Die Wahlbehörden haben auf die freie Entscheidung der Parteien, wo und wie sie kandidieren, keinen Einfluss.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn C. G., 48565 Steinfurt,
– Az.: WP 59/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er meint, es habe bei der Wahl mehrere Ungereimtheiten gegeben, über die in verschiedenen Medien berichtet werde. In Hamburg seien ca. 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden. In Essen seien 26 Säcke mit ausgefüllten Stimmzetteln in einem Aufzug vergessen worden. Mehrmals scheine es trotz sehr knapper Ergebnisse nicht zu Neuauszählungen gekommen zu sein. Zudem würden Wahlbeobachter von teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den gezählten und den veröffentlichten Stimmen berichten. Es gebe Berichte, dass Wähler ihre Stimme im Wahllokal nicht hätten abgeben dürfen, da sie fälschlicherweise als Briefwähler verzeichnet gewesen seien. In seinem Wahllokal habe keine Identitätsprüfung stattgefunden. Jemand anderes hätte also problemlos mit der Wahlbenachrichtigungskarte des Einspruchsführers wählen können. Es würde kaum auffallen, wenn Wahlbenachrichtigungskarten von Nichtwählern gefälscht würden, um mit ihnen eine weitere Stimme abgeben zu können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben des Ausschusseksretariats vom 9. Oktober 2013 ist der Einspruchsführer aufgefordert worden, konkrete Umstände mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. Darauf hat er nicht reagiert.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorfall in Essen mit Schreiben vom 20. März 2014 wie folgt Stellung genommen:

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken beschriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben worden. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Der Einspruchsführer rüge, dass eine Identitätskontrolle (in den Wahllokalen) mittels Personalausweis nicht stattgefunden habe und daher einzelne Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit gehabt hätten, mehrfach Stimmen abzugeben. Hierzu sei festzuhalten, dass das Bundeswahlgesetz eine generelle Prüfung der Identität durch Vorlage des Personalausweises nicht vorsehe. Nach § 34 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich der Wähler nur auf Verlangen auszuwei-

sen; dies insbesondere dann, wenn eine Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werde. Würde eine generelle Ausweispflicht eingeführt werden, sei damit zu rechnen, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Wählerinnen und Wähler den Ausweis nicht immer bei sich führe. Würde man diese Bürger fortschicken, um einen Ausweis zu holen, dürften etliche nicht mehr ins Wahllokal zurückkehren. Dies wäre einer möglichst hohen Wahlbeteiligung und dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl abträglich. Ergänzend sei anzumerken, dass sich Personen, die unbefugt unter anderem Namen wählen, wegen Wahlfälschung nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar machen könnten. Diese Strafdrohung dürfte präventiv eine „falsche Wahl“ weitgehend ausschließen.

Insgesamt sei festzuhalten, dass der Wahleinspruch zwar vereinzelte Unregelmäßigkeiten aufzeige, jedoch insbesondere aufgrund fehlender Mandatsrelevanz letztlich unbegründet sei.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurücklaufen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

2. Hinsichtlich der in einem Fahrstuhl auf dem Essener Universitätscampus aufgefundenen Stimmzettelsäcke ist, nach der konkreten Schilderung des Sachverhalts durch die Landeswahlleiterin, kein Wahlfehler erkennbar. Die 26 in einem Fahrstuhl aufgefundenen Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar zunächst etwas verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

3. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im

Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Soweit der Einspruchsführer in der bestehenden Rechtslage einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu erkennen meint, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

4. Das übrige Vorbringen, mehrmals scheine es trotz sehr knapper Ergebnisse nicht zu Neuauszählungen gekommen zu sein und Wahlbeobachter würden von teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den gezählten und den veröffentlichten Stimmen berichten, ist nicht ausreichend substantiiert. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er trotz einer Konkretisierungsbitte des Ausschussesekretariats unterlassen. Einspruchsvorbringen, das über Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthält, muss als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. S., 16928 Groß Pankow,
– Az.: WP 62/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere (angebliche) Vorkommnisse: Im Wahlbezirk Detmold seien für die SPD 92 Stimmen vermerkt worden; amtlich veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen. Der Anteil der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sei in diesem Wahlbezirk demzufolge von 6,5 Prozent auf 5,25 Prozent gefallen. Die Auszählung habe 568 Wahlberechtigte ergeben; veröffentlicht worden seien aber 722. In Hamburg seien 100 000 Stimmen verschwunden. Einige Düsseldorfer hätten ihre Briefwahlunterlagen gleich mehrmals erhalten. In einem Bochumer Stimmbezirk seien mit 491 von 689 kurzerhand 71,26 Prozent aller Zweitstimmen für ungültig erklärt worden. Daraufhin sei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit 23,74 Prozent zum Wahlsieger des Stimmbezirks erklärt worden. Eine Nachzählung in Essen habe ebenfalls ein verändertes Ergebnis zur Folge gehabt. In einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen seien 26 Säcke mit Stimmzetteln gefunden worden. Viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Bei der Vorbereitung der Bundestagswahl seien in Düsseldorf mehrfach Briefwahlunterlagen an Wählerinnen und Wähler versandt worden. Betroffen gewesen sei der Wahlkreis 106 (Düsseldorf I). Auslöser sei ein technisches Problem beim beauftragten IT-Dienstleister gewesen. Am 2. September (2013) sei es innerhalb von neun Minuten zweimal zu einem Ausfall und automatischen Neustart eines Drucker-Servers gekommen. Durch den automatischen Neustart seien die in diesem kurzen Zeitraum erstellten Wahlscheine zur Bundestagswahl doppelt, in einigen Fällen dreifach, ausgedruckt und verschickt worden. Es habe sich insgesamt um 123 Fälle gehandelt. Die Stadt Düsseldorf habe unmittelbar eine Presseerklärung herausgegeben und die betroffenen Wählerinnen und Wähler aufgefordert, die mehrfach erhaltenen Wahlunterlagen zurückzusenden.

Daneben habe das Amt für Statistik und Wahlen umgehend alle theoretisch betroffenen Briefwahlbezirke ermittelt und darin die roten Wahlbriefe bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, separiert, um mehrfach zurückgesandte Briefwahlunterlagen zu identifizieren und auszusortieren. Dabei seien für insgesamt 20 Wähler doppelt oder auch dreifach zurückgesandte Briefwahlunterlagen herausgefiltert worden. Diese mehrfach zurückgesandten Unterlagen seien den entsprechenden Briefwahlvorständen am Wahlsonntag zur Entscheidung übergeben. Alle Briefwahlvorstände seien dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Wahlunterlagen zurückzuweisen seien. Alle Wahlvorstände in den Urnenwahlbezirken des Bundestagswahlkreises 106 seien schriftlich und in der Schulung mündlich aufgefordert worden, bei allen Wählern mit einem Wahlschein mit dem Druckdatum 2. September 2013 das Amt für Statistik und Wahlen anzurufen und den Wahlschein überprüfen zu lassen. Der Wähler mit Wahlschein sollte nur zur Wahl zugelassen werden, wenn eine Freigabe durch das Amt für Statistik und Wahlen erfolgt sei. Doppelte Stimmabgabe in den Wahllokalen konnten somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Unberücksichtigt dessen habe der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis 106 einen Stimmenvorsprung von 30.475 Stimmen erzielt, so dass die Unregelmäßigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen hätten haben können.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 des Wahlkreises 141 (Herne – Bochum II) bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Der Einspruchsführer wende sich auch allgemein gegen etwaige Unkorrektheiten bei der Ermittlung des Ergebnisses der Bundestagswahl. Er ziele dabei auf die besondere Situation in Essen ab. Hierzu sei Folgendes festzuhalten: Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Zu der in diesem Zusammenhang angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken beschriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben wor-

den. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Die vom Einspruchsführer behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen und Wählern in Detmold hat es nicht gegeben. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

2. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein rechtswidriges Verhalten vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

3. Es trifft zu, dass in Düsseldorf (im Wahlkreis 106) mehrere Wahlberechtigte – nach Auskunft der Landeswahlleiterin 123 Personen – jeweils zwei oder drei Wahlscheine erhalten haben. Dies verstieß gegen die wahlrechtlichen Vorgaben. Dieser Verstoß wurde aber durch verschiedene organisatorische Maßnahmen der Stadt Düsseldorf korrigiert. Die Stadt hat dafür Sorge getragen, dass eine Doppel- oder Dreifachwahl – und damit letztlich ein Wahlfehler – verhindert wurde: Sie hat eine Presseerklärung herausgegeben und die betroffenen Wählerinnen und Wähler aufgefordert, die mehrfach erhaltenen Wahlunterlagen zurückzusenden. Daneben ermittelte das Amt für Statistik und Wahlen umgehend alle theoretisch betroffenen Briefwahlbezirke und separierte die dazugehörigen roten Wahlbriefe bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, um mehrfach zurückge-

sandte Briefwahlunterlagen zu identifizieren und auszusortieren. Dabei wurden für insgesamt 20 Wähler doppelt oder auch dreifach zurückgesandte Briefwahlunterlagen herausgefiltert. Diese mehrfach zurückgesandten Unterlagen wurden von den zuständigen Briefwahlvorständen am Wahlsonntag ordnungsgemäß zurückgewiesen. Alle Wahlvorstände in den Urnenwahlbezirken des Bundestagswahlkreises 106 wurden schriftlich und in der Schulung mündlich aufgefordert, bei allen Wählern mit einem Wahlschein mit dem Druckdatum 2. September 2013 das Amt für Statistik und Wahlen anzurufen und den Wahlschein überprüfen zu lassen. Wähler mit Wahlschein wurden nur zur Wahl zugelassen, wenn eine Freigabe durch das Amt für Statistik und Wahlen erfolgte. Folglich konnte eine doppelte oder dreifache Stimmabgabe bei der Briefwahl und bei der Urnenwahl ausgeschlossen werden. Überdies können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). An einem solchen (potenziellen) Einfluss fehlt es vorliegend: Der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis erzielte einen Stimmenvorsprung von 30.475 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber, so dass die Unregelmäßigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen hatten oder hätten haben können.

4. Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

5. Die aus Essen geschilderten Vorgänge erfüllen nicht den Tatbestand eines Wahlfehlers.

a) Die vom Einspruchsführer genannte Neuauszählung der Stimmen in einem Essener Wahlkreis war rechtskonform. Der Kreiswahlausschuss hat für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

b) Der Einspruchsführer weist zwar auf die in einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen am Montagmorgen nach der Wahl entdeckten Säcke mit ausgezählten Briefwahlstimmzetteln hin. Auch teilt er zutreffend mit, dass eine Unregelmäßigkeit vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden konnte. Einen Fehler bemängelt er aber insoweit nicht. Unabhängig davon, hat ein solcher auch nicht vorgelegen. Die gefundenen 26 Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar zunächst verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. B., 1079 MC Amsterdam (NL),

– Az.: WP 64/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 8. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie habe per Briefwahl an der Bundestagswahl teilgenommen. Ihr Wahlkreis sei Lörrach-Müllheim (282). Dort sei Herr Wolfgang Fuhl als Direktkandidat für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) angetreten. Auf ihrem Stimmzettel habe die AfD jedoch nicht auf der Liste für die Erststimme, sondern nur auf der Liste für die Zweitstimme gestanden.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat dazu am 23. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der zulässige Einspruch sei unbegründet. Wie auf dem (der Stellungnahme beigelegten) Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 282 am 22. September 2013 ersichtlich, sei für die AfD als (mit der Erststimme wählbarer) Kreiswahlvorschlag Herr Wolfgang Fuhl aufgeführt. Nach § 30 Absatz 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) richte sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Da die Partei mit der Landesliste unter Nummer 15 aufgeführt sei, sei der Kreiswahlvorschlag entsprechend zu reihen. Die Parteien Nummer 8 bis 14 hätten bei der Erststimme eine sog. Leernummer erhalten, da für sie kein Kreiswahlvorschlag zugelassen worden sei. An diese Leernummern schließe sich der Kreiswahlvorschlag der AfD an. Möglicherweise habe die Einspruchsführerin daher den Bewerber übersehen.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Anders als von ihr bemängelt, war Herr Wolfgang Fuhl als Wahlkreisbewerber (Direktkandidat) der AfD auf dem Stimmzettel aufgeführt und damit wählbar. Da sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 BWG nach der Zahl der Zweitstimmen richtet, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben, und alle übrigen Landeslisten sich gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 BWG in alphabetischer Reihenfolge anschließen, war die Landesliste der AfD unter Nummer 15 aufgeführt. Da die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge (Direktkandidaten) sich gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 BWG nach der Reihenfolge der entsprechenden Landesliste richtet, stand auch der Direktkandidat der AfD, Herr Fuhl, relativ weit unten auf dem Stimmzettel. Gerade er war aber auf dem aufgefalteten Stimmzettel nicht zu übersehen, denn unmittelbar vor und nach seinem Namen standen keine Direktkandidaten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. H., 01990 Ortrand,
– Az.: WP 66/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 25. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, Bürgern im Wahlkreis 65 (Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II) sei der Zugang zu Wahllokalen nicht ermöglicht worden. Bürger seien sogar wieder weggeschickt worden, da ein barrierefreier Zugang nicht möglich gewesen sei. Die Briefwahl sei möglich, aber keine Pflicht. Außerdem sei in den Wahlbenachrichtigungen nicht auf vorhandene Barrieren, verbunden mit einem Vorschlag, die Briefwahl zu nutzen, hingewiesen worden. Das Grundgesetz verlange den freien Zugang zu (barrierefreien) Wahlen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat seinem Schreiben einen Brief des **Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 65** vom 30. September 2013 beigefügt. Darin heißt es im Wesentlichen:

Gemäß § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) müssten Angaben zur Barrierefreiheit auf den Wahlbenachrichtigungen sowie Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörden enthalten sein. Sei kein barrierefreier Wahlraum zu benennen, so könne mittels Beantragung eines Wahlscheines in einem anderen Wahlraum innerhalb des Wahlkreises bzw. durch Briefwahl gewählt werden. Neben den Auskünften zu barrierefreien Wahlräumen sei mittlerweile auch die Telefonnummer des Behinderten- und Sehbehindertenverbandes Brandenburg e. V. vermerkt, wohin sich Bürger bei Bedarf zwecks Unterstützung wenden könnten. Die Kommunen seien angehalten, in öffentlichen Gebäuden die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Dies erfordere zum Teil umfangreiche finanzielle Mittel, die nicht sofort dafür bereitstünden. Der Prozess der flächendeckenden Bereitstellung barrierefreier Räume werde sich über Jahre hinziehen. In einigen Kommunen stünden keine eigenen Objekte zur Verfügung. Sie würden von privaten Unternehmen für den Wahltag angemietet. Von privaten Eigentümern sei die Herstellung der Barrierefreiheit nicht einforderbar. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz stelle im Zuge der im Haushalt geplanten Maßnahmen zunehmend die Barrierefreiheit her. Dies treffe für Schulgebäude wie Verwaltungsgebäude gleichermaßen zu. In kreiseigenen Schulen würden auch Räume für den Wahltag auf Antrag der Kommunen bereitgestellt. Natürlich könne durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Wahlbehörde den in der (vom Einspruchsführer angeführten) Presse als Beispiel aufgeführten Problemen entgegengewirkt werden. Wie man dem betreffenden Artikel habe entnehmen können, seien für die nächste Wahl bereits Schlussfolgerungen gezogen worden. Im Wahlkreis 65 seien per 2. September 2013 152 barrierefreie Wahllokale gezählt worden (von 347 Urnenwahlbezirken). Dies sei ein Anteil von 43,8 Prozent. Aus der ihm, dem Kreiswahlleiter, vorliegenden Übersicht werde deutlich, dass die größeren Städte einen wesentlich höheren Anteil aufwiesen als kleinere Kommunen. Das Amt Ortrand habe leider kein barrierefreies Wahllokal ausgewiesen. Hier bestehe Nachholbedarf. Trotzdem habe jeder Bürger die Möglichkeit, sein Wahlrecht anderweitig wahrzunehmen.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. und 27. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Bundestagswahl lege § 46 Absatz 1 BWO fest, dass die Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum bestimme: „Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“ Die kommunalen Wahlbehörden in Brandenburg seien bemüht, möglichst viele Wahlräume zu bestimmen, bei denen einerseits eine Barrierefreiheit und andererseits eine möglichst geringe Entfernung zwischen Wohnort und Wahlraum gewährleistet sei. Dabei bestünden aber insbesondere in großflächigen Ämtern, kleinen Gemeinden und kleinen Ortsteilen ohne moderne behindertengerechte öffentliche Gebäude faktische Grenzen. Im Land Brandenburg seien daher 1.792 von insgesamt 3.312 Wahllokalen barrierefrei gewesen. Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung an der Bundestagswahl 2013 sei durch die Regelungen der §§ 25 ff. und 66 BWO dennoch gewährleistet gewesen. So hätten Wahlberechtigte nach der Beantragung und Ausstellung eines Wahlscheins entweder an der Urnenwahl in einem beliebigen anderen Wahllokal des Wahlkreises teilnehmen oder sich für die Briefwahl entscheiden können. Eine diesbezügliche Belehrung habe die Wahlbenachrichtigung enthalten. Ein Rechtsanspruch, dass ausnahmslos jedes für die Bundestagswahl bestimmte Wahllokal barrierefrei sein müsse, bestehe nicht. Ein Wahlfehler liege diesbezüglich nicht vor.

Nach Übersendung eines Musters der vom Amt Ortrand versandten Wahlbenachrichtigung durch den zuständigen Kreiswahlleiter müsse er, der Landeswahlleiter, feststellen, dass die Wahlbenachrichtigung nicht vollständig den Bestimmungen des § 19 Absatz 1 BWO entsprochen habe. Sie habe den nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 BWO vorgesehenen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten könnten, aber nicht die nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWO erforderliche Angabe, ob der jeweilige konkrete Wahlraum barrierefrei sei oder nicht. Dieser Fehler habe aber keine Auswirkungen auf die Verteilung der Sitze im Bundestag gehabt.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 12. März 2014 geäußert:

Mit keinem Wort gehe der Landeswahlleiter auf die konkrete Situation in der Stadt Ortrand ein. 200 Meter vom Ortrander Rathaus entfernt gebe es ein Altenpflegeraum mit großem Empfangsraum, natürlich barrierefrei. Gegenüber dem Rathaus befinde sich eine Gaststätte, deren Gastraum zu DDR-Zeiten als barrierefreier Wahlraum genutzt worden sei, und es gebe barrierefreie Gebäude in kommunalem Besitz wie die Turnhalle neben der Schule oder einen Sportkomplex am Fußballplatz.

Wegen des weiteren Inhalts der Gegenäußerung wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu der Gegenäußerung am 10. April 2014 Stellung genommen:

Nach Mitteilung der örtlichen Wahlbehörde seien die für die Bundestagswahl 2013 bestimmten Wahllokale in der Stadt Ortrand unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität ausgewählt worden. Die Wahl sei in beiden Wahllokalen durchgeführt worden, in denen die Bürger seit jeher ihre Stimme hätten abgeben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers seien inhaltlich und rechtlich nicht geeignet, die bereits mitgeteilte Rechtsauffassung zu dem Wahleinspruch abzuändern. Abschließend wolle er, der Landeswahlleiter, darauf hinweisen, dass bei den Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 sämtliche Wahllokale des Amtes Ortrand barrierefrei gestaltet würden.

Der **Einspruchsführer** hat sich hierzu am 18. April 2014 geäußert und seine Kritik aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer rügt, dass Wahlräume im Wahlkreis 65 für mobilitätsbeeinträchtigte Wähler nicht ohne Unterstützung zugänglich gewesen seien, liegt kein Wahlfehler vor, wengleich die Bedeutung der Barrierefreiheit von Wahllokalen angesichts des Verfassungsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl

nicht genug betont werden kann. Der Wahlprüfungsausschuss hat bereits in der Vergangenheit einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen barrierefreien Zugang zum Wahllokal verneint (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 59; 17/3100, Anlage 9). Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen (nicht: müssen) die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Einrichtung von Wahlräumen, die nur über (mehrere) Treppen oder nicht ohne Unterstützung zugänglich sind, stellt nicht von vornherein einen Wahlfehler dar (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 59; 17/3100, Anlage 9). Bei der Auswahl der Wahlräume handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeindebehörde, in die diese alle in Betracht kommenden Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen hat, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl nach Möglichkeit erleichtert wird. Hierbei sind die Interessen behinderter Menschen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Daneben sind auch Aspekte wie etwa die – in der Vorschrift ausdrücklich genannten – örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, also etwa die Erreichbarkeit, das Platzangebot und mögliche Kosten (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4750, Anlage 14). Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler der Gemeindebehörden im Wahlkreis 65 und insbesondere des Amtes Ortrand vermag der Wahlprüfungsausschuss nicht zu erkennen. Wie der Kreiswahlleiter dargelegt hat, bemüht sich der Landkreis fortwährend, die Barrierefreiheit in Schul- und Verwaltungsgebäuden herzustellen. Auch können die Gemeinden auf Antrag Räume in kreiseigenen Schulen als Wahllokale nutzen. Die finanziellen Mittel erlauben es jedoch leider nicht, schon heute überall barrierefreie Wahlräume anzubieten.

2. Für seine Behauptung, dass Bürger wieder weggeschickt worden seien, da ein barrierefreier Zugang nicht möglich gewesen sei, bringt der Einspruchsführer keine Belege. Insofern ist sein Vortrag als unsubstantiiert zurückzuweisen (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6, 83; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

3. Die dem Einspruchsführer vom Amt Ortrand übersandte Wahlbenachrichtigung war fehlerhaft. Sie entsprach nicht vollständig den Bestimmungen der Bundeswahlordnung. Zwar enthielt sie den nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 BWO vorgeschriebenen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können, aber nicht die nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWO erforderliche Angabe, ob der jeweilige konkrete Wahlraum barrierefrei sei oder nicht. Doch bleibt die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 von diesem Wahlfehler unbeeinflusst. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Sofern die falsche Angabe den Einspruchsführer von der Briefwahl oder der Wahl mit Wahlschein in einem anderen Wahllokal und damit letztlich von der Stimmabgabe abgehalten hat, hätten die beiden Stimmen des Einspruchsführers das Ergebnis der Bundestagswahl nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

4. Auch wenn der Wahleinspruch letztlich unbegründet ist, unterstreicht der Wahlprüfungsausschuss gleichwohl die besondere Bedeutung der Auswahl und Einrichtung barrierefreier Wahlräume, um die Teilnahme an der Wahl auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung so einfach wie möglich zu gestalten. Er erwartet deshalb, dass die Wahlbehörden möglichst nur barrierefreie Wahlräume auswählen und einrichten sowie sich weiter um eine zielgenaue und adressatenangemessene Information der Wählerinnen und Wähler hierüber bemühen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn O. D., 21107 Hamburg,
– Az.: WP 67/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 wurde der Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden und „Wahlpannen“ passiert seien. Er hat darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es der Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. Entgegen der Darstellung des Einspruchsführers wurden in Meppen alle Zweitstimmen für die AfD im Wahlergebnis berücksichtigt. Zwar wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde jedoch noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. K., 63073 Offenbach,
– Az.: WP 68/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere (angebliche) Vorkommnisse: Im Wahlbezirk Detmold liege die Zahl der der SPD „zugestanden“ Stimmen höher als die Stimmzahl, die ein Wahlbeobachter für diese Partei ermittelt habe. In Hamburg seien 100.000 Briefwahlstimmzettel verschwunden. In Meppen seien die Stimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) für ungültig erklärt worden. In Essen sei die Nachzählung durch das Wahlamt verweigert worden, obwohl es nur drei Stimmen Unterschied zwischen den CDU- und SPD-Kandidaten gegeben habe. Ebenfalls in Essen seien 26 Säcke mit Briefwahlstimmzetteln gefunden worden, die zwar ausgezählt, aber nicht an das Wahlamt weitergeleitet worden seien. In Bochum seien 71,26 Prozent aller Zweitstimmen für ungültig erklärt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Der Einspruchsführer behaupte, dass die Nachzählung der Stimmen in Essen durch das dortige Wahlamt verweigert worden sei. Diese Aussage entspreche nicht den Tatsachen. Die Stimmennachzählung in Essen sei Gegenstand umfangreicher – auch überörtlicher – Berichterstattung in den Medien gewesen. Allgemein sei zur Nachzählung in Essen Folgendes anzumerken: Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Zu der in diesem Zusammenhang angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse

bei der Durchführung der Wahl in Essen (siehe den nächsten Absatz) habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken beschriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben worden. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 des Wahlkreises 141 (Herne – Bochum II) bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieser Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die

Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Im Wahlbezirk Detmold war die Zahl der für die SPD ausgezählten Stimmen korrekt. Die erneute Auszählung des von Unstimmigkeiten angeblich betroffenen Wahlbezirks räumt den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ eines privaten Wahlbeobachters gründet.

2. Auch im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

3. Entgegen der Darstellung des Einspruchsführers wurden in Meppen die Stimmen für die AfD nicht für ungültig erklärt. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich im Meppener Wahlergebnis korrekt wider. Zwar wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde jedoch noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden.

4. Aus dem Vorbringen des Einspruchsführers zum Wahlablauf in der Stadt Essen ergibt sich kein Wahlfehler.

a) Entgegen der Behauptung des Einspruchsführers ist die Nachzählung nicht verweigert worden. Im Gegenteil hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

b) Der Einspruchsführer weist zwar auf die in einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen am Montagmorgen nach der Wahl entdeckten Säcke mit ausgezählten Briefwahlstimmzetteln hin. Auch teilt er zutreffend mit, dass eine Unregelmäßigkeit vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden konnte. Einen Fehler bemängelt er aber insoweit nicht. Unabhängig davon, hat ein solcher auch nicht vorgelegen. Die

gefundenen 26 Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar zunächst verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

5. Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn A. D., 90552 Röthenbach an der Pegnitz,
2. der Frau M. D., ebenda,

– Az.: WP 69/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie rügen mehrere (angebliche) Vorkommnisse: Im Wahlbezirk Detmold-Pivitsheide sei Wahlbetrug nachgewiesen worden. Ein Wahlbeobachter habe für die SPD z. B. 92 Stimmen vermerkt; amtlicherseits veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen. Der Anteil der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sei folglich von 6,5 Prozent auf 5,25 Prozent gefallen. Die Hamburger CDU vermisste 100 000 Briefwahlstimmzettel. In Meppen seien die Zweitstimmen für die AfD einfach für ungültig erklärt worden. Nur bei wenigen Wählern sei die Identität mithilfe eines Ausweises überprüft worden. Auf „Facebook“ fänden sich einige Hundert Nutzerkommentare, die bestätigten, dass man ohne Kontrolle habe wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen seien nicht einmal ansatzweise fälschungssicher. Unklar sei bisher auch, was mit den „Stimmenrechten“ der Nichtwähler passiert sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Einspruchsführer rügten nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Die Einspruchsführer rügten, dass eine Identitätskontrolle mittels Personalausweis nicht stattgefunden habe. Hierzu sei festzuhalten, dass das Bundeswahlgesetz (BWG) eine generelle Prüfung der Identität durch Vorlage des Personalausweises nicht vorsehe. Nach § 34 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) habe sich der Wähler nur auf Verlangen auszuweisen; dies insbesondere dann, wenn eine Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werde. Würde eine generelle Ausweispflicht eingeführt werden, sei damit zu rechnen, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Wählerinnen und Wähler den Ausweis nicht immer bei sich führe. Würde man diese Bürger zurückschicken, um einen Ausweis zu holen, dürften etliche nicht mehr ins Wahllokal zurückkehren. Dies wäre einer möglichst hohen Wahlbeteiligung und dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl abträglich. Ergänzend sei anzumerken, dass sich Personen, die unbe-

fugt unter anderem Namen wählten, wegen einer Wahlfälschung nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar machten. Diese Strafandrohung dürfte präventiv eine „falsche Wahl“ weitgehend ausschließen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieser Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu den ihnen übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Vorwurf des Wahlbetruges in Detmold-Pivitsheide ist durch nichts belegt. Die Zahl der für die SPD ausgezählten Stimmen war korrekt. Die erneute Auszählung des von Unstimmigkeiten angeblich betroffenen Wahlbezirks räumt den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ eines privaten Wahlbeobachters gründet.

2. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehlerhaft oder

nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

3. Entgegen der Darstellung der Einspruchsführer wurden in Meppen die Stimmen für die AfD nicht für ungültig erklärt. Die Stimmzahl für die AfD spiegelt sich im Meppener Wahlergebnis korrekt wider. Zwar wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde jedoch noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden.

4. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Soweit der Einspruchsführer in der bestehenden Rechtslage einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu erkennen meint, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Im Übrigen beweisen Behauptungen auf „Facebook“ nicht, dass es tatsächlich zu verbotenen und strafbaren Mehrfachwahlen gekommen ist.

5. Die Einspruchsführer stellen nur fest, dass Wahlbenachrichtigungen gefälscht werden könnten. Sie tragen weder vor, dass es zu Fälschungen gekommen ist, noch welche Auswirkungen auf das Ergebnis diese gehabt haben könnten. Der weitere Vortrag zu den „Stimmrechten“ der Nichtwähler ist nicht nachvollziehbar. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau M. N., 16341 Panketal,

– Az.: WP 70/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2013 Einspruch wegen einer Verletzung ihres subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt am 22. September 2013 eingelegt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, sie habe ihren Ehemann auf ihren Stimmzettel schauen lassen, weil sie eine freie Stelle bei der Auflistung der Direktkandidaten nicht habe deuten können. Daraufhin habe Herr G., ein Wahlhelfer, ihren ausgefüllten Stimmzettel eingezogen und ihr auch einen neuen verweigert.

In einem von der Einspruchsführerin beigefügten Schreiben hat die **Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)** am 2. Oktober 2013 zu dem Vorgang wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich habe der Wahlvorstand das Recht, einen Wähler zurückzuweisen, wenn er seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet habe; den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet habe, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt sei oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sei; für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wolle (§ 56 Absatz 6 [Satz 1] Nr. 4 bis 6 der Bundeswahlordnung [BWO]). Habe jedoch ein Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werde der Wähler nach § 56 Absatz 6 [Satz 1] Nr. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen, so sei ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet habe (§ 56 Absatz 8 BWO).

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Sachverhaltsdarstellung der Einspruchsführerin widerspreche die Wahlbehörde nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied des Wahlvorstandes und Einsicht in die Wahl Niederschrift. Der betroffene stellvertretende Wahlvorsteher habe erklärt, dass die Einspruchsführerin nach der Zurückweisung wegen des Verstoßes gegen das Wahlgeheimnis ihren Stimmzettel eigenhändig vernichtet habe. Ein Mitglied des Wahlvorstandes habe diesen dann lediglich entsorgt. Ein neuer Stimmzettel sei der Einspruchsführerin nicht ausgehändigt worden, weil sie keinen verlangt habe. Die Wahl Niederschrift enthalte nur die folgende Aufzeichnung: „Verletzung des Wahlgeheimnisses durch 2 Wähler! Stimmzettel nicht angenommen.“ Eine verlässliche Klärung des Sachverhaltes sei aufgrund der widersprüchlichen Darstellungen nicht möglich. Nur in dem Fall, dass der Einspruchsführerin trotz Aufforderung kein neuer Stimmzettel ausgehändigt worden sein sollte, würde ein Verstoß gegen § 56 Absatz 8 BWO vorliegen.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Aufgrund der einander widersprechenden Sachverhaltsdarstellungen der Einspruchsführerin und des Wahlvorstandes lässt sich ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit ein Wahlfehler sowie eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts der Einspruchsführerin nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen.

Nachdem die Einspruchsführerin ihrem Ehemann, was unstrittig ist, ihren Stimmzettel gezeigt hatte, war sie gemäß § 56 Absatz 6 BWO vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Ihr Stimmzettel durfte nicht in die Urne geworfen werden. Die streitige Frage, wer den Stimmzettel vernichtet hat, kann dahinstehen. Allerdings hätte ihr gemäß § 56 Absatz 8 BWO auf ihr Verlangen – nach Vernichtung des alten Stimmzettels – ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden müssen. Ob die Einspruchsführerin diesen Wunsch geäußert hat, ist indes umstritten und lässt sich nicht mehr aufklären. Nur falls die Einspruchsführerin trotz ihres Verlangens keinen neuen Stimmzettel erhalten hätte, läge ein Wahlfehler vor. Zugleich läge eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts der Einspruchsführerin beim Wahlakt vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. Sch., 55758 Bruchweiler,
– Az.: WP 71/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 9. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit einem Schreiben vom 15. Oktober 2013 ist der Einspruchsführer gebeten worden, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden und „Wahlpannen“ passiert seien. Er hat darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es der Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. v. V., 97096 Würzburg,

– Az.: WP 73/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. September 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt, in 90 Prozent aller bayerischen Kommunen werde das durch Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) geschützte Wahlgeheimnis wie folgt verletzt: Die in den Rathäusern eintreffenden Briefwahlstimmzettel würden gemäß der Bayerischen Wahlordnung lediglich unter Verschluss gehalten; in der Praxis würden sie in einem Schrank oder im Schreibtisch des Bürgermeisterzimmers aufbewahrt. Bis zur Auszählung am Wahlsonntag hätten zig Personen Zugang zu diesen Briefwahlstimmzetteln: der Bürgermeister, seine Sekretärin, der geschäftsleitende Beamte und Reinigungskräfte. Für all diese Personen sei es ein Leichtes, mit einem einfachen „Dietrich“ die entsprechende Schranktür zu öffnen. Es sei auch problemlos möglich, sich in jedem Rathaus vor und nach der Wahl mit neuen Stimmzetteln und Umschlägen zu versehen, da diese nicht abgezählt würden. Die Geheimhaltung sei mit der gerügten Verfahrensweise nicht gewährleistet. Der Manipulation seien Tür und Tor geöffnet.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin des Freistaates Bayern hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Nach § 74 Absätze 1 bis 4 der Bundeswahlordnung (BWO) sammle die Gemeinde die Wahlbriefe ungeöffnet und halte sie unter Verschluss; die Wahlbriefe würden den für die Auszählung zuständigen Gemeinden und anschließend den Briefwahlvorständen zugeleitet. Die Aufbewahrung in einer (versiegelten) Wahlurne (entsprechend den Stimmzetteln bei der Wahl im Wahllokal, vgl. § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) sei im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung zwar nicht vorgeschrieben, werde von den Gemeinden aber häufig praktiziert. Mit diesen Regelungen seien eine ordnungsgemäße Briefwahl sowie eine sichere Aufbewahrung der Wahlbriefe gewährleistet, weil unbefugte Personen ohne Verletzung von Strafvorschriften keinen Zugang zu den einzelnen Wahlbriefen und damit keine Manipulationsmöglichkeiten hätten. Verbindliche Regelungen über die Benutzung einer versiegelten Wahlurne und den Einwurf der Wahlbriefe „unter Zeugen“ sehe das Bundeswahlrecht nicht vor. Die Regelungen zur Aufbewahrung der Wahlbriefe genügten im Übrigen auch den verfassungsrechtlichen Erfordernissen (vgl. auch BayVerfGH 58, 56 [69 f.], zu einer entsprechenden Beanstandung der Landtagswahl 2003 durch den Einspruchsführer). Die Wahlbeanstandung des Einspruchsführers sei unbegründet. Ein Wahlfehler bei der Aufbewahrung der Wahlbriefe sei nicht festzustellen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist zweifelhaft, da der Einspruchsführer keine Wohnungsanschrift angegeben hat, unter der er tatsächlich zu erreichen ist, sondern lediglich ein Postfach. Zwar wird die Angabe einer so genannten ladungsfähigen Anschrift vom Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausdrücklich verlangt. Dies ist jedoch auch im Falle der Zivilprozess- und der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anders. Gleichwohl ist für beide Prozessarten anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung zumindest im Regelfall die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlage 57 und die dort angeführten Nachweise; 16/3600, Anlage 27; 17/1000, Anlage 5) und dass die Angabe eines Postfachs diesem Erfordernis grundsätzlich nicht genügt (vgl. BVerwG, NJW 1999, S. 2608 [2609]; Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage 2013, § 253 Rn. 8; Geisler, in: Prütting/Gehrlein [Hrsg.], ZPO, 5. Auflage 2013, § 253 Rn. 11; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 19. Auflage 2013, § 82 Rn. 4). Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag haben die Frage, ob diese Grundsätze auch im Wahlprüfungsverfahren gelten, bislang offengelassen (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlage 58; 17/1000, Anlage 5). Die Zweifelsfrage kann im vorliegenden Verfahren jedoch unbeantwortet bleiben, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

II.

Der Einspruch ist unbegründet, da sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler ergibt.

Die Wahlbriefe wurden entsprechend den wahlrechtlichen Vorschriften aufbewahrt. Gemäß § 74 Absatz 1 BWO hat die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Die zuständige Stelle hat dann die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände gemäß § 74 Absatz 2 BWO zu verteilen. Weitere Anforderungen stellt das Bundeswahlrecht nicht auf. Insbesondere ist die Aufbewahrung in einer (versiegelten) Wahlurne nicht vorgeschrieben. Sie kann gleichwohl sinnvoll sein und wird nach Auskunft der Landeswahlleiterin des Freistaates Bayern (dort) auch häufig praktiziert. Auch der Einwurf der Wahlbriefe „unter Zeugen“ in eine solche Urne kennt das Bundeswahlrecht nicht. Für den vom Einspruchsführer unterstellten laschen Umgang mit den Wahlbriefen oder für die von ihm für möglich gehaltene Manipulation gibt es keine Belege. Es trifft schon nicht zu, dass bis zur Auszählung „zig Personen“ Zugang zu den Briefwahlstimmzetteln hätten oder sich diesen „leicht“ verschaffen könnten. Überdies erfüllt die Veränderung oder Vernichtung von Wahlbriefen den Tatbestand der Wahlfälschung und wird gemäß § 107a StGB bestraft.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn F. S., 67610 La Wantzenau (F),
2. des Herrn A. S., ebenda,

– Az.: WP 74/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 6. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie tragen vor, sie hätten im Juli 2013 das deutsche Generalkonsulat in Straßburg über das Kontaktformular angeschrieben und um Übersendung der Briefwahlunterlagen für den Einspruchsführer zu 1. gebeten. Gleichzeitig hätten sie beantragt, für den Einspruchsführer zu 2. alle für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis notwendigen Schritte zu unternehmen, damit er an der Wahl teilnehmen könne. Das Generalkonsulat sei nicht tätig geworden und habe auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass es nunmehr zu spät sei, noch etwas zu veranlassen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Aus dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Die Einspruchsführer haben sich mit ihren Anträgen an eine nicht zuständige Stelle gewandt. Das deutsche Generalkonsulat in Straßburg konnte weder eine Eintragung in ein Wählerverzeichnis veranlassen noch Briefwahlunterlagen versenden. Zuständig für die Führung der Wählerverzeichnisse sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 14 der Bundeswahlordnung (BWO) die Gemeinden. Deutsche Staatsangehörige, die – wie wohl die Einspruchsführer – ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, werden auf Antrag gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 BWO von der Gemeindebehörde ins Wählerverzeichnis eingetragen. Zuständig ist in diesen Fällen die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war, wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG am engsten verbunden ist.

Für die Erteilung von Wahlscheinen, die für die Briefwahl erforderlich und Bestandteil der Briefwahlunterlagen sind, sowie für die Versendung der Briefwahlunterlagen sind die Gemeinden gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 BWO und § 28 Absatz 4 BWO ebenfalls zuständig. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist gemäß § 26 BWO allerdings die Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde.

Es wäre sicherlich wünschenswert gewesen, dass das deutsche Generalkonsulat in Straßburg die Einspruchsführer kurz auf die Rechtslage (und insbesondere die eigene Unzuständigkeit) hingewiesen hätte. Allerdings hat es auf seiner Internetseite darüber unterrichtet, dass Auskünfte zu Rechtsfragen seit dem 23. Juli 2012 von der deutschen Botschaft in Paris erteilt werden. Auf der dortigen Internetseite wurden die nötigen Informationen und weiterführende Links zur Bundestagswahl 2013 für Wahlwillige vorgehalten. Es wäre den Ein-

spruchsführern also ohne Weiteres möglich gewesen, sich an die richtige Stelle zu wenden, um an der Bundestagswahl teilnehmen zu können.

Anlage 39

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn G. S., 16928 Reckenthin,
– Az.: WP 79/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 17. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch ein Fax vom 12. März 2014 erweitert.

Er bezweifelt die Rechtsgültigkeit der Wahl. Zur Begründung führt er Folgendes aus:

1. Der Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis dafür, dass man wahlberechtigt sei, da das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht“ keine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses kenne. Von ihm sei vor der Stimmabgabe das Vorzeigen eines Ausweisdokuments nicht verlangt worden.
2. Die Listenwahl sei grundgesetzwidrig, da die Abgeordneten nicht – wie es Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vorschreibe – unmittelbar gewählt würden, sondern vielmehr die Parteien als Mittler aufträten, die ihre eigenen Kandidaten bestimmten.
3. Es sei zu „Wahlpannen“ gekommen: In Meppen seien 16 Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden, wie freiwillige Wahlbeobachter herausgefunden hätten. In Detmold seien für die SPD statt der 92 ausgezählten Stimmen 241 Stimmen „veröffentlicht“ worden. In Hamburg hätten 100.000 Briefwahlstimmen gefehlt. In Bochum seien Briefwahlscheine des Wahlkreises Bochum I an Wähler des Wahlkreises Bochum II verschickt worden; 600 Wahlberechtigte habe die Stadt Bochum aber nicht erreichen können.
4. Der Einspruchsführer vermutet Manipulation zulasten der AfD, die er durch Umfrageergebnisse und vermeintliche Merkwürdigkeiten bei den Zwischenergebnissen in Gemeinden als nachgewiesen ansieht.
5. Koalitionen seien nicht gewählt worden. Koalitionsverhandlungen und Sondierungsgespräche bedeuteten Wahlbetrug.
6. Deutschland sei im Jahr 1990 nicht im Sinne von Artikel 23 GG (alte Fassung) vereinigt worden, und nicht alle Deutschen innerhalb der „Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937“ seien wahlberechtigt und wählbar gewesen. Die Bundesrepublik Deutschland existiere seit dem Jahr 1990 nicht mehr, sondern allenfalls eine „Regierung des vereinten Deutschland“. Der Einspruchsführer zitiert ferner eine von ihm versandte E-Mail, in der die Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes behauptet wird. Es gebe bis heute kein gültiges Wahlgesetz.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Detmolder Wahlbezirk. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers im Eingang und am Schluss seines Schreibens werde eine Stellungnahme für entbehrlich gehalten.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD

anwesend gewesen sei, was auch in der Wahl Niederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Die Behauptung des Einspruchsführers, unter Verweis auf das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht“, ein Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis für die Wahlberechtigung, beweist keinen Wahlfehler. Denn gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlberechtigung hängt also prinzipiell nicht von Ausweispapieren ab. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre sogar unzulässig. Insofern war es auch kein Wahlfehler, dass sich der Einspruchsführer im Wahllokal nicht ausweisen musste.

2. Die Wahl der Listenbewerber gemäß § 27 Abs. 3 BWG nach sog. starren Listen stellt keinen Wahlfehler dar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon hegen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Entscheidungspraxis keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 3 BWG (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35). Die Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Abs. 1 niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wählerinnen und Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 27 Rn. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einer Wählerin oder einem Wähler, die oder der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für die Wählerin oder den Wähler entscheidend auf die von ihr oder ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, § 4 Rn. 3). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die

Verfassungskonformität des Systems der starren Listen in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

3. Die vom Einspruchsführers angeführten Vorkommnisse erfüllen nicht den Tatbestand eines die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehlers.

a) In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert wurde. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

b) Die vom Einspruchsführer behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen in Detmold bestanden nicht. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

c) Auch im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

d) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es vorliegend. Der Wahlfehler hat sich auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag nicht ausgewirkt bzw. hätte sich darauf nicht auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

4. Bezüglich der angeblichen Manipulation zulasten der AfD belässt es der Einspruchsführer bei Vermutungen. Da er diese nicht belegt, ist das Vorbringen insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen.
5. Anders als der Einspruchsführer vermutet, sind Koalitionen, mit vorausgehenden Sondierungsgesprächen, in einer Mehrparteiendemokratie, wie sie das Grundgesetz vorsieht, der Normalfall und nicht „Wahlbetrug“. Sie bedeuten keinen Wahlfehler, sondern eine zulässige und von der Verfassung gewollte Wahlfolge.
6. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Wiedervereinigung, den Grenzen Deutschlands sowie zur angeblichen Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit des Wahlgesetzes sind nicht geeignet, einen Wahlfehler zu belegen. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Die Thesen des Einspruchsführers sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. M., 14979 Großbeeren/13507 Berlin,

– Az.: WP 85/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bzw. wegen einer Verletzung seines subjektiven Wahlrechts beim Wahlakt am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, er verbüße zur Zeit eine Haftstrafe im Berliner Strafvollzug. Er sei im Juli 2013 von der Justizvollzugsanstalt (JVA) Berlin-Tegel in die JVA Heidering in Großbeeren verlegt worden. Die Vollzugsbehörde habe seinen Hauptwohnsitz entsprechend umgemeldet. Dies habe aber § 12 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen, wonach der Hauptwohnsitz dort liege, wo eine Familie ihre vorwiegend benutzte Wohnung habe. Dies sei in seinem Fall Berlin-Spandau. Durch die Ummeldung nach Brandenburg habe er nicht so wählen können, wie es ihm normalerweise möglich gewesen wäre. Er habe mit der Erststimme einen Abgeordneten des Landkreises Teltow-Fläming wählen müssen, obwohl er den von ihm bevorzugten Direktkandidaten des Wahlkreises Berlin-Spandau, in dem seine Ehefrau wohne und deswegen sein Lebensmittelpunkt liege, hätte unterstützen wollen. Durch die fehlerhafte Ummeldung sei er in seinem Wahlrecht, in erster Linie bezüglich der Erststimme, behindert worden.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Berlin** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 7. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die rechtlichen Grundlagen für die Eintragung von Gefangenen der JVA Heidering seien das Melderechtsrahmengesetz und das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG). Nach § 12 Absatz 3 Satz 5 BbgMeldeG sei die Leitung der JVA Heidering verpflichtet, die An- und Abmeldung durchzuführen. Nach dem mit der Gemeinde Großbeeren vereinbarten Verfahren erhalte die Meldebehörde nach Aufnahme eines Gefangenen eine Kopie des Personalblatts, aus dem sich der aktuelle Aufenthaltsort und die letzte Meldeadresse ergäben. Zu einer Erklärung zum Hauptwohnsitz bei mehreren Wohnungen sei die JVA Heidering weder befugt noch verpflichtet. Die entsprechende Prüfung und Entscheidung nehme die Meldebehörde in eigener Zuständigkeit vor.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 22. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Die Stellungnahme lasse außer Acht, dass es sich bei der JVA Heidering um eine Haftanstalt des Landes Berlin unter den Gesetzen des Landes Berlin handele. Dort würden ausschließlich Berliner Strafgefangene untergebracht, die nichts mit dem Land Brandenburg bzw. der Gemeinde Großbeeren zu tun hätten. Die Abmeldung von Amts wegen von einer Hauptwohnung (bei ihm im Stadtbezirk Spandau) sei ohne seine Zustimmung gar nicht möglich. Leider habe er bei der Bundestagswahl nicht einen für seinen Wahlkreis angetretenen Volksvertreter wählen können, außerdem habe er nicht am Volksentscheid für das „Energienetz Berlin“ teilnehmen können. Für einen Berliner in einer Berliner JVA sei es aber ein Grundrecht, in seinem Wahlkreis zu wählen. Er sei zwangsweise zum Bürger eines anderen Bundeslandes gemacht worden. Das sei

weder logisch noch in irgendeiner Weise mit dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Resozialisierungsgebot vereinbar. Es handele sich um einen schweren Verfassungsbruch.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Einspruch am 16. April 2014 Stellung genommen:

Nach Angaben der Gemeinde Großbeeren (in einem der Stellungnahme beigefügten Schreiben) habe die Mitteilung der JVA Heidering an die Meldebehörde der Gemeinde Großbeeren keine (vorgesehene) Information darüber enthalten, dass der Einspruchsführer eine in Berlin lebende Ehefrau habe. Deshalb habe die Wahlbehörde von der Anwendbarkeit des § 12 Absatz 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ausgehen müssen und den Einspruchsführer im Vorfeld der Bundestagswahl gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 BWO in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Großbeeren eingetragen sowie ihm gemäß § 19 Absatz 1 BWO eine entsprechende Wahlbenachrichtigung übersandt. Leider habe der Einspruchsführer diese Wahlbenachrichtigung nicht zum Anlass genommen, die Melde- und Wahlbehörde Großbeeren auf die in Berlin bestehende Hauptwohnung aufmerksam zu machen. Dies wäre ihm aber möglich und zumutbar gewesen, so dass die melde-rechtlich fehlerhafte Festlegung seiner Hauptwohnung und die sich daraus ergebende Folge der förmlichen Wahlberechtigung (und tatsächlichen Wahlteilnahme) in Großbeeren vom Einspruchsführer zu tragen seien. Die Meldebehörde der Gemeinde Großbeeren habe die Meldeverhältnisse aufgrund der mit dem Wahlein-spruch dort bekannt gewordenen familiären Gegebenheiten inzwischen korrigiert.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 16. Mai 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Er habe tatsächlich (am 23. August 2013) eine Wahlbenachrichtigung der Gemeinde Großbeeren erhalten. Am selben Tag und an den Folgetagen habe er sich dafür eingesetzt, in Berlin statt in Brandenburg wählen zu dürfen. Beispielsweise habe er im Wahlamt angerufen, um den Sachverhalt zu klären. Am 25. August 2013 habe er Widerspruch beim Wahlamt Berlin-Spandau eingelegt. Trotzdem habe er die Wahlunterlagen aus Großbeeren erhalten. Im Vorfeld habe er bereits Petitionen in Berlin eingelegt und sich unter anderem gegen die falsche Anmeldung in Brandenburg gewendet. Auch habe er die Senatsverwaltung über das Problem informiert. Parallel habe seine Frau mit den Wahlämtern und Meldebehörden Kontakt aufgenommen. Am 15. August 2013 sei das Wahlamt Berlin-Spandau schriftlich – nach einem vorherigen Telefonat – kontaktiert worden. Er habe sogar kurz nach der Verlegung in die JVA Heidering einen Antrag bei der Anstaltsleitung gestellt, die Anmeldung (in Großbeeren) zu korrigieren. Keine der beteiligten Behörden könne sich darauf berufen, nichts gewusst zu haben. Es liege ein eindeutiger Verfassungsverstoß vor. Die Meldebehörde Groß-beeren habe nach seinem Widerspruch die Ummeldung rückgängig gemacht und ihn rückwirkend zum 1. September 2013 abgemeldet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein die Gültigkeit der Bundestagswahl oder eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts begründender Wahlfehler entnehmen.

Zwar war die Eintragung des Einspruchsführers in das Melderegister und in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Großbeeren rechtswidrig. Doch treffen (auch) den Wähler im Falle eines unrichtigen Wählerverzeichnisses gewisse Obliegenheiten, deren Nichtbefolgung einen Wahlfehler ausschließt. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind wahlprüfungsrechtlich nämlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 17 Rn. 6). Ob der Einspruchsführer, nachdem er die Wahlbenachrichtigung von der Gemeinde Großbeeren erhielt, dort eine Änderung des Wählerverzeichnisses angeregt hat, lässt sich nicht sicher feststellen. Er selbst hat ausgeführt, sich gleich nach dem Erhalt darum bemüht zu haben, in Berlin statt in Brandenburg wählen zu dürfen. Die Gemeinde Großbeeren wiederum hat ausgeführt, dass er sich nicht an sie gewandt habe.

Selbst wenn sich der Einspruchsführer erfolglos an die Gemeinde Großbeeren gewandt hat und damit ein Wahlfehler vorliegen würde, hätte dieser keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der

Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Bundestagswahl indessen nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag auszuschließen ist.

Da ein objektiver Wahlrechtsverstoß nicht sicher feststellbar ist, scheidet aus denselben Gründen auch eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts des Einspruchsführers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG aus.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Bundesminister des Innern die zuständigen Meldebehörden darauf hinzuweisen, das Melderecht bei Strafgefangenen richtig anzuwenden und über die Rechtslage entsprechend aufzuklären.

Anlage 41

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. A., 45279 Essen,
– Az.: WP 86/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax und einem Schreiben vom 22. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere (angebliche) Vorkommnisse:

1. Im Wahlkreis 120 (Essen III) habe zunächst der Kandidat der CDU, Herr Matthias Hauer, mit drei Stimmen vorn gelegen. Nachdem insbesondere in ca. jedem achten Wahlbezirk Unregelmäßigkeiten und Unstimmigkeiten bei den Wahlniederschriften festgestellt worden seien, sei in den betroffenen Wahlbezirken eine Neuauszählung erfolgt. Nun habe die SPD-Kandidatin, Frau Petra Hinz, eine Mehrheit von 31 Stimmen gehabt. Danach habe der „Wahlausschuss der Stadt Essen“ angeordnet, im gesamten Wahlkreis 120 neu auszuwählen. Infolgedessen sei für den CDU-Kandidaten eine Mehrheit von 93 Stimmen ermittelt worden. Er frage, welche Unstimmigkeiten es denn in ca. jedem achten Wahlbezirk gegeben habe, dass eine Neuauszählung vorgenommen worden sei. Er gehe davon aus, dass auch die Wahlkreise 118 (Mülheim – Essen I) und 119 (Essen II) von ähnlichen Fehlern betroffen seien.

2. Das Wahllokal „Adelkampschule“ im Wahlkreis 120 sei erst mit einer Verspätung von 29 Minuten geöffnet worden, da die Vorsitzende des Wahlvorstandes, die den Schlüssel für die Wahlurne gehabt habe, verschlafen habe. Daraufhin seien etliche eigentlich wahlwillige Bürger verärgert wieder „von dannen“ gezogen.

3. Nur neun Tage nach der Bundestagswahl habe der Stadtkämmerer, welcher der CDU angehöre, eine Haushaltssperre für die Stadt Essen verhängt. Er, der Einspruchsführer, gehe davon aus, dass dem Kämmerer, dem Oberbürgermeister und Wahlleiter sowie anderen parteigebundenen Ratsmitgliedern bereits seit längerer Zeit die prekäre Finanzlage bekannt gewesen sein müsse. Offenbar sei die Haushaltssperre aus wahltaktischen Gründen bis zu einem Termin nach der Wahl hinausgezögert worden, um den Wählern in den Wahlkreisen 118 bis 120 wahlentscheidende Informationen vorzuenthalten und dadurch die Wahl unzulässig zu beeinflussen. Auch die Gewinner der Direktmandate in den Wahlkreisen 119 – Dirk Heidenblut – und 120 – Matthias Hauer – seien als Ratsherren für die Haushaltsplanung der Stadt Essen mit verantwortlich gewesen; ersterer als stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, letzterer als Mitglied im Unterausschuss Finanzen und Beteiligungen. Die Bundestagswahl wäre in den drei Essener Wahlkreisen anders ausgegangen, wenn vor der Wahl die wahre Finanzlage öffentlich bekannt gewesen wäre.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen mit Schreiben vom 20. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer unterstelle dem Wahlleiter der Stadt Essen nach (unsachgemäßen) Gründen für eine Neuauszählung im Wahlkreis 120 gesucht zu haben, da allein das ursprüngliche, sehr knappe Wahlergebnis hierfür nicht ausgereicht habe. Für diese Unterstellung seien keinerlei Anhaltspunkte erkennbar. Vielmehr sei

festzuhalten, dass die ordnungsgemäße Ermittlung von Wahlergebnissen Vorrang habe. Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Zu der angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen (verspätete Öffnung eines Wahllokals, Auffinden von 26 Säcken mit [bereits berücksichtigten] Stimmzetteln am Tag nach der Wahl) habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine in diesem Fall aufgrund der besonderen Umstände nachvollziehbar; es habe der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses gedient.

Zu der vom Einspruchsführer angeführten verspäteten Öffnung eines Essener Wahllokals sei festzuhalten, dass das Wahllokal geöffnet, jedoch die Wahlurne selbst – worin sich die Wahlunterlagen befunden hätten – verschlossen gewesen sei. Den Schlüssel zur Wahlurne habe die Wahlvorsteherin gehabt, die etwa 30 Minuten zu spät eingetroffen sei. Dem Einspruchsführer sei beizupflichten, dass dies zu vermeiden sei. Gleichwohl seien derartige Vorkommnisse aufgrund des „menschlichen Faktors“ nicht ausschließbar. Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass belegbare Auswirkungen auf die Stimmabgabe nicht feststellbar seien.

Der Einspruchsführer sei der Auffassung, dass durch den Kämmerer der Stadt Essen und durch den Oberbürgermeister (zugleich Wahlleiter) wahlrelevante Informationen über die Haushaltslage der Stadt Essen bis nach der Wahl zurückgehalten worden seien. Er gehe davon aus, dass das Wahlergebnis – insbesondere in Bezug auf die Erststimmen – anders geläutet hätte, wenn die Haushaltslage bekannt gewesen wäre. Zunächst sei anzumerken, dass die Haushaltssituation der Stadt Essen bei der Bundestagswahl eher eine untergeordnete Rolle hinsichtlich der Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler gespielt haben dürfte. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass der Einspruchsführer sowohl das Verhalten des SPD-Oberbürgermeisters als auch das des CDU-Kämmerers bemängelt. Es handele sich danach um eine „parteiübergreifende Rüge“. Es hätten aber auch einerseits ein SPD-Kandidat im Wahlkreis 119 und andererseits ein CDU-Kandidat im Wahlkreis 120 die Direktmandate errungen – dies jeweils mit deutlichen Stimmvorsprüngen vor weiteren Direktkandidaten anderer Parteien. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtkonstellation bleibe unklar, inwieweit die Verschleierung der Situation – so diese denn überhaupt vorgelegen habe – das Wahlergebnis hätte beeinflussen können.

Insgesamt sei festzuhalten, dass der Wahleinspruch zwar vereinzelte Unregelmäßigkeiten aufzeige, zumindest jedoch aufgrund fehlender Mandatsrelevanz unbegründet sei.

Der **Essener Stadtkämmerer** ist mit einer umfangreichen Stellungnahme vom 21. März 2013 dem Vorbringen des Einspruchsführers entgegengetreten, die Haushaltssperre sei aus wahltaktischen Gründen bis zu einem Termin nach der Wahl hinausgezögert worden, um den Wählern in den Wahlkreisen 118 bis 120 wahlentscheidende Informationen vorzuenthalten und dadurch die Wahl unzulässig zu beeinflussen. Hinsichtlich ihres Inhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme der Landeswahlleiterin nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Zunächst ist schon zweifelhaft, ob der Einspruchsführer die Anordnung des Kreiswahlausschusses, alle abgegebenen Stimmen im Wahlkreis 120 – ausnahmsweise – neu auszuzählen, für fehlerhaft hält. Davon abgesehen, war die Anordnung aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes zwischen den Wahlkreisbewerbern der CDU und der SPD sowie weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen (verspätete Öffnung eines Wahllokals, Auffinden von 26 Säcken mit bereits berücksichtigten Stimmzetteln am Tag nach der Wahl) rechtmäßig und zweckmäßig, um ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln.

2. Die Vermutung des Einspruchsführer, die Wahlkreise 118 und 119 seien von ähnlichen Fehlern betroffen wie der Wahlkreis 120, wird durch nichts belegt. Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er unterlassen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

3. Das Wahllokal „Adelkampschule“ im Wahlkreis 120 war zwar rechtzeitig um acht Uhr geöffnet. Für etwa 30 Minuten war aber die Wahlurne verschlossen, welche die Wahlunterlagen enthielt, da die Wahlvorsteherin, die den Schlüssel für die Urne bei sich führte, ca. 30 Minuten zu spät eintraf. Dieses ärgerliche und künftig zu vermeidende Vorkommnis widersprach § 6 Absatz 6 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO), wonach der Wahlvorstand am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammentritt, und § 47 Absatz 1 BWO, wonach die Wahl von 8.00 bis 18.00 Uhr dauert. Doch führen diese Wahlfehler (vgl. Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, 2013, § 47 BWO Rn. 2), nicht zu einer Ungültigkeit der Bundestagswahl. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Ein Einfluss auf die Stimmabgabe und erst recht auf die Sitzverteilung steht nicht fest.

4. Den Ausführungen des Einspruchsführers zur neun Tage nach der Bundestagswahl verhängten Haushaltssperre für die Stadt Essen lässt sich kein Wahlfehler entnehmen. Im Wahlprüfungsverfahren geht es allein um die Anwendung der Wahlvorschriften im weiteren Sinne, also die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Ob und wie politische Themen bekannt gewesen oder diskutiert worden sind, ist politisch (etwa in der Stadtverordnetenversammlung) zu klären und von den Verantwortlichen politisch zu bewältigen. Wahlprüfungsrechtlich sind politische Fragestellungen unerheblich. Sie berühren weder die Gültigkeit der Bundestagswahl noch das den einzelnen Bürgern zustehende Wahlrecht.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H. R., 90409 Nürnberg,
– Az.: WP 87/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 18. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 19. November und 2. Dezember 2013 sowie 6. Februar 2014 erweitert.

Der Einspruchsführer rügt mehrere (angebliche) Vorkommnisse: In Hamburg seien etwa 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden. In derselben Stadt hätten 18 Wahlbezirke dem Landeswahlleiter ein Ergebnis gemeldet, das vom Durchschnitt extrem abweiche bzw. wonach kleine Parteien keine einzige Zweitstimme erhalten hätten. In sieben Hamburger Bezirksämtern hätten den Behörden die roten Briefwahlumschläge gefehlt. Viele Wähler hätten ihren Wahlzettel erst am Freitag vor der Bundestagswahl erhalten. In Berlin hätten viele Wahllokale erst spät am Nachmittag geöffnet, unter anderem weil der Schlüssel nicht auffindbar gewesen sei. Personalausweise hätten in Berlin oftmals nicht vorgezeigt werden müssen; Wahlbeobachter hätten „sitzen bleiben“ müssen oder seien des Wahllokals verwiesen worden. In einem Wahllokal in Meppen sei etwa die Hälfte der für „Kleinparteien“ abgegebenen Zweitstimmen grundlos für ungültig erklärt worden. Ein Politikforscher gehe nach zahlreichen Hinweisen von Bürgern davon aus, dass etwa zehn Prozent der Stimmen für kleine Parteien nicht gezählt worden seien. Ein Zeuge habe berichtet, dass der Wahlvorstand null Stimmen in die Ergebnisliste habe eintragen lassen, obwohl 65 Stimmen für eine kleine Partei gezählt worden seien. Die Zweitstimmenabgabe der ca. 6,5 Millionen Analphabeten sei ungeklärt. Behörden aus „Eckleben“ gestünden Fehler ein. In mehreren Bundesländern hätten sich Bürger beschwert, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. In Köln hätten mehrere Bürger ihre Briefwahlunterlagen doppelt zugeschickt bekommen. In Oberhausen hätten zahlreiche Briefwähler veraltete Unterlagen – nach Angaben der Stadtverwaltung solche aus dem Jahr 2009 – erhalten. Im Wahlkreis Bochum I seien die Stimmen von 600 Briefwählern für ungültig erklärt worden. Diese Wähler hätten fälschlicherweise Stimmzettel aus dem Wahlkreis Herne-Bochum II bekommen. Die Stadt Würzburg habe zu dünne Wahlbenachrichtigungskarten verschickt. Die Post habe das zu kleine Format erst verspätet zustellen können; für Briefwähler sei die Zeit knapp geworden. Zweitstimmen seien (generell) teilweise falsch zugeordnet worden. In Duisburg hätten 30 Wahlhelfer aus acht Wahllokalen ihren Posten am Wahlabend vorzeitig verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers, insbesondere seines Sachvortrages vom 2. Dezember 2013, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Stadt Würzburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist, am 21. Januar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Einlassungen des Einspruchsführers könne man nicht nachvollziehen. Die Stadt Würzburg lasse die Wahlbenachrichtigungen über die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern erstellen. Von dort seien die postalischen Bestimmungen erfragt und bayernweit die Wahlbenachrichtigungen erstellt und größtenteils über die Deutsche Post AG versandt worden. Eine relativ kleine Anzahl (ca. 20 bis 40 Stück) der ca.

100 000 Wahlbenachrichtigungen seien durch die Sortiermaschinen der Deutschen Post AG beschädigt, von der Stadt Würzburg neu erstellt und dann versandt worden. Der überwiegende Teil der Wahlbenachrichtigungen sei unbeschädigt und im Original in Würzburg ausgeliefert worden.

Der **Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg** hat zu dem Einspruch, soweit darin die Wahldurchführung in Hamburg gerügt wird, am 3. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Behauptung, es seien in Hamburg etwa 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden, sei unzutreffend. Richtig sei, dass aufgrund einer unvollständigen statistischen Auswertung in der Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis die Anzahl der Briefwählerinnen und Briefwähler um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei, was zu der öffentlich geäußerten Vermutung geführt habe, es seien rund 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden. Der statistische Auswertungsfehler sei erkannt, korrigiert und die Öffentlichkeit informiert worden (wie sich aus einer der Stellungnahme beigefügten Pressemitteilung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 25. September 2013 ergebe).

Die Behauptung, dass 18 Wahlbezirke in Hamburg ein Ergebnis an den Landeswahlleiter gemeldet hätten, dass vom Durchschnitt extrem abweiche bzw. kleine Parteien keine einzige Zweitstimme erhalten hätten, sei unsubstantiiert. In dem Vortrag würden weder die konkreten Wahlbezirke und die betreffenden Parteien benannt, noch werde der Maßstab für die Qualifizierung als „extreme Abweichung“ angegeben. Ungeachtet dessen ließe sich allein darauf, dass bei 18 von rund 1 800 Wahlbezirken eine deutliche Abweichung von dem durchschnittlichen Ergebnis vorliege bzw. Parteien mit einem sehr geringen Gesamtstimmenanteil keine Zweitstimme erzielt hätten, kein begründeter Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl stützen.

Die schlichte Behauptung, es hätten in den sieben Bezirksämtern Hamburgs rote Briefwahlumschläge gefehlt, weshalb viele Wählerinnen und Wähler ihren „Wahlzettel“ erst am Freitag vor der Bundestagswahl erhalten hätten, sei unrichtig. Die Ausstattung mit roten Wahlbriefumschlägen sei auskömmlich gewesen; der nachstehenden Tabelle sei aufgeschlüsselt nach Bezirken die Zahl der ausgestellten Wahlscheine und die Ausstattung mit roten Briefwahlumschlägen zu entnehmen.

Bezirk	Ausgestellte Wahlscheine	Ausstattung rote Briefwahlumschläge
Hamburg-Mitte	31 241	38 000
Altona	48 667	60 000
Eimsbüttel	53 065	70 000
Hamburg-Nord	58 500	80 000
Wandsbek	76 533	100 000
Bergedorf	17 335	28 000
Harburg	21 461	25 000

Die **Landeswahlleiterin des Landes Berlin** hat zu dem Einspruch, soweit darin die Durchführung der Bundestagswahl in Berlin bemängelt wird, am 7. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Ihre Rückfrage bei den zuständigen Bezirksämtern habe ergeben, dass von den 1.709 Wahllokalen in Berlin lediglich die beiden Wahllokale in der „Melanchthon-Schule“ in Berlin-Marzahn-Hellersdorf aufgrund eines fehlenden Schlüssels nicht pünktlich um 8.00 Uhr, sondern erst eine Dreiviertelstunde später hätten geöffnet werden können. In dieser Zeit seien etwa 25 Wahlberechtigte erschienen, die über den Sachverhalt informiert worden seien und nach Öffnung der Wahllokale gewählt hätten.

Nach § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) sei die Vorlage des Personalausweises nicht zwingend vorgeschrieben. Bei Wahlberechtigten, die dem Wahlvorstand bekannt seien, könne es tatsächlich vorkommen, dass die Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausreiche.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses werde in Berlin bei jeder Wahl von zahlreichen Personen beobachtet, insbesondere von Vertretern der Medien und der Zivilgesellschaft und auch von Privatpersonen. Nach § 54 BWO habe jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich sei. Wenn der Wahlvorstand eine Störung feststelle, könne es in Einzelfällen dazu kommen, dass eine Person des Raumes verwiesen werde. In einem Fall im Bezirk Lichtenberg sei eine Person nach einem Wortgefecht mit dem Wahlvorstand und nach Einschaltung der Polizei während der Wahlhandlung aus dem Wahlraum verwiesen worden. Diese Person sei später nicht zur Auszählung der Stimmen zugelassen worden. Der Kreiswahlleiter habe nach der Wahl eine öffentliche Nachzählung dieses Wahlbezirks durchführen lassen. Bei dieser Nachzählung sei auch der Wahlbeobachter anwesend gewesen, dem am Wahltag der Zutritt verweigert worden war.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. eine schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch die Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Die Stadt Köln habe die Produktion und den Versand von Briefwahlunterlagen bereits seit den 90er Jahren an externe Dienstleister ausgelagert. Hintergrund sei die steigende Zahl der Briefwahlanträge, die verwaltungsmäßig nicht mehr bewältigt werden können. So sei die Zahl der Briefwähler in Köln von 136 603 (Bundestagswahl 2009) auf nunmehr 169 574 gestiegen. Aufgrund von Bürgeranfragen sei bekannt geworden, dass Wählerinnen und Wähler auf ihren Briefwahlantrag hin die entsprechenden Unterlagen in doppelter Form erhalten hätten. Eine Recherche bei dem beauftragten Unternehmen habe zu dem Ergebnis geführt, dass zwischen 40 und 502 Wahlberechtigte des Wahlkreises 95 (Köln II) möglicherweise die Briefwahlunterlagen doppelt erhalten hätten. Die zweifache Produktion nebst Versand sei durch menschliches Fehlverhalten verursacht worden. Ein Mitarbeiter habe entgegen der bestehenden Anweisung die Datei mit den zu druckenden Datensätzen getrennt und auf zwei getrennten Maschinen verarbeitet. Da die Anschriften der möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten vorgelegen hätten, seien diese persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen worden, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Parallel sei umfangreiche Pressearbeit geleistet und die Bevölkerung informiert worden. Daneben seien ein Info-Telefon eingerichtet und damit den Betroffenen unmittelbare Ansprechpartner genannt worden. Durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag habe sichergestellt werden können, dass keine Wählerin und kein Wähler eine doppelte Stimmabgabe vorgenommen habe. Davon abgesehen, habe der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis einen Stimmenvorsprung von 9 022 Stimmen erzielt, so dass die Unstimmigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hätten haben können.

In Oberhausen seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt worden. Betroffen gewesen sei der Wahlkreis 117 (Oberhausen – Wesel III). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen adressenmäßig nicht zu ermitteln gewesen seien, sei intensive Pressearbeit betrieben und die Bevölkerung entsprechend informiert worden. Daraufhin hätten sich 20 Wählerinnen und Wähler gemeldet, deren Unterlagen ausgetauscht worden seien. Da im Wahlkreis 117 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 18 553 Stimmen erzielt habe, hätten eventuell ungültige Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue

ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Der Einspruchsführer gebe an, dass in Duisburg am Wahlabend mehrere Wahlfehler ihren Posten vorzeitig verlassen hätten. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus, dass es richtig sei, dass bei der Auszählung der Bundestagswahl Probleme aufgetreten seien und teilweise Wahlvorstandsmitglieder nach der Auszählung, aber vor dem Feststehen eines schlüssigen Ergebnisses der Auszählung das Wahllokal verlassen hätten. In diesen Fällen seien die Auszählungsergebnisse mit Unterstützung von Mitarbeitern des Wahlamtes durch eine vollständige Neuauszählung aller Stimmzettel der entsprechenden Wahlbezirke ermittelt worden. Zu den Gründen für das vorzeitige Verlassen habe der Wahlleiter mitgeteilt, dass einige Wahlvorstandsmitglieder davon ausgegangen seien, dass mit der Übermittlung der Schnellmeldung ihre Tätigkeit beendet sei. Sie hätten daher das Ende der Übermittlung nicht mehr abgewartet. Mit einem Fehler in der Schnellmeldung, der eine Neuauszählung erforderlich gemacht habe, hätten sie offenbar nicht gerechnet. Teilweise seien diese Probleme vermutlich auf Missverständnisse im Zusammenhang mit den Schulungen zurückzuführen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, auf diesen Umstand bei zukünftigen Schulungen sein besonderes Augenmerk zu legen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittellems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist hinsichtlich des Sachvortrages des Einspruchsführers vom 2. Dezember 2013 wegen Verfristung unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist, die eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist ist, am 22. November 2013 um 24 Uhr ab. Diese Frist gilt nicht nur für den ersten Einspruchsschriftsatz, sondern auch für den gesamten folgenden Sachvortrag. Nach Fristablauf kann der Anfechtungsgegenstand eines bereits eingelegten Einspruchs nicht mehr erweitert werden (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 30; 17/4600, Anlage 29; Winkelmann, Wahlprüfungsgesetz, 2012, § 2 Rn. 10).

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. In Hamburg sind nicht – wie der Einspruchsführer behauptet – etwa 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden. Vielmehr wurde aufgrund einer unvollständigen statistischen Auswertung in der Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis die Anzahl der Briefwählerinnen und Briefwähler um rund 70 000 zu niedrig angegeben. Dieser statistische Auswertungsfehler ist ausweislich der Pressemitteilung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 25. September 2013 erkannt und korrigiert worden. Die weitere Behauptung, dass 18 Wahlbezirke in Hamburg ein Ergebnis an den Landeswahlleiter gemeldet hätten, dass vom Durchschnitt extrem abweiche bzw. kleine Parteien keine einzige Zweitstimme erhalten hätten, ist unsubstantiiert und zurückzuweisen. Der Einspruchsführer nennt keine konkreten Wahlbezirke bzw. betroffenen Parteien. Auch bleibt offen, inwiefern es „extreme“ Abweichungen gegeben haben soll. Die schlichte Behauptung, es hätten in den sieben Bezirksämtern Hamburgs rote Briefwahlumschläge gefehlt, weshalb viele Wählerinnen und Wähler ihren „Wahlzettel“ erst am Freitag vor der Bundestagswahl erhalten hätten, ist, wie die Aufstellung des Landeswahlleiters zeigt, unrichtig. Die Ausstattung mit roten Wahlbriefumschlägen war auskömmlich.

2. Auch die zum Wahlablauf in Berlin vorgetragene Sachverhalte lassen keinen Wahlfehler erkennen.

a) Zunächst trifft es nicht zu, dass viele Berliner Wahllokale erst spät am Nachmittag geöffnet worden sein sollen. Zwar wurden die beiden Wahllokale in der „Melanchthon-Schule“ in Berlin-Marzahn-Hellersdorf aufgrund eines fehlenden Schlüssels nicht pünktlich um 8.00 Uhr, sondern erst eine Dreiviertelstunde später geöffnet. Allerdings hatte die ärgerliche verspätete Öffnung nicht zur Folge, dass jemand von der Stimmabgabe abgehalten worden wäre. Die rund 25 Wahlberechtigten, die zunächst die Wahllokale nicht betreten konnten, haben nach einer Information über den Sachverhalt und nach Öffnung der beiden Wahllokale gewählt.

b) Anders als der Einspruchsführer meint, entspricht es außerdem geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Soweit der Einspruchsführer in der bestehenden Rechtslage einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Absatz 1 GG verankerten Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu erkennen meint, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

c) Auch stimmt es nicht, dass Wahlbeobachter „sitzen bleiben“ mussten oder des Wahllokals verwiesen worden sind. Nähere Belege bringt der Einspruchsführer insoweit nicht bei. Entgegen seiner Darstellung wurde die Bundestagswahl 2013 von vielen Menschen beobachtet. Verweise kamen nahezu nicht vor. Nur im Bezirk Lichtenberg musste jemand nach einem Wortgefecht mit dem Wahlvorstand und nach Einschaltung der Polizei während der Wahlhandlung aus dem Wahlraum verwiesen werden. Dies war durch § 31 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gedeckt, wonach der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen kann. Rechtmäßigerweise wurde die betreffende Person später auch nicht zur Auszählung der Stimmen zugelassen, da eine erneute Störung zu erwarten war. Bei einer öffentlichen Nachzählung dieses Wahlbezirks durfte die betreffende Person wieder anwesend sein.

3. In Meppen sind – entgegen der Behauptung des Einspruchsführers – nicht etwa die Hälfte der für „Kleinparteien“ abgegebenen Zweitstimmen grundlos für ungültig erklärt worden. In Wahrheit wurde in einem Wahlbezirk am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

4. In Oberhausen, im Wahlkreis 117, ist es zwar zu einem ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben gekommen, als Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt wurden. Die Ausgabe falscher Stimmzettel widersprach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BWG und § 45 Absatz 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Wenn die falschen Stimmzettel genutzt worden wären, hätte dies gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme geführt. Es ist aber unsicher, ob überhaupt falsche Stimmzettel benutzt worden sind. Immerhin wurden in 20 Fällen die Briefwahlunterlagen ausgetauscht. Ob in den übrigen etwa zehn Fällen Stimmen fälschlicherweise als gültig gewertet worden sind, kann indessen dahinstehen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Im Wahlkreis 117 erreichte der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18.533 Stimmen gegenüber der zweitplatzierten Bewerberin, so dass die eventuell ungültigen etwa zehn Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen und die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt hätten oder hätten haben können. Auch das Ergebnis für die Landeslisten wäre bei einer eventuellen Ungültigkeit von Zweitstimmen nur geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung tangiert worden.

5. Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

6. Unzutreffend ist die Behauptung des Einspruchsführers, die Stadt Würzburg habe zu dünne Wahlbenachrichtigungskarten verschickt, und die Post habe das zu kleine Format erst verspätet zustellen können. Die Stadt Würzburg hat den Ablauf der Erstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen im Detail geschildert. Über Probleme bei der Zustellung, die angesichts der großen Zahl an Benachrichtigungskarten hätten auffallen müssen, ergibt sich daraus nichts. Von zu dünnen Wahlbenachrichtigungskarten kann daher keine Rede sein.

7. Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass in Duisburg in mehreren Fällen Wahlvorstandsmitglieder, das jeweilige Wahllokal, dem sie zugeteilt waren, nach der Auszählung verlassen haben, bevor ein schlussiges Ergebnis der Auszählung feststand. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen gemäß § 6 Absatz 8 Satz 2 BWO alle Mitglieder des Wahlvorstandes – also der Wahlvorsteher, alle Beisitzer und der Schriftführer (vgl. Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, 2013, § 6 BWO Rn. 9) – anwesend sein, müssen es aber nicht. Damit der Wahlvorstand bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig ist, müssen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 BWO der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter sowie drei Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind indessen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 BWO durch andere Wahlberechtigte zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurden die fehlenden Wahlvorstandsmitglieder durch Gemeindemitarbeiter ersetzt, wodurch die Beschlussfähigkeit gewahrt war. Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag hatte das frühzeitige Verlassen von Wahlräumen durch einige

Wahlvorstandsmitglieder ohnehin nicht. Gleichwohl erwarten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag, dass derartige Probleme bei künftigen Bundestagswahlen nicht mehr auftreten. Der für Duisburg zuständige Kreiswahlleiter ist aufgefordert, die Wahlvorstandsmitglieder künftig deutlich auf die Dauer ihres Amtes hinzuweisen.

8. Die Einlassung des Einspruchsführers, ein Politikforscher gehe nach zahlreichen Hinweisen von Bürgern davon aus, dass etwa zehn Prozent der Stimmen für kleine Parteien nicht gezählt worden seien, ist nicht nachvollziehbar, davon abgesehen, dass eine Vermutung eines ungenannten Wissenschaftlers noch keinen Wahlfehler begründen kann. Eben sowenig konkret ist der Hinweis auf den Bericht eines „Zeugen“, wonach ein Wahlvorstand null Stimmen in die Ergebnisliste habe eintragen lassen, obwohl 65 Stimmen für eine kleine Partei gezählt worden seien. Insoweit fehlen für eine Überprüfung der Name der Gemeinde und der betroffenen Partei. Bezüglich der Zweitstimmenabgabe der – vom Einspruchsführer vermuteten – „ca. 6,5 Millionen Analphabeten“ belässt er es bei dem Hinweis, diese sei ungeklärt – ohne zu sagen, was daraus folgt. Auch der Verweis auf Behörden aus (dem nicht existierenden Ort) „Eckleben“, die Fehler eingestünden, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Behauptung des Einspruchsführers, generell seien Zweitstimmen teilweise falsch zugeordnet worden, ist durch nichts belegt. Schließlich ist auch seine Behauptung, in mehreren Bundesländern hätten sich Bürger beschwert, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, nicht nachvollziehbar. Für alle diese Behauptungen gilt: Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er unterlassen und stattdessen bloße Vermutungen geäußert. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. B., Hongkong (VRC),
– Az.: WP 98/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 4. Oktober 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere Sachverhalte:

1. Viele Tausend Menschen hätten die rechtzeitig angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Sein Sohn sei ebenfalls betroffen.
2. In vielen Wahlkreisen seien Wahlpannen aufgedeckt worden: In Meppen sei die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) bei der ersten Auszählung nicht berücksichtigt worden. In einem kleineren Wahlkreis in Frankfurt seien null Stimmen für die AfD gezählt worden, was einem Wähler, die die AfD gewählt habe, aufgefallen sei. Nach dessen Reklamation sei aufgedeckt worden, dass 32 Stimmen für die AfD anderen Parteien zugeschrieben worden seien. In Bremerhaven-Wulsdorf seien etwa 400 Wahlbenachrichtigungen verschwunden. In drei Passauer Wahlbezirken habe die AfD nach der ersten Auszählung null Stimmen erhalten; später sei aufgedeckt worden, dass die Stimmen für die AfD der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) zugeschrieben worden seien. Wegen der verspäteten Öffnung eines Essener Wahllokals hätten einige Wähler ihre Stimme nicht abgegeben. In einem Essener Wahlkreis seien die Stimmen nicht mit eindeutigem Ergebnis ausgezählt worden. Nach der ersten Zählung habe die CDU drei Stimmen vor der SPD gelegen; nach der zweiten Zählung habe die SPD 31 Stimmen Vorsprung gehabt. Ein „Zuständiger“ im Paderborner Einwohnermeldeamt solle am Wahltag nach 22 Uhr während eines Telefonats Zahlen auf dem „Auswertformular“ ausgebessert haben. Die Zahl der ungültigen Stimmen sei von 38 auf 57, die der gültigen Stimmen von 1 139 auf 1 120 und die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen von 1 237 auf 1 177 geändert worden. Ein für das Wahllokal 232 in Detmold erstellter „Kontrollschein“ weise unter „Auszählung“ 92 Stimmen für die SPD auf; veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen für die SPD. In Bochum-Langendreer seien bei der ersten Auszählung 71,26 Prozent der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden; die SPD habe bei 16,67 Prozent und die CDU bei einem niedrigen (einstelligen) Prozentsatz gelegen. Nach einer zweiten Auszählung seien es nur noch 1,89 Prozent ungültige Stimmen gewesen; SPD und CDU hätten 35,8 Prozent bzw. 22,93 Prozent erzielt. Im Saarland und in Hessen habe es durchschnittlich doppelt so viele ungültige Stimmen wie in der übrigen Bundesrepublik gegeben.
3. Die öffentliche Meinung sei massiv von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF sowie den Meinungsforschungsinstituten zugunsten von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zulasten der kleineren Parteien, insbesondere der AfD, beeinflusst worden. Dies entspreche nicht dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender. Auch habe die Konrad-Adenauer-Stiftung im Auftrag der CDU gegen die AfD Stellung bezogen, was nicht zu ihren Aufgaben gehöre. Die Sender und die Meinungsforschungsinstitute sollten sich künftig zwei Wochen vor einer Wahl zurückhalten. Die Bundesregierung müsse darauf hinarbeiten, dass unbewiesene falsche Unterstellungen von Medien gegenüber Parteien zukünftig unterblieben.

4. Außerdem benachteilige die Gestaltung der Stimmzettel, auf denen die etablierten Parteien ganz oben stünden, kleinere Wettbewerber. Ferner seien die Parteien, die auf der zweiten Hälfte des Stimmzettels gelistet waren, dadurch benachteiligt worden, dass viele Wähler diese Parteien gar nicht wahrgenommen hätten. Um solche Folgen zu vermeiden, solle zumindest die Reihenfolge auf den Stimmzetteln geändert und etwa durch eine alphabetische Reihung oder das Los zustande kommen. Des Weiteren sei es wohl „Zufall“, dass bei einem vor einem Wahllokal ausgehängten Musterwahlschein das Wort „Muster“ direkt über den Namen des AfD-Kandidaten gedruckt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Stadt Passau** hat zu dem Einspruch, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist, am 25. Januar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Passau sei für die Bundestagswahl 2013 in 44 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt gewesen; es seien 16 Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände der allgemeinen Briefwahlbezirke und die Briefwahlvorstände hätten nach Feststellung ihres Ergebnisses die gemäß § 71 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) aufgeführten Daten als Schnellmeldungen auf einem Vordruck per Telefon an die städtische Annahmestelle übermittelt; diese habe sie an die Dateneingabestelle weitergegeben, wo sie in einem Wahlprogramm erfasst worden seien. Nach Zusammenstellung aller Schnellmeldungen seien diese an den Kreiswahlleiter weitergeleitet worden. Es sei richtig, dass es bei den Übermittlungen der Schnellmeldungen bei den Wahllokalen „Volksschule St. Nikola“, „Gasthaus Sailerwöhr“ und „Städtische Musikschule“ bei den Wahlvorschlägen Nr. 16 (AfD) und Nr. 15 (MLPD) zu Übermittlungs- bzw. Eingabefehlern dahingehend gekommen sei, dass man in der Zeile offensichtlich verrutscht sei und die Zweitstimmen in diesen drei Wahllokalen irrtümlich ins Eingabefeld bei der MLPD eingetragen worden seien, obwohl sie bei der AfD hätten eingegeben werden sollen. Dieser Fehler sei auch bei der Weitergabe der Schnellmeldung an den Kreiswahlleiter nicht erkannt worden, insbesondere da es sich ja um keine Ergebnisermittlung- bzw. Auszählfehler, sondern um Übermittlungs- bzw. Eingabefehler gehandelt habe und sich somit keine Summenabweichungen ergeben hätten. Da die „Passauer Neue Presse“ in ihrer Montagsausgabe offensichtlich die Schnellmeldungsergebnisse veröffentlicht habe, seien diese Fehler auch in dieser Veröffentlichung noch vorhanden gewesen. Nach Feststellung des Ergebnisses und nach der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung hätten die Wahlvorsteher die Wahlunterschriften mit den dazugehörigen Anlagen an die Annahmestelle der Stadt Passau übergeben. Die Eingabe des endgültigen Wahlergebnisses sei direkt aus der Niederschrift der ermittelten Ergebnisse in den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen erfolgt, aber natürlich zeitlich versetzt zu den telefonischen Übermittlungen der Schnellmeldungen. In diesen Niederschriften sei der Fehler nicht aufgetaucht, da der Auszählvorgang und die Ergebnisermittlung ordnungsgemäß und richtig gewesen seien. In den Niederschriften seien auch die Zweitstimmen in den drei Wahlbezirken ordnungsgemäß der AfD und nicht – so wie irrtümlich in der Schnellmeldung geschehen – der MLPD zugeordnet. Die Stadt Passau habe alle Wahlunterschriften und deren Anlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Es hätten sich keinerlei Bedenken hinsichtlich einer sachlichen Unrichtigkeit des Auszählvorgangs und der Ermittlung des Ergebnisses in den drei Wahlbezirken ergeben. Die Wahlunterlagen seien auch vom Kreiswahlleiter geprüft worden; der Kreiswahlausschuss habe in seiner Sitzung auch keinerlei Bedenken hinsichtlich der drei Wahlbezirke in der Ergebnisermittlung angemeldet.

Die **Landeswahlleiterin des Saarlandes** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 30. Januar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Nach dem endgültigen Ergebnis der Bundestagswahl 2013 seien bundesweit 1,5 Prozent der Erststimmen und 1,3 Prozent der Zweitstimmen als ungültig bewertet worden. Im Saarland seien 2,7 der Erststimmen und 2,6 Prozent der Zweitstimmen ungültig gewesen. Da der Einspruchsführer keine konkreten Fehler bei der Bewertung oder Zählung der ungültigen Stimmabgaben, insbesondere bei der Anwendung des § 39 Absätze 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vortrage, sei ihr weder eine Aufklärung des Sachverhaltes noch eine Bewertung möglich. Bei der Durchführung der Bundestagswahl im Saarland seien ihr grundsätzliche Probleme bei der Bewertung und Zählung der Stimmabgaben nicht bekannt geworden. Die diesbezüglichen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2013 (vgl. Heft 4 des Bundeswahlleiters zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013, S. 97 mit Angaben zum Saarland) ließen vermuten, dass es sich zu einem nicht unerheblichen Teil um bewusst ungültige Stimmabgaben handele.

Der **Landeswahlleiter für Bremen** hat zu dem Vorbringen, soweit es seinen Zuständigkeitsbereich (Bremerhaven-Wulsdorf) betrifft, am 6. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Dass einzelne Wahlbenachrichtigungen nicht zugestellt würden, sei leider bei jeder Wahl festzustellen. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass sie eine Information und keine zur Wahlrechtsausübung zwingend notwendige Bescheinigung darstellten. Die am 24. August 2013 in der „Nordsee-Zeitung“ und auf der Homepage www.wahlen.bremen.de veröffentlichte Bekanntmachung habe die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich bei ihrer Gemeindebehörde zu melden, sofern sie bis zum 1. September 2013 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten. In dem angegebenen Fall habe die Gemeindebehörde (Bürger- und Ordnungsamt) durch Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern des betroffenen Ortsteils erfahren, dass sie die Wahlbenachrichtigungen nicht erhalten hätten. Das Bürger- und Ordnungsamt habe dadurch und nach Rücksprache mit dem Postdienstleister ermitteln können, dass in einem Zustellbezirk (zwei betroffenen Wahlbezirken) die Zustellung nur mangelhaft gewesen sei. Insgesamt seien 372 Wahlberechtigte betroffen gewesen. Den Betroffenen sei unverzüglich eine nachgedruckte Wahlbenachrichtigung mit einem erklärenden Anschreiben zugesandt worden. Sollten wider Erwarten dabei einzelne Wahlberechtigte nicht erfasst gewesen sein, hätten diese prinzipiell die Möglichkeit gehabt, bei der Gemeindebehörde zu erfragen, ob sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen seien und wo ihr Wahllokal sei. Zusammenfassend lasse sich feststellen: Die Nichtbenachrichtigung von 372 Wahlberechtigten sei ein bedauerlicherweise vorkommender Sonderfall im Massengeschäft der Wahlorganisation gewesen. Die Betroffenen seien umgehend informiert worden. Keine Wahlberechtigten seien, nur weil sie die Wahlbenachrichtigung nicht erhalten hätten, von der Wahl ausgeschlossen gewesen. Ihnen habe die Wahl im Wahllokal mit Ausweisdokument oder die formlose Beantragung der Briefwahl offen gestanden.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Vorbringen, soweit es die Wahldurchführung in Hessen betrifft, am 10. Februar im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main habe mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung der Wahlniederschriften beim Wahlvorschlag der AfD bei den Zweitstimmen durch den Kreiswahlausschuss folgende Korrekturen vorgenommen worden seien:

Wahlkreis 182 (Frankfurt am Main I):

Wahlbezirk 191-03 „Elisabethenschule-Außenstelle, Holzhausenstraße 98“: – 1 Stimme,

Wahlbezirk 552-02 „Gemeindezentrum St. Hedwig“: + 1 Stimme.

Wahlkreis 183 (Frankfurt am Main II):

Wahlbezirk 332-04 „Bürgermeister-Gräf-Haus, Hühnerweg 22-24“: + 1 Stimme,

Wahlbezirk 680-11 „Schule am Ried, Barbarossastraße 65“: + 13 Stimmen.

Die Berichtigungen hätten auf unrichtigen telefonischen Durchsagen des Wahlbezirksergebnisses am Wahlabend bzw. auf einer unrichtigen Auszählung des Wahlbezirk 680-11 beruht. Der Kreiswahlausschuss sei nach § 76 Absatz 2 Satz 2 BWO befugt, rechnerische Berichtigungen des Wahlergebnisses vorzunehmen und über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler sei danach nicht ersichtlich und werde vom Einspruchsführer auch nicht geltend gemacht.

Der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich nicht zugestellter Briefwahlunterlagen sei unsubstantiiert, da er nur pauschal behaupte, dass Briefwahlunterlagen nicht zugestellt worden seien. Hinsichtlich des Vortrages, dass auch sein Sohn keine Briefwahlunterlagen bekommen hätte, trage er keine Tatsachen vor, die einer Überprüfung zugänglich wären. Im Übrigen trage nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch mache und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abhole (vgl. § 28 Absatz 5 BWO), alleine das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichten. Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO würden Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergebe. Danach habe die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt habe.

Auch der Vortrag, dass in Hessen gegenüber anderen Bundesländern doppelt so viele ungültige Stimmen ermittelt worden seien, begründe keinen Wahlfehler. Zudem sei auch die Zahl der in Hessen ermittelten ungültigen Stimmen im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht doppelt so hoch. So seien in Hessen 2,8 Prozent ungültige Erststimmen ermittelt worden; im Saarland seien 2,7 Prozent, in Rheinland-Pfalz 2,3 Prozent und in Brandenburg 2,1 Prozent ungültige Stimmen ermittelt worden.

Der Vortrag des Einspruchsführers, dass auf dem Musterstimmzettel eines Wahlraums das Wort „Muster“ in dunkler Schrift direkt über dem Namen des Bewerbers der AfD gedruckt gewesen sei, sei unsubstantiiert, da der Einspruchsführer nicht angegeben habe, in welchem Wahlbezirk ein entsprechender Musterstimmzettel verwendet worden sei. Obwohl der Einspruchsführer angebe, dass er wahlberechtigter Deutscher in der Stadt Maintal sei, habe er insbesondere nicht dargelegt, dass ein entsprechender Musterstimmzettel in einem Wahlbezirk dieser Stadt verwendet worden sei. Im Übrigen lasse der Vortrag des Einspruchsführers unberücksichtigt, dass der nach § 48 Absatz 2 BWO im Wahlraum auszuhängende Musterstimmzettel nur eine erste Information der Wahlberechtigten bezwecke, da diese nach § 56 Absatz 1 BWO nach dem Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel erhielten und dieser der Wahlentscheidung diene. Es sei vom Einspruchsführer nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, dass auf dem amtlichen Stimmzettel, der an die Wahlberechtigten verteilt worden sei, die Chancengleichheit der an der Wahl antretenden Wahlvorschlagsträger beeinträchtigt gewesen sei.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Der Einspruchsführer führe an, dass durch die verspätete Öffnung eines Essener Wahllokals einige Wählerinnen und Wähler nicht hätten wählen können. Hierzu sei auszuführen, dass das Wahllokal geöffnet gewesen sei, jedoch die Wahlurne selbst – worin sich die Wahlunterlagen befunden hätten – verschlossen gewesen sei. Den Schlüssel zur Wahlurne habe die Wahlvorsteherin gehabt, die etwa 30 Minuten zu spät eingetroffen sei. Belastbare Erkenntnisse über möglicherweise dadurch nicht „zum Zuge gekommene“ Wählerinnen und Wähler lägen nicht vor. Es sei selbstverständlich, dass der verspätete Beginn der Wahlhandlung zu vermeiden sei. Gleichwohl seien derartige Vorkommnisse aufgrund des „menschlichen Faktors“ nicht ausschließbar.

Zu der angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Gerade dieses Begehren verfolge auch der Einspruchsführer mit seiner Eingabe. Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Der Einspruchsführer behauptete, dass ein Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt in Paderborn Zahlen auf dem „Auswertformular“ ausgebessert habe. In seiner Stellungnahme führe der zuständige Kreiswahlleiter nach Rücksprache mit der Stadt Paderborn an, dass das fragliche Telefonat – welches des Einspruchsführer, der im Wahlkreis Maintal wahlberechtigt sei, offenbar nur durch Dritte geschildert bekommen habe – nur bruchstückhaft verstanden sowie falsch gedeutet und interpretiert worden sei. Die telefonische Nachfrage eines Wahlvorstehers beziehe sich offensichtlich auf den Wahlbezirk 52. Dort habe es am Wahlabend bei einem Wahlvorsteher Unklarheiten über die Anfertigung der Wahlniederschrift gegeben. Grund hierfür sei die Tatsache gewesen, dass die zunächst zu übermittelnde Schnellmeldung – im Gegensatz zur Wahlniederschrift – keine Zwischensummen (ZS I und ZS II) enthalte. Nach erläuternden Hinweisen zum Ausfüllen der Wahlniederschrift habe sich der Wahlvorstand in der Lage gesehen, das richtig ermittelte Ergebnis auch sachgerecht und vollständig in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Kreiswahlleiter Paderborn habe nochmals bestätigt, dass die vorgelegte Wahlniederschrift korrekt ausgefertigt worden sei und keine Abweichungen von der Ergebnisfeststellung nach Anlage 30 zur Bundeswahlordnung vorlägen. Zusammengefasst scheine hier ein Missverständnis vorzuliegen.

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgt sei. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom

Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich tausendfach verspäteten Wahlunterlagen bleibt der Einspruchsführer im Ungefähren. Er nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen es zu verspäteten Zusendungen gekommen sein soll, auch nicht hinsichtlich seines Sohnes. Die Angaben des Einspruchsführers machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

2. Hinsichtlich der gerügten Einzelfälle in verschiedenen Bundesländern liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor.

a) In Meppen wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

b) In Frankfurt am Main sind – entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers – nicht 32 für die AfD abgegebene Stimmen anderen Parteien zugesprochen worden. Die AfD hat letztlich – im Endergebnis – 15 Stimmen mehr erhalten, als zunächst ausgezählt bzw. an das Wahlbüro übermittelt worden waren. In einem Wahlbezirk war ihr noch eine Stimme abzuziehen. Diese Fehler sind indessen alle vom Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 BWO korrigiert worden, so dass das amtliche Endergebnis korrekt ist.

c) Zwar sind in Bremerhaven-Wulsdorf 372 Wahlbenachrichtigungen nicht zugestellt worden. Aber die betroffenen Wahlberechtigten erhielten nach Auskunft des Landeswahlleiters für Bremen jeweils eine unverzüglich nachgedruckte Wahlbenachrichtigung mit einem erklärenden Anschreiben. Selbst wenn dabei wider Erwarten einzelne Wahlberechtigte nicht erfasst gewesen wären – was reine Spekulation ist –, hätten diese sich bei der Gemeindebehörde erkundigen können, ob sie im Wählerverzeichnis standen und wo ihr Wahllokal sich befand. Unabhängig davon hätten sie mit einem Ausweisdokument im Wahllokal oder nach formlosem Antrag per Briefwahl wählen können. Das Wahlrecht wurde keinem der Betroffenen genommen.

d) Bei den die Stadt Passau betreffenden Vorgängen handelt es sich lediglich um Übermittlung- bzw. Eingabefehler bei der Schnellmeldung und nicht um Auszähl- oder Ermittlungsfehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses in den drei Wahlbezirken. Die tatsächlich von der AfD und der MLPD erreichte Stimmenzahl wurde korrekt in den Wahl Niederschriften erfasst und floss dann in das Endergebnis ein. Dies allein ist entscheidend. Eine falsche Schnellmeldung, die für das Endergebnis folgenlos bleibt und nur in den Medien (vorab) wiedergegeben wird, stellt keinen Wahlfehler dar.

e) Die vom Einspruchsführer behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen in Detmold hat es – entgegen dem erwähnten (privaten) „Kontrollschein“ – nicht gegeben. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

f) Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Stadt Paderborn scheinen auf einem Missverständnis zu beruhen. Einen Wahlfehler belegen sie nicht. Die telefonische Nachfrage eines Wahlvorstehers bezog sich offenbar auf den Paderborner Wahlbezirk 52, in dem es am Wahlabend bei einem Wahlvorsteher Unklarheiten

über die Anfertigung der Wahlniederschrift gab. Nach erläuternden Hinweisen zum Ausfüllen sah sich der Wahlvorstand in der Lage, das richtig ermittelte Ergebnis auch sachgerecht und vollständig in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die vorgelegte Wahlniederschrift wurde korrekt ausgefertigt. Es lagen keine Abweichungen von der Ergebnisfeststellung nach Anlage 30 zur Bundeswahlordnung vor.

g) In Bezug auf das Saarland und Hessen hat der Einspruchsführer nur den aus seiner Sicht hohen Anteil der ungültigen Stimmen festgestellt. Er hat nicht dargetan, inwiefern hier ein Wahlfehler vorliegen solle. Konkrete, nachvollziehbare Fehler bei der Bewertung oder Zählung der ungültigen Stimmabgaben, insbesondere bei der Anwendung des § 39 Absätze 1 bis 3 BWG, hat er nicht vorgetragen. Dies macht eine Aufklärung des Sachverhaltes unmöglich, zumal der Landeswahlleiterin des Saarlandes grundsätzliche Probleme bei der Bewertung und Zählung der Stimmabgaben nicht bekannt geworden sind. Auch der Landeswahlleiter für Hessen hat insoweit nichts ermittelt.

h) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es vorliegend. Der Wahlfehler hat sich auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag nicht ausgewirkt bzw. hätte sich darauf nicht auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

3. Hinsichtlich der angeblichen massiven Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF sowie die Meinungsforschungsinstitute zugunsten von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zulasten der kleineren Parteien, insbesondere der AfD, und angeblicher Stellungnahmen der Konrad-Adenauer-Stiftung gegen die AfD (im „Auftrag“ der CDU) belässt es der Einspruchsführer bei Andeutungen. Inwieweit es dass von ihm unterstellte Verhalten gegeben hat und wie sehr es die Wähler beeinflusst hat, bleibt offen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen nicht hinausreichen und einen konkreten, überprüfbaren Tatsachenvortrag nicht enthalten, sind als unsubstantiiert zurückzuweisen.

4. Der Vortrag des Einspruchsführers, dass auf dem Musterstimmzettel eines Wahlraums das Wort „Muster“ in dunkler Schrift direkt über dem Namen des Bewerbers der AfD gedruckt gewesen sei, begründet keinen Wahlfehler, da er nicht überprüfbar ist. Der Einspruchsführer hat nicht angegeben, wo der Musterstimmzettel verwendet worden sein soll. Er hat insbesondere nicht behauptet, dass das Muster in seiner Heimatstadt Maintal verwendet wurde. Davon abgesehen, kann die Gestaltung eines Musters keinen Wahlfehler darstellen, da der nach § 48 Absatz 2 BWO im Wahlraum auszuhängende Musterstimmzettel nur zur ersten Information der Wahlberechtigten dient, entscheidend aber der amtliche Stimmzettel ist – auf dem dann natürlich keine Kandidatennamen „geschwärzt“ oder „überdruckt“ sein dürfen. Einen Fehler des Stimmzettels hat der Einspruchsführer ebenfalls nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn B. S., 50354 Hürth,
– Az.: WP 99/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 22. Oktober 2013 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch ein Schreiben vom 5. November 2013 erweitert.

Der Einspruchsführer rügt mehrere Sachverhalte: Ein für das Wahllokal 232 in Detmold erstellter Kontrollschein weise unter „Auszählung“ 92 Stimmen für die SPD auf; veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen für die SPD. Der Anteil der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sei folglich von 6,5 Prozent auf 5,25 Prozent gefallen. In Hamburg seien 100 000 Briefwahlstimmen verschwunden. In einem Meppener Wahllokal seien 16 Zweitstimmen für die AfD, also etwa die Hälfte, nicht berücksichtigt worden. Im Wahlkreis „Hochfranken“ habe es nur 2 914 Wahlberechtigte, aber 2 936 Wähler gegeben. Das Essener Wahlamt habe trotz eines Dreistimmenvorsprungs für den CDU-Direktkandidaten davon abgesehen, eine Nachzählung durchzuführen. In Bochum habe es mehrere Pannen gegeben: Briefwahlscheine des Wahlkreises Bochum I seien an Bürger des Wahlkreises Bochum II verschickt worden. 600 Briefwählerstimmen hätten nicht als gültig gezählt werden können. Nachdem die Stadt die Briefwähler zu einer erneuten Wahl aufgerufen habe, hätten sich 1 100 Bürger gemeldet. 600 Stimmen seien trotzdem ausgeblieben. Im Wahllokal an der Kirchschule in Bochum-Langendreer seien bei der ersten Auszählung 71,26 Prozent der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden; die SPD habe bei 16,67 Prozent und die CDU bei einem niedrigen Prozentsatz gelegen. Nach einer zweiten Auszählung seien es nur noch 1,89 Prozent ungültige Stimmen gewesen; SPD und CDU hätten 35,8 Prozent bzw. 22,93 Prozent erzielt. Im Wahllokal „Benthaus-Büchner“ in Waltrop seien für die AfD abgegebene Stimmen versehentlich den „Republikanern“ zugeordnet worden. Die AfD habe statt zunächst gezählten 29 tatsächlich 71 Zweitstimmen erzielt. Ein namentlich genannter „Facebook“-Nutzer habe davon berichtet, dass in seinem Heimatort 65 Personen die AfD gewählt hätten, in der Zeitung sei aber von null Stimmen für die AfD berichtet worden. Auf dem Universitätscampus in Essen seien 26 Säcke mit Briefwahlstimmzetteln in einem Aufzug entdeckt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **stellvertretende Kreiswahlleiter des Wahlkreises 239** (Hof, früher Wahlkreis „Hochfranken“) hat zu dem Einspruch, soweit er seinen Zuständigkeitsbereich betrifft, am 16. Januar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Stimmenauszählung zur Bundestagswahl 2013 sei ordnungsgemäß gewesen, und es seien keine Differenzen festgestellt worden. Zu einem Missverständnis sei es lediglich wegen der Anwendung einer EDV-Software für eine Leinwandpräsentation gekommen. Das dabei gezeigte Bild stelle lediglich eine Momentaufnahme während der Wahlauszählung dar. Die 52 Wahlbezirke im Stadtgebiet Hof hätten alle Wahlberechtigten des Stimmbezirks einschließlich der Wähler mit Sperrvermerk (Briefwähler) gemeldet und die Anzahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen aufgeschlüsselt angegeben. Die sechs eingerichteten Briefwahlbezirke

hätten jeweils etwa die gleiche Anzahl von Wahlbriefen, ca. 800 Stimmzettel, zur Auszählung erhalten. Nach Abschluss der Zählarbeit hätten die Briefwahlbezirke die Gesamtzahl der ausgezählten Stimmzettel gemeldet, natürlich ohne Angabe der Anzahl von Wahlberechtigten, da es andernfalls zu einer doppelten Zählung der Wahlberechtigten gekommen wäre. Zum Zeitpunkt der genannten Präsentation hätten erst wenige Stimmbezirke eine Meldung über ihre Ergebnisse abgesetzt; somit seien erst wenige Wahlberechtigte in die Präsentation „eingeflossen“. Die Briefwahlbezirke hätten sehr schnell ausgezählt; somit hätten viele abgegebene Stimmen gemeldet werden können (jedoch ohne Angabe von Wahlberechtigten). Diese Umstände hätten nur vorübergehend zu der missverständlichen Anzeige auf der Leinwand geführt. Die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Zahlen habe man bereits kurz nach der Wahl über „Facebook“ erhalten und dahingehend auch bereits Aufklärungsarbeit geleistet.

In dem beigegeführten betreffenden Schreiben an sich erkundigende Bürger heißt es, dass in der Wahlsoftware nicht alle Wahlberechtigten des Wahlkreises als feste und immer gleiche Größe erfasst würden, sondern Wahllokal für Wahllokal addiert. Die Wahlberechtigten würden bei der Auszählung allein den Urnenwahllokalen zugeordnet. Zu den Briefwahlbezirken gehörten im Sinne der Statistik überhaupt keine Wahlberechtigten – denn man könne die Wahlberechtigten ja nicht im Wahllokal und Briefwahlbezirk doppelt zählen. Also habe ein Briefwahlbezirk z. B. 1 000 Wähler, aber in der übermittelten Statistik keinen einzigen Wahlberechtigten. So komme es dazu, dass gerade am Anfang der Abstimmung folgender Fall eintrete: Während erst wenige Urnenwahllokale ausgezählt seien und deshalb wenige Wahlberechtigte in der Auszählung stünden, seien bereits viele Briefwahlstimmen ausgezählt. Sichtbar würden also erst die Stimmen der Briefwähler, während die zugehörigen Wahlberechtigten (der „Mensch hinter der Stimme“) erst hinterher – also mit Übermittlung der Daten aus den Wahllokalen vor Ort (obwohl der Briefwähler dort ja nicht abgestimmt habe) – sichtbar würden. Am Ende der Auszählung aller Wahllokale gehe die Rechnung auf und stimme damit auch die Quote der Wahlbeteiligung.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Der Einspruchsführer behaupte, dass die Nachzählung der Stimmen in Essen durch das dortige Wahlamt verweigert worden sei. Diese Aussage entspreche nicht den Tatsachen. Die Stimmennachzählung in Essen sei Gegenstand umfangreicher – auch überörtlicher – Berichterstattung in den Medien gewesen. Allgemein sei zur Nachzählung in Essen Folgendes anzumerken: Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Zu der in diesem Zusammenhang angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es

gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgt sei. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Der Einspruchsführer führe an, dass das Zweitstimmenergebnis in Waltrop zum Teil habe korrigiert werden müssen. Dies sei auch Gegenstand der Berichterstattung der „Waltroper Zeitung“ gewesen. Der erforderlichen Korrektur habe das fehlerhafte Ausfüllen der betroffenen Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand zugrunde gelegen. Die Wahlniederschrift nach Anlage 29 zur Bundeswahlordnung (BWO) liste zum einen die Summe der gültigen Stimmen im Wahlkreis (Erststimmen) und zum anderen die Summe der gültigen Stimmen für die Landeslisten (Zweitstimmen) auf. Dabei würden verschiedene Zwischensummen in die Wahlniederschrift eingefügt, die sich aus der Zählung der unterschiedlichen Stimmzettelpakete ergäben. Diese würden in einem weiteren Schritt zu einer Gesamtsumme aufgerechnet. Irrtümlich sei bei der Dokumentation der gültigen Zweitstimmen der Partei „Die Republikaner“ ein Teil der Zweitstimmen für die AfD zugeschrieben worden. Dieses Versehen habe aus der vorherigen Eintragung der gültigen Erststimmen resultiert. Für die Landeslisten unter den laufenden Nummern 1 bis 7 und der laufenden Nummer 15 (= AfD) seien auch Direktkandidaten angetreten. Dementsprechend habe sich der Direktkandidat der AfD in dieser Auflistung bereits an achter Stelle (in der achten Zeile) befunden. Er habe 47 Erststimmen erhalten. Für die Dokumentation der gültigen Zweitstimmen habe sich demgegenüber an achter Stelle korrekterweise die Landesliste der „Republikaner“ befunden. Versehentlich sei hier ein Teil der Zweitstimmenzahl (42) der AfD eingetragen worden – für die insgesamt 71 Zweitstimmen abgegeben worden seien –, der richtigerweise weiter unten bei „F 15“ für deren Landesliste hätte zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Demgegenüber hätten „Die Republikaner“ keine Zweitstimmen erhalten. Dieser falsche Eintrag sei bei der Kontrolle der Wahlniederschrift aufgefallen und entsprechend korrigiert worden. Die entsprechende Presseinformation der Stadt sei durch die „Waltroper Zeitung“ im Rahmen der Wahlberichterstattung aufgenommen worden.

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken be-

schriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben worden. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. In Detmold ist es zu keinem Wahlrechtsverstoß gekommen. Vielmehr räumt die erneute Auszählung des angeblich betroffenen Wahlbezirks den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ gründet.

2. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein rechtswidriges Verhalten vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der

zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

3. In Meppen wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

4. Im Wahlkreis 239 – den der Einspruchsführer irrtümlicherweise nach einer früheren Bezeichnung „Hochfranken“ nennt – hat es nicht mehr Wähler als Wahlberechtigte gegeben. In der Wahlsoftware zur Ergebniserrechnung werden nicht alle Wahlberechtigten des Wahlkreises als feste und immer gleiche Größe erfasst, sondern Wahllokal für Wahllokal addiert. Die Wahlberechtigten werden bei der Auszählung allein den Urnenwahllokalen zugeordnet. Die Briefwahlbezirke haben demgegenüber im Sinne des Programms bzw. der übermittelten Statistik keine Wahlberechtigten, um die Wahlberechtigten nicht im Wahllokal und im Briefwahlbezirk – also doppelt – zu zählen. Gerade am Anfang einer Abstimmung kann der Fall eintreten, dass erst wenige Urnenwahllokale, aber viele Briefwahlstimmen ausgezählt sind. Sichtbar werden also erst die Stimmen der Briefwähler, während die zugehörigen Wahlberechtigten erst hinterher, mit der Übermittlung der Daten aus den Wahllokalen vor Ort, sichtbar werden. Am Ende der Auszählung aller Wahllokale stimmt dann die Zahl der Wahlberechtigten bzw. Wähler überein.

5. Die aus Essen geschilderten Vorgänge erfüllen nicht den Tatbestand eines Wahlfehlers.

a) Die vom Einspruchsführer genannte Neuauszählung der Stimmen in einem Essener Wahlkreis war rechtskonform. Der Kreiswahlausschuss hat für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

b) Der Einspruchsführer weist zwar auf die in einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen am Montagmorgen nach der Wahl entdeckten Säcke mit ausgezählten Briefwahlstimmzetteln hin. Auch teilt er zutreffend mit, dass eine Unregelmäßigkeit vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden konnte. Einen Fehler bemängelt er aber insoweit nicht. Unabhängig davon, hat ein solcher auch nicht vorgelegen. Die gefundenen 26 Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar zunächst verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

6. Auch die aus Bochum geschilderten Vorgänge führen nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl 2013.

a) Zwar stellt es einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Eine derartige, die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag berührende, Auswirkung auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats hatte das Versehen nicht: Im Wahlkreis 140 hatte er Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141

erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

b) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Nach der oben beschriebenen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Daran fehlt es vorliegend. Der Wahlfehler hat sich auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag nicht ausgewirkt bzw. hätte sich darauf nicht auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

7. Es trifft zu, dass in die Wahlniederschrift für „Die Republikaner“ und die AfD zuerst versehentlich ein falsches Zweitstimmenergebnis eingetragen wurde. „Die Republikaner“ erhielten eigentlich keine Zweitstimmen; fälschlicherweise waren nach der Wahlniederschrift aber 42 Zweitstimmen für sie abgegeben worden. Die AfD erhielt in Wahrheit 71 Zweitstimmen statt der zunächst in die Wahlniederschrift eingetragenen 29 Zweitstimmen. Ein Wahlfehler lag in der falsch ausgefüllten Wahlniederschrift jedoch nicht, da das Versehen noch berichtigt wurde und die korrekten Zahlen in das Wahlergebnis einflossen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau M. L., 36358 Herbstein,
2. des Herrn G. L., ebenda,

– Az.: WP 101/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie tragen vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 wurden die Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände sie die Wahlrechtsvorschriften verletzt sähen und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden und „Wahlpannen“ passiert seien. Die Einspruchsführer haben darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleiben die Einspruchsführer im Ungefähren. Sie nennen keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführer machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belassen es die Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau J. E., 12051 Berlin,
– Az.: WP 103/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem am 31. Oktober 2013 beim Deutschen Bundestag eingegangenen undatierten Schreiben Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie trägt vor, viele Tausend Menschen hätten die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. Ferner fänden sich in den sozialen Netzwerken genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Stimmauszählung gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig untersucht worden. Diese Prüfung habe ergeben, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 6. November 2013 wurde die Einspruchsführerin gebeten, mitzuteilen, durch welche konkreten Umstände sie die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe und insbesondere zu schildern, wo Briefwahlunterlagen verschwunden und „Wahlpannen“ passiert seien. Sie hat darauf nicht reagiert.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittellems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt die Einspruchsführerin im Ungefähren. Sie nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführerin machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es die Einspruchsführerin bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. D., 16928 Pritzwalk,
– Az.: WP 105/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 1. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt mehrere Sachverhalte:

1. Der Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis dafür, dass man wahlberechtigt sei, da das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht“ keine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses kenne. Von ihm sei vor der Stimmabgabe das Vorzeigen eines Ausweisdokuments nicht verlangt worden.
2. Die Listenwahl sei grundgesetzwidrig, da die Abgeordneten nicht – wie es Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vorschreibe – unmittelbar gewählt würden, sondern vielmehr die Parteien als Mittler aufträten, die ihre eigenen Kandidaten bestimmten.
3. Es sei zu „Wahlpannen“ gekommen: In Meppen seien 16 Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden, wie freiwillige Wahlbeobachter herausgefunden hätten. In Detmold seien für die SPD statt der 92 ausgezählten Stimmen 241 Stimmen „veröffentlicht“ worden. In Hamburg hätten 100 000 Briefwahlstimmen gefehlt. In Bochum seien Briefwahlscheine des Wahlkreises Bochum I an Wähler des Wahlkreises Bochum II verschickt worden. 600 Wahlberechtigte habe die Stadt Bochum aber nicht erreichen können.
4. Der Einspruchsführer vermutet Manipulation zulasten der AfD, die er durch Umfrageergebnisse und vermeintliche Merkwürdigkeiten bei den Zwischenergebnissen in Gemeinden als nachgewiesen ansieht.
5. Koalitionen seien nicht gewählt worden. Koalitionsverhandlungen und Sondierungsgespräche bedeuteten Wahlbetrug.
6. Deutschland sei im Jahr 1990 nicht im Sinne von Artikel 23 GG (alte Fassung) vereinigt worden, und nicht alle Deutschen innerhalb der „Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937“ seien wahlberechtigt und wählbar gewesen. Die Bundesrepublik Deutschland existiere seit dem Jahr 1990 nicht mehr, sondern allenfalls eine „Regierung des vereinten Deutschland“. Der Einspruchsführer zitiert ferner eine E-Mail, in der die Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes behauptet wird. Es gebe bis heute kein gültiges Wahlgesetz.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12.990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22.803 Stimmen erzielt habe.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Detmolder Wahlbezirk. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22:15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Zu den weiteren Ausführungen des Einspruchsführers im Eingang und am Schluss seines Schreibens werde eine Stellungnahme für entbehrlich gehalten.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD

anwesend gewesen sei, was auch in der Wahl Niederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Die Behauptung des Einspruchsführers, unter Verweis auf das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht“, ein Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis für die Wahlberechtigung, beweist keinen Wahlfehler. Denn gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlberechtigung hängt also prinzipiell nicht von Ausweispapieren ab. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre sogar unzulässig. Insofern war es auch kein Wahlfehler, dass sich der Einspruchsführer im Wahllokal nicht ausweisen musste.

2. Die Wahl der Listenbewerber gemäß § 27 Abs. 3 BWG nach sog. starren Listen stellt keinen Wahlfehler dar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon hegen der Wahlprüfungsausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages in ständiger Entscheidungspraxis keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 3 BWG (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35). Die Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Abs. 1 niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wählerinnen und Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 27 Rn. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einer Wählerin oder einem Wähler, die oder der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für die Wählerin oder den Wähler entscheidend auf die von ihr oder ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, § 4 Rn. 3). Auch das Bundesver-

fassungsgericht hat die Verfassungskonformität des Systems der starren Listen in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

3. Die vom Einspruchsführers angeführten Vorkommnisse erfüllen nicht den Tatbestand eines die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehlers.

a) In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert wurde. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

b) Die vom Einspruchsführer behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen in Detmold bestanden nicht. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

c) Auch im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268.504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

d) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es vorliegend. Der Wahlfehler hat sich auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag nicht ausgewirkt bzw. hätte sich darauf nicht auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

4. Bezüglich der angeblichen Manipulation zulasten der AfD belässt es der Einspruchsführer bei Vermutungen. Da er diese nicht belegt, ist das Vorbringen insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen.
5. Anders als der Einspruchsführer vermutet, sind Koalitionen, mit vorausgehenden Sondierungsgesprächen, in einer Mehrparteiendemokratie, wie sie das Grundgesetz vorsieht, der Normalfall und nicht „Wahlbetrug“. Sie bedeuten keinen Wahlfehler, sondern eine zulässige und von der Verfassung gewollte Wahlfolge.
6. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Wiedervereinigung, den Grenzen Deutschlands sowie zur angeblichen Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit des Wahlgesetzes sind nicht geeignet, einen Wahlfehler zu belegen. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Die Thesen des Einspruchsführers sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau M. S., 16928 Pritzwalk,
– Az.: WP 106/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Fax vom 1. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie rügt mehrere Sachverhalte:

1. Der Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis dafür, dass man wahlberechtigt sei, da das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht“ keine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses kenne. Von ihr sei vor der Stimmabgabe das Vorzeigen eines Ausweisdokuments nicht verlangt worden.
2. Die Listenwahl sei grundgesetzwidrig, da die Abgeordneten nicht – wie es Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vorschreibe – unmittelbar gewählt würden, sondern vielmehr die Parteien als Mittler aufträten, die ihre eigenen Kandidaten bestimmten.
3. Es sei zu „Wahlpannen“ gekommen: In Meppen seien 16 Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden, wie freiwillige Wahlbeobachter herausgefunden hätten. In Detmold seien für die SPD statt der 92 ausgezählten Stimmen 241 Stimmen „veröffentlicht“ worden. In Hamburg hätten 100 000 Briefwahlstimmen gefehlt. In Bochum seien Briefwahlscheine des Wahlkreises Bochum I an Wähler des Wahlkreises Bochum II verschickt worden. 600 Wahlberechtigte habe die Stadt Bochum aber nicht erreichen können.
4. Die Einspruchsführerin vermutet Manipulation zulasten der AfD, die sie durch Umfrageergebnisse und vermeintliche Merkwürdigkeiten bei den Zwischenergebnissen in Gemeinden als nachgewiesen ansieht.
5. Koalitionen seien nicht gewählt worden. Koalitionsverhandlungen und Sondierungsgespräche bedeuteten Wahlbetrug.
6. Deutschland sei im Jahr 1990 nicht im Sinne von Artikel 23 GG (alte Fassung) vereinigt worden, und nicht alle Deutschen innerhalb der „Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937“ seien wahlberechtigt und wählbar gewesen. Die Bundesrepublik Deutschland existiere seit dem Jahr 1990 nicht mehr, sondern allenfalls eine „Regierung des vereinten Deutschland“. Die Einspruchsführerin zitiert ferner eine E-Mail, in der die Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes behauptet wird. Es gebe bis heute kein gültiges Wahlgesetz.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Einspruchsführerin rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Die Einspruchsführerin rüge die hohe Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Detmolder Wahlbezirk. Diese Zahl sei später korrigiert worden. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Fälle, in denen angeforderte Briefwahlunterlagen nicht eingegangen seien, seien ihr, der Landeswahlleiterin, nur vereinzelt berichtet worden. Hierzu sei festzuhalten, dass beim Versand großer Briefmengen wie bei der Bundestagswahl regelmäßig einige Unterlagen nicht den Empfänger erreichten. Dies könne unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. schlechte Ausschilderung der Briefkästen oder menschliches Versagen auf Seiten der mit dem Versand der Unterlagen beauftragten Firmen. Derartige Fälle seien – bei aller Sorgfalt – nicht gänzlich auszuschließen. Es obliege aber dem Wähler, bei der Wahlbehörde gegebenenfalls in einem angemessenen Zeitabstand nachzufragen, ob die Unterlagen versandt worden seien. Auf diese Weise ließen sich die meisten Fälle durch Neuausstellung von Wahlunterlagen beheben.

Zu den weiteren Ausführungen der Einspruchsführerin im Eingang und am Schluss ihres Schreibens werde eine Stellungnahme für entbehrlich gehalten.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Vorbringen, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD

anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieser Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag der Einspruchsführerin vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführerin** hat sich zu den ihr übersandten Stellungnahmen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Die Behauptung der Einspruchsführerin, ein Personalausweis oder Reisepass sei kein Nachweis für die Wahlberechtigung, beweist keinen Wahlfehler. Denn gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlberechtigung hängt also prinzipiell nicht von Ausweispapieren ab. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt gemäß dem in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgesehenen Ablauf. Dabei kann der Wahlvorstand die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Absatz 1 BWO) sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt (§ 56 Absatz 3 BWO). Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, welche die Einspruchsführerin fordert, ist hingegen nicht vorgesehen, ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre sogar unzulässig. Insofern war es auch kein Wahlfehler, dass sich die Einspruchsführerin im Wahllokal nicht ausweisen musste.

2. Die Wahl der Listenbewerber gemäß § 27 Abs. 3 BWG nach sog. starren Listen stellt keinen Wahlfehler dar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen). Unabhängig davon hegen der Wahlprüfungsausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages in ständiger Entscheidungspraxis keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 3 BWG (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 9, 16, 31 und 34; 17/3100, Anlage 34; 17/6300, Anlage 35). Die Regelung verstößt nicht gegen die in Artikel 38 Abs. 1 niedergelegten Wahlgrundsätze, namentlich nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren oder der gleichen Wahl. Denn die Zurechnung der abgegebenen Wählerstimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge vollzieht sich von der Stimmabgabe an ohne Zwischenschaltung eines von dem der Wählerinnen und Wähler abweichenden Willens (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 27 Rn. 4). Auch lässt sich dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht entnehmen, dass einer Wählerin oder einem Wähler, die oder der eine Präferenz für einen bestimmten Kandidaten hat, die Möglichkeit eröffnet werden müsste, die Zweitstimme (nur) für diesen Listenbewerber abzugeben (Hahlen, in: Schreiber, § 27 Rn. 12). Dies ist sachgerecht, denn im Gegensatz zur Erststimmenwahl, bei der die Wahlkreisbewerber im Vordergrund der Wahlentscheidung stehen, kommt es bei der Landeslistenwahl nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken für die Wählerin oder den Wähler entscheidend auf die von ihr oder ihm favorisierte – durch eine bestimmte Partei vertretene – politische Programmatik an, für deren Repräsentation die auf der Liste nominierten Bewerber ein Wählermandat anstreben (vgl. Strelen, in: Schreiber, § 4 Rn. 3). Auch das Bundesver-

fassungsgericht hat die Verfassungskonformität des Systems der starren Listen in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfGE 3, 45 [50 f.]; 7, 63 [67 ff.]; 21, 355 [355 f.]; 47, 253 [283]; 122, 304 [314]).

3. Die von der Einspruchsführerin angeführten Vorkommnisse erfüllen nicht den Tatbestand eines die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehlers.

a) In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert wurde. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

b) Die von der Einspruchsführerin behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen in Detmold bestanden nicht. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

c) Auch im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein Wahlfehler vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

d) Soweit die Einspruchsführerin auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können aber nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es vorliegend. Der Wahlfehler hat sich auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag nicht ausgewirkt bzw. hätte sich darauf nicht auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

4. Bezüglich der angeblichen Manipulation zulasten der AfD belässt es die Einspruchsführerin bei Vermutungen. Da sie diese nicht belegt, ist das Vorbringen insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen.
5. Anders als die Einspruchsführerin vermutet, sind Koalitionen, mit vorausgehenden Sondierungsgesprächen, in einer Mehrparteiendemokratie, wie sie das Grundgesetz vorsieht, der Normalfall und nicht „Wahlbetrug“. Sie bedeuten keinen Wahlfehler, sondern eine zulässige und von der Verfassung gewollte Wahlfolge.
6. Die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Wiedervereinigung, den Grenzen Deutschlands sowie zur angeblichen Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit des Wahlgesetzes sind nicht geeignet, einen Wahlfehler zu belegen. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Die Thesen der Einspruchsführerin sind aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

Anlage 49

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn S. D., 08523 Plauen,
– Az.: WP 107/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 30. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere Vorkommnisse: Hundertausende Stimmen von Wählern, die ihre Briefwahlunterlagen nicht ordnungsgemäß erhalten hätten, hätten „gefehlt“. Er halte es für sehr verdächtig, wenn in dem einen oder anderen Wahlbezirk plötzlich mehr Stimmen abgegeben worden sein sollten, als dort Bürger gemeldet seien und das in dreimal mehr veröffentlichten als gezählten Stimmen ende. Es sei ebenso auffällig, dass man für eine Briefwahl keinen triftigen Grund mehr angeben müssen, sondern „Faulheit“ vollkommen ausgereicht habe. Jemand habe bereits mit Schließung der Wahllokale das exakte amtliche Endergebnis mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 5. November 2013 ist der Einspruchsführer aufgefordert worden, die konkreten Umstände mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sehe. Er hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Der Einspruchsführer hätte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er unterlassen und stattdessen bloße Vermutungen geäußert. Orte hat er beispielsweise, trotz Aufforderung zur Konkretisierung, nicht genannt. Einsprüche, die über Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. S., 83229 Sachrang,
– Az.: WP 109/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat zunächst am 4. November 2013 eine mit wenig Text versehene und unterschriebene Seite per Telefax übersandt, die mit der Zahl 14 nummeriert war und den handschriftlichen Zusatz „Zur Mail vom 4. 11. 2013“ trug. Eine E-Mail des Einspruchsführers lag dem Ausschusse sekretariat nicht vor. Nach einem Schreiben des Sekretariats vom 5. November 2013, worin er gebeten wurde, seine bislang nicht vorliegende E-Mail per Brief oder Fax nachzureichen, hat der Einspruchsführer mit einer E-Mail vom 17. November 2013 reagiert. Er hat auf die bereits vorliegende unterschriebene letzte Seite verwiesen und als Anhang ein vierzehseitiges Dokument im Format PDF beigefügt, das nicht unterschrieben war und auf der letzten Seite unter der für die Unterschrift vorgesehenen Linie den Namen eines anderen Einspruchsführers nannte. Auf den Hinweis des Sekretariats vom 19. November 2013, dass ein Nachreichen von Begründungen per E-Mail nicht der vorgeschriebenen Form genüge, hat der Einspruchsführer nicht reagiert.

Der Einspruchsführer bemängelt mehrere Sachverhalte:

1. Er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Voraussetzung für eine gültige Bundestagswahl sei aber, dass jeder Wahlberechtigte auch eine Benachrichtigung erhalte.
2. Für die Teilnahme an der „sog.“ Bundestagswahl sei die eindeutige Identifikation der Wahlberechtigten, unter anderem auch zur Vermeidung einer mehrfachen Wahl ein und derselben Person, unabdingbar. Gemäß § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit Anlage 3 zu § 19 Absatz 1 BWO, Anlage 12 zu § 28 Absatz 3 BWO und Anlage 27 zu § 48 Absatz 1 BWO habe ein Wahlteilnehmer seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen, diese bei der Stimmabgabe abzugeben und sich über seine Person mithilfe eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Die Ausweispflicht gelte insbesondere, aber nicht nur, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werde. In mehreren Wahlkreisen sei die Identifikationsprüfung durch Kontrolle eines Ausweispapiers nicht erfolgt, so z. B. bei Herrn H. aus G., dessen Wahleinspruch unter dem Aktenzeichen WP 83/13 geführt werde. Im Internet fänden sich weitere Beispiele. In einem bei „Facebook“ geschilderten Fall habe eine Person ohne Wahlbenachrichtigungskarte und Ausweis in Cottbus und Forst wählen können.
3. An mehreren Orten seien keine „dokumentenechten Materialien“ zur Beschriftung der Stimmzettel bereitgestellt worden, sondern teilweise nur Bleistifte, was zu Fälschungen bei der Auszählung habe führen können. Beispiele dafür lieferten der bereits genannte Herr H. (WP 83/13) und eine Internetseite.
4. Die auf der Wahlbenachrichtigungskarte geforderten Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) zur Identifikation der Wahlberechtigten entsprächen nicht den Vorschriften zur Darstellung der Identifikationsparameter. In § 5 des Personalausweisgesetzes und § 4 des Passgesetzes sei vorgeschrieben, dass der Inhaber des Dokuments mit dem Familiennamen zu bezeichnen sei. Im jeweiligen Dokument stehe aber „Name“. Die beiden Begriffe seien nach Aussage und Wirkungsweise völlig unterschiedlich. Da alle in der Bundesrepublik verwendeten Dokumente diesen Fehler aufwiesen, sei eine Identifikation der Wahlberechtigten gar nicht möglich. Zudem seien Personalausweise und Reisepässe fehlerhaft und zur Identifikation ungeeignet, da sich

in der Rubrik „Nationalität“ die Eintragung „deutsch“ finde. Dies sei falsch. Da mit der Bundesrepublik Deutschland kein neuer Staat gegründet worden sei und das Deutsche Reich fortbestehe, müsse die Staatsangehörigkeit vielmehr „Deutsches Reich“ lauten.

5. Die Partei „Deutsche Nationalversammlung“ sei zwar zur Wahl zugelassen worden, aber nicht auf den Stimmzetteln zu finden gewesen.

6. Es habe sehr viele Beschwerden darüber gegeben, dass die Faltung der Stimmzettel so konzipiert gewesen sein, dass die an deren Ende aufgeführte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) leicht hätte übersehen werden können.

7. Das „sog.“ Bundeswahlgesetz sei ungültig und nichtig. Der „sog.“ Deutsche Bundestag sei, wie sich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 herleiten lasse, angesichts der verfassungswidrigen Überhangmandatsregelung seit dem Jahr 1956 grundgesetzwidrig zustande gekommen. Auch das Bundeswahlgesetz sei daher verfassungswidrig erlassen worden. Die vom Gericht gesetzte Frist zur Schaffung verfassungskonformer Zustände sei vom Bundestag nicht in hinreichender Weise genutzt worden.

8. Außerdem rügt der Einspruchsführer Vorkommnisse in mehreren Städten: In Detmold-Pivitsheide im Wahlkreis 232 habe nach Angaben eines Internetnutzers die SPD 92 Stimmen erhalten. Veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen für diese Partei. Die Hamburger CDU vermisste 100 000 Briefwahlstimmen. Ein Internetnutzer habe ein Stimmauszählungsprotokoll veröffentlicht, worauf zu erkennen sei, dass mehr Stimmen abgegeben worden seien, als es Wahlberechtigte gebe. In einem Ort hätten 65 Personen die AfD gewählt; in der Zeitung seien aber null Stimmen für diese Partei publiziert worden. In Duisburg hätten sich 30 Wahlhelfer in acht Stimmbezirken vor dem Ende der Auszählung „verabschiedet“. Im Essener Süden hätten zwischen dem CDU-Wahlkreiskandidaten und der SPD-Bewerberin nur drei Stimmen Unterschied bestanden. Gleichwohl habe die Stadt Essen die Nachzählung verweigert. Viele Tausend Briefwahlunterlagen, etwa in Hamburg oder Göttingen, hätten ihre Adressaten nicht erreicht. In Waltrop seien im Wahllokal „Benthaus-Büchner“ (Bezirk 6, „Klößner-Siedlung“) Zweitstimmen für die AfD versehentlich den „Republikanern“ zugeordnet worden. Statt zunächst angegebenen 29 habe die AfD nun 71 Zweitstimmen erreicht. Im Wahlkreis 292 (Biberach) hätten nach einer Darstellung auf den Internetseiten der „Schwäbischen Zeitung“ alle Parteien zusammen 102,7 Prozent erzielt. Im Wahllokal Kirchschule in Bochum-Langendreer seien zunächst 71,26 Prozent der Zweitstimmen für ungültig erklärt worden. Zudem seien in Bochum Wahlkreise vertauscht worden, weshalb 600 Briefwahlstimmen nicht zählten. Wie sich aus der „Freien Presse“ ergebe, seien in der Stadt Netzschkau im Wahlkreis 166 3.620 Stimmen abgegeben worden, obwohl dort nur 3.550 Wahlberechtigte lebten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Einspruch, soweit er die Wahl im Land Baden-Württemberg betrifft – und damit beschränkt auf die Wahl im Wahlkreis 292 (Biberach) – am 3. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der genannte Artikel mit der grafischen Darstellung sei in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Biberach, am Montag, dem 23. September 2013, erschienen. Der Bericht habe die Betrachtung der Prozentzahlen der Erststimmen in der Stadt Biberach und die Grafik die Darstellung der Prozentzahlen der Zweitstimmen in der Stadt Biberach zum Inhalt gehabt. Rechne man die in der Grafik aufgeführten Prozentzahlen zusammen, ergebe dies, wie von dem Einspruchsführer festgestellt, 102,7 Prozent. Die Zeitung habe die Ergebnisse der Stadt Biberach im Internet über den Webserver des zuständigen kommunalen Rechenzentrums abgerufen. Die Prozentzahlen der in der Grafik aufgeführten Parteien stimmten mit der Schnellmeldung des Wahlergebnisses überein. Die Zahlen ergäben eine gerundete Summe von 96 Prozent. Die in der Grafik unter „Sonstige“ nicht namentlich aufgeführten Parteien hätten bei den Zweitstimmen einen Anteil von 4,2 Prozent und somit alle Parteien in der Stadt Biberach 100 Prozent der gültigen Zweitstimmen. (Die Differenz von 0,2 Prozent sei Ausfluss von Auf- bzw. Abrundungen bei sämtlichen Prozentzahlen). Der von der Zeitung bei den sonstigen Parteien dargestellte Prozentsatz von 6,7 Prozent sei falsch und beruhe offensichtlich auf einem dortigen Rechenfehler. Soweit die Presse bei ihren Veröffentlichungen der Wahlergebnisse nicht ausschließlich auf die von den Gemeinden bzw. der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellten Daten zurückgreife bzw. die Ergebnisse um eigene Berechnungen oder Bewertungen ergänze, berge dies regelmäßig Fehlerquellen. Diese

lägen in der alleinigen Verantwortung des Herausgebers der jeweiligen Publikation und begründeten keinen Wahlfehler.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es die Wahl im Freistaat Sachsen betrifft (Wahlkreis 166 [Vogtlandkreis]), am 4. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Zur Feststellung des Wahlergebnisses könnten Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung treffe die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle. Von der Anordnungsbefugnis gemäß § 8 Absatz 3 Halbsatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie § 7 Nr. 2 BWO sei im Freistaat Sachsen durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 16. April 2002 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2002, S. 141) Gebrauch gemacht worden. Gemäß § 1 Absatz 4 dieser Verordnung könne der Kreiswahlleiter anordnen, dass die Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises gebildet würden. Er bestimme, wie viele Briefwahlvorstände und für welche Gemeinden oder Kreise die Briefwahlvorstände gebildet würden. Werde ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, betraue der Kreiswahlleiter eine der Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl. Mit Schreiben vom 12. März 2013 habe die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 166 unter anderem angeordnet, dass in der Gemeinde Netzschkau die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Gemeinden Netzschkau, Limbach, Mylau, Pöhl und Elsterberg erfolge. Dies habe bei der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses in der Wahlnacht in Netzschkau dazu geführt, dass bei einer Anzahl von 3 684 Wählern und 3 550 Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung von 103,8 Prozent erreicht worden sei. Bei der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses laut Anlage 30 zur Bundeswahlordnung durch die Gemeindebehörde für Netzschkau, seien neben den 3 550 Wahlberechtigten 2 125 Urnenwähler und in den beiden Briefwahlvorständen 1 560 Wähler ermittelt worden. Die Summe von 3 685 Wählern und 3 550 Wahlberechtigten habe beim endgültigen Wahlergebnis erneut zu einer Wahlbeteiligung von 103,8 Prozent geführt. Dieses Ergebnis beruhe auf der rechtmäßigen Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen und könne als dessen Folge regelmäßig auftreten.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es die Wahl im Land Brandenburg betrifft (Cottbus und Forst), am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Weder der Verfasser des Berichts in „Facebook“ noch der Einspruchsführer hätten auch nur einen hinreichenden Nachweis für die Richtigkeit der Sachverhaltsbehauptung beigebracht. Ihm, dem Landeswahlleiter, lägen auch keine Erkenntnisse zu den Behauptungen vor. Den für gewissenhafte Schulung und Vorgehensweise der Wahlvorstände beispielhaft anzuführenden Wahlprüfungsfällen mit den Aktenzeichen WP 20/13, 90/13 und 125/13 entnehme er aber, dass die Wahlvorstände in Brandenburg bei der Prüfung der Legitimationsnachweise der Wahlberechtigten generell sehr gewissenhaft vorgegangen seien. Ohne hinreichenden Nachweis der Sachverhaltsbehauptung sei davon auszugehen, dass kein Wahlrechtsverstoß vorliege. Gegebenenfalls wäre von einem Einzelfall auszugehen, der sich nicht auf die Sitzverteilung im Bundestag ausgewirkt hätte.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Der Einspruchsführer verweise auf einen Zeitungsartikel, demzufolge in Duisburg am Wahlabend mehrere Wahlfehler ihren Posten vorzeitig verlassen hätten. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner

Stellungnahme aus, dass es richtig sei, dass bei der Auszählung der Bundestagswahl Probleme aufgetreten seien und teilweise Wahlvorstandsmitglieder nach der Auszählung, aber vor dem Feststehen eines schlüssigen Ergebnisses der Auszählung das Wahllokal verlassen hätten. In diesen Fällen seien die Auszählungsergebnisse mit Unterstützung von Mitarbeitern des Wahlamtes durch eine vollständige Neuauszählung aller Stimmzettel der entsprechenden Wahlbezirke ermittelt worden. Zu den Gründen für das vorzeitige Verlassen habe der Wahlleiter mitgeteilt, dass einige Wahlvorstandsmitglieder davon ausgegangen seien, dass mit der Übermittlung der Schnellmeldung ihre Tätigkeit beendet sei. Sie hätten daher das Ende der Übermittlung nicht mehr abgewartet. Mit einem Fehler in der Schnellmeldung, der eine Neuauszählung erforderlich gemacht habe, hätten sie offenbar nicht gerechnet. Teilweise seien diese Probleme vermutlich auf Missverständnisse im Zusammenhang mit den Schulungen zurückzuführen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, auf diesen Umstand bei zukünftigen Schulungen sein besonderes Augenmerk zu legen.

Zu der angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Der Einspruchsführer führe an, dass das Zweitstimmenergebnis in Waltrop zum Teil habe korrigiert werden müssen. Dies sei auch Gegenstand der Berichterstattung der „Waltroper Zeitung“ gewesen. Der erforderlichen Korrektur habe das fehlerhafte Ausfüllen der betroffenen Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand zugrunde gelegen. Die Wahlniederschrift nach Anlage 29 zur Bundeswahlordnung (BWO) liste zum einen die Summe der gültigen Stimmen im Wahlkreis (Erststimmen) und zum anderen die Summe der gültigen Stimmen für die Landeslisten (Zweitstimmen) auf. Dabei würden verschiedene Zwischensummen in die Wahlniederschrift eingefügt, die sich aus der Zählung der unterschiedlichen Stimmzettelstapel ergäben. Diese würden in einem weiteren Schritt zu einer Gesamtsumme aufgerechnet. Irrtümlich sei bei der Dokumentation der gültigen Zweitstimmen der Partei „Die Republikaner“ ein Teil der Zweitstimmen für die AfD zugeschrieben worden. Dieses Versehen habe aus der vorherigen Eintragung der gültigen Erststimmen resultiert. Für die Landeslisten unter den laufenden Nummern 1 bis 7 und der laufenden Nummer 15 (= AfD) seien auch Direktkandidaten angetreten. Dementsprechend habe sich der Direktkandidat der AfD in dieser Auflistung bereits an achter Stelle (in der achten Zeile) befunden. Er habe 47 Erststimmen erhalten. Für die Dokumentation der gültigen Zweitstimmen habe sich demgegenüber an achter Stelle korrekterweise die Landesliste der „Republikaner“ befunden. Versehentlich sei hier ein Teil der Zweitstimmenzahl (42) der AfD eingetragen worden – für die insgesamt 71 Zweitstimmen abgegeben worden seien –, der richtigerweise weiter unten bei „F 15“ für deren Landesliste hätte zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Demgegenüber hätten „Die Republikaner“ keine Zweitstimmen erhalten. Dieser falsche Eintrag sei bei der Kontrolle der Wahlniederschrift aufgefallen und entsprechend korrigiert worden. Die entsprechende Presseinformation der Stadt sei durch die „Waltroper Zeitung“ im Rahmen der Wahlberichterstattung aufgenommen worden.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr

entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgt sei. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruchsgegenstand, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe aus dem Nachrichtenmagazin „Focus“ zitiert. Darin werde über einen Fall aus der Stadt Göttingen im Wahlkreis 53 (Göttingen) berichtet, wonach eine Frau M. O. seit dem 9. September 2013 vergeblich auf ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gewartet haben sollte, die sie am selben Tag dort beantragt habe. Am 16. September 2013 habe man ihr mitgeteilt, dass alles korrekt bearbeitet worden sei und der Fehler wohl bei der Post liegen würde.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe mitgeteilt, dass Frau O. im Online-Antragsformular der Stadt Göttingen die Wahlunterlagen am 9. September 2013 beantragt habe. Die Unterlagen seien dem Postdienstleister „C.“ am 10. September 2013 übergeben und laut Stempel am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt worden. Die Unterlagen seien am 19. September 2013 als unzustellbar zurückgekommen. Aufgrund ihrer, der Landeswahlleiterin, eigenen Erkenntnisse könnte dies möglicherweise daran liegen, dass die von Frau O. angegebene Adresse in dieser Form nicht korrekt sei. Der Ort Peheim sei nur ein Ortsteil der Gemeinde Molbergen. Wahrscheinlich hätte die von Frau O. angegebene Adresse auf Molbergen lauten müssen. Dies könne im Ergebnis jedoch dahinstehen, da insoweit kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorliege, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe, da in solchen Fällen diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisiko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Entscheidungsgründe

I.

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist bereits zweifelhaft. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes muss der Einspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag eingelegt werden. Es entspricht ständiger – und in der Sitzung am 13. Februar 2014 bestätigter – Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass die Einlegung per E-Mail nicht der Schriftform genügt. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlage 10; 16/900, Anlagen 31 und 32; 16/5700, Anlage 33; 17/6300, Anlage 1). Im vorliegenden Fall ist zwar die Unterschrift per Fax, die Einspruchsschrift im Übrigen aber nahezu vollständig allein per E-Mail übersandt worden. Ob dies der Schriftform genügt, kann aber dahinstehen, da der Einspruch jedenfalls unbegründet ist.

II.

Der Einspruch ist unbegründet, da sich dem Vorbringen des Einspruchsführers kein die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag berührender Wahlfehler entnehmen lässt.

1. Es stellt keinen Wahlfehler dar, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben will. Denn der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Einspruchsführer selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Seinen Eintrag ins Wähler-

verzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können.

2. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Eine generelle Pflicht aller Wahlwilligen zur Identifikation besteht ebenso wenig wie eine prinzipielle Pflicht der Wahlvorstände zur Ausweis- bzw. Reisepasskontrolle.

3. Auch die Verwendung von Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle (Wahlkabine) begründet keinen Wahlfehler. Gemäß § 50 Absatz 2 BWO soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages genügt dieser Vorschrift jede Art von funktionsfähigem Schreibstift, also auch ein Bleistift (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlagen 23 und 25 mit weiteren Nachweisen; 17/2250, Anlage 21). Dem Wähler steht es überdies grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, und nur bei diesen Gelegenheiten die vom Einspruchsführer befürchteten Manipulationen an den Stimmzetteln vorgenommen werden könnten, erscheint die vom Einspruchsführer befürchtete Gefahr eines Wahlbetrugs weitgehend ausgeschlossen zu sein.

4. Hinsichtlich der angeblich falschen Ausgestaltung und unzutreffenden Angaben des Personalausweises und des Reisepasses ist zweierlei vorauszuschicken: Erstens ist ein Ausweis nur ausnahmsweise zur Identifikation im Wahlraum vorzuzeigen, so dass die Gestaltung nur dann überhaupt wahlrechtsrelevant ist. Zweitens sind der Personalausweis und der Reisepass in ihrer jetzigen Form – wenn sie denn einmal im Wahlraum vorzuzeigen sind – ohne Weiteres geeignet, den Wahlvorstandsmitgliedern im Wahlraum den Abgleich mit dem im Wahlraum vorliegenden Auszug aus dem Wählerverzeichnis zu ermöglichen. Für jede Betrachterin und jeden Betrachter, die Deutsch sprechen und den Ausweis unbefangen betrachten, ist sofort klar, dass in der mit „Name“ überschriebenen Rubrik der Familienname aufgeführt ist. Was mit „Name“ sonst alternativ gemeint sein könnte, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zur angeblich nicht erfolgten Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Fortbestehen des Deutschen Reiches, die ebenfalls Fehler des Personalausweises und des Reisepasses begründen sollen, sind nicht nur für den Wahlvorgang unerheblich, sondern auch aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages aus sich heraus nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

5. Dass die Partei „Deutsche Nationalversammlung“ nicht zur Wahl angetreten ist, obwohl sie zugelassen war, begründet keinen Wahlfehler. Die Partei hat auf die Wahlteilnahme verzichtet, was rechtlich zulässig ist. Parteien können gemäß § 18 BWG Wahlvorschläge einreichen, müssen dies aber nicht.

6. Hinsichtlich der Faltung der Stimmzettel wird nicht hinreichend deutlich, worin ein Wahlfehler gelegen haben soll. Auch die Unterstellung, die Gestaltung habe dazu geführt, dass die AfD leicht hätte übersehen werden können, trägt nicht. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und

19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

7. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) und auch aus späteren Entscheidungen folgt – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht, dass der Deutsche Bundestag „angesichts der verfassungswidrigen Überhangmandatsregelung“ seit dem Jahr 1956 grundgesetzwidrig zustande gekommen und daher auch das Bundeswahlgesetz verfassungswidrig erlassen worden sei. Auch trifft es nicht zu, dass die im Jahr 2008 vom Gericht gesetzte Frist zur Schaffung verfassungskonformer Zustände vom Bundestag nicht in hinreichender Weise genutzt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung lediglich festgestellt, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 BWG (alte Fassung) verletze die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, soweit hierdurch ermöglicht werde, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen könne (sog. negatives Stimmgewicht oder inverser Erfolgswert). Eine Aufhebung oder Nichtigerklärung des Bundeswahlgesetzes hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Deutsche Bundestag hat auf die Einwände des Bundesverfassungsgerichts hin das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt I. S. 2313) erlassen. Nach einer weiteren Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Parlament das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1082) neu und entsprechend den Vorgaben des Gerichts geregelt und unter anderem den Effekt des negativen Stimmgewichts soweit wie möglich beseitigt.

8. Die vom Einspruchsführer bemängelten Vorkommnisse in verschiedenen Städten führen nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl.

a) Bezüglich der angeblichen Mehrfachwahl eines Wählers in Cottbus und Forst ist das Vorbringen des Einspruchsführers nicht substantiiert genug, um einen Wahlfehler zu begründen. Es wird nicht hinreichend deutlich, wer wo genau doppelt gewählt haben soll. Ein pauschaler Verweis auf das Internet als Informationsquelle genügt nicht. Dem Landeswahlleiter liegen überdies keine entsprechenden Erkenntnisse auf eine Mehrfachwahl in Cottbus und Forst vor.

b) In Detmold(-Pivitsheide) ist es zu keinem Wahlrechtsverstoß gekommen. Vielmehr räumt die erneute Auszählung des angeblich betroffenen Wahlbezirks den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ gründet.

c) Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein rechtswidriges Verhalten vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückkamen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehlerhaft oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

d) In Duisburg kam es zu keinem die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehler.

aa) Zwar wurde ärgerlicherweise gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen, als 405 Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen 115 und 116 Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Duisburger) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Stadt Duisburg konnte allerdings die Adressaten der fehlerhaften Unterlagen ermitteln und hat diese angeschrieben sowie das weitere Vorgehen erklärt. Außerdem wurde die Presse informiert. Es ist also davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten die falschen Unterlagen austauschen ließen. Ob gleichwohl einige Wahlberechtigte doch mit den – für den jeweiligen Wahlkreis – nicht passenden Stimmzetteln wählten, lässt sich angesichts des Wahlgeheimnisses naturgemäß nicht ermitteln. In einem solchen Fall wäre die Erststimme gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig gewesen. Doch selbst wenn es dazu gekommen sein sollte, hätte kein Wahlfehler vorgelegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es hier: Im Wahlkreis 115 hatte die erstplatzierte Bewerberin der SPD einen Vorsprung von 17 302 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber der CDU; im Wahlkreis 116 erzielte der erstplatzierte Direktkandidat der SPD einen Vorsprung von 14 105 Stimmen vor dem zweitplatzierten Kandidaten der CDU.

bb) Hingegen stellt es schon keinen Wahlfehler dar, dass in Duisburg in mehreren Fällen Wahlvorstandsmitglieder, das jeweilige Wahllokal, dem sie zugeteilt waren, nach der Auszählung verlassen haben, bevor ein schlüssiges Ergebnis der Auszählung feststand. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen gemäß § 6 Absatz 8 Satz 2 BWO alle Mitglieder des Wahlvorstandes – also der Wahlvorsteher, alle Beisitzer und der Schriftführer (vgl. Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, 2013, § 6 BWO Rn. 9) – anwesend sein, müssen es aber nicht. Damit der Wahlvorstand bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses herzustellen beschlussfähig ist, müssen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 BWO der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter sowie drei Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind indessen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 BWO durch andere Wahlberechtigte zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurden die fehlenden Wahlvorstandsmitglieder durch Gemeindemitarbeiter ersetzt, wodurch die Beschlussfähigkeit gewahrt war. Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag hatte das frühzeitige Verlassen von Wahlräumen durch einige Wahlvorstandsmitglieder ohnehin nicht. Gleichwohl erwarten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag, dass derartige Probleme bei künftigen Bundestagswahlen nicht mehr auftreten. Der für Duisburg zuständige Kreiswahlleiter ist aufgefordert, die Wahlvorstandsmitglieder künftig deutlich auf die Dauer ihres Amtes hinzuweisen.

e) In Essen ist – entgegen der Behauptung des Einspruchsführers – die Nachzählung nicht verweigert worden. Im Gegenteil hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

f) Der Vortrag des Einspruchsführers zu Briefwahlunterlagen, die angeblich in Tausenden von Fällen ihre Adressaten nicht erreicht hätten, ist zu pauschal, um ihn überprüfen zu können. Auch die Nennung zweier Orte – nämlich Hamburg und Göttingen – führt nicht weiter. Der Vortrag ist insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen. Bezüglich Göttingens ist darauf hinzuweisen, dass in dem in den Medien erwähnten Fall einer dort gemeldeten Wahlberechtigten – auf den die Niedersächsische Landeswahlleiterin Bezug nimmt – kein Wahlfehler vorlag.

g) Es trifft zu, dass in einem Wahlbezirk in Waltrop in die Wahlniederschrift für „Die Republikaner“ und die AfD zuerst versehentlich ein falsches Zweitstimmenergebnis eingetragen wurde. „Die Republikaner“ erhielten eigentlich keine Zweitstimmen; fälschlicherweise waren nach der Wahlniederschrift aber 42 Zweitstimmen für sie abgegeben worden. Die AfD erhielt in Wahrheit 71 Zweitstimmen statt der zunächst in die Wahlniederschrift eingetragenen 29 Zweitstimmen. Ein Wahlfehler lag in der falsch ausgefüllten Wahlniederschrift jedoch nicht, da das Versehen noch berichtigt wurde und die korrekten Zahlen in das Wahlergebnis einfließen.

h) Hinsichtlich der durch eine Tageszeitung veröffentlichten Ergebnisse in Biberach liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Zwar hat die Zeitung Ergebnisse falsch errechnet bzw. wiedergegeben. Aber solche Fehler

liegen in der alleinigen Verantwortung des Herausgebers der jeweiligen Publikation. Die Wahlbehörden haben darauf keinen Einfluss. Sie haben ihre Ergebnisse korrekt ermittelt.

i) Auch in Bochum kam es zu keinen für die Sitzverteilung relevanten Wahlfehlern.

aa) Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

bb) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Dieser Wahlfehler war aber nicht mandatsrelevant, da er sich auf die Sitzverteilung im Parlament nicht ausgewirkt hat oder hätte auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

j) Das vom Einspruchsführer bemängelte Ergebnis in Netzschkau beruht auf der rechtmäßigen Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen gemäß § 8 Absatz 3 Halbsatz 2 BWG, § 7 Nr. 2 BWO sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz. Insoweit liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor.

Anlage 51

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau A. H., 47-180 Otmice (PL),
– Az.: WP 110/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 25. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 bzw. einer Verletzung ihres subjektiven Wahlrechts eingelegt.

Sie trägt vor, der als nationale Minderheit anerkannten deutschen Volksgruppe in der Republik Polen anzugehören. Sie habe am 22. August 2013 bei der Stadt Gelsenkirchen beantragt, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden und einen Wahlschein zu erhalten. Beides habe die Stadt abgelehnt. Dies stelle eine Verletzung ihres subjektiven Wahlrechts dar. Außerdem liege ein Fehler bei der Vorbereitung der Wahl vor, da die Stadt offenbar geglaubt habe, ein Ermessen zu besitzen, was den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) widerspreche. Ihr seien mehrere Fälle bekannt, in denen die jeweiligen deutschen Gemeinden die Begründung, zur deutschen Volksgruppe in Polen zu gehören, akzeptiert hätten. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, die nach Angaben der deutschen Botschaft in Warschau etwa 300.000 Menschen umfasse, sollte dringend in die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden. Die Angehörige der deutschen Volksgruppe besäßen neben der polnischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie seien von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland betroffen. Deutschland habe eine Schutz- und Obhutspflicht für die deutsche Volksgruppe. Die Angehörigen dieser Volksgruppe seien kollektiv persönlich und unmittelbar mit den politischen Verhältnissen Deutschlands, nicht zuletzt über familiären Austausch, vertraut. Der „Deutsche Freundschaftskreis“ (DFK) als größte Minderheitenorganisation in Polen stelle in seinen Begegnungsstätten deutsche Printmedien und die „Informationen zur politischen Bildung“ der Bundeszentrale für politische Bildung zur Verfügung. Der Empfang deutscher Rundfunkprogramme via Satellit stehe seit 1989 auf der Tagesordnung. Auch Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente nähmen regelmäßig an den Veranstaltungen des DFK teil und träfen sich mit dessen Repräsentanten. Ihre, der Einspruchsführerin, eigene Betroffenheit durch die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland manifestiere sich schwerpunktmäßig in Gelsenkirchen, wo ihre Schwester mit deren Familie lebe, die sie mehrfach im Jahr besuche.

Wenn weiteren Personen das Wahlrecht verweigert worden sei, habe dieser Wahlfehler wohl erheblichen Einfluss auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag gehabt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführerin am 20. Februar 2014 aufgrund einer ihr vorliegenden Erklärung der Stadt Gelsenkirchen wie folgt Stellung genommen:

Die Einspruchsführerin habe mit Antrag vom 22. August 2013 ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2013 und die Übersendung von Briefwahlunterlagen nach § 18 Absatz 5 der Bundeswahl-

ordnung bei der Stadt Gelsenkirchen beantragt. Im Antrag habe sie angegeben, aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben zu haben und hiervon betroffen zu sein. Ergänzend habe sie ausgeführt, dass sie als Angehörige der deutschen Volksgruppe als nationale Minderheit in Polen anerkannt und durch den deutsch-polnischen Vertrag vom 17. Juni 1991 unmittelbar betroffen sei. Ihre persönliche Vertrautheit habe sie aus regelmäßigen persönlichen Besuchen und dem Empfang des deutschen Fernsehens abgeleitet. Die Stadt Gelsenkirchen habe den vorgelegten Antrag richtigerweise als Antrag nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 des BWG behandelt und die entsprechenden Voraussetzungen geprüft. Sie sei dabei zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche Vertrautheit und Betroffenheit nicht ausreichend von der heutigen Einspruchsführerin hätten dargelegt werden können. Bei der Prüfung habe sich das Wahlamt der Stadt Gelsenkirchen eng an den Anwendungshinweisen zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG orientiert. Die Begründung des Antrages sei fast wortgleich als Beispiel in den Anwendungshinweisen aufgeführt, wonach bei einer Person, die nicht in Deutschland aufgewachsen sei, nie in Deutschland gelebt habe und außer dem Band der durch die Eltern vermittelten deutschen Staatsangehörigkeit keine Verbindung zu Deutschland habe, die Annahme einer persönlichen und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland – ohne den Vortrag weiterer Tatsachen – in der Regel nicht naheliege. Derartige weitere Tatsachen seien seinerzeit von der Einspruchsführerin nicht vorgetragen worden, was folglich zu einer Ablehnung des Antrages geführt habe. Ob die – nun erwähnte (vermutliche) – Mitgliedschaft im DFK oder dem „Verband der deutschen soziokulturellen Gesellschaften in Polen“ zu einer anderen Bewertung geführt hätte, könne dahingestellt bleiben, da sie nicht im Rahmen der Antragstellung und dem weiteren Schriftverkehr angeführt worden sei. Insgesamt sei die Zurückweisung des Antrages rechtmäßig erfolgt und der Wahleinspruch damit unbegründet.

Die **Einspruchsführerin** hat sich dazu am 27. März 2014 geäußert:

Sie stelle fest, dass ihre Begründung wie schon vorher durch die Stadt Gelsenkirchen, so auch jetzt durch die Landeswahlleiterin unter dem Schutzmantel der Anwendungshinweise zu ihrem Nachteil ausgelegt werde. Ihr Antrag begründe sich mit ihrer Angehörigkeit zur deutschen Volksgruppe in der Republik Polen. Wenn sie im zweiten Absatz ihrer Begründung unter dem Stichwort „ferner“ unter anderem auf den Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Bundesrepublik Deutschland über Satellit oder den Bezug deutschsprachiger Presse im Abonnement zu sprechen komme, so verstehe sie darunter nicht weniger als den Vortrag weiterer Tatsachen, zumal gemeinhin angenommen werden dürfe, dass der Durchschnitt der Bundesbürger mitunter auf diese Weise Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen erziele. In den vielzitierten Anwendungshinweisen finde zumindest sie kein Beispiel, das sich auf die Angehörigkeit zur deutschen Volksgruppe in der Republik Polen im Speziellen oder zu einer deutschen Minderheit im Ausland im Allgemeinen beziehe. Von daher könne sie die darauf Bezug nehmende Argumentation der Stadt Gelsenkirchen und der Landeswahlleiterin nicht nachvollziehen. Die Landeswahlleiterin unterstelle ihr, dass es sich bei ihr um eine Person handele, die nicht in Deutschland aufgewachsen sei und nie in Deutschland gelebt habe. Dazu wolle sie anmerken, dass diese Tatsache zwar für das Bundesgebiet zutreffe, allerdings nicht für das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937. Sie sei in Oberschlesien geboren, aufgewachsen und habe dort – mit Ausnahme ihrer zahlreichen Besuche im Bundesgebiet – gelebt. An dieser Stelle betone sie ausdrücklich, dass ihre Eltern bzw. Großeltern nie ins Ausland fortgezogen seien.

Wegen des weiteren Vortrages in der Gegenäußerung wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Auch eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts liegt nicht vor.

Die Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch das Wahlamt Gelsenkirchen war rechtmäßig, da eine Wahlberechtigung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG zum Zeitpunkt des Antrages nicht vorlag. Anhaltspunkte, dass die Gemeinde irrtümlich von einer Ermessensentscheidung ausging, existieren nicht.

Zwar ist gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG als deutscher Staatsangehöriger bzw. deutsche Staatsangehörige auch wahlberechtigt, wer aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politi-

schen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist. Die Einspruchsführerin erfüllt diese Voraussetzungen aber nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG zunächst dann eingreifen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen, jedoch eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in Deutschland aus vergleichbaren Gründen besteht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 5). „Vergleichbar“ meint, wie die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG ausführen, dass die Nähe zum Tatbestand der Nr. 1 die ungeschriebene Voraussetzung der Nr. 2 ist. Diese Auslegung wird zudem gestützt durch die Systematik der Vorschrift. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG knüpft als Auffangtatbestand an die Voraussetzungen der Nr. 1 an. Erfasst werden sollen insbesondere die Fälle, in denen die in Nr. 1 genannten 25 Jahre überschritten, oder die ebenfalls dort erwähnten drei Monate Mindestaufenthaltsdauer unterschritten werden, aber im Einzelfall dennoch eine vergleichbare Betroffenheit und Vertrautheit gegeben ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 5).

Aus dem Vortrag der Einspruchsführerin ergeben sich keine Hinweise auf eine derartige oder vergleichbare Vertrautheit oder Betroffenheit, wie sie § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG verlangt.

Die Einspruchsführerin hat weder im Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis noch im Wahleinspruchsverfahren vorgetragen, dass sie jemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland – deren Gebiet allein maßgeblich ist – gehabt oder sich sonst dort gewöhnlich aufgehalten hat. Die familiäre Verbindung zu ihrer in der Bundesrepublik lebenden Schwester sowie die vorgetragene regelmäßigen Besuche begründen keine eigene, unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG verlangt ausdrücklich Unmittelbarkeit; eine Verbindung über Familienangehörige wird davon bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht mehr erfasst. Darüber hinaus würde eine dahingehende Interpretation der Vorschrift als Ausnahmetatbestand nicht gerecht, da eine familiäre Verbindung bei einer von den Eltern abgeleiteten Staatsbürgerschaft regelmäßig vorliegt. Besonderheiten, die eine andere Annahme stützen würden, trägt die Einspruchsführerin nicht vor. Auch der Vergleich zwischen den regelmäßigen Besuchen der Einspruchsführerin mit den sogenannten Grenzpendlern, die in der Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 6) und in den Anwendungshinweisen beispielhaft genannt werden, führt nicht zur Annahme einer unmittelbaren Betroffenheit und Vertrautheit. Grenzpendler zeichnen sich durch den fast täglichen Grenzübergang aus beruflichen Gründen aus. Dadurch wird ein wesentlicher Lebensbereich vom gewöhnlichen Aufenthaltsort abgetrennt. Die Frage des Lebensmittelpunktes ist gerade in diesen Fällen besonders zu würdigen. Darüber hinaus sind Grenzpendler beruflich eingegliedert. Sie unterfallen damit in einem wesentlichen Lebensbereich der deutschen Staatsgewalt. Eine Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen resultiert bereits aus dem Umgang mit und einer gewissen Abhängigkeit von deutschem Recht, insbesondere dem deutschen Arbeitsrecht. Die Situation der Einspruchsführerin ist mit denen von Grenzpendlern deshalb nicht vergleichbar.

Die mehrfache Erwähnung des Dachverbandes des DFK in der Einspruchsbegründung ändert an dieser Betrachtung nichts. Wie die Einspruchsführerin selbst vorträgt, handelt es sich bei der DFK um eine in Polen aktive polnische Organisation. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der DFK den in der Gesetzesbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 6) und den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums beispielhaft aufgeführten deutschen Organisationen gleichsteht. Jedenfalls fehlt es an einer Beteiligung oder an einem irgendwie gearteten Engagement der Einspruchsführerin im DFK, die eine Vertrautheit mit und eine Betroffenheit von den politischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte. Überdies hat die Einspruchsführerin auf den DFK und ihre mögliche Rolle darin weder in ihrem Antrag noch in dem folgenden Schriftverkehr mit der Stadt Gelsenkirchen hingewiesen, so dass dies in der Entscheidung der Stadt nicht berücksichtigt werden konnte.

Eine Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWO ergibt sich schließlich auch nicht allein aus dem Empfang bundesdeutscher Rundfunkprogramme, dem Abonnement deutscher Printmedien oder aus der Tatsache, dass „Informationen zur politischen Bildung“ und bundesdeutsche Printmedien in den Begegnungsstätten des DFK ausliegen. Die verlangte Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen muss persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme zum Beispiel durch Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland reicht gerade nicht aus (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11820, S. 5).

Auch die von der Einspruchsführerin mehrfach angesprochene Schutz- und Obhutspflicht der Bundesrepublik Deutschland führt nicht als solche zu einer Wahlberechtigung aller Angehörigen der deutschen Volkgruppe

in der Republik Polen. Wie die Einspruchsführerin selbst ausführt, sind die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in der Republik Polen von der Schutz- und Obhutspflicht kollektiv betroffen. Demgegenüber verlangt § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG gerade eine unmittelbare individuelle Betroffenheit, die über die Verbindung allein durch die deutsche Staatsbürgerschaft hinausgeht.

Die Einspruchsführerin meint zu Recht, dass § 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BWG kein Ermessen einräumt. Aber wie der Schriftverkehr mit der Einspruchsführerin zeigt, ging die Gemeinde vorliegend – entgegen der Auffassung der Einspruchsführerin – gar nicht davon aus, Ermessen ausüben zu können.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. R., 58313 Herdecke,
– Az.: WP 114/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 3. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er bemängelt mehrere Sachverhalte:

1. Er habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Voraussetzung für eine gültige Bundestagswahl sei aber, dass jeder Wahlberechtigte auch eine Benachrichtigung erhalte.
2. Für die Teilnahme an der „sog.“ Bundestagswahl sei die eindeutige Identifikation der Wahlberechtigten, unter anderem auch zur Vermeidung einer mehrfachen Wahl ein und derselben Person, unabdingbar. Gemäß § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit Anlage 3 zu § 19 Absatz 1, Anlage 12 zu § 28 Absatz 3 und Anlage 27 zu § 48 Absatz 1 BWO habe ein Wahlteilnehmer seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen, diese bei der Stimmabgabe abzugeben und sich über seine Person mithilfe eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Die Ausweispflicht gelte insbesondere, aber nicht nur, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werde. In mehreren Wahlkreisen sei die Identifikationsprüfung durch Kontrolle eines Ausweispapiers nicht erfolgt, so z. B. bei Herrn H. aus G., dessen Wahleinspruch unter dem Aktenzeichen WP 83/13 geführt werde. Im Internet fänden sich weitere Beispiele. In einem bei „Facebook“ geschilderten Fall habe eine Person ohne Wahlbenachrichtigungskarte und Ausweis in Cottbus und Forst wählen können.
3. An mehreren Orten seien keine „dokumentenechten Materialien“ zur Beschriftung der Stimmzettel bereitgestellt worden, sondern teilweise nur Bleistifte, was zu Fälschungen bei der Auszählung habe führen können. Beispiele dafür lieferten der bereits genannte Herr H. (WP 83/13) und eine Internetseite.
4. Die auf der Wahlbenachrichtigungskarte geforderten Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) zur Identifikation der Wahlberechtigten entsprächen nicht den Vorschriften zur Darstellung der Identifikationsparameter. In § 5 des Personalausweisgesetzes und § 4 des Passgesetzes sei vorgeschrieben, dass der Inhaber des Dokuments mit dem Familiennamen zu bezeichnen sei. Im jeweiligen Dokument stehe aber „Name“. Die beiden Begriffe seien nach Aussage und Wirkungsweise völlig unterschiedlich. Da alle in der Bundesrepublik verwendeten Dokumente diesen Fehler aufwiesen, sei eine Identifikation der Wahlberechtigten gar nicht möglich. Zudem seien Personalausweise und Reisepässe fehlerhaft und zur Identifikation ungeeignet, da sich in der Rubrik „Nationalität“ die Eintragung „deutsch“ finde. Dies sei falsch. Da mit der Bundesrepublik Deutschland kein neuer Staat gegründet worden sei und das Deutsche Reich fortbestehe, müsse die Staatsangehörigkeit vielmehr „Deutsches Reich“ lauten.
5. Die Partei „Deutsche Nationalversammlung“ sei zwar zur Wahl zugelassen worden, aber nicht auf den Stimmzetteln zu finden gewesen.

6. Es habe sehr viele Beschwerden darüber gegeben, dass die Faltung der Stimmzettel so konzipiert gewesen sei, dass die an deren Ende aufgeführte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) leicht hätte übersehen werden können.

7. Das „sog.“ Bundeswahlgesetz sei nichtig. Der „sog.“ Deutsche Bundestag sei, wie sich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 herleiten lasse, angesichts der verfassungswidrigen Überhangmandatsregelung seit dem Jahr 1956 grundgesetzwidrig zustande gekommen und daher auch das Bundeswahlgesetz verfassungswidrig erlassen worden. Die vom Gericht gesetzte Frist zur Schaffung verfassungskonformer Zustände sei vom Bundestag nicht in hinreichender Weise genutzt worden.

8. Außerdem rügt der Einspruchsführer Vorkommnisse in mehreren Städten: Im Wahlkreis 232 in Detmold-Pivitsheide habe nach Angaben eines Internetnutzers die SPD 92 Stimmen erhalten. Veröffentlicht worden seien aber 241 Stimmen für diese Partei. Die Hamburger CDU vermisste 100 000 Briefwahlstimmen. Ein Internetnutzer habe ein Stimmauszählungsprotokoll veröffentlicht, worauf zu erkennen sei, dass mehr Stimmen abgegeben worden seien, als es Wahlberechtigte gebe. In einem Ort hätten 65 Personen die AfD gewählt; in der Zeitung seien aber null Stimmen für diese Partei publiziert worden. In Duisburg hätten sich 30 Wahlhelfer in acht Stimmbezirken vor dem Ende der Auszählung „verabschiedet“. Im Essener Süden hätten zwischen dem CDU-Wahlkreiskandidaten und der SPD-Bewerberin nur drei Stimmen Unterschied bestanden. Gleichwohl habe die Stadt Essen die Nachzählung verweigert. Viele Tausend Briefwahlunterlagen, etwa in Hamburg oder Göttingen, hätten ihre Adressaten nicht erreicht. In Waltrop seien im Wahllokal „Benthaus-Büchner“ (Bezirk 6, „Klößcker-Siedlung“) Zweitstimmen für die AfD versehentlich den „Republikanern“ zugeordnet worden. Statt zunächst angegebenen 29 habe die AfD nun 71 Zweitstimmen erreicht. Im Wahlkreis 292 (Biberach) hätten nach einer Darstellung auf den Internetseiten der „Schwäbischen Zeitung“ alle Parteien zusammen 102,7 Prozent erzielt. Im Wahllokal Kirchschule in Bochum-Langendreer seien zunächst 71,26 Prozent der Zweitstimmen für ungültig erklärt worden. Zudem seien in Bochum Wahlkreise vertauscht worden, weshalb 600 Briefwahlstimmen nicht zählten. Wie sich aus der „Freien Presse“ ergebe, seien in der Stadt Netzschkau im Wahlkreis 166 3.620 Stimmen abgegeben worden, obwohl dort nur 3.550 Wahlberechtigte lebten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg** hat zu dem Einspruch, soweit er die Wahl im Land Baden-Württemberg betrifft – und damit beschränkt auf die Wahl im Wahlkreis 292 (Biberach) – am 3. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der genannte Artikel mit der grafischen Darstellung sei in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Biberach, am Montag, dem 23. September 2013, erschienen. Der Bericht habe die Betrachtung der Prozentzahlen der Erststimmen in der Stadt Biberach und die Grafik die Darstellung der Prozentzahlen der Zweitstimmen in der Stadt Biberach zum Inhalt gehabt. Rechne man die in der Grafik aufgeführten Prozentzahlen zusammen, ergebe dies, wie von dem Einspruchsführer festgestellt, 102,7 Prozent. Die Zeitung habe die Ergebnisse der Stadt Biberach im Internet über den Webserver des zuständigen kommunalen Rechenzentrums abgerufen. Die Prozentzahlen der in der Grafik aufgeführten Parteien stimmten mit der Schnellmeldung des Wahlergebnisses überein. Die Zahlen ergäben eine gerundete Summe von 96 Prozent. Die in der Grafik unter „Sonstige“ nicht namentlich aufgeführten Parteien hätten bei den Zweitstimmen einen Anteil von 4,2 Prozent und somit alle Parteien in der Stadt Biberach 100 Prozent der gültigen Zweitstimmen (Die Differenz von 0,2 Prozent sei Ausfluss von Auf- bzw. Abrundungen bei sämtlichen Prozentzahlen). Der von der Zeitung bei den sonstigen Parteien dargestellte Prozentsatz von 6,7 Prozent sei falsch und beruhe offensichtlich auf einem dortigen Rechenfehler. Soweit die Presse bei ihren Veröffentlichungen der Wahlergebnisse nicht ausschließlich auf die von den Gemeinden bzw. der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellten Daten zurückgreife bzw. die Ergebnisse um eigene Berechnungen oder Bewertungen ergänze, berge dies regelmäßig Fehlerquellen. Diese lägen in der alleinigen Verantwortung des Herausgebers der jeweiligen Publikation und begründeten keinen Wahlfehler.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es die Wahl im Freistaat Sachsen betrifft (Wahlkreis 166 [Vogtlandkreis]), am 4. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Zur Feststellung des Wahlergebnisses könnten Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung treffe die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle. Von der Anordnungsbefugnis gemäß § 8 Absatz 3 Halbsatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie § 7 Nr. 2 BWO sei im Freistaat Sachsen durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 16. April 2002 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2002, S. 141) Gebrauch gemacht worden. Gemäß § 1 Absatz 4 dieser Verordnung könne der Kreiswahlleiter anordnen, dass die Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises gebildet würden. Er bestimme, wie viele Briefwahlvorstände und für welche Gemeinden oder Kreise die Briefwahlvorstände gebildet würden. Werde ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, betraue der Kreiswahlleiter eine der Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl. Mit Schreiben vom 12. März 2013 habe die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 166 unter anderem angeordnet, dass in der Gemeinde Netzschkau die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Gemeinden Netzschkau, Limbach, Mylau, Pöhl und Elsterberg erfolge. Dies habe bei der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses in der Wahlnacht in Netzschkau dazu geführt, dass bei einer Anzahl von 3.684 Wählern und 3.550 Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung von 103,8 Prozent erreicht worden sei. Bei der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses laut Anlage 30 zur Bundeswahlordnung durch die Gemeindebehörde für Netzschkau, seien neben den 3.550 Wahlberechtigten 2.125 Urnenwähler und in den beiden Briefwahlvorständen 1.560 Wähler ermittelt worden. Die Summe von 3.685 Wählern und 3.550 Wahlberechtigten habe beim endgültigen Wahlergebnis erneut zu einer Wahlbeteiligung von 103,8 Prozent geführt. Dieses Ergebnis beruhe auf der rechtmäßigen Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen und könne als dessen Folge regelmäßig auftreten.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es die Wahl im Land Brandenburg betrifft (Cottbus und Forst), am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Weder der Verfasser des Berichts in „Facebook“ noch der Einspruchsführer hätten auch nur einen hinreichenden Nachweis für die Richtigkeit der Sachverhaltsbehauptung beigebracht. Ihm, dem Landeswahlleiter, lägen auch keine Erkenntnisse zu den Behauptungen vor. Den für gewissenhafte Schulung und Vorgehensweise der Wahlvorstände beispielhaft anzuführenden Wahlprüfungsfällen mit den Aktenzeichen WP 20/13, 90/13 und 125/13 entnehme er aber, dass die Wahlvorstände in Brandenburg bei der Prüfung der Legitimationsnachweise der Wahlberechtigten generell sehr gewissenhaft vorgegangen seien. Ohne hinreichenden Nachweis der Sachverhaltsbehauptung sei davon auszugehen, dass kein Wahlrechtsverstoß vorliege. Gegebenenfalls wäre von einem Einzelfall auszugehen, der sich nicht auf die Sitzverteilung im Bundestag ausgewirkt hätte.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Der Einspruchsführer verweise auf einen Zeitungsartikel, demzufolge in Duisburg am Wahlabend mehrere Wahlfehler ihren Posten vorzeitig verlassen hätten. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus, dass es richtig sei, dass bei der Auszählung der Bundestagswahl Probleme aufgetreten seien und teilweise Wahlvorstandsmitglieder nach der Auszählung, aber vor dem Feststehen eines schlüssigen Ergebnisses der Auszählung das Wahllokal verlassen hätten. In diesen Fällen seien die Auszählungsergebnisse mit Unterstützung von Mitarbeitern des Wahlamtes durch eine vollständige Neuauszählung aller Stimmzettel der entsprechenden Wahlbezirke ermittelt worden. Zu den Gründen für das vorzeitige Verlassen habe der Wahlleiter mitgeteilt, dass einige Wahlvorstandsmitglieder davon ausgegangen seien, dass mit der

Übermittlung der Schnellmeldung ihre Tätigkeit beendet sei. Sie hätten daher das Ende der Übermittlung nicht mehr abgewartet. Mit einem Fehler in der Schnellmeldung, der eine Neuauszählung erforderlich gemacht habe, hätten sie offenbar nicht gerechnet. Teilweise seien diese Probleme vermutlich auf Missverständnisse im Zusammenhang mit den Schulungen zurückzuführen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, auf diesen Umstand bei zukünftigen Schulungen sein besonderes Augenmerk zu legen.

Zu der angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Der Einspruchsführer führe an, dass das Zweitstimmenergebnis in Waltrop zum Teil habe korrigiert werden müssen. Dies sei auch Gegenstand der Berichterstattung der „Waltroper Zeitung“ gewesen. Der erforderlichen Korrektur habe das fehlerhafte Ausfüllen der betroffenen Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand zugrunde gelegen. Die Wahlniederschrift nach Anlage 29 zur Bundeswahlordnung (BWO) liste zum einen die Summe der gültigen Stimmen im Wahlkreis (Erststimmen) und zum anderen die Summe der gültigen Stimmen für die Landeslisten (Zweitstimmen) auf. Dabei würden verschiedene Zwischensummen in die Wahlniederschrift eingefügt, die sich aus der Zählung der unterschiedlichen Stimmzettelstapel ergäben. Diese würden in einem weiteren Schritt zu einer Gesamtsumme aufgerechnet. Irrtümlich sei bei der Dokumentation der gültigen Zweitstimmen der Partei „Die Republikaner“ ein Teil der Zweitstimmen für die AfD zugeschrieben worden. Dieses Versehen habe aus der vorherigen Eintragung der gültigen Erststimmen resultiert. Für die Landeslisten unter den laufenden Nummern 1 bis 7 und der laufenden Nummer 15 (= AfD) seien auch Direktkandidaten angetreten. Dementsprechend habe sich der Direktkandidat der AfD in dieser Auflistung bereits an achter Stelle (in der achten Zeile) befunden. Er habe 47 Erststimmen erhalten. Für die Dokumentation der gültigen Zweitstimmen habe sich demgegenüber an achter Stelle korrekterweise die Landesliste der „Republikaner“ befunden. Versehentlich sei hier ein Teil der Zweitstimmenzahl (42) der AfD eingetragen worden – für die insgesamt 71 Zweitstimmen abgegeben worden seien –, der richtigerweise weiter unten bei „F 15“ für deren Landesliste hätte zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Demgegenüber hätten „Die Republikaner“ keine Zweitstimmen erhalten. Dieser falsche Eintrag sei bei der Kontrolle der Wahlniederschrift aufgefallen und entsprechend korrigiert worden. Die entsprechende Presseinformation der Stadt sei durch die „Waltroper Zeitung“ im Rahmen der Wahlberichterstattung aufgenommen worden.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den

Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgt sei. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruchsgegenstand, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe aus dem Nachrichtenmagazin „Focus“ zitiert. Darin werde über einen Fall aus der Stadt Göttingen im Wahlkreis 53 (Göttingen) berichtet, wonach eine Frau M. O. seit dem 9. September 2013 vergeblich auf ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gewartet haben sollte, die sie am selben Tag dort beantragt habe. Am 16. September 2013 habe man ihr mitgeteilt, dass alles korrekt bearbeitet worden sei und der Fehler wohl bei der Post liegen würde.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe mitgeteilt, dass Frau O. im Online-Antragsformular der Stadt Göttingen die Wahlunterlagen am 9. September 2013 beantragt habe. Die Unterlagen seien dem Postdienstleister „C.“ am 10. September 2013 übergeben und laut Stempel am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt worden. Die Unterlagen seien am 19. September 2013 als unzustellbar zurückgekommen. Aufgrund ihrer, der Landeswahlleiterin, eigenen Erkenntnisse könnte dies möglicherweise daran liegen, dass die von Frau O. angegebene Adresse in dieser Form nicht korrekt sei. Der Ort Peheim sei nur ein Ortsteil der Gemeinde Molbergen. Wahrscheinlich hätte die von Frau O. angegebene Adresse auf Molbergen lauten müssen. Dies könne im Ergebnis jedoch dahinstehen, da insoweit kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorliege, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe, da in solchen Fällen diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 begründender Wahlfehler entnehmen.

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass der Einspruchsführer keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben will. Denn der Erhalt einer Wahlbenachrichtigung ist nicht Voraussetzung dafür, sein Wahlrecht ausüben zu können – wie der Vortrag des Einspruchsführers selbst andeutet. Nach § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes darf wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Seinen Eintrag ins Wählerverzeichnis bestreitet der Einspruchsführer nicht. Die Wahlberechtigung dient zwar als Identitätsnachweis (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 14 Rn. 10). Ihre Vorlage zur Stimmabgabe im Wahllokal ist jedoch nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 7; 17/2250, Anlage 18). Durch Vorlage seines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers (vgl. § 56 Absatz 3 der Bundeswahlordnung) hätte der Einspruchsführer grundsätzlich in dem für ihn zuständigen Wahllokal am Wahltag sein Wahlrecht ausüben können.

2. Es entspricht geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Eine generelle Pflicht aller

Wahlwilligen zur Identifikation besteht ebenso wenig wie eine prinzipielle Pflicht der Wahlvorstände zur Ausweis- bzw. Reisepasskontrolle.

3. Auch die Verwendung von Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle (Wahlkabine) begründet keinen Wahlfehler. Gemäß § 50 Absatz 2 BWO soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages genügt dieser Vorschrift jede Art von funktionsfähigem Schreibstift, also auch ein Bleistift (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlagen 23 und 25 mit weiteren Nachweisen; 17/2250, Anlage 21). Dem Wähler steht es überdies grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, und nur bei diesen Gelegenheiten die vom Einspruchsführer befürchteten Manipulationen an den Stimmzetteln vorgenommen werden könnten, erscheint die vom Einspruchsführer befürchtete Gefahr eines Wahlbetrugs weitgehend ausgeschlossen zu sein.

4. Hinsichtlich der angeblich fälschen Ausgestaltung und unzutreffenden Angaben des Personalausweises und des Reisepasses ist zweierlei vorzuschicken: Erstens ist ein Ausweis nur ausnahmsweise zur Identifikation im Wahlraum vorzuzeigen, so dass die Gestaltung nur dann überhaupt wahlrechtsrelevant ist. Zweitens sind der Personalausweis und der Reisepass in ihrer jetzigen Form – wenn sie denn einmal im Wahlraum vorzuzeigen sind – ohne Weiteres geeignet, den Wahlvorstandsmitgliedern im Wahlraum den Abgleich mit dem im Wahlraum vorliegenden Auszug aus dem Wählerverzeichnis zu ermöglichen. Für jede Betrachterin und jeden Betrachter, die Deutsch sprechen und den Ausweis unbefangen betrachten, ist sofort klar, dass in der mit „Name“ überschriebenen Rubrik der Familienname aufgeführt ist. Was mit „Name“ sonst alternativ gemeint sein könnte, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers zur angeblich nicht erfolgten Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Fortbestehen des Deutschen Reiches, die ebenfalls Fehler des Personalausweises und des Reisepasses begründen sollen, sind nicht nur für den Wahlvorgang unerheblich, sondern auch aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages aus sich heraus nicht nachvollziehbar; auf eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung wird im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens verzichtet.

5. Dass die Partei „Deutsche Nationalversammlung“ nicht zur Wahl angetreten ist, obwohl sie zugelassen war, begründet keinen Wahlfehler. Die Partei hat auf die Wahlteilnahme verzichtet, was rechtlich zulässig ist. Parteien können gemäß § 18 BWG Wahlvorschläge einreichen, müssen dies aber nicht.

6. Hinsichtlich der Faltung der Stimmzettel wird nicht hinreichend deutlich, worin ein Wahlfehler gelegen haben soll. Auch die Unterstellung, die Gestaltung habe dazu geführt, dass die AfD leicht hätte übersehen werden können, trägt nicht. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

7. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) und auch aus späteren Entscheidungen folgt – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht, dass der Deutsche Bundestag „angesichts der verfassungswidrigen Überhangmandatsregelung“ seit dem Jahr 1956 grundgesetzwidrig zustande gekommen und daher auch das Bundeswahlgesetz verfassungswidrig erlassen worden sei. Auch trifft es nicht zu, dass die im Jahr 2008 vom Gericht gesetzte Frist zur Schaffung verfassungskonformer Zustände vom Bundestag nicht in hinreichender Weise genutzt worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung lediglich festgestellt, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 BWG (alte Fassung) verletze die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, soweit hierdurch ermöglicht werde, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen könne (sog. negatives Stimmgewicht oder inverser Erfolgswert). Eine Aufhebung oder Nichtigerklärung des Bundeswahlgesetzes hatte das Urteil nicht zur Folge. Der Deutsche Bundestag hat auf die Einwände des Bundesverfassungsgerichts hin das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt I S. 2313) erlassen. Nach einer weiteren Entscheidung vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316) hat das Parlament das Sitzverteilungsverfahren auf die Landeslisten durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1082) neu und entsprechend den

Vorgaben des Gerichts geregelt und unter anderem den Effekt des negativen Stimmgewichts soweit wie möglich beseitigt.

8. Die vom Einspruchsführer bemängelten Vorkommnisse führen nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl.

a) Bezüglich der angeblichen Mehrfachwahl eines Wählers in Cottbus und Forst ist das Vorbringen des Einspruchsführers nicht substantiiert genug, um einen Wahlfehler zu begründen. Es wird nicht hinreichend deutlich, wer wo genau doppelt gewählt haben soll. Der bloße Verweis auf eine Internetseite genügt den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag ohnehin nicht. Denn der Inhalt von Internetseiten kann jederzeit verändert werden. Unter Umständen kann dann im Wahlprüfungsverfahren nicht mehr nachvollzogen werden, welchen Inhalt die Internetseite hatte, als der auf sie verweisende Wahleinspruch verfasst wurde. Überdies liegen dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg keine Erkenntnisse auf eine Mehrfachwahl in Cottbus und Forst vor.

b) In Detmold(-Pivitsheide) ist es zu keinem Wahlrechtsverstoß gekommen. Vielmehr räumt die erneute Auszählung des angeblich betroffenen Wahlbezirks den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ gründet.

c) Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein rechtswidriges Verhalten vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

d) In Duisburg kam es zu keinem die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehler.

aa) Zwar wurde ärgerlicherweise gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen, als 405 Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen 115 und 116 Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Duisburger) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Stadt Duisburg konnte allerdings die Adressaten der fehlerhaften Unterlagen ermitteln und hat diese angeschrieben sowie das weitere Vorgehen erklärt. Außerdem wurde die Presse informiert. Es ist also davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten die falschen Unterlagen austauschen ließen. Ob gleichwohl einige Wahlberechtigte doch mit den – für den jeweiligen Wahlkreis – nicht passenden Stimmzetteln wählten, lässt sich angesichts des Wahlgeheimnisses naturgemäß nicht ermitteln. In einem solchen Fall wäre die Erststimme gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig gewesen. Doch selbst wenn es dazu gekommen sein sollte, hätte kein Wahlfehler vorgelegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es hier: Im Wahlkreis 115 hatte die erstplatzierte Bewerberin der SPD einen Vorsprung von 17.302 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber der CDU; im Wahlkreis 116

erzielte der erstplatzierte Direktkandidat der SPD einen Vorsprung von 14.105 Stimmen vor dem zweitplatzierten Kandidaten der CDU.

bb) Hingegen stellt es schon keinen Wahlfehler dar, dass in Duisburg in mehreren Fällen Wahlvorstandsmitglieder, das jeweilige Wahllokal, dem sie zugeteilt waren, nach der Auszählung verlassen haben, bevor ein schlüssiges Ergebnis der Auszählung feststand. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen gemäß § 6 Absatz 8 Satz 2 BWO alle Mitglieder des Wahlvorstandes – also der Wahlvorsteher, alle Beisitzer und der Schriftführer (vgl. Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, 2013, § 6 BWO Rn. 9) – anwesend sein, müssen es aber nicht. Damit der Wahlvorstand bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses herzustellen beschlussfähig ist, müssen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 1 BWO der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter sowie drei Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind indessen gemäß § 6 Absatz 9 Satz 2 BWO durch andere Wahlberechtigte zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurden die fehlenden Wahlvorstandsmitglieder durch Gemeindemitarbeiter ersetzt, wodurch die Beschlussfähigkeit gewahrt war. Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag hatte das frühzeitige Verlassen von Wahlräumen durch einige Wahlvorstandsmitglieder ohnehin nicht. Gleichwohl erwarten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag, dass derartige Probleme bei künftigen Bundestagswahlen nicht mehr auftreten. Der für Duisburg zuständige Kreiswahlleiter ist aufgefordert, die Wahlvorstandsmitglieder künftig deutlich auf die Dauer ihres Amtes hinzuweisen.

e) In Essen ist – entgegen der Behauptung des Einspruchsführers – die Nachzählung nicht verweigert worden. Im Gegenteil hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

f) Der Vortrag des Einspruchsführers zu Briefwahlunterlagen, die angeblich in Tausenden von Fällen ihre Adressaten nicht erreicht hätten, ist zu pauschal, um ihn überprüfen zu können. Auch die Nennung zweier Orte – nämlich Hamburg und Göttingen – führt nicht weiter. Der Vortrag ist insoweit als unsubstantiiert zurückzuweisen. Bezüglich Göttingens ist darauf hinzuweisen, dass in dem in den Medien erwähnten Fall einer dort gemeldeten Wahlberechtigten – auf den die Niedersächsische Landeswahlleiterin Bezug nimmt – kein Wahlfehler vorlag.

g) Es trifft zu, dass in einem Wahlbezirk in Waltrop in die Wahlniederschrift für „Die Republikaner“ und die AfD zuerst versehentlich ein falsches Zweitstimmenergebnis eingetragen wurde. „Die Republikaner“ erhielt eigentlich keine Zweitstimmen; fälschlicherweise waren nach der Wahlniederschrift aber 42 Zweitstimmen für sie abgegeben worden. Die AfD erhielt in Wahrheit 71 Zweitstimmen statt der zunächst in die Wahlniederschrift eingetragenen 29 Zweitstimmen. Ein Wahlfehler lag in der falsch ausgefüllten Wahlniederschrift jedoch nicht, da das Versehen noch berichtigt wurde und die korrekten Zahlen in das Wahlergebnis einfließen.

h) Hinsichtlich der durch eine Tageszeitung veröffentlichten Ergebnisse in Biberach liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Zwar hat die Zeitung Ergebnisse falsch errechnet bzw. wiedergegeben. Aber solche Fehler liegen in der alleinigen Verantwortung des Herausgebers der jeweiligen Publikation. Die Wahlbehörden haben darauf keinen Einfluss. Sie haben ihre Ergebnisse korrekt ermittelt.

i) Auch in Bochum kam es zu keinen für die Sitzverteilung relevanten Wahlfehlern.

aa) Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

bb) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahl-

ergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Dieser Wahlfehler war aber nicht mandatsrelevant, da er sich auf die Sitzverteilung im Parlament nicht ausgewirkt hat oder hätte auswirken können. Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen.

j) Das vom Einspruchsführer bemängelte Ergebnis in Netzschkau beruht auf der rechtmäßigen Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen gemäß § 8 Absatz 3 Halbsatz 2 BWG, § 7 Nr. 2 BWO sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz. Insoweit liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn D. K., 44797 Bochum,
– Az.: WP 115/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 23. Oktober 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit einem Schreiben vom 14. November 2013 erweitert.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen das Sitzzuteilungsverfahren. Bei der Ermittlung der Sitzzahl im 18. Deutschen Bundestag sei „zweimal ausgeglichen“ worden. Dies habe dazu geführt, dass sich die Gesamtzahl der Sitze inklusive der Überhangmandate auf 631 erhöht habe. Jedoch seien, ausgehend von den Zweitstimmenzahlen, nur 504 Sitze gerechtfertigt. Die restlichen Sitze resultierten aus dem Anteil der jeweiligen Zweitstimmen, also den der Fünf-Prozent-Klausel unterfallenden Stimmen, dem Ausgleich der Parteien untereinander und den Überhangmandaten. Wenn man von den tatsächlich erhaltenen Zweitstimmen (und der Geltung der Sperrklausel) ausgehe, ergebe sich eine Gesamtzahl von 601 Sitzen. Hinter 30 nach dem angegriffenen Verfahren zugeteilten Sitzen stehe kein Wählerauftrag, da diese Abgeordneten keine Zustimmung realer Wähler erhalten hätten, ein Mandat zu bekommen, sondern diese Sitze nur durch Hochrechnung und Ausgleichsverteilung entstanden seien. Eine neue Sitzverteilung müsse von der Zahl 601 ausgehen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Sitzverteilung war gesetzeskonform. Sie folgte dem im Bundeswahlgesetz (BWG) vorgesehenen Verfahren, welches durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1082) geändert worden ist und im Einzelnen wie folgt darstellt:

Der Deutsche Bundestag besteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BWG vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden (und sogleich darzustellenden) Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Gemäß § 1 Absatz 2 BWG werden davon 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen (sog. Direktmandate) und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt. Das Direktmandat in jedem Wahlkreis gewinnt jeweils der Bewerber bzw. die Bewerberin mit den meisten gültigen Erststimmen (vgl. § 5 BWG). Die Zahl der Listenmandate pro Partei (oberhalb der Fünf-Prozent-Hürde des § 6 Absatz 3 BWG) werden gemäß § 6 BWG in vier Schritten ermittelt (vgl. die Erläuterungen des Bundeswahlleiters, www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle_mitteilungen/downloads/20131009_Erl_Sitzzuteilung.pdf).

Im ersten Schritt wird ermittelt, wie viele Sitze einem Bundesland zustehen, wobei die deutsche Bevölkerung des Bundeslandes maßgebend ist. Hierfür verwendet man das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Man

teilt die Anzahl der Deutschen durch einen geeigneten Wert (sog. Divisor), so dass in der Summe die Sitzkontingente der Bundesländer genau 598 Sitze ergeben.

Im zweiten Schritt ist zu errechnen, wie sich das Sitzkontingent eines Bundeslandes auf die zu berücksichtigenden Parteien verteilt, die in diesem Bundesland mit einer Landesliste angetreten sind. Ausschlaggebend sind die Zweitstimmen der Landeslisten. In der Summe müssen genau so viele Sitze verteilt werden, wie dem Bundesland zustehen. Um die Anzahl der Sitze einer Landesliste zu ermitteln, teilt man die Zweitstimmen dieser Landesliste durch einen geeigneten Divisor. Dieser Divisor wird auch hier nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelt und – gesondert für jedes Bundesland – so bestimmt, dass sich in Summe über alle Landeslisten genau das im ersten Schritt ermittelte Sitzkontingent ergibt.

Für jede Partei wird (in einem gedanklichen Zwischenschritt) die bundesweite Mindestsitzzahl ermittelt, d. h. am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens darf eine Partei bundesweit nicht weniger Sitze erhalten als ihr die Mindestsitzzahl garantiert. Für die Bestimmung der Mindestsitzzahl wird für jede Landesliste einer Partei das Maximum aus den im zweiten Schritt ermittelten Sitzen nach Zweitstimmen und den gewonnenen Wahlkreissitzen festgestellt; das heißt der jeweils größere der beiden Werte wird berücksichtigt. Die so ermittelten Sitze pro Land werden summiert und ergeben die garantierte Mindestsitzzahl der jeweiligen Partei auf Bundesebene.

Im dritten Schritt ist zu ermitteln, wie viele Sitze der Deutsche Bundestag insgesamt haben müsste, damit alle Parteien auch die für sie ermittelte Mindestsitzzahl erhalten, und wie viele Sitze dann auf jede Partei entfallen. Ausschlaggebend ist das Verhältnis der Zweitstimmen der Parteien. Jede Partei soll pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Stimmen benötigen. Zunächst muss in der Regel die Bundestagsgröße erhöht werden, damit jede Partei bei der Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Erhöht wird so lange bis jede Partei genau ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Gleichzeitig werden die Sitze im Verhältnis der bundesweit errungenen Zweitstimmen der Parteien verteilt.

Im vierten Schritt wird errechnet, wie viele Sitze einer Partei auf ihre Landeslisten entfallen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Zweitstimmen. Aber es dürfen nicht weniger Sitze auf die jeweilige Landesliste entfallen, als die Partei Wahlkreise gewonnen hat. Nachdem für jede Partei die ihr bundesweit zustehende Anzahl Sitze bekannt ist, werden diese auf die jeweiligen Landeslisten verteilt. Dies erfolgt abermals durch Teilung der Zweitstimmen durch einen geeigneten Divisor. Für jede Partei wird ein eigener Divisor ermittelt. Man könnte den Divisor analog zu den in den vier Schritten durchgeführten Berechnungen so bestimmen, dass sich in der Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Jedoch ist zusätzlich die Bedingung einzuhalten, dass am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie sie Wahlkreise gewonnen hat. Das heißt der Divisor ist so zu bestimmen, dass auch bei Einhaltung dieser Bedingung sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Diese Bedingung führt dazu, dass die Anzahl der Zweitstimmen, die pro Sitz benötigt werden, sich zwischen den Landeslisten einer Partei stärker unterscheiden können als dies ohne Einhaltung dieser Bedingung der Fall wäre.

2. Die Kritik des Einspruchsführers, es seien Abgeordnete im Deutschen Bundestag vertreten, hinter denen kein Wählerauftrag stehe, da die betreffenden Mandate nur durch Hochrechnung und Ausgleichsverteilung entstanden seien, trifft nicht zu.

a) Der Anlass für die Neuregelung der Sitzverteilung durch das eingangs erwähnte 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (BVerfGE 131, 316). Nach Ansicht des Gerichts verstieß § 6 Absatz 5 BWG in seiner damaligen Fassung insoweit gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien, als er das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulasse, der den Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufheben könne. Dies sei der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreite (BVerfGE 131, 316 [357]), also ungefähr 15 Mandate beträgt (vgl. BVerfGE 131, 316 [369 f.]). Zwar hielt das Gericht an der Rechtsprechung fest, wonach die mit der ausgleichslosen Zuteilung von Überhangmandaten verbundene Differenzierung des Erfolgswerts der Wählerstimmen in begrenztem Umfang durch das besondere Anliegen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gerechtfertigt werden könne, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Verhältniswahl Persönlichkeiten zu wählen, die eine enge persönliche Bindung zu ihrem Wahlkreis haben (BVerfGE 131, 316 [363, 365]; mit Verweis auf BVerfGE 7, 63 [74 f.]; 16, 130 [140]; 95, 335 [360 f.]). Das dürfe aber nicht dazu führen, dass der Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl aufgehoben werde (BVerfGE 131, 316

[367]; mit Verweis auf BVerfGE 95, 335 [361, 365 f.]). Überhangmandate seien nur in eng begrenztem Umfang mit dem Charakter der Wahl als Verhältniswahl vereinbar. Fielen sie regelmäßig und in größerer Zahl an, widerspreche dies der Grundentscheidung des Gesetzgebers (BVerfGE 131, 316 [368], unter Hinweis auf BVerfGE 95, 335 [365 f.]). Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335) hätten sich Verhältnisse eingestellt, unter denen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass Überhangmandate regelmäßig in größerer Zahl anfielen, so dass das Wahlrecht zur Wahrung der Wahlrechtsgleichheit um Vorkehrungen gegen ein den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl verfälschendes Überhandnehmen ausgleichsloser Überhangmandate ergänzt werden müsse. Daraus folge nunmehr eine Handlungspflicht des Gesetzgebers (BVerfGE 131, 316 [370, 372]). Der Gesetzgeber habe im Hinblick auf die genannten Umstände von Verfassungen wegen Vorkehrungen zur Wahrung der Wahlrechts- und der Chancengleichheit in Bezug auf den Anfall von Überhangmandaten zu treffen (BVerfGE 131, 316 [372]).

b) Dieser Handlungspflicht ist der Gesetzgeber mit dem 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und der damit verbundenen Neuregelung des Sitzzuteilungsverfahrens (§ 6 BWG in seiner jetzigen Fassung) in verfassungskonformer Weise nachgekommen. Die Erhöhung der Sitzzahl bis zur Anrechenbarkeit aller Überhangmandate sorgt dafür, dass die Verteilung der Mandate auf die Parteien vollständig der Summe der Wählerstimmen entspricht und nicht erwartungswidrig im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 mit der auf diese oder eine konkurrierende Partei entfallenden Stimmenzahl korreliert (so der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/11819, S. 6). Durch die Vergabe zusätzlicher (Ausgleichs-)Mandate erhalten zwar auch andere Parteien mehr Sitze, wenn Wahlbewerber einer Partei mehr Stimmen und infolgedessen mehr Wahlkreismandate erzielen, die in der ersten Stufe der Sitzverteilung nicht anrechenbar sind und darum zu einer Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 BWG (derzeitige Fassung) führen. Die Vergabe weiterer Sitze auch an andere Parteien entsprechend dem Zweitstimmenergebnis der Verhältniswahl nach einer Sitzzahlvergrößerung zum Verhältnisausgleich stellt aber keine für den Wähler nicht erkennbare Auswirkung seiner Stimmabgabe auf den Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Denn der vom Wähler gewählte Wahlkreisbewerber zieht aufgrund seiner direkten Wahl nach § 5 BWG in den Bundestag ein. Der Einzug weiterer Abgeordneter anderer Parteien bei der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 6 BWG (derzeitige Fassung) entspricht dem Ergebnis der Verhältniswahl nach Zweitstimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat im erwähnten Urteil vom 25. Juli 2012 ausdrücklich festgestellt, dass der wegen eines unvollständig durchgeführten Verhältnisausgleichs gestörte Proporz durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten wiederhergestellt werden kann (BVerfGE 131, 316 [366]; Bundestagsdrucksache 17/11819, S. 6).

Die Mandate werden entsprechend dem Zweitstimmenanteil der Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überwunden haben, verteilt. Ein unter Umständen durch ausgleichslose Überhangmandate bedingtes Ungleichgewicht der Zweitstimmen wird so vermieden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K.-H. L., 09130 Chemnitz,
– Az.: WP 116/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 26. Oktober und vom 12. November 2013 in seinem Namen „und im Namen einer Gruppe“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt, sein Name sei – wie schon bei der Bundestagswahl 2009 – nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt gewesen. Er habe auch keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Man habe ihm am Wahltag in einem Wahllokal die Wahlteilnahme verwehrt.

Der Einspruchsführer kritisiert, öffentliche Bekanntmachungen und Informationen erreichten nicht alle Wahlberechtigten, z. B. nicht Obdachlose, Analphabeten sowie Menschen ohne PC, Radio und Fernsehen. Das Wählerverzeichnis werde nicht öffentlich ausgelegt. Eine Publikation in einem Amtsblatt genüge nicht, da der Bürger nicht wissen könne, was dort veröffentlicht werde. Schließlich erhalte man das Amtsblatt nicht (einfach so) zugestellt. In den Bekanntmachungen würden bundes- und landesrechtliche Wahlvorschriften nicht getrennt. Die Meldebehörden gäben die von ihnen erfassten Daten nicht korrekt an die Wahlbehörden weiter. Gestorbene Menschen würden zum Teil weiterhin erfasst und erhielten auch Wahlbenachrichtigungen. Auskünfte und Informationen zur Wahl erforderten einen Kostenaufwand, z. B. für Porto und Telefon, beim Wahlwilligen. Jeder Wähler könne doppelt – nämlich mit der Wahlbenachrichtigung per Briefwahl und mit dem Personalausweis im Wahllokal – wählen. Die Wahlbenachrichtigung und der Wahlschein würden nicht mehr „amtlich überbracht“.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführer am 4. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen. Nach den Informationen des zuständigen Kreiswahlleiters des Wahlkreises 162 (Chemnitz) stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Einspruchsführer sei am 10. Juni 2009 aus Chemnitz nach „unbekannt“ abgemeldet worden und sei seit diesem Zeitpunkt ohne festen Wohnsitz. Allen Aufforderungen der Meldebehörde Chemnitz in der Vergangenheit, seine Wohnungssituation melderechtlich zu bereinigen, sei er bisher nicht nachgekommen. Über seinen amtlich geführten Aufenthaltsstatus seien dem Einspruchsführer seit seiner Abmeldung mehrfach schriftliche Bestätigungen durch die zuständige Meldebehörde ausgehändigt worden. Folglich sei der Einspruchsführer gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Chemnitz aufgenommen worden. Somit wäre nur die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auf Antrag gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 b BWO in Betracht gekommen. Der hierfür notwendige schriftliche Antrag hätte bis spätestens am 1. September 2013 (§ 18 Absatz 1 BWO) bei der Stadt Chemnitz vorliegen müssen. Ein solcher Antrag sei nicht gestellt worden. Der Einspruchsführer habe nach dem Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (2. bis 6. September 2013, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) in der Briefwahlstelle der Stadt Chemnitz vorgeschrieben. Er sei dort zunächst münd-

lich darauf hingewiesen worden, dass eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis nicht mehr möglich sei, da weder ein Antrag gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 b BWO frist- und formgerecht gestellt (§ 16 Absatz 7 BWO), noch rechtzeitig gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben worden (§ 23 Absatz 1 BWO) und auch eine Korrektur des Wählerverzeichnisses von Amts wegen (§ 23 Absatz 2 BWO) ohne vorherige Klärung seines melderechtlichen Status nicht in Betracht gekommen sei. Der Einspruchsführer habe hierauf am 16. September 2013 schriftlich gegen das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt mit dem Ziel, seine Aufnahme zu erwirken. Der Einspruch sei an die Wahlbehörde/den Wahlleiter ohne Angabe einer Absender- bzw. Zustelladresse für die Antwort erfolgt. Vielmehr habe der Einspruchsführer angegeben, die Beantwortung seines Einspruchsschreibens persönlich in der Briefwahlstelle in Empfang nehmen zu wollen. Die Behandlung des Einspruchs sei durch die Wahlbehörde der Stadt Chemnitz mit Datum vom 16. September 2013 erfolgt. Dem Einspruchsführer sei mitgeteilt worden, dass seinem Einspruch aus den oben genannten Gründen nicht stattgegeben werden könne. Das Schreiben der Wahlbehörde Chemnitz habe seit diesem Zeitpunkt in der Briefwahlstelle für eine Abholung bereit gelegen. Diese sei nicht erfolgt. Der Einspruchsführer sei vielmehr am Wahltag gegen 17.15 Uhr in der Briefwahlstelle mit der Frage erschienen, ob er nunmehr sein Wahlrecht wahrnehmen könne. Ihm sei daraufhin nochmals mitgeteilt worden, dass das Wahlrecht nicht gewährt werden könne. Die Annahme des Antwortschreibens auf seinen Einspruch vom 16. September 2013 habe er verweigert. Vielmehr habe er verlangt, den Wahlleiter zu sprechen, was zum besagten Zeitpunkt nicht möglich gewesen sei, da der Wahlleiter wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben am Wahltag nicht unmittelbar erreichbar gewesen sei. Nachdem der Einspruchsführer durch sein Auftreten gedroht habe, die weitere ordnungsgemäße Wahldurchführung zu stören, sei er gebeten worden, sich zu mäßigen, was schließlich auch erfolgt sei. Er habe das Haus verlassen.

Aus den dargestellten Gründen habe der Einspruchsführer nicht an der Bundestagswahl teilnehmen können. Zum weiteren allgemeinen Vortrag werde wahlrechtlich das Folgende ausgeführt:

Die Wahlberechtigten seien vor der Wahl intensiv unter anderem durch den Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiter die Wahlorgane vor Ort in den Städten und Gemeinden, etwa durch Pressemitteilungen, über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Wahl informiert worden. Darüber hinaus hätten auch die Medien breit über die unterschiedlichsten Verbreitungswege berichtet. Informationen zur Bundestagswahl in leichter Sprache seien durch die Landeswahlleiterin in das Internet aufgenommen worden. Zudem habe diese Broschüre auch direkt, unter anderem bei der Bundeszentrale für politische Bildung und beim Sozialverband Deutschland e. V., bezogen werden können.

Das Wählerverzeichnis habe auch in Chemnitz in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 eingesehen werden können. Dabei hätten insbesondere die zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüft werden können, § 17 Absatz 1 BWG, § 21 BWO. Zuvor sei öffentlich bekanntgemacht worden, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden könne, § 20 Absatz 1 BWO. Die öffentliche Bekanntmachung sei im Amtsblatt Chemnitz vom 21. August 2013 erfolgt. Die zuständigen Wahlorgane – Kreiswahlleiter – seien vom Sächsischen Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2012 amtlich bekanntgemacht worden. In den Internetauftritt der Landeswahlleiterin seien die Kontaktdaten ebenfalls eingestellt. Kontaktdaten der Wahlbehörde in Chemnitz fänden sich auf der Homepage der Stadt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Wahlbekenntmachung der Stadt Chemnitz zur Bundestagswahl 2013 Fehlinformationen enthalte. Den inhaltlichen Anforderungen nach § 48 BWO sei entsprochen worden.

Die Wahlbenachrichtigung müsse nach dem Muster der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung erfolgen. Die in Chemnitz verwendeten Wahlbenachrichtigungen entsprächen diesen Vorgaben. Einer potenziellen mehrfachen Stimmabgabe per Brief und persönlich im Wahlraum werde durch die gesetzlichen Regelungen begegnet (unter anderem §§ 14, 39 BWG, §§ 28, 30, 56, 59, 75 BWO). Zudem dürfe das Wahlrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden, § 14 Absatz 4 BWG. Verstöße hiergegen könnten strafrechtlich geahndet werden (§§ 107a, 107b des Strafgesetzbuches [StGB]). Es gebe keine wahlrechtliche Norm, die regule, dass Wahlbenachrichtigungen und/oder die Briefwahlunterlagen bei einer nicht erfolgreichen Zustellung durch ein Postdienstleistungsunternehmen anschließend amtlich zu überbringen seien.

Im Ergebnis seien durch die zuständigen Wahlverantwortlichen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bundestagswahl 2013 vollumfänglich erfüllt worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 25. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Menschen, die „lebendig sind und registriert wurden“, würden von Amtspersonen willkürlich in Meldebehörden aus dem Melderegister abgemeldet. Menschen, für die eine Sterbeurkunde ausgestellt worden sei, werde weiterhin eine Wahlbenachrichtigung zugesendet. Die für die Wahl geltenden Landes- und Bundesgesetze (z. B. Meldegesetze) würden von den Meldebehörden vorsätzlich nicht beachtet und eingehalten. In Deutschland sei das Wahlrecht ein Grundrecht und stelle ein natürliches Recht eines Menschen dar. Kein Mensch, „schon gar nicht die Amtspersonen im öffentlichen Dienst (Eid)“, habe das Recht, einem Menschen diese Würde zu nehmen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist unzulässig, sofern er auch „im Namen einer Gruppe“ eingelegt wurde. Zwar kann gemäß § 2 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes auch eine Gruppe von Wahlberechtigten Einspruch einlegen; dies erfordert aber, dass ihre Mitglieder klar erkennbar sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Außer dem Einspruchsführer wird sonst niemand namentlich genannt.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Er durfte zu Recht nicht an der Bundestagswahl 2013 teilnehmen. Wählen kann gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Einspruchsführer erfüllte keine der beiden Voraussetzungen. Nach dem Melderegister der Stadt Chemnitz ist der Einspruchsführer seit dem Jahr 2009 mit unbekanntem Ziel verzogen und war somit nicht von Amts wegen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 BWO in das Wählerverzeichnis einzutragen. Zu einer Bereinigung seiner melderechtlichen Situation war er nicht bereit. Von einer willkürlichen Löschung, wovon der Einspruchsführer offenbar ausgeht, kann nicht die Rede sein. Wenn man davon ausgeht, dass der Einspruchsführer derzeit wohnungslos ist, hätte es eines Antrages gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 b BWO bedurft, um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, wobei der Einspruchsführer dann sich gewöhnlich in Chemnitz hätte aufhalten müssen. Einen solchen Antrag hat der Einspruchsführer aber nicht gestellt. Sein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis war verfristet, da er erst am 16. September 2013 eingelegt wurde. Er hätte aber gemäß §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 BWO schon innerhalb der Einsichtsfrist des § 17 Absatz 1 BWG, also vom 2. bis 6. September 2013, erhoben werden müssen. Eine Korrektur des Wählerverzeichnisses von Amts wegen gemäß § 23 Absatz 2 BWO schied aus, da das Register nicht offensichtlich unrichtig oder unvollständig war.

2. Die weitere pauschale Kritik des Einspruchsführers geht fehl. Auch ihr lassen sich keine Wahlfehler entnehmen.

a) Über die Wahl wurde, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, von den Behörden in hinreichender Weise informiert. Öffentliche Bekanntmachungen zeichnen sich – anders als der Einspruchsführer meint – gerade dadurch aus, dass sie von jedermann bei Interesse zur Kenntnis genommen werden können. Daher eröffnet § 86 Absatz 1 BWO den Kreiswahlleitern und Gemeinden die Möglichkeit, die nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in Amtsblättern zu veröffentlichen. Informationen zur Wahl wurden in deutlich ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt, z. B. vom Bundeswahlleiter oder von der Bundeszentrale für politische Bildung. Sie konnten ohne Weiteres angefordert werden. Überdies haben alle Medien über die Bundestagswahl 2013 schon im Vorfeld sehr ausführlich berichtet.

b) Inwieweit Auskünfte und Informationen zur Wahl einen Kostenaufwand, z. B. für Porto und Telefon, beim Wahlwilligen erfordern, lässt der Einspruchsführer offen. Informationen zur Wahl lassen sich kostenfrei bei den Wahlbehörden beziehen. Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist kostenlos. Auch die Beantragung von Briefwahlunterlagen oder die Briefwahl selbst kosten den Wähler kein Porto.

c) Wählerverzeichnisse werden zwar, wie der Einspruchsführer darlegt, (schon aus Gründen des Datenschutzes) nicht öffentlich ausgelegt, sind aber gemäß § 17 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 21 BWO vom 20. bis zum 16. Tag vor der Bundestagswahl für die Wahlberechtigten einsehbar. Zuvor ist gemäß § 20 Absatz 1 BWO öffentlich bekanntzumachen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann. In Chemnitz war die

Einsichtnahme möglich; die dazugehörige öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Chemnitz vom 21. August 2013 erfolgt. Die Bekanntmachung in einem Amtsblatt genügt den Publizitätserfordernissen, die § 86 Absatz 1 BWO aufstellt. Jeder Bürger kann im leicht zu beschaffenden Amtsblatt nachlesen, was dort steht.

d) Die Behauptung des Einspruchsführers, die Meldebehörden würden die von ihnen erfassten Daten nicht korrekt an die Wahlbehörden weiterleiten, und es würden z. B. gestorbene Menschen weiter Wahlbenachrichtigungen erhalten, ist durch nichts belegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

f) Die Befürchtung des Einspruchsführers, jeder Wähler könne doppelt wählen, nämlich mit der Wahlbenachrichtigung per Briefwahl und mit dem Personalausweis im Wahllokal, ist unbegründet. Davon abgesehen, dass auch dieses Vorbringen unsubstantiiert ist, gibt es rechtliche Vorkehrungen gegen die Mehrfachwahl eines Wahlberechtigten: Der Inhaber eines Wahlscheins kann gemäß § 14 Absatz 3 BWG entweder durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen, § 14 Absatz 3 BWG. Eine Doppelwahl – sowohl durch Brief- als auch durch Urnenwahl – ist hingegen nicht zulässig, denn gemäß § 14 Absatz 4 BWG darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das unbefugte Wählen steht zudem gemäß § 107a StGB unter Strafe. Eine Mehrfachwahl durch Wahlscheininhaber ist jedoch bereits durch die rechtliche Ausgestaltung der Stimmabgabe mit Wahlschein ausgeschlossen. Denn der Inhaber eines Wahlscheins benötigt für die Teilnahme an der Wahl neben einem Stimmzettel in jedem Fall seinen (gültigen) Wahlschein, unabhängig davon, ob er sich für die Briefwahl oder die Wahl im Wahllokal entscheidet. Gemäß § 17 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWO erhält einen Wahlschein, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Wahlschein wird gemäß § 28 Absatz 3 Nr. 1 BWO ein Stimmzettel beigelegt, den der Wähler im Fall der Briefwahl gemäß § 36 BWG in einem verschlossenen Umschlag mit dem Wahlschein an den Kreiswahlleiter übersenden muss. Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 30 BWO). Eine Stimmabgabe im Wahllokal ohne Vorlage des Wahlscheins ist dann nicht mehr möglich (vgl. § 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO). Entschließt sich der Wahlscheininhaber, nicht im Wege der Briefwahl zu wählen, kann er gemäß § 59 BWO unter Vorlage seines Wahlscheins am Wahltag an der Urnenwahl in seinem Wahlkreis teilnehmen. Wie jeder Wähler erhält er, wenn er den Wahlraum betritt, einen amtlichen Stimmzettel, § 56 Absatz 1 BWO, den er in der Wahlzelle kennzeichnet und faltet, § 56 Absatz 2 Satz 1 BWO. Bei der Stimmabgabe nennt der Wahlscheininhaber dem Wahlvorstand seinen Namen, weist sich aus und übergibt seinen Wahlschein (§ 59 Satz 1 BWO). Legt er keinen Wahlschein vor, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, ist er vom Wahlvorstand zurückzuweisen, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist (§ 56 Absatz 6 Nummer 2 BWO). Gemäß § 59 Satz 2 und 3 BWO prüft der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein und beschließt bei Zweifeln über seine Gültigkeit über Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. In jedem Fall behält der Wahlvorsteher gemäß § 59 Satz 5 BWO den Wahlschein ein, so dass dem Wahlscheininhaber eine erneute Stimmabgabe nicht möglich ist.

g) In Bezug auf die vom Einspruchsführer kritisierte Art der Zustellung von Wahlbenachrichtigung und Wahlschein ist festzuhalten, dass eine amtliche Überbringung (allerdings nur) des Wahlscheines – entgegen dem Vortrag des Einspruchsführers – gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO durchaus möglich ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K.-D. L., 42283 Wuppertal,
– Az.: WP 118/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 3. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere Sachverhalte: In Hamburg hätten sich 300 000 Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen zusenden lassen, im Ergebnis seien aber nur knapp 200 000 Briefwahlstimmen berücksichtigt worden. Der Rechenfehler sei nachträglich korrigiert worden. In Ratzeburg seien 200 ungeöffnete Briefwahlumschläge in einer Postfiliale „liegen geblieben“ und erst am Montag nach der Wahl zugestellt worden. Der Grund für diese Panne sei unklar. In Mainz, Hamburg, Frankfurt am Main und Göttingen habe es Berichte über Bürger gegeben, die die von ihnen angeforderten Briefwahlunterlagen nie erhalten hätten. In Köln hätten Dutzende Briefwähler ihre Unterlagen doppelt bekommen; der Grund dafür sei eine Maschinenstörung in einer Druckerei gewesen. In Bochum seien im Briefwahlverfahren die Stimmzettel von benachbarten Wahlkreisen vertauscht worden: 600 Wähler des Wahlkreises Bochum I hätten Stimmzettel für den Wahlkreis Bochum II – Herne erhalten. Nach Angaben der Stadt sei die Zahl der betroffenen Wähler aber zu gering gewesen, um das Ergebnis zu beeinflussen. Auch in Duisburg seien falsche Unterlagen versandt worden. An Dutzende Briefwähler in Oberhausen seien Wahlscheine aus dem Jahr 2009 verschickt worden. Ein Mitarbeiter des Wahlamts habe wohl in einen Karton gegriffen, der veraltete Stimmzettel als Lehrmaterial für Schulen enthalten habe. In einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus Essen seien am Montagmorgen nach der Wahl Säcke mit Stimmzetteln entdeckt worden. Nach Angaben des Wahlamtes handele es sich um ausgezählte Briefwahlstimmen. Eine Unregelmäßigkeit habe vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden können. Im Wahllokal „am Wesselswerth“ in Werden sei Frau V. die Stimmabgabe verwehrt worden. Im Wählerverzeichnis sei fälschlicherweise vermerkt gewesen, dass sie angeblich schon gewählt habe. In einem Wahllokal im „Pflegehaus St. Augustinus“ in Heidhausen hätte Herr W. F. erneut seine Stimme abgeben können, obwohl er bereits per Briefwahl abgestimmt habe. Er habe diese Möglichkeit aber nicht wahrgenommen. In einem Essener Wahlkreis hätten die Stimmen nach Ungereimtheiten in 23 Wahl Niederschriften und einem überraschenden Ergebnis bei der Neuauszählung der betreffenden Wahlbezirke erneut ausgezählt werden müssen. In Wuppertal seien Wahlunterlagen doppelt versandt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz** hat zu dem Einspruch, soweit er seinen Zuständigkeitsbereich betrifft, am 4. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Er habe die Stadtverwaltung Mainz um Stellungnahme zu den vom Einspruchsführer vorgetragenen Vorfällen gebeten. Der Stellungnahme der Stadt Mainz schließe er sich an. Diese habe ausgeführt, dass ihr keine Berichte von Bürgern oder Medien, welcher Art auch immer, bekannt seien, die zum Inhalt hätten, dass angeforderte Briefwahlunterlagen bei Bürgern nicht angekommen seien. Im Rahmen des Tagesgeschäftes träten bei jeder Wahl Fälle auf, in denen Wählerinnen und Wähler mit eidesstattlicher Versicherung erklärten, keine

Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, und diese sodann Ersatzunterlagen ausgestellt bekämen. Es sei aber kein Fall bekannt, in dem auch die Ersatzunterlagen nicht angekommen wären. Beschwerden seien jedenfalls nicht vorgetragen worden. Eine marginale Anzahl von Briefwahlunterlagen sei von der Post zurückgeschickt worden mit dem Vermerk „Empfänger nicht zu ermitteln“ oder ähnliches. Durch Eigenrecherche hätten diese Briefe von der Botenmeisterei zugestellt werden können.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Nach ihren Ermittlungen stelle sich der Fall der in Ratzeburg angeblich verschwundenen Wahlbriefe so dar: Am Montag, dem 23. September 2013, sei das Wahlamt der Stadt Ratzeburg (Wahlkreis 10, Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd) von einem Mitarbeiter der Deutschen Post AG, Filiale Ratzeburg, telefonisch darüber unterrichtet worden, dass in der Postfiliale noch über 200 Wahlbriefe lägen, die vom Wahlamt nicht abgeholt worden seien. Er habe am Samstag vergeblich versucht, das Wahlamt zu erreichen. Die Wahlbriefe seien am Montag nach der Wahl vom Wahlamt bei der Postfiliale abgeholt, als verspätet eingegangen angesehen und deshalb auch nicht nachträglich ausgewertet worden. Sie lagern derzeit verpackt und ungeöffnet im Wahlamt der Stadt Ratzeburg.

Der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg habe vorgetragen, dass die Stadt Ratzeburg bei der Deutschen Post AG ein Postfach unterhalte. Die dort gelagerte Post werde täglich von einem städtischen Mitarbeiter abgeholt. Bei großen Sendungen oder Überfüllung des Postfaches sei im Postfach ein Hinweis enthalten, dass weitere Sendungen in der Postfiliale unter Aufsicht der Postbediensteten lagerten und von ihnen ausgehändigt würden. Am Freitag, dem 20. September 2013, sei das Postfach der Stadt Ratzeburg von einer Mitarbeiterin des Wahlamtes geleert worden; ein Hinweis auf weiter lagernde Wahlbriefe sei nicht enthalten gewesen. Auch habe es anlässlich eines Kontaktes mit Postmitarbeitern in der Postfiliale am Freitag nach 12.00 Uhr ebenfalls keine Hinweise auf noch lagernde Wahlbriefe gegeben. Die Deutsche Post AG habe im Laufe der Woche vor der Wahl einen allgemeinen Hinweis auf möglicherweise am Samstag vor der Wahl sich im Postfach befindende Wahlbriefe gegeben. Das Postfach der Stadt Ratzeburg sei am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr von einem Mitarbeiter des Wahlamtes kontrolliert worden; Wahlbriefe oder ein Hinweis auf gelagerte Wahlbriefe seien im Postfach nicht enthalten gewesen. Auch im Rahmen der zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Deutschen Post AG vertraglich vereinbarten zusätzlichen Sonntagszustellung habe es keine Hinweise auf in der Postfiliale oder im städtischen Postfach gelagerte Wahlbriefe gegeben. Von weiteren Wahlbriefen habe die Stadt Ratzeburg bis zum Schluss der Wahlzeit keine Kenntnis gehabt.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe bereits unmittelbar nach der Wahl die Deutsche Post AG, Vertriebsdirektion ÖS Nord, Hamburg, um eine schriftliche Äußerung gebeten. Die Post habe sich nicht in der Lage gesehen, schriftlich Stellung zu nehmen. Stattdessen sei nur auf eine aufgrund eines Telefonats zwischen der Presseagentur dpa und dem Leiter der Pressestelle Nord der Deutschen Post AG am 27. September 2013 erschiene dpa-Meldung verwiesen worden. Auch habe es seitens der Postfiliale Ratzeburg keine schriftliche Erklärung gegeben. Laut der dpa-Meldung werde aus Sicht der Deutschen Post AG die Sachlage gegensätzlich dargestellt. Danach habe das Wahlamt seit dem 17. September 2013 keine Wahlpost von der Postfiliale Ratzeburg mehr abgeholt. Auf eine in das Postfach eingelegte Mitteilung mit dem Hinweis auf noch lagernde Wahlbriefe habe die Stadt Ratzeburg nicht reagiert.

Aufgrund aller ihr zur Verfügung stehender Informationen könne die Einlassung der Deutschen Post AG sie, die Landeswahlleiterin, nicht zu überzeugen. Vor allem die Aussage, seit dem 17. September 2013 seien keine Wahlbriefe mehr abgeholt worden, erscheine aus ihrer Sicht vor dem Hintergrund des sich regelmäßig zu jeder Wahl wiederholenden und standardisierten Ablaufs des Briefwahlverfahrens unverständlich. Insbesondere halte sie es für sehr unwahrscheinlich, dass eine Gemeindebehörde – insbesondere in der letzten Woche vor der Wahl, in der erfahrungsgemäß regelmäßig das Briefwahlaufkommen hoch sei – ihr Postfach nicht regelmäßig kontrolliere. Die vom Wahlamt der Stadt Ratzeburg geschilderte Vorgehensweise am Samstag vor der Wahl entspreche im Übrigen auch ihren Hinweisen zur Briefwahl, die sie den Wahlbehörden im Erlasswege regelmäßig zur Vorbereitung des Wahltages gebe.

Von daher könne sie, die Landeswahlleiterin, aufgrund der detaillierten und für sie auch plausiblen Darstellung des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg ein Fehlverhalten der Stadt nicht feststellen. Die am Montag, dem 23. September 2013, in den „Machtbereich“ der Stadt Ratzeburg gelangten Wahlbriefe seien, weil von der Deutschen Post AG ein Hinweis auf dort lagernde Wahlbriefe nicht rechtzeitig (das heißt bis zum Schluss

der Wahlzeit, 22. September 2013, 18.00 Uhr) gegeben worden sei, als verspätet eingegangen und damit als nicht abgegeben zu werten gewesen. Ein Wahlfehler sei für sie nicht erkennbar.

Der **Landeswahlleiter für Hessen** hat zu dem Vorbringen, soweit die Wahldurchführung in Frankfurt am Main bemängelt wird, im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Ein mandatsrelevanter Wahlfehler könne aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht festgestellt werden, und der Einspruchsführer sei nicht in seinen Rechten verletzt worden. Der Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich nicht zugestellter Briefwahlunterlagen sei bereits unsubstantiiert, da er nur pauschal behauptete, dass unter anderem in Frankfurt am Main Briefwahlunterlagen nicht zugestellt worden seien. Der Magistrat der Stadt Frankfurt habe mitgeteilt, dass Antragstellern, die nach § 28 Absatz 10 BWO versichert hätten, keinen Wahlschein erhalten zu haben, erneut Briefwahlunterlagen zugeschickt worden seien; bei nicht zustellbaren Briefwahlunterlagen sei eine erneute Zustellung versucht worden. Im Übrigen trage nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch mache und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abhole (vgl. § 28 Absatz 5 BWO), alleine das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichten. Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO würden Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergebe. Danach habe die Gemeindebehörde das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt habe.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Köln habe die Produktion und den Versand von Briefwahlunterlagen bereits seit den 90er Jahren an externe Dienstleister ausgelagert. Hintergrund sei die steigende Zahl der Briefwahlanträge, die verwaltungsintern nicht mehr bewältigt werden können. So sei die Zahl der Briefwähler in Köln von 136.603 (Bundestagswahl 2009) auf nunmehr 169.574 gestiegen. Aufgrund von Bürgeranfragen sei bekannt geworden, dass Wählerinnen und Wähler auf ihren Briefwahlantrag hin die entsprechenden Unterlagen in doppelter Form erhalten hätten. Eine Recherche bei dem beauftragten Unternehmen habe zu dem Ergebnis geführt, dass zwischen 40 und 502 Wahlberechtigte des Wahlkreises 95 (Köln II) möglicherweise die Briefwahlunterlagen doppelt erhalten hätten. Die zweifache Produktion nebst Versand sei durch menschliches Fehlverhalten verursacht worden. Ein Mitarbeiter habe entgegen der bestehenden Anweisung die Datei mit den zu druckenden Datensätzen getrennt und auf zwei getrennten Maschinen verarbeitet. Da die Anschriften der möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten vorgelegen hätten, seien diese persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen worden, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Parallel sei umfangreiche Pressearbeit geleistet und die Bevölkerung informiert worden. Daneben seien ein Info-Telefon eingerichtet und damit den Betroffenen unmittelbare Ansprechpartner genannt worden. Durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag habe sichergestellt werden können, dass keine Wählerin und kein Wähler eine doppelte Stimmabgabe vorgenommen habe. Davon abgesehen, habe der Gewinner des Direktmandates im betroffenen Wahlkreis einen Stimmenvorsprung von 9.022 Stimmen erzielt, so dass die Unstimmigkeiten auch vor diesem Hintergrund keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hätten haben können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1 118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168 einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

In Duisburg seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis an 405 Wählerinnen und Wähler versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 115 (Duisburg I) und 116 (Duisburg II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Duisburg diese unmittelbar angeschrieben und das weitere Vorgehen (Ungültigmachen der alten und Ausgabe neuer Briefwahlunterlagen) erklärt. Daneben sei unmittelbar die Presse informiert worden. Da im Wahlkreis 115 die Gewinnerin des Direktmandats einen Vorsprung von 17.302 Stimmen erzielt habe, hätten eventuell ungültige Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 116, wo der Gewinner bei den Erststimmen einen Vorsprung von 14105 Stimmen erzielt habe.

In Oberhausen seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt worden. Betroffen gewesen sei der Wahlkreis 117 (Oberhausen – Wesel III). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen adressenmäßig nicht zu ermitteln gewesen seien, sei intensive Pressearbeit betrieben und die Bevölkerung entsprechend informiert worden. Daraufhin hätten sich 20 Wahlberechtigte gemeldet, deren Unterlagen ausgetauscht worden seien. Da im Wahlkreis 117 der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18 533 Stimmen erzielt habe, hätten eventuell ungültige Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt.

Am Morgen nach der Wahl seien von der benachrichtigten Polizei in einem Personenaufzug eines Gebäudes der Universität Duisburg-Essen insgesamt 26 versiegelte und mit Nummern von Essener Wahlbezirken beschriftete Säcke aufgefunden worden. In den Säcken hätten sich ausgefüllte Stimmzettel der Bundestagswahl befunden. Die Säcke seien zunächst sichergestellt und später dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben worden. In dem Gebäude seien die Briefwahlunterlagen zentral ausgezählt worden. Alle Stimmzettel seien bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Auszählung seien insgesamt 92 Säcke mit Briefwahlunterlagen mittels Aufzugs nach unten verbracht und in Fahrzeuge verladen worden. Dabei seien 26 Säcke im Aufzug verblieben. Das Wahlamt Essen habe keinerlei Manipulation an den Säcken festgestellt.

Ausweislich der ihr, der Landeswahlleiterin, vorliegenden Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters Essen sei der geschilderte Fall der Frau V. dort nicht bekannt. Die entsprechende Wahl Niederschrift habe keine diesbezügliche Eintragung enthalten. Eine Befragung des zuständigen Schriftführers habe ergeben, dass nach seiner Erinnerung Frau V. am Vormittag unter Vorlage ihres Ausweises ihre Stimme abgegeben habe. Am Nachmittag sei das Ehepaar V. dann noch gemeinsam mit den Benachrichtigungskarten erschienen. Da für Frau V. bereits eine Stimmabgabe vermerkt gewesen sei, sei sie richtigerweise abgewiesen worden. Herr V. habe seine Stimme abgeben dürfen.

Ausweislich der Stellungnahme des Kreiswahlleiters Essen habe Herr F. für sich Briefwahl beantragt und die entsprechenden Unterlagen erhalten. Im Wählerverzeichnis sei ordnungsgemäß der Sperrvermerk „W“ (= Wahlschein erhalten) vermerkt gewesen. Er hätte somit nur unter Vorlage des Wahlscheines im Wahllokal wählen können. Eine doppelte Stimmabgabe sei damit ausgeschlossen gewesen. Dieser Umstand sei Herrn F. auch mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen mitgeteilt worden.

Durch einen Maschinenfehler seien in Wuppertal versehentlich ca. 9 000 Wahlbenachrichtigungen doppelt versandt worden. Nachdem der Fehler entdeckt worden sei, habe das Presseamt am 28. August 2013 eine Pressemitteilung herausgegeben und sich für den Fehler sowie die möglicherweise damit einhergehende Verunsicherung bei den Wählerinnen und Wählern entschuldigt. Die Wahlbenachrichtigung sei für die Stimmabgabe nicht zwingend erforderlich, sie diene vielmehr der Information der Wählerinnen und Wähler über den Wahltermin und das Wahllokal. Da bei Stimmabgabe ein entsprechender Vermerk im Wählerverzeichnis ausgebracht werde, sei trotz doppelter Wahlbenachrichtigung eine zweifache Stimmabgabe ausgeschlossen.

Insgesamt sei festzuhalten, dass der Wahleinspruch zwar vereinzelte Unregelmäßigkeiten aufzeige, jedoch aufgrund fehlender Mandatsrelevanz letztlich unbegründet sei.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu dem Einspruchsgegenstand, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Im „Focus“ werde über einen Fall aus der Stadt Göttingen im Wahlkreis 53 (Göttingen) berichtet, wonach eine Frau M. O. seit dem 9. September 2013 vergeblich auf ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen gewartet haben sollte, die sie am selben Tag dort beantragt habe. Am 16. September 2013 habe man ihr mitgeteilt, dass alles korrekt bearbeitet worden sei und der Fehler wohl bei der Post liegen würde.

Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 53 hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe mitgeteilt, dass Frau O. im Online-Antragsformular der Stadt Göttingen die Wahlunterlagen am 9. September 2013 beantragt habe. Die Unterlagen seien dem Postdienstleister „C.“ am 10. September 2013 übergeben und laut Stempel am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt worden. Die Unterlagen seien am 19. September 2013 als unzustellbar zurückgekommen. Aufgrund ihrer, der Landeswahlleiterin, eigenen Erkenntnisse könnte dies möglicherweise daran liegen, dass die von Frau O. angegebene Adresse in dieser Form nicht korrekt sei. Der Ort Peheim sei nur ein Ortsteil der Gemeinde Molbergen. Wahrscheinlich hätte die von Frau O. angegebene Adresse auf Molbergen lauten müssen. Dies könne im Ergebnis jedoch dahinstehen, da insoweit kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorliege, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe, da in solchen Fällen diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu den ihm übersandten Einsprüchen am 2. April 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Nach Durchsicht der Stellungnahmen habe die (mediale) Berichterstattung nicht ganz unrecht gehabt. Besonders in Nordrhein-Westfalen seien viele Fehler gemacht worden. Insgesamt liege hier eine mangelhafte Sorgfalt vor. 101.037 Stimmen seien nicht berücksichtigt worden. Das begründe ausreichend seinen Wahleinspruch; insbesondere weil keine Erklärung über den Verbleib der 100.000 Stimmen in Hamburg vorliege.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. In Hamburg sind keine Briefwahlstimmen verloren gegangen. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

2. Auch im Fall der über 200 Wahlbriefe, die in Ratzeburg nicht in die Auszählung der Briefwahlstimmen einbezogen wurden, weil sie dem Wahlamt nicht vorlagen, liegt kein Wahlfehler vor.

Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hat der Wähler bei der Briefwahl dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und (in einem besonderen Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Wenn – wie vorliegend – Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden sind,

müssen die Wahlbriefe nach § 36 Absatz 3 BWG in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) bei der Gemeinde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, hier also bei der Stadt Ratzeburg. Bedient sich der Wahlleiter beim Zustellpostamt eines Postfaches, gehen die Wahlbriefe mit der Einsortierung in dieses Fach ein (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 36 Rn. 11). Werden sie wegen Überfüllung des Faches anderweitig deponiert, hängt der rechtzeitige Eingang davon ab, ob der Empfänger vom Postunternehmen darauf hingewiesen wurde, wo die Wahlbriefe abgeholt werden können (Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt, und das Risiko einer verspäteten Ankunft des Wahlbriefes, das bei einer Übermittlung per Post nie völlig auszuschließen ist, trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte, selbst wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 36 Rn. 12). Wann sich die über 200 Wahlbriefe wo befanden, ist unklar. Es steht fest, dass sie sich vor dem 23. September 2013 im „Machtbereich“ der Deutschen Post AG befunden haben. Unklar ist allerdings, ob sie sich im Postfach der Stadt Ratzeburg befanden oder an einem anderen Ort in der Postfiliale. Auch die Frage, ob es Hinweise oder keine Hinweise von Postmitarbeitern auf Wahlbriefe gegeben habe, ist ungeklärt. Die Aussagen der Stadt und der Deutschen Post AG widersprechen sich insoweit. Die Unklarheiten können aber – so unbefriedigend das sein mag – dahinstehen.

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Deutschen Post AG liegen sollte, läge schon kein Wahlfehler vor. Wahlfehler sind dann gegeben, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche Wahlfehler in erster Linie den amtlichen Wahlorganen gemäß § 8 BWG unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlagen 24 und 27; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlagen 3, 15 und 22; 17/2250, Anlage 20; 17/6300, Anlage 40; BVerfGE 89, 243 [251]). Bei der Deutschen Post AG handelt es sich indessen um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 8 BWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 3; 17/2250, Anlage 20).

Sofern die Verantwortung für den verspäteten Eingang der Wahlbriefe bei der Stadt Ratzeburg liegen sollte, läge zwar ein Wahlfehler vor. Dieser führte aber nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). An dem Gewinn des Direktmandats durch den Wahlkreisbewerber der CDU hätten die mehr als 200 nicht gezählten Briefwahlstimmen, selbst wenn sie alle für die zweitplatzierte Wahlkreisbewerberin der SPD abgegeben worden wären, nichts geändert, da der CDU-Bewerber einen Vorsprung von 19.205 Stimmen erzielte. Auch an der Sitzverteilung auf die Landeslisten hätte sich nichts geändert.

3. Hinsichtlich angeblich nicht erhaltener Briefwahlunterlagen in Mainz, Frankfurt am Main, Hamburg und Göttingen liegt kein Wahlfehler vor. Der Einspruchsführer bezieht sich insoweit nur auf (angebliche) Berichte anderer und nennt keine weiteren Tatsachen, welche die dort genannten Darstellungen untermauern. Sein Vorbringen ist daher bereits unsubstantiiert. Darüber hinaus sind nach Mitteilung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz solche Berichte auch nicht zu verifizieren. Dasselbe gilt nach den Auskünften des Landeswahlleiters für Hessen in Bezug auf die Stadt Frankfurt am Main. Letztere hat sich vielmehr bemüht, im Falle nicht erfolgter Zustellung eine erneute Zustellung durchzuführen bzw. nach einer Versicherung des betroffenen Wahlberechtigten gemäß § 28 Absatz 10 BWO einen erneut Wahlschein ausgestellt.

Im einzigen in den Medienberichten genannten konkreten Fall, der Nichtzustellung der in Göttingen beantragten Briefwahlunterlagen an Frau O., liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt, das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und

rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 16 und 19; 17/3100, Anlage 21; 17/4600, Anlage 20). Vorliegend hat die Stadt Göttingen die Briefwahlunterlagen am 11. September 2013 an die von Frau O. angegebene Anschrift in 49696 Peheim versandt. Es bestand keine Pflicht zu prüfen, ob Peheim ein Ortsteil von Molbergen und die Versandadresse zu ändern ist, zumal eine Zustellung auch von Faktoren abhängen kann, auf welche die versendende Gemeinde keinen Einfluss hat – z. B. die Kennzeichnung eines Briefkastens oder die Befähigung des Postdienstleisters zur Adresszuordnung. Die Briefwahlunterlagen versendende Gemeinde darf sich an die Angaben des bzw. der Wahlberechtigten halten; dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – der Versand nicht an die Meldeanschrift bei der versendenden Gemeinde, sondern an eine von dem bzw. der Wahlberechtigten gewählte Adresse erfolgt. Im Übrigen hätte Frau O. bis 12.00 Uhr am Tag vor der Wahl, also dem 21. September 2013, gemäß § 28 Absatz 10 Satz 2 BWO einen neuen Wahlschein beantragen können, wenn sie glaubhaft versichert hätte, dass sie die beantragten Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein nicht erhalten hat.

4. Hinsichtlich der im Wahlkreis 95 (Köln III) möglicherweise in 40 bis 502 Fällen doppelt versandten Briefwahlunterlagen liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Zwar wurde zunächst gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen. Ein solches Versehen ist aus Sicht des Wahlprüfungsausschusses sehr ärgerlich sowie künftig durch eine bessere Organisation zu vermeiden. Jedoch hat die Stadt Köln dann alles Erdenkliche unternommen, um ihr Versäumnis zu beheben und eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Zunächst hat sie die möglicherweise betroffenen Wahlberechtigten persönlich angeschrieben und darauf hingewiesen, dass nur ein Satz Briefwahlunterlagen genutzt werden dürfe. Daneben hat sie die Bevölkerung durch umfangreiche Pressearbeit und ein Info-Telefon unterrichtet. Schließlich wurde durch weitere organisatorische Maßnahmen am Wahltag sichergestellt, dass niemand seine Stimme doppelt abgegeben hat. Selbst wenn ein Wahlfehler vorgelegen hätte, hätte dieser – wie oben dargelegt – nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigt, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können. Angesichts des Vorsprungs des erstplatzierten Wahlkreisbewerbers von 9 022 Stimmen hat der Wahlfehler aber keinen Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt oder haben können. Dies gilt auch für die Stimmenverteilung auf die Landeslisten der Parteien. Die an der Sitzverteilung gemäß § 6 BWG teilnehmenden Parteien erhielten folgende Zweitstimmenzahl: 3 776 563 (CDU), 3 028 282 (SPD), 760 642 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 582 925 (Die Linke). Selbst wenn 502 Wahlberechtigte – was auszuschließen ist – doppelt gewählt hätten, würde keine Partei mehr oder weniger Listenmandate erhalten. Die aufgrund der Fünf-Prozent-Hürde nicht an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien, etwa die „Alternative für Deutschland“ oder die FDP würden bundesweit auch dann nicht an der Sitzverteilung teilhaben, wenn bis zu 502 Stimmen wegen einer Doppelwahl für ungültig erklärt würden.

5. Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats, also die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag und damit die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 (s. o.), wirkte sich das Versehen indessen nicht aus: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin.

6. Auch in Duisburg wurde ärgerlicherweise gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen, als 405 Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen 115 und 116 Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Duisburger) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Stadt Duisburg konnte allerdings die Adressaten der fehlerhaften Unterlagen ermitteln und hat diese angeschrieben sowie das weitere Vorgehen erklärt. Außerdem wurde die Presse informiert. Es ist also davon auszugehen, dass die Wahlberechtigten die falschen Unterlagen austauschen ließen. Ob gleichwohl einige Wahlberechtigte doch mit den – für den jeweiligen Wahlkreis – nicht passenden Stimmzetteln wählten, lässt sich angesichts des Wahlheimnisses naturgemäß nicht ermitteln. In einem solchen Fall wäre die Erststimme gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig gewesen. Indessen hatte das Versehen keine die Sitzverteilung berührende Auswirkung (s. o.) auf das Erststimmenergebnis in beiden Wahlkreisen und damit die Vergabe des jeweiligen Direktmandats: Im Wahlkreis 115 hatte die erstplatzierte Bewerberin der SPD einen Vorsprung von 17.302 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber der CDU; im

Wahlkreis 116 erzielte der erstplatzierte Direktkandidat der SPD einen Vorsprung von 14.105 Stimmen vor dem zweitplatzierten Kandidaten der CDU.

7. In Oberhausen, im Wahlkreis 117, ist es zwar zu einem ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Verstoß gegen wahlrechtliche Vorgaben gekommen, als Briefwahlunterlagen der Bundestagswahl 2009 an etwa 30 Briefwählerinnen und Briefwähler versandt wurden. Die Ausgabe falscher Stimmzettel widersprach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BWG und § 45 Absatz 1 Nr. 1 BWO, wonach die Stimmzettel die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten müssen. Wenn die falschen Stimmzettel genutzt worden wären, hätte dies gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 BWG zur Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme geführt. Es ist aber unsicher, ob überhaupt falsche Stimmzettel benutzt worden sind. Immerhin wurden in 20 Fällen die Briefwahlunterlagen ausgetauscht. Ob in den übrigen etwa zehn Fällen Stimmen fälschlicherweise als gültig gewertet worden sind, kann indessen dahinstehen. Denn – wie oben dargelegt – können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Im Wahlkreis 117 erreichte der Gewinner des Direktmandats einen Vorsprung von 18.533 Stimmen gegenüber der zweitplatzierten Bewerberin, so dass die eventuell ungültigen etwa zehn Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen und die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag gehabt hätten oder hätten haben können. Auch das Ergebnis für die Landeslisten wäre bei einer eventuellen Ungültigkeit von Zweitstimmen nur geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung tangiert worden.

8. Die aus Essen geschilderten Vorgänge erfüllen nicht den Tatbestand eines Wahlfehlers.

a) Der Einspruchsführer weist zwar auf die in einem Fahrstuhl auf dem Universitätscampus in Essen am Montagmorgen nach der Wahl entdeckten Säcke mit ausgezählten Briefwahlstimmzetteln. Auch teilt er zutreffend mit, dass eine Unregelmäßigkeit vom Wahlamt und der Polizei nicht festgestellt werden konnte. Einen Fehler bemängelt er aber insoweit nicht. Abgesehen davon hat ein solcher auch nicht vorgelegen. Die gefundenen 26 Säcke waren ein Teil der 92 Säcke, in denen die zuvor in dem Gebäude zentral ausgezählten Briefwahlstimmzettel verpackt wurden. Sie wurden beim Verladen bedauerlicherweise in dem Aufzug vergessen und nach ihrem Auffinden dem Wahlamt der Stadt Essen übergeben. Das Vorkommnis mag zwar zunächst verwundern, hatte auf das Wahlergebnis aber keinen Einfluss. Denn alle Stimmzettel wurden bei der Auszählung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses ordnungsgemäß berücksichtigt, und zwar vor dem Auffinden der Säcke im Aufzug.

b) Der vom Einspruchsführer genannten Frau V. wurde das Wahlrecht nicht vorenthalten. Sie hatte bereits am Vormittag des Wahltages unter Vorlage ihres Ausweises ihre Stimme abgegeben. Als sie am Nachmittag erneut ihre Stimme abgeben wollte, wurde ihr dieses Ansinnen rechtmäßigerweise verwehrt. Ihr Ehemann, der am Vormittag noch nicht gewählt hatte, durfte am Nachmittag seine Stimme abgeben.

c) Anders als der Einspruchsführer behauptet, hat der von ihm erwähnte Herr W. F. nicht doppelt seine Stimme abgeben können. Dies war rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen. Herr F. hatte die Briefwahl beantragt und die entsprechenden Unterlagen erhalten. Im Wählerverzeichnis war daher ordnungsgemäß der Sperrvermerk „W“ (= Wahlschein erhalten) enthalten. Herr F. hätte somit nur unter Vorlage des Wahlscheines im Wahllokal wählen können.

d) In der vom Einspruchsführer angeführten Neuauszählung der Stimmen in einem Essener Wahlkreis liegt kein Wahlfehler. Im Gegenteil hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 120, der einen Teil von Essen umfasst, aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

9. Die versehentliche mehrfache Ausstellung und Versendung von ca. 9 000 Wahlbenachrichtigungen in Wuppertal stellt ebenfalls keinen Wahlfehler dar. Zwar ist sie ärgerlich und sollte künftig nicht mehr vorkommen. Eine Doppelwahl einzelner Wahlberechtigter war aber ausgeschlossen. Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten – z. B. um per Brief zu wählen –, so wird im Wählerverzeichnis ein Stimmabgabevermerk eingetragen. Dieser verhindert die erneute Ausstellung eines Wahlscheines und damit eine erneute Briefwahl sowie eine Urnenwahl. Auch kann mit zwei Wahlbenachrichtigungen nicht doppelt an der Urne im Wahllokal gewählt werden. Denn gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 BWO vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Dies verhindert eine erneute Stimmabgabe.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. D., 16835 Lindow (Mark),
vertreten durch U. pp. Rechtsanwälte, 16816 Neuruppin,

– Az.: WP 125/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat über seine Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 4. und 12. November 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, er habe sich am Wahltag in das für seine Anschrift zuständige Wahllokal begeben, um seine Stimme abzugeben. Ihm sei die Stimmabgabe mit der Begründung verweigert worden, dass der Einspruchsführer – was zutrefte – im Jahr 2009 strafrechtlich verurteilt worden sei. Eine Aberkennung des Wahlrechts habe das Urteil aber nicht zur Folge gehabt. Offensichtlich habe ein Missverständnis im Hinblick auf die Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht in § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgelegen.

Der **Landeswahlleiter des Landes Brandenburg** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014 und unter Bezugnahme auf eine Erklärung des Amtes Lindow (Mark) im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Ursächlich für die nicht erfolgte Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Lindow OT Klosterheide sei nach der Stellungnahme des Amtes Lindow eine nicht korrekte Mitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin (über den Umfang des Wahlrechtsverlust nach § 45 StGB) an das Amt gewesen.

Das wahlrechtliche Verfahren im Vorfeld der Bundestagswahl allgemein und die konkrete Entscheidung des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes im Einzelfall seien wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler sei nicht ersichtlich. Die den Entscheidungen zugrunde liegende fehlerhafte Mitteilung der Staatsanwaltschaft hätte nur korrigiert werden können, wenn der Einspruchsführer nach dem Ausbleiben seiner Wahlbenachrichtigung eine Korrektur des Wählerverzeichnisses veranlasst hätte. Wer verabsäume, rechtzeitig eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen oder Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, wer sich also nicht um die Wahrnehmung des Wahlrechts kümmere, müsse die aus einer Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass am Wahltag keine Möglichkeit der Wahlteilnahme (mehr) bestehe, tragen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zur Stellungnahme des Landeswahlleiters am 3. März 2014 über seine Verfahrensbevollmächtigten wie folgt geäußert:

Zunächst bleibe festzustellen, dass § 45 StGB das aktive und passive Wahlrecht als Nebenfolge strafrechtlicher Verurteilungen regelt. Das passive Wahlrecht verliere, wer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werde. Das aktive Wahlrecht verliere, wem dieses durch Urteil aberkannt worden sei. Ausweislich der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin sei das Amt Lindow darüber informiert worden, dass der Einspruchsführer zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt worden sei. Die Information sei unter Hinweis auf § 45 StGB erfolgt. An dieser Mitteilung sei nichts Widersprüchliches oder Ungenaues

zu erkennen. Wie bereits zuvor ausgeführt und wie auch der Norm zu entnehmen, führe die Verurteilung zum Verlust des passiven Wahlrechts. Eine Mitteilung dergestalt, dass dem Einspruchsführer das aktive Wahlrecht entzogen worden sei, finde sich in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft nicht. Folgerichtig habe das Amt Lindow davon ausgehen können und müssen, dass dem Einspruchsführer das aktive Wahlrecht zustehe. Entsprechende Gesetzeskenntnisse müssten verlangt werden. Notfalls hätte nachgefragt werden müssen. All dies sei nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Beides war beim Einspruchsführer nicht der Fall. Daher war er gemäß § 56 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, dass der Einspruchsführer zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war. Zwar treffen den Wähler im Vorfeld der Wahl grundsätzlich keine Obliegenheiten. Er kann darauf vertrauen, dass die Wahlbehörden ordnungsgemäß arbeiten (und dass auch Staatsanwaltschaften korrekte Mitteilungen an Meldebehörden machen). So sind die Gemeinden gemäß § 17 Satz 1 BWG in Verbindung mit den §§ 14 ff. BWO verpflichtet, das Wählerverzeichnis zu führen. Aber im Falle des Wählerverzeichnisses treffen auch den Wähler Obliegenheiten. Der Gesetzgeber hat den Umstand vorhergesehen, dass es angesichts der Menge an Meldedaten, aus denen die Wählerverzeichnisse erstellt werden, auch bei der nötigen Sorgfalt zu fehlerhaften Eintragungen bzw. Nichteintragungen kommen kann. Da eine fehlerhafte Eintragung bzw. Nichteintragung wie vorliegend zur Folge haben kann, dass jemand nicht wählen darf, hat der Gesetzgeber mit dem Vorkehrungen getroffen, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden können: Gemäß § 17 Satz 2 BWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 21 Absatz 1 BWO) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 22 Absatz 1 BWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch (bzw. gegen einen abgewiesenen Einspruch: Beschwerde) einlegen und das Register gemäß § 23 Absatz 1 BWO berichtigen lassen. (Außerhalb der Frist kann die Gemeinde, wenn das Verzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, den Mangel gemäß § 23 Absatz 2 BWO auch von Amts wegen beheben, was aber voraussetzt, dass sie von ihm Kenntnis erhält, etwa durch den Wahlwilligen.) Die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts muss die betreffende Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 BWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl unter anderem die Voraussetzungen des Einsichts- und des Einspruchsrechts öffentlich bekannt machen. Die vom Gesetzgeber verankerten Vorkehrungen setzen also ein Tätigwerden des Wahlwilligen – Einsichtnahme und gegebenenfalls Einspruch – voraus. Hierin liegt eine gesetzlich verankerte Obliegenheit des Wählers. Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses sind also wahlprüfungsrechtlich nur relevant, wenn sie zuvor im vorgesehenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gerügt werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 17 Rn. 6). Vorliegend hat der Einspruchsführer keinen Einblick ins Wählerverzeichnis genommen und auch keinen Einspruch eingelegt. Da er seinen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, begründet die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses keinen Wahlfehler.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn N. F., 63263 Neu-Isenburg,
vertreten durch Rechtsanwalt G. H., 63225 Langen,

– Az.: WP 127/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat durch ein Schreiben und ein Fax seines Verfahrensbevollmächtigten vom 11. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Der Einspruchsführer meint, durch das Wahlstatistikgesetz werde die Wahl in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt. Die Vorschriften zur Urnenwahl, die den Einsatz codierter Stimmzettel vorsähen, die Regelungen zur zeitweisen Überstellung der einschlägigen Stimmzettelpakete an die statistischen Landesämter (bzw. Statistikstellen der Gemeinden) sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen zur statistischen Auswertung der Stimmzettel beeinträchtigten grundlegende Merkmale einer demokratischen Wahl in wesentlicher Weise. Dies betreffe die bürgerschaftliche Kontrolle und die Transparenz der Wahlvorgänge sowie die Freiheit und „Geheimheit“ der Wahl. Letztere werde bereits durch die bloße Verwendung codierter Stimmzettel unnötig geschwächt; denn die Deanonymisierung einer Stimmabgabe werde hierdurch erleichtert. Bereits ein unnötig erhöhtes Deanonymisierungsrisiko widerspreche eklatant den sich aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Schutzpflichten für das Wahlgeheimnis. Die Verwendung codierter Stimmzettel sei verfassungswidrig. Der Einsatz solcher Stimmzettel verringere ferner in verfassungswidriger Weise die Transparenz des Wahlvorgangs. Für einen unvorbereitet im Wahllokal erscheinenden Wahlberechtigten sei nur schwer zu durchschauen, nach welchen Regeln der ihm übergebene Stimmzettel aus den verschiedenen Stapeln ausgesucht werde. In dieser Situation könne dieser z. B. nicht überprüfen, ob der auf den Stimmzettel aufgedruckte Buchstabe (A – M) tatsächlich nur für „Geschlecht“ und „Alter“ stehe. Auch lasse sich fragen, ob die verschiedenen Stimmzettelstapel sich nicht vielleicht noch durch eine verdeckte Codierung unterscheiden. Zudem Sorge die „normative Unterbestimmung“ hinsichtlich der Behandlung codierter Stimmzettel für einen verfassungswidrigen Mangel an Transparenz. Der Wahlberechtigte, dem die spezifische Zuordnung des ausgegebenen Stimmzettels Anlass zum Zweifel gebe, ob die Wahl tatsächlich geheim sei, sei (subjektiv) in der Freiheit der Wahl beeinträchtigt. Das Wahlstatistikgesetz befördere ohne Not solche Situationen und sei deswegen verfassungswidrig. Bei der Urnenwahl komme das durch den Einsatz codierter Stimmzettel „reduzierte Anonymitätspotenzial“ bereits bei der öffentlichen Auszählung im Wahllokal zum Tragen. Einerseits könne hier das individuelle Wahlverhalten hinsichtlich nicht gewählter Wahlvorschläge charakterisiert werden, andererseits müssten Wähler von Splitterparteien damit rechnen, von ihrem sozialen Umfeld leichter identifiziert werden zu können. Beides schwäche die „Geheimheit“ der Wahl und sei verfassungswidrig. Ein Wähler, der das Vorgesagte bedenke, werde bei der Stimmabgabe unter den Bedingungen des Wahlstatistikgesetzes eventuell von seinen politischen Überzeugungen abweichen und sei somit in verfassungswidriger Weise in der Freiheit der Wahl beeinträchtigt, da diese Beschränkung nicht „im Dienst an“ anderen verfassungsrechtlich erheblichen Belangen notwendig sei. Der Versuch des Wahlstatistikgesetzes, einer übermäßigen Beschädigung des Wahlgeheimnisses durch Zusammenführungs- und Publikationsverbote entgegenzuwirken, sei ohne qualitativ hochwertigen technischen Datenschutz wenig substantiell. Die Frage, in welchem Maße das Wahlgeheimnis gemäß den Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes tatsächlich und effek-

tiv gegen Gefährdungen durch unberechtigte Datenzugriffe Dritter geschützt werde, sei der öffentlichen (bürgerschaftlichen) Kontrolle entzogen. Der Wähler könne sich bezüglich einiger für die Wahrung des Wahlgeheimnisses erheblicher Fragen kein eigenes Urteil bilden. Er müsse sich stattdessen mit der technischen Expertise staatlicher Stellen zufrieden geben. Dies entspreche genau der verfassungsrechtlichen Problematik, die auch beim Einsatz von Wahlautomaten bei der Bundestagswahl 2005 feststellbar gewesen sei. Selbst wenn die auf einzelne Wahlbezirke bezogenen Daten der Wahlstatistik durchgängig durch hochwertige und bürgerschaftlich kontrollierbare Maßnahmen geschützt wären, wäre die Speicherung dieser Daten immer noch verfassungswidrig. Der Staat sei zum Schutz des Wahlgeheimnisses verpflichtet und dürfe den Wähler nicht ohne hinreichenden Grund einem erhöhten Risiko einer Deanonymisierung aussetzen. Man müsse bedenken, welche Zuwächse bei den Möglichkeiten zur Deanonymisierung von Daten auf längere Sicht zu befürchten seien. Einen Schutz über lange Zeiträume gewähre das Wahlstatistikgesetz nicht. Die durch das Gesetz eingeräumte Möglichkeit, für vorher ausgesuchte Wahlbezirke anzuordnen, dass deren Stimmzettelpakete – im Anschluss an die Auszählung im Wahllokal – an das zuständige statistische Landesamt zu überstellen seien, schwäche den Schutz der Stimmzettel und die bürgerschaftliche Kontrolle über die Stimmzettel. Allein dadurch würden zusätzliche Möglichkeiten zur Manipulation der Stimmzettel geschaffen. Da die Regelungen zum Schutz der Stimmzettel und zur Öffentlichkeit der Wahlvorgänge nicht zuletzt vor „organisierter Regierungskriminalität“ schützen sollten, sei dies ein besonders gefährlicher Punkt und verfassungswidrig.

Die Verfassungswidrigkeit des Wahlstatistikgesetzes ergebe sich auch aus einem weiteren Grund: Die codierten Stimmzettel würden durch das Wahlstatistikgesetz der „geordneten Standard-Bahn“ für „normale“ Stimmzettel entzogen. Während normale Stimmzettelpakete ein „Schicksal entlang von § 73 und § 90 BWO“ erwarte, würden codierte Stimmzettel einer statistischen Auswertung zugeführt, die typischerweise in deutlicher Entfernung vom Wahllokal stattfinde. Das Wahlstatistikgesetz stelle weder selbst noch über die Ermächtigung zu einer Verordnung sicher, dass der Schutz codierter Stimmzettel mindestens dem rechtlichen Standard nicht-codierter Stimmzettel entspreche. In der Rechtswirklichkeit führe dies dazu, dass – zumindest in Hessen – Stimmzettel nicht mehr als besonders zu schützende Objekte gälten. Ohne eine dokumentierende Niederschrift würden Siegel erbrochen und statistische Auswertungen vorgenommen. Bürgerschaftliche Aufsicht sei ebenfalls nicht möglich. Außerdem würden Stimmzettelpakete unversiegelt in ihre Herkunftsgegenden zurückgesandt. Damit könnten sie als „kompromittiert“ gelten. Danach noch stattfindende Nachzählungen hätten keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit mehr. Dabei laufe sogar unter Umständen noch die Einspruchsfrist nach dem Wahlprüfungsgesetz.

Abseits der genannten Punkte sei eigentlich noch zu prüfen, ob die „normative Unterbestimmung“ im Umfeld des Wahlstatistikgesetzes nicht das Rechtsstaatsprinzip verletze und ob die dem Wahlberechtigten abgenötigte Teilnahme an der Wahlstatistik nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtige. Auf weitergehende Erwägungen zu diesen Themen wolle er, der Einspruchsführer, aus Zeitgründen verzichten.

Nach dem Wahlstatistikgesetz sei damit zu rechnen, dass bis zu fünf Prozent der Wahlbezirke vom Bundeswahlleiter in Absprache mit den Landeswahlleitern und den statistischen Landesämtern zur Wahl mit codierten Stimmzetteln ausgewählt würden. In Gemeinden mit entsprechend qualifizierter Statistikstelle könnten nochmals 15 Prozent der Wahlbezirke hinzukommen. Also gehe es vermutlich um eine siebenstellige Zahl betroffener Wähler. Da es nicht nur sehr knapp gewonnene Wahlkreise gegeben habe, sondern der FDP und der Partei „Alternative für Deutschland“ jeweils nur eine niedrige sechsstelligen Stimmenzahl zur Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde gefehlt habe, könne keineswegs von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Verwendung codierter Stimmzettel einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt habe. Vielmehr sei von einer Mandatsrelevanz in schwer abschätzbarem Ausmaß auszugehen. Bei einer für die Betroffenen ad hoc kaum detailliert bewertbaren Schwächung des Wahlgeheimnisses könne es zu erheblichen Einflüssen auf die Stimmabgabe kommen. Er habe z. B. wegen der Codierung seinen Stimmzettel demonstrativ zerrissen. In vielen Fällen werde der Einfluss der Codierung auf die Stimmabgabe jedoch unauffälliger und damit schlechter ermittelbar sein. Aus dem 34. Tätigkeitsbericht des Bericht Hessischen Datenschutzbeauftragten ergebe sich, dass der Einsatz codierter Stimmzettel durchaus als Gefährdung des Wahlgeheimnisses wahrgenommen werde. Deswegen lasse sich ein Einfluss auf das Wahlverhalten wohlbegründet vermuten. Erst wenn ein Wähler die Wahl als geheim einstufe, fühle er sich in seinen Wahlentscheidungen auch wirklich frei. Mindestens ebenso bedeutend sei die Diskreditierung der Wahl durch die massenhafte Kompromittierung von Stimmzetteln. Allein in Hessen dürfe eine hohe fünf- oder knapp sechsstelligen Zahl von Stimmzetteln jedes vernünftigen Schutzes beraubt gewe-

sen sein. Wenn der für Hessen geschilderte Umgang mit den codierten Stimmzetteln bundesweit typisch sein sollte, seien bereits vor dem Ablauf der Einspruchsfrist nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) deutlich über eine Million Stimmzettel durch das Verhalten staatlicher Stellen kompromittiert worden und stünden nicht mehr für Nachzählungen zur Verfügung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Da der Einspruchsführer sich auf die Verfassungswidrigkeit bestimmter Normen des Wahlstatistikgesetzes beruft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers unbegründet. Die Regelungen der repräsentativen Wahlstatistik sind verfassungsmäßig. § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG – der die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln vorsieht, welche Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten (der Einspruchsführer spricht insoweit von „codierten“ Stimmzetteln) – ist ebenso verfassungskonform wie § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 WStatG – die Regelung zur zeitweisen Überlassung der auszuwertenden Stimmzettel an die statistischen Landesämter bzw. Statistikstellen der Gemeinden – und die (über das gesamte Wahlstatistikgesetz verteilten) Bestimmungen zur statistischen Auswertung der Stimmzettel. Hinsichtlich der vom Einspruchsführer angesprochenen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips durch eine vermeintliche „normative Unterbestimmung im Umfeld des Wahlstatistikgesetzes“ liegt ebenfalls kein Verfassungsverstoß vor. Zudem beeinträchtigt die zwingende Teilnahme der Wähler in den vorher dafür bestimmten Wahllokalen (und Briefwahlbezirken) an der repräsentativen Wahlstatistik nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Wähler.

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG verstößt (wie auch die übrigen Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes) nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, insbesondere nicht gegen das Wahlgeheimnis und den Grundsatz der Freiheit der Wahl. Der Wahlprüfungsausschuss hat schon in früheren Wahlperioden festgestellt, dass die repräsentative Wahlstatistik weder gegen das Wahlgeheimnis (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33) noch den Grundsatz der Freiheit der Wahl verstößt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 17; 16/3600, Anlage 16; 17/3100, Anlage 33).

a) Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik durch die Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG) Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezogen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er bezweckt, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33). Dessen kann sich der Einzelne dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes schließen eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik aus. Die in § 5 Absatz 2 Satz 1 (und in § 2) WStatG genannten Erfassungskriterien sind weiträumig gefasst, und gemäß § 3 Satz 3

WStatG muss ein für wahlstatistische Erhebungen ausgewählter Wahlbezirk mehr als 400 Wähler umfassen. Somit wird eine Vielzahl von Wählern erfasst, ohne dass ein Rückschluss auf den Einzelnen möglich ist. Eine Deanonymisierung ist grundsätzlich nicht möglich. Zwar ist es trotz dieser Vorkehrungen theoretisch durchaus denkbar, dass die Wahlbeteiligung in einer bestimmten Geburtsjahresgruppe so niedrig – im Extremfall: eins – ist, dass unter Bruch des Verbots einer statistischen Auswertung durch den Wahlvorstand oder des Verbots der Zusammenführung von Wählerverzeichnis und Stimmzetteln Rückschlüsse auf das Wahlverhalten bestimmter Personen möglich sind. Schließlich ist es auch theoretisch denkbar, dass in einem Wahlkreis nur ein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt oder dass alle in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf ein und denselben Wahlvorschlag entfallen. Auch dann wäre bekannt, wie der einzelne Wähler abgestimmt hat, ohne dass man deshalb sagen könnte, es habe keine geheime Wahl stattgefunden. Des Weiteren wäre es möglich, dass eine Partei gar keine Stimmen erhalten hat. Auch in diesem Fall ist offenkundig, dass eine bestimmte Person diese Partei nicht gewählt hat. (Für diesen Schluss bedarf es allerdings keiner wahlstatistischen Erhebung und Auswertung; er lässt sich bereits anhand des amtlichen Endergebnisses ziehen.) Aber all diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung absolut fernliegenden Szenarien rechtfertigen nicht die Annahme, die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik stehe nicht mit dem Grundsatz der geheimen Wahl in Einklang. Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes und damit auch § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen.

b) § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG widerspricht (wie die übrigen Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes) auch nicht dem Grundsatz der Freiheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Der Grundsatz der freien Wahl verlangt, dass der Wähler seine Entscheidung, ob und ggf. wen er wählt, frei, d. h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann (BVerfGE 47, 253 [282]; 95, 335 [350]). Die Teilnahme an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist zwar insofern ein Zwang, als der Wähler ohne sie nicht an der Urnenwahl teilnehmen kann. Dieser Zwang bezieht sich aber nicht auf die Entscheidung des Wählers, ob und ggf. wen er wählt. Durch die Pflicht, einen für statistische Zwecke gekennzeichneten Stimmzettel zu verwenden, wird seine Entschließungsfreiheit in Bezug auf seine Wahlentscheidung vielmehr ebenso wenig verengt wie etwa durch die Pflicht, seinen Stimmzettel in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten. Die Notwendigkeit, an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilzunehmen, um seine Stimme abzugeben, würde allenfalls dann eine Gefährdung des Grundsatzes der freien Wahl mit sich bringen können, wenn der Wähler befürchten müsste, dass durch die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bekannt wird, wie er persönlich abgestimmt hat. Dann bestünde nämlich die Möglichkeit, ihn wegen seines Abstimmungsverhaltens in irgendeiner Weise zur Rechenschaft zu ziehen. Das könnte ihn wiederum davon abhalten, seine Wahlentscheidung ausschließlich nach seinen persönlichen Präferenzen zu treffen. Solch einer Gefährdung des Grundsatzes der freien Wahl über die Verletzung einer seiner wichtigsten institutionellen Absicherungen, des Grundsatzes der geheimen Wahl (vgl. dazu BVerfGE 99, 1 [13]), wird aber durch die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes vorgebeugt. Nicht zuletzt der Umstand, dass die Stimmabgabe nur mit den für statistische Zwecke gekennzeichneten Stimmzetteln möglich ist, trägt dazu bei, dass es nicht zu der Situation kommen kann, dass nur so wenige gekennzeichnete Stimmzettel abgegeben werden, dass Rückschlüsse auf das Wahlverhalten bestimmter Personen möglich sind (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, Anhang 5 – Erläuterungen zur Wahlstatistik – Rn. 6).

c) § 5 Absatz 2 Satz 1 WStatG läuft auch – entgegen der Ansicht des Einspruchsführers, der insoweit von fehlender Transparenz und nicht möglicher bürgerschaftlicher Kontrolle spricht – nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absätze 1 und 2 GG) zuwider. Der genannte Grundsatz verlangt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen; dabei kommt der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu (BVerfGE 123, 39 [70]). Ein Wahlverfahren genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden (vgl. BVerfG, a. a. O.). Es ist nicht ersichtlich und wird vom Einspruchsführer auch nicht überzeugend dargelegt, warum die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen die Öffentlichkeit des Wahlvorganges im Sinne einer Nachvollziehbarkeit beschränken sollte. Wähler, die sich wundern, warum sie einen Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen erhalten, können sich zur Aufklärung an den Wahlvorstand wenden oder die im Wahllokal bereitgehaltenen Informationsblätter zurate ziehen. Die Behauptung des Einspruchsführers, es lasse sich im Wahllokal nicht überprüfen, ob der auf dem Stimmzettel aufgedruckte, der Unterscheidung dienende, Buchstabe von A bis M tatsächlich

nur für „Geschlecht“ und „Geburtsjahresgruppe“ stehe, leuchtet daher nicht ein. Dasselbe gilt für die Frage, ob die verschiedenen Stimmzettelstapel sich nicht vielleicht noch durch eine verdeckte Codierung unterscheiden.

2. Die Regelung zur zeitweisen Überlassung der auszuwertenden Stimmzettel an die statistischen Landesämter bzw. Statistikstellen der Gemeinden ist ebenfalls verfassungskonform. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sie eine Verletzung des Wahlheimnisses nach sich ziehen sollten. Die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes zu den für die Wahlstatistik verwendeten Unterscheidungsmerkmalen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 und § 2 WStatG) und zur Stichprobenauswahl (§ 3 Satz 3 WStatG) verhindern – wie oben gesehen – einen Rückschluss auf das Wahlverhalten Einzelner. Durch die zeitweise Überlassung an die statistischen Landesämter bzw. Statistikstellen der Gemeinden ändert sich daran nichts. Selbst wenn Unbefugte die Stimmzettel erhielten, könnten sie daraus keine Rückschlüsse ziehen. Da das Wahlheimnis gewahrt ist und bleibt, ist auch nicht erkennbar, inwieweit der Grundsatz der Freiheit der Wahl durch die zeitweise Überlassung zur statistischen Auswertung verletzt werden könnte. Die Befürchtung des Einspruchsführers, durch das zeitweise Zurverfügungstellen an statistische Landesämter, die sich in einer gewissen Entfernung vom Wahllokal befinden können, bestünde ein erhöhtes Risiko der „Kompromittierung“ von Stimmzetteln ist nicht nur rein hypothetisch. Sie verkennt auch, dass es sich bei den zeitweise übersandten Stimmzetteln um bereits ausgezählte und in das Endergebnis eingeflossene Stimmzettel handelt. Ihre Kompromittierung wäre allenfalls für eine Neuauszählung relevant. Sofern eine solche im Raum steht, würden Stimmzettel aber gar nicht zur Auswertung übersandt. Überdies können auch Stimmzettel, die nicht zur Auswertung übersandt werden und sich in der Obhut einer Gemeinde befinden, „kompromittiert“ werden. Strafbares Verhalten kann nicht in jedem Fall durch Verfahrensregeln verhindert werden. Auch dem Öffentlichkeitsgrundsatz läuft die zeitweise Überlassung von Stimmzetteln an statistische Landesämter bzw. Statistikstellen der Gemeinden nicht zuwider. Soweit sie behördenintern erfolgende Auswertungen betrifft, hat die repräsentative Wahlstatistik den Anforderungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht zu genügen. Namentlich mit der vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes bedeutsamen Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die wahlstatistische Auswertung nichts zu tun. Sie findet erst statt, wenn die Wahlhandlung abgeschlossen und das Wahlergebnis festgestellt ist. Davon abgesehen werden die ausgewerteten statistischen Daten gemäß den Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und können dann auch nachvollzogen werden.

3. Auch die (über das gesamte Wahlstatistikgesetz verteilten) Bestimmungen zur statistischen Auswertung der Stimmzettel sind verfassungsmäßig. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Regelungen eine Verletzung des Wahlheimnisses oder des Grundsatzes der Freiheit der Wahl zur Folge haben könnten. Im Gegenteil: Wie mehrfach ausgeführt, ist ein Rückschluss auf das Wahlverhalten anhand der Unterscheidungsmerkmale angesichts der Größe der Stichprobenwahllokale bzw. -briefwahlbezirke nicht möglich. Niemand muss fürchten, dass seine Wahlentscheidung Dritten gegenüber offengelegt wird. Bezüglich des Öffentlichkeitsgrundsatzes gilt das unter 2. Gesagte entsprechend.

4. Der Einspruchsführer macht nicht hinreichend deutlich, warum im „Umfeld des Wahlstatistikgesetzes“ eine das Rechtsstaatsprinzip verletzende „normative Unterbestimmung“ vorliegen soll. Anhaltspunkte für diese Rechtsmeinung lassen sich auch nicht finden. Das Gesetz ist vielmehr hinreichend bestimmt. Der (allgemeine, aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende) Grundsatz der Bestimmtheit verlangt nämlich, dass ein Gesetz für den Bürger hinreichend deutlich erkennbar zum Ausdruck bringt, was es regeln will; er dient also der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns (vgl. etwa Kloepfer, Verfassungsrecht, Band I, 2011, § 10 Rn. 142). Dem Wahlstatistikgesetz ist ohne Weiteres zu entnehmen, was es regelt. Es schreibt klar vor, welche Daten von wem wie und mit welchem Ziel erhoben werden dürfen.

5. Die zwingende Teilnahme an der Wahlstatistik, sofern das betreffende Wahllokal oder der betreffende Briefwahlbezirk für die Stichprobe ausgewählt wurden, verstößt auch nicht gegen das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Absatz 1 GG herzuleitende Recht der Wähler auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährt Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 [41 ff.]). Die im Rahmen der Wahlstatistik erhobenen Daten sind jedoch keine personenbezogenen, sondern anonymisierte Daten. Die Erfassungskriterien sind so weiträumig gefasst, dass sie eine Vielzahl von Wählern erfassen, ohne dass ein Rückschluss auf den Einzelnen möglich ist.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. P., 12159 Berlin,
– Az.: WP 132/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 11. November 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, am Wahltag an der Stimmabgabe gehindert worden zu sein. Er sei – entgegen dem Wahlstatistikgesetz (WStG) – nicht in geeigneter Weise darüber informiert worden, dass man im Wahllokal 308 in Berlin-Schöneberg seine Stimme nicht habe anonym abgeben können. Die Information, dass eine Klassifizierung nach Alter und Geschlecht stattfinde, habe er erst vor Ort erhalten. Dadurch sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, einen Wahlschein zu beantragen. Er habe einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung verlangt. Im betreffenden Wahllokal seien solche Stimmzettel aber nicht verfügbar gewesen. Erst nach längerem Hin und Her sei ihm zugestanden worden, die Kopfzeile vom Stimmzettel abzuschneiden, wobei dieser Stimmzettel nur dann als gültig gewertet würde, wenn er nicht der einzige am oberen Rand gekürzte Zettel sei. Denn andernfalls könne man ja anhand dieser Markierung auf die Identität des Wählers schließen. Er, der Einspruchsführer, habe dann einen am oberen Rand gekürzten Stimmzettel in die Urne geworfen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Berlin** hat zu dem Einspruch am 28. März 2014 Stellung genommen:

Die Information der Öffentlichkeit über die repräsentative Wahlstatistik sei ihr ein wichtiges Anliegen. Sie habe die Wahlberechtigten deshalb vor der Bundestagswahl auf unterschiedlichen Wegen über die repräsentative Wahlstatistik informiert. So habe es dazu in ihrem Internetangebot (www.wahlen-berlin.de) ein umfangreiches Informationsangebot gegeben, in dem alle zur repräsentativen Wahlstatistik ausgewählten Wahllokale und auch die repräsentativ ausgewählten Briefwahlbezirke aufgeführt gewesen seien. Über die repräsentative Wahlstatistik habe sie unter anderem auch in Wahlbekanntmachungen informiert, die in der letzten Woche vor der Wahl an 1.020 über die ganze Stadt verteilten Litfaßsäulen angeschlagen gewesen seien. Zusätzlich habe sie in einer Pressekonferenz am Mittwoch vor der Wahl auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen und dies auch in der entsprechenden Pressemitteilung erwähnt. Außerdem hätten Faltblätter zur repräsentativen Wahlstatistik in den für die Statistik ausgewählten Wahllokalen ausgelegt. Alle Wahlberechtigten, die in den ausgewählten Briefwahlbezirken einen Wahlschein angefordert hätten, hätten mit ihren Briefwahlunterlagen ebenfalls dieses Faltblatt erhalten. Der nach dem Wahlstatistikgesetz vorgeschriebenen Informationspflicht sei damit Genüge getan worden. Nach § 3 WStatG seien die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen sei. Das Wahlstatistikgesetz schreibe nicht vor, dass jede einzelne betroffene Person vor der Wahl z. B. über die Wahlbenachrichtigung zu informieren sei. Da die Wahrung des Wahlheimnisses bei der repräsentativen Wahlstatistik gewährleistet sei, bestehe auch keine Veranlassung, betroffene Wahlberechtigte direkt zu informieren und Wege aufzuzeigen, wie sie sich der Statistik entziehen könnten. Da auch Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen seien, gebe es zudem zahlreiche Wahlberechtigte, die sich nur

durch Nichtwählen der repräsentativen Wahlstatistik entziehen könnten, da sie sowohl im Wahllokal als auch bei der Briefwahl gekennzeichnete Stimmzettel erhalten würden.

Der Einspruchsführer sei an der Stimmabgabe nicht gehindert worden. Sollte er, wie von ihm beschrieben, die Kennzeichnung der repräsentativen Wahlstatistik am Stimmzettel abgetrennt haben, habe dies seine Stimmabgabe nicht beeinträchtigt. Ihre Rückfrage beim zuständigen Bezirkswahlamt habe ergeben, dass die Wahlvorstände Stimmzettel nicht allein deshalb für ungültig erklärt hätten, weil der Unterscheidungsaufdruck abgerissen worden sei. Sie gehe deshalb davon aus, dass der Stimmzettel des Einspruchsführers als gültig gewertet worden sei.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Art der Unterrichtung über die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik im Wahllokal des Einspruchsführers bzw. im Land Berlin ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Wie dies zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nicht. Allerdings reicht es aus, zumindest die Wahlberechtigten der betroffenen Wahllokale durch amtliche Bekanntmachungen vor und in den betroffenen Wahllokalen oder Auslage eines Merkblatts in ausreichender Stückzahl in den Wahllokalen zu unterrichten (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, Anhang 5 – Erläuterungen zur Wahlstatistik – Rn. 15). Eine weitergehende Benachrichtigung, etwa in der Wahlbenachrichtigung, ist nicht erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 16; 17/2250, Anlage 12; Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). In dem vorliegenden Fall wurde den genannten Anforderungen genügt: Es lagen Faltblätter zur Information in den betroffenen Wahllokalen bereit. Zusätzlich hat die Landeswahlleiterin in ihrem Internetangebot (www.wahlen-berlin.de) umfangreich informiert und alle zur repräsentativen Wahlstatistik ausgewählten Wahllokale und auch die repräsentativ ausgewählten Briefwahlbezirke aufgeführt. Des Weiteren hat die Landeswahlleiterin über die repräsentative Wahlstatistik auch in Wahlbekanntmachungen informiert, die in der letzten Woche vor der Wahl an 1.020 über die ganze Stadt verteilten Litfaßsäulen angeschlagen waren. Zudem hat sie in einer Pressekonferenz am Mittwoch vor der Wahl auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen und dies auch in der entsprechenden Pressemitteilung erwähnt.

2. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Stimmzettel des Einspruchsführers wegen des abgetrennten Unterscheidungsaufdrucks zur wahlstatistischen Erhebung als ungültig gewertet worden wäre. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte ein Wahlfehler vorgelegen. Die Stimmabgabe wird nämlich nicht dadurch unwirksam, dass auf dem Stimmzettel zum Zwecke der Wahlstatistik aufgedruckte Unterscheidungsmerkmale entfernt werden (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, Anhang 5 – Erläuterungen zur Wahlstatistik – Rn. 7). Selbst wenn ein Wahlfehler vorgelegen hätte, hätte dieser die Gültigkeit der Bundestagswahl aber nicht berührt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Die Stimme des Einspruchsführers hätte das Ergebnis der Bundestagswahl indessen nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau Y. J., 70567 Stuttgart,

– Az.: WP 134/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Schreiben vom 10. November 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie rügt mehrere Sachverhalte: Am 21. September 2013 sei jedem Haushalt eine „BILD“-Zeitung zugestellt worden, wodurch einige Wähler sich gezwungen gesehen hätten, zur Wahl zu gehen. Die Freiheit der Wahl sei beeinträchtigt gewesen. Viele Tausend Menschen, die sich für die Briefwahl „registriert“ hätten, hätten keine Unterlagen erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. In den sozialen Netzwerken fänden sich genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren, teilweise sogar größeren Pannen bei der Auszählung der Stimmen gekommen sei. Beispielsweise sei ein Meppener Wahllokal stichprobenartig mit dem Ergebnis untersucht worden, dass die Hälfte der Zweitstimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht berücksichtigt worden sei. Es sei davon auszugehen, dass viele Tausend Wähler ihre Stimme nicht aus freiem Willen abgegeben hätten, sondern dass sie z. B. von ihren Arbeitgebern dazu angehalten worden seien, eine bestimmte Person und eine bestimmte Partei zu wählen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführer** hat sich zu der ihr übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Einspruchsführerin behauptet zwar, dass die Zustellung einer „BILD“-Zeitung an jeden (oder zumindest sehr viele Haushalte) die Wahlfreiheit beeinträchtigt habe. Sie kann dies aber nicht untermauern. Davon abgesehen, dass die betreffende Zeitungsausgabe nur einen Aufruf enthielt, zur Wahl zu gehen, aber keinen Zwang entfalten wollte und konnte, ist schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass sich jemand durch eine kostenlose Zeitung dazu hätte gezwungen sehen können, zu wählen. Auch in Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleibt die Einspruchsführerin im Ungefähren. Sie nennt keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführerin machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belässt es die Einspruchsführerin bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Die Vermutung der Einspruchsführerin, dass viele Tausend Wähler ihre Stimme nicht aus freiem Willen abgegeben hätten, sondern dass sie z. B. von ihren Arbeitgebern dazu angehalten worden seien, eine bestimmte Person und eine bestimmte Partei zu wählen, ist ebenfalls nicht belegt. Sie lässt sich auch nicht belegen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In der Stadt Meppen wurde lediglich am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. M., 58095 Hagen (Westfalen),
– Az.: WP 139/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 12. November 2013 Einspruch gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 5. Dezember 2013, 8. Januar, 4. und 26. Februar 2014 erweitert.

Seiner Einspruchsschrift lässt sich sein Anliegen nicht eindeutig entnehmen. Möglicherweise wendet sich der Einspruchsführer dagegen, dass er wegen unklaren oder nicht vorhandenen festen Wohnsitzes an der Wahl nicht teilnehmen dürfen. Hierauf deuten hin ein gegen die Europawahl im Jahr 2009 eingelegter Einspruch, die Formulierung „Inhalt der zu bearbeitenden Beschwerde (rechtsgültige Hauptwohnung u. a. ist offener Klärungsbedarf u. a.)“ in der Einspruchsschrift sowie die angegebene Anschrift („Männerasyl“).

Einem seiner weiteren Schreiben hat der Einspruchsführer als Anlage ein an den Bundeswahlleiter gerichtetes Schreiben beigefügt, in dem auf vier frühere Beschwerden Bezug genommen wird, die sich dagegen richten, dass er an der Briefwahl nicht teilnehmen können. Möglich bemängelt er den Umgang mit früheren Einsprüchen bzw. Beschwerden.

Insgesamt lässt sich weder der Einspruchsschrift noch den darauffolgenden Schreiben ein klares Anliegen entnehmen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 4. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sofern der Einspruchsführer vortrage, dass er viermal nicht an der Briefwahl teilnehmen können, lasse sich den Unterlagen nicht eindeutig entnehmen, ob er auch die Nichtteilnahme an der Briefwahl im Rahmen der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag beklage.

Nach Auskunft der zuständigen Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 152 (Leipzig I) und 153 (Leipzig II) habe es zur Bundestagswahl 2013 keinen schriftlichen Kontakt zwischen der Wahlbehörde der Stadt Leipzig und dem Einspruchsführer gegeben. Insbesondere sei kein Wahlscheinantrag nach § 27 der Bundeswahlordnung gestellt worden. Bereits aus diesem Grund sei die Teilnahme an der Briefwahl nicht möglich gewesen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass laut Melderegister der Einspruchsführer „verzogen“ sei.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 24. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Mit Hinweis auf den letzten Satz der Stellungnahme erlaube er sich die wesentliche Frage, wieso er sogar über das bzw. ein „Melderegister“ als verzogen gelte. Ihm sei die nötige Ab-/ Ummeldung unbekannt. Verzogen sei er nicht.

Wegen seines weiteren Vortrages in seiner Gegenäußerung wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist bereits zweifelhaft, da sich den verschiedenen, schwer lesbaren Schreiben des Einspruchsführers der Einspruchsgrund nicht eindeutig entnehmen lässt. Überdies ist der Einspruch unzulässig, wenn man ihn dahin auslegt, dass der Einspruchsführer den Umgang mit früheren Einsprüchen bzw. Beschwerden rügt. Denn ein Einspruch beim 18. Deutschen Bundestag kann nur statthaft sein, wenn er sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu eben diesem 18. Deutschen Bundestag bezieht.

Sofern man – was am Wahrscheinlichsten ist – unterstellt, der Einspruchsführer wolle den Ausschluss von der Wahl (an der Urne bzw. per Brief) in Leipzig rügen, ist der Einspruch zwar zulässig, aber unbegründet. Denn wählen kann gemäß § 14 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Beides traf auf den Einspruchsführer nicht zu. Nach dem Melderegister der Stadt Leipzig ist der Einspruchsführer verzogen – also ohne festen Wohnsitz in Leipzig – und war somit nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Wenn man davon ausgeht, dass der Einspruchsführer derzeit wohnungslos ist, hätte es eines Antrages gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 b BWO bedurft, um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, wobei der Einspruchsführer sich dafür gewöhnlicherweise in Leipzig hätte aufhalten müssen. Einen solchen Antrag hat der Einspruchsführer aber nicht gestellt. Auch ist angesichts seiner Adresse davon auszugehen, dass er sich gewöhnlich nicht in Leipzig, sondern in Hagen (Westfalen) aufhält.

Anlage 61

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. T. S., 04849 Bad Dübén,
2. der Frau H. S., ebenda,

– Az.: WP 141/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit einem Fax vom 18. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie tragen vor, aufgrund einer berufsbedingten Entsendung seit einigen Jahren im Ausland – derzeit in Moskau – zu leben. Sie seien zusammen mit ihrem in Madrid lebenden Sohn in Sachsen gemeldet. Am 30. August 2013 hätten sie versucht, im Rathaus der Gemeinde Bad Dübén ihre Briefwahlunterlagen abzuholen, die sie Mitte August bereits per E-Mail beantragt hätten. Die zuständige Mitarbeiterin habe ihnen aber an diesem Tage keine Briefwahlunterlagen mitgegeben, da nach ihrer Aussage noch einige abschließende „Schritte zu den Wählerlisten“ in Sachsen abzuwarten gewesen seien. Mit einer Versendung der Unterlagen sei, so die Mitarbeiterin, frühestens zum Beginn des Monats September zu rechnen. Sie, die Einspruchsführer, hätten ihre ausländische Postanschrift hinterlassen. Die Gemeinde habe um den 7. September 2013 herum die Unterlagen nach Moskau und Madrid versandt. Leider seien diese Briefe erst am Tag vor der Bundestagswahl bei ihnen eingetroffen. Sie hätten erfahren, dass sie hinsichtlich der Briefwahl von in Sachsen gemeldeten Auslandsdeutschen kein Einzelfall seien. Sie bäten um Aufklärung, warum es in Sachsen 23 Tage vor der Bundestagswahl nicht möglich gewesen sei, Briefwahlunterlagen persönlich abzuholen. Sie fühlten sich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert. Zudem müssten für das gesetzlich ermöglichte Briefwahlverfahren der Zeitrahmen für eine Zustellung der Briefwahlunterlagen per Post wie auch der Zeitraum der Rücksendung vernünftig kalkuliert sein. Dies gelte insbesondere im „Zeitalter der Europäischen Union“, in dem auch sächsische Bürger im Ausland, mit einem etwas längeren Postweg, lebten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen** hat zu dem Vorbringen der Einspruchsführer am 4. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Weder dem Bundeswahlgesetz noch der Bundeswahlordnung (BWO) lasse sich eine gesetzliche Frist entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt nach Beantragung des Wahlscheins die Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte spätestens versendet werden sollten, damit diese die Unterlagen so rechtzeitig erhielten und zurücksenden könnten, dass sie an der Wahl teilnehmen könnten (und der Wahlbrief rechtzeitig bis zum Wahltag eingehe). Den Wahlberechtigten werde aber empfohlen, Anträge zur Teilnahme an der Briefwahl möglichst frühzeitig zu stellen. Dem seien die Einspruchsführer auch nachgekommen. Aufgrund der Öffnungszeiten der Briefwahlstelle erst am 9. September 2013 hätten zumindest die Einspruchsführer auch nicht persönlich vor Ort die Möglichkeit zur Briefwahl gehabt (§ 28 Absatz 5 BWO). Die Stadtverwaltung habe sechs Tage zur Bearbeitung der Briefwahlanträge benötigt. Da von der Stadtverwaltung nicht die Übersendung per Luftpost, sondern per Einschreiben gewählt worden sei, habe sich – unterstellt, der Vortrag der Einspruchsführer sei zutreffend – eine Postlaufzeit von 14 Tagen ergeben. Der zuständige Kreiswahlleiter habe den Sachverhalt eingehend mit der Stadtverwaltung Bad Dübén ausgewertet. Die Stadtverwaltung werde bei zukünftigen

Wahlen die Möglichkeit der persönlichen Abholung der Briefwahlunterlagen und die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle sowie die Übersendung der beantragten Briefwahlunterlagen organisatorisch zu einem früheren Zeitpunkt sicherstellen. Gleichzeitig werde die Möglichkeit der Versendung der Briefwahlunterlagen per Luftpost auch im europäischen Raum außerhalb Deutschlands kritischer geprüft werden.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt, das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 16 und 19; 17/3100, Anlage 21; 17/4600, Anlage 20). Weder dem Bundeswahlgesetz noch der Bundeswahlordnung lässt sich entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt nach Beantragung des Wahlscheins und auf welchem Wege die Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte zu versenden sind, damit sie rechtzeitig dem Wahlberechtigten zugehen, von diesem zurückgesandt werden und auch noch bis zum Ende der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlbehörde eintreffen können. Der Wahlprüfungsausschuss sieht es als äußerst unbefriedigend an, wenn Briefwahlunterlagen aufgrund langer Postlaufzeiten – auf welche die Gemeinde unabhängig vom Versandweg immer nur einen sehr begrenzten Einfluss besitzt – so spät beim Wahlberechtigten eintreffen, dass die Wahlteilnahme per Brief nicht mehr möglich ist. Gleichwohl besteht für die Gemeinden derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, Briefwahlunterlagen mit einem bestimmten Postunternehmen bzw. auf einem bestimmten Übermittlungsweg, z. B. mit der Luftpost, zu versenden.

Anlage 62

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. H. T., 99096 Erfurt,
2. des Herrn R. S., 99334 Ichtershausen OT Eischleben,

– Az.: WP 148/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit einem Schreiben vom 15. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie tragen vor, das vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Ergebnis zur Bundestagswahl 2013 im Wahlbezirk 105 in Arnstadt („Emil-Petri-Schule“) sei im Vergleich zu den übrigen Wahlergebnissen in Arnstadt nicht plausibel und in höchstem Grade unwahrscheinlich. Der Anteil der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) an den Erststimmen in Arnstadt liege zwischen 5,4 Prozent und 14,6 Prozent, im Wahlbezirk 105 bei 9,9 Prozent. Bei den Zweitstimmen habe die AfD in Arnstadt einen Anteil zwischen 8,0 Prozent und 16,9 Prozent erreicht. Im Wahlbezirk 105 habe ihr Zweitstimmenanteil nach dem veröffentlichten Ergebnis nur bei 0,2 Stimmen gelegen. Die Diskrepanz zwischen den 64 Erststimmen und der einen Zweitstimme für die AfD im Wahlbezirk 105 sei erheblich und nicht glaubhaft.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Thüringen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 192 (Gotha – Ilm-Kreis) gehe hervor, dass bei der Prüfung der Wahlniederschriften und der vorhandenen Zähllisten keine Unregelmäßigkeiten bei den Erststimmen hätten festgestellt werden können. Bei der Eintragung der Zweitstimmen in die Wahlniederschrift seien die Zweitstimmen für die AfD und die Partei „Freie Wähler“ in die (für die Ökologisch-Demokratische Partei [ÖDP] und die Partei „Die Republikaner“ vorgesehenen) Zeilen 8 und 9 und nicht in die korrekten Zeilen 11 und 12 eingetragen worden. Dies sei aufgrund der nachgereichten Zähllisten ersichtlich; aus der Wahlniederschrift sei dies zunächst für den Kreiswahlleiter und den Kreiswahlausschuss nicht erkennbar gewesen. Nach dem korrekten Ergebnis für den Wahlbezirk 105 hätten die AfD und die Freien Wähler 80 bzw. 21 Stimmen statt jeweils eine Stimme erhalten. In der Konsequenz müsse also nicht nur das Ergebnis der AfD korrigiert werden, sondern auch die Zweitstimmen für die Parteien ÖDP, Die Republikaner und Freie Wähler. Die Korrektur dürfte in dieser Größenordnung keine Auswirkungen auf die bundesweite Sitzverteilung (Mandatsrelevanz) haben.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu dem an sie gesandten Schreiben – das dem Einspruchsführer zu 2. laut Postvermerk nicht zugestellt werden konnte – nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die fehlerhafte Ergebnisfeststellung bedeutet einen Wahlfehler. Jedoch können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag

schon früher stets angeschlossen haben, lediglich solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Selbst wenn die Zweitstimmen für die AfD (und für die Freien Wähler) korrekt in die Wahlniederschrift aufgenommen worden und so ins Endergebnis eingeflossen wären, hätten sie das Ergebnis der Bundestagswahl nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung im 18. Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden kann. Denn der AfD, die 4,7 Prozent der Zweitstimmen erreichte, fehlten bundesweit mehrere hunderttausend Zweitstimmen, um die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden und in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Den Freien Wähler, die ein Prozent der Zweitstimmen erzielten, fehlten sogar noch deutlich mehr Zweitstimmen für den Einzug in den Deutschen Bundestag.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn K. T., 91632 Wieseth,
– Az.: WP 155/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 20. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er wendet sich gegen die Nominierung in Herrieden zur Ermittlung des CSU-Direktkandidaten für den Wahlkreis 241 (Ansbach) am 17. November 2013 in Herrieden.

Sein Einspruch gegen die damals erfolgte Nominierung des (gewählten) Abgeordneten sei von der CSU-Leitung auf Bezirks- und Landesebene abgewiesen worden. Danach sei seine Beschwerde bzw. sein Einspruch im Kreiswahlausschuss in Ansbach behandelt und auch dort abgelehnt worden. Er sei – entgegen einer telefonischen Ankündigung – zur Sitzung des Kreiswahlausschusses nicht eingeladen worden. Eine Anhörung oder sonstige Information habe nicht stattgefunden. Ein Einspruch beim Landeswahlleiter habe ebenfalls keinen Erfolg gehabt, wie er telefonisch erfahren habe. Schriftlich habe er weder vom Kreiswahlausschuss noch vom Landeswahlleiter eine Stellungnahme erhalten.

Bei der beanstandeten Nominierungsveranstaltung sei die Wahl – entgegen § 38 in Verbindung mit § 53 Absatz 5 der CSU-Satzung – nicht geheim gewesen. Aufgrund eines Antrags aus den Reihen der Delegierten wurde mit der Begründung, dass ohnehin nur ein Bewerber für die Direktkandidatur antrete, auf die Wahl in Wahlkabinen verzichtet. Jeder habe seinen Stimmzettel auf seinem Platz ankreuzen können. Angesichts der engen Bestuhlung sei es nicht zu vermeiden gewesen, dass andere hätten sehen können, wie der neben ihnen sitzende Delegierte gewählt habe. Beispielsweise hätten die Sekretärin des Abgeordneten sowie dessen Tochter samt Ehemann permanent auf seinen Stimmzettel geschaut. Er hätte zwar einfach aufstehen und in der Wahlkabine abstimmen können. Da er aber dann den Verdacht erweckt hätte, mit „Nein“ zu stimmen, zumal er den Bewerber in der Aussprache hinterfragt hätte, habe er auf die Nutzung der Kabine verzichtet und am Platz gewählt. Dass die Wahl nicht geheim gewesen sei, sei vor allem durch das Verhalten des CSU-Wahlleiters, Herrn O., sichtbar geworden. Dieser habe ihm, dem Einspruchsführer, unmittelbar nach der Abstimmung mitgeteilt, wie er, der Einspruchsführer, und ein Herr G. gewählt hätten. Dies könne und dürfe bei einer geheimen Wahl nicht passieren.

Das CSU-Parteischiedsgericht in München habe ihn, den Einspruchsführer, zu einer mündlichen Verhandlung geladen, bei der auch Herr O. vernommen worden sei. Herr O. habe zugegeben, dass es keine geheime Wahl gegeben habe. Er habe sich auch für sein Fehlverhalten entschuldigt und ihn, den Einspruchsführer, um Verzeihung gebeten. Nach der Entschuldigung des Herrn O. hätten die „Verantwortlichen des CSU-Parteischiedsgerichts“ ihn, den Einspruchsführer, in der mündlichen Verhandlung massiv angegangen und auf vielerlei Weise versucht, Druck auszuüben. Sie hätten verlangt, die Wahlanfechtung sofort zurückzunehmen. Er habe dies verweigert. Durch eine Entschuldigung werde aus einer nicht geheimen Wahl keine geheime Wahl. Zu diesem Zeitpunkt wäre es kein Problem gewesen, die Wahl zu wiederholen und auf eine ordentliche und demokratische Durchführung zu achten.

Alle Beschwerden von Delegierten seien im Sande verlaufen, trotz einer Anzeige mit Hinweis auf entsprechende Zeugen. Aus dem Einspruch beigefügten Unterlagen ergebe sich, dass auch der Vorsitzende der Wahlkreisversammlung für den Wahlkreis 241, Herr B., MdL, massive Bedenken gegen die Vorgänge bei der Nominierungsveranstaltung äußerte und dies auch in einer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht habe: Die Aufstellung des Bewerbers am 17. November 2013 habe nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) entsprochen, wonach geheim abzustimmen sei. Eine geheime Stimmabgabe sei nicht dann schon gegeben, wenn Abstimmende etwa durch Vorhalten der Hand, eines Sichtschutz gewährenden Umschlages oder auf andere Weise Vorkehrungen dagegen treffen (müssen), dass andere ihre Wahlentscheidung einsehen können. Das Wahlgeheimnis schütze den Abstimmenden in seiner Entschließungsfreiheit. Dieser könne sich demgegenüber äußerer Einflussnahme ausgesetzt sehen, wenn er im Gegensatz zu anderen, um ihn herum sitzenden Personen die Wahlkabine nutze oder seine Entscheidung deutlich verberge. Er, der Vorsitzende, habe von der vorgeschlagenen und dann von der Wahlkreisversammlung gewählten Verfahrensweise dringend abgeraten.

Der Einspruchsführer trägt zudem vor, das Protokoll der Nominierungsveranstaltung sei wegen schwerer Bedenken ein halbes Jahr lang ohne Unterschrift geblieben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Freistaates Bayern** hat zu dem Einspruch am 23. April 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Am 5. Dezember 2012 seien der Landeswahlleitung per Telefax zwei Schreiben des Beschwerdeführers an den Bezirksverband der CSU Mittelfranken vom 22. November bzw. 2. Dezember 2012 mit denen er die Wahl des CSU-Bewerbers im Wahlkreis 241 anfechte, kommentarlos und ohne Anschreiben übermittelt worden. Die beiden Schreiben seien dem zuständigen Kreiswahlleiter am 6. Dezember 2012 zur Kenntnisnahme zugeleitet worden. Auf seine telefonische Nachfrage, ebenfalls vom 6. Dezember 2012, ob sein Telefax vom Vortag bei der Landeswahlleitung angekommen sei, sei der Beschwerdeführer über die Weiterleitung informiert worden. Am 16. Juli 2013 habe sich der Einspruchsführer an den Bundeswahlleiter gewandt und den Vorwurf erhoben, dass die Wahl des Parteibewerbers der CSU im Wahlkreis 241 entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 BWG nicht geheim erfolgt sei. Hierzu habe er dem Bundeswahlleiter seine Schreiben an den Bezirksverband, sein Schreiben an das Parteischiedsgericht der CSU sowie das Schreiben des Vorsitzenden der Bundeswahlkreis-Konferenz Ansbach übermittelt. Nach Weiterleitung dieser Schreiben per E-Mail an die Landeswahlleitung, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme, habe diese am 17. Juli 2013 die Unterlagen dem zuständigen Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 241 ebenfalls per E-Mail zugesandt und ihn um Stellungnahme gebeten. Der Kreiswahlleiter habe daraufhin mit E-Mail vom 27. Juli 2013 die Entscheidung des Parteischiedsgerichts der CSU vom 25. März 2013 übermittelt und schließlich am 30. Juli 2013 selbst zum Sachverhalt Stellung genommen. Auf beide Unterlagen, die der Stellungnahme als Anlagen beigefügt seien und die auch dem Bundeswahlleiter zugeleitet worden seien, werde insoweit Bezug genommen.

Am 26. Juli 2013 habe die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 241 stattgefunden, in der der Kreiswahlvorschlag der CSU nach Prüfung der Beanstandungen des Einspruchsführers zugelassen worden sei. Gegen diese Entscheidung habe der Einspruchsführer mit Telefax vom 29. Juli 2013 Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt und der Landeswahlleitung diverse Unterlagen übermittelt.

Der Einspruchsführer sei daraufhin mit einem Schreiben der Landeswahlleitung vom 30. Juli 2013 zur Sitzung des Landeswahlausschusses am 1. August 2013, in der über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse entschieden worden sei, eingeladen worden. Bereits in der Einladung sei der Einspruchsführer allerdings darauf hingewiesen worden, dass gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss gemäß § 26 Absatz 2 BWG nur der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter beschwerdeberechtigt seien und somit seine Beschwerde als unzulässig anzusehen sei. Dementsprechend habe der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 1. August 2013 die Beschwerde aufgrund der fehlenden Beschwerdeberechtigung ohne materielle Behandlung als unzulässig zurückgewiesen (wie der beigefügte Auszug aus der Sitzungsniederschrift zeige). Der Einspruchsführer sei, wie seine Ehefrau mitgeteilt habe, aus terminlichen Gründen verhindert gewesen, an der Sitzung des Landeswahlausschusses teilzunehmen. Auf seine telefonische Nachfrage sei er jedoch über das Ergebnis der Sitzung in Bezug auf seine Beschwerde informiert worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 22. Mai 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Die Wahlversammlung habe offiziell um 10.00 Uhr begonnen. Als er um 10.10 Uhr den Wahlraum gemeinsam mit Herrn G. betreten habe, habe er feststellen müssen, dass der Wahlraum „proppevoll“ gewesen sein. Anscheinend seien etliche „Gäste“ vor Ort gewesen, die nicht einmal stimmberechtigt gewesen seien und sich unter die Delegierten gemischt hätten (wie in seinem Fall). Für diese „Gäste“ sei kein „Gästetisch“ ausgewiesen gewesen. Er habe nur noch einen freien Sitzplatz gesehen, den Herr G. eingenommen habe. Ihm sei nichts anderes übrig geblieben, als sich an den für die Presse reservierten Tisch, an dem es noch vier freie Plätze gegeben habe, zu setzen. Im Verlauf der Versammlung hätten dann die Tochter des Abgeordneten und deren Lebensgefährtin gegenüber und die Sekretärin des Abgeordneten neben ihm, dem Einspruchsführer, Platz genommen. In CSU-Kreisen werde dies als „Einkreisen von kritischen Personen“ bezeichnet.

Wegen der weiteren Ausführungen des Einspruchsführers in seiner Gegenäußerung wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 1. August 2013 ist schon aus formalen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Der Landeswahlausschuss musste die Beschwerde des Einspruchsführers zurückweisen, da dieser nicht beschwerdeberechtigt war. Gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, können gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 BWG nur der Bundeswahlleiter und der jeweilige Kreiswahlleiter Beschwerde einlegen. Eine Ladung von Bürgern zur Sitzung des Landeswahlausschusses sieht § 37 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht vor. Eine (schriftliche) Stellungnahme gegenüber nicht zur Beschwerde Berechtigten ist rechtlich nicht vorgesehen.

2. Auch die Entscheidung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 41 vom 26. Juli 2013 ist nicht zu bemängeln.

a) Für eine Beschwerde beim Kreiswahlausschuss fehlte dem Einspruchsführer bereits die Berechtigung. Gleichwohl ist es zulässig, dass die Einwände des Einspruchsführers zum Gegenstand der Prüfung der Kreiswahlvorschläge nach § 36 Absatz 3 BWO gemacht wurden. Für eine (schriftliche) Stellungnahme gegenüber dem nicht beschwerdeberechtigten Einspruchsführer bestand kein Rechtsgrund.

b) Inhaltlich ist die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ebenfalls korrekt. Anders als der Einspruchsführer (offenbar im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Wahlkreisversammlung, Herrn B., sowie dem Wahlleiter der Wahlkreisversammlung, Herrn O.) meint, hat es bei der Nominierungsveranstaltung, die hier Verfahrensgegenstand ist, keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis gegeben. Zwar muss die Wahl der Wahlkreisbewerber in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 BWG zwingend geheim erfolgen. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch die schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Jedoch sind die bei staatlichen Wahlen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses zwingend vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen wie Wahlkabinen und Wahlurnen nicht erforderlich (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 21 Rn. 28), wie der Wahlprüfungsausschuss in ständiger Sprechpraxis entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlage 20; 14/1560, Anlage 34; 16/3600, Anlage 5; 17/2200, Anlage 11; 17/6300, Anlage 21). Für die geheime Stimmabgabe genügt es in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können. Den dargestellten Vorgaben wurde vorliegend genüge getan. Es wurde nach den eigenen Angaben des Einspruchsführers schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt. Diese konnten auch verdeckt gekennzeichnet werden. Es kann offenbleiben, ob die drei Tischnachbarn oder vorbeigehende Delegierte beim Ausfüllen der Stimmzettel am Tisch durch eine entsprechende Körperhaltung des Ausfüllenden an einer Einsichtnahme gehindert werden konnten. Der Einspruchsführer hatte sicherlich auch außerhalb von Wahlkabinen die Möglichkeit, seinen Stimmzettel geheim auszufüllen.

3. Die Entscheidung des Parteischiedsgerichts der CSU kann nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn H.-R. K., 24404 Maasholm,
– Az.: WP 156/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 15. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er rügt mehrere Sachverhalte:

1. Im Wahlkreis 1 (Flensburg-Schleswig) sei die Wahl am 22. und 23. September 2013 durchgeführt worden, obwohl der Wahlleiter sich unentschuldigt nicht im Wahlkreis aufgehalten habe und sein Stellvertreter nicht im Amt gewesen sei.
2. Außerdem seien insbesondere bei den Auszählungen der Briefwahlstimmen Unstimmigkeiten aufgetreten. In den Auszählbezirken VI und VII in Flensburg seien in öffentlicher Auszählung Ergebnisse festgestellt worden, wobei nicht unterschieden worden sei, ob die Auszählungen aufgrund von statistischen Vorgaben oder zur Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt seien.
3. Die Wahlergebnisse seien durch manipulierte Wahlbriefe verfälscht worden. Dadurch hätten CDU und CSU im Bereich von geschätzten fünf Prozent Stimmen erhalten, die für andere abgegeben worden seien.
4. Er habe den Verdacht, dass Briefe mit Unterstützungsunterschriften für seine Kandidatur als Einzelbewerber im Wahlkreis Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf „im Bereich der Post AG“ abgefangen worden seien. Es sei statistisch fast ausgeschlossen, dass von 500 angeforderten Unterschriften keine einzige den Weg in die Akte des Wahlleiters gefunden habe. Wegen vermeintlich fehlender Unterstützungsunterschriften sei seine Kandidatur zur Wahl nicht zugelassen worden.

In einem dem Einspruch beigefügten Schreiben vom 16. Oktober 2013 hat die **Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein** zu dem unter 1. genannten Vorwurf Stellung genommen. Ein Fehlverhalten des Kreiswahlleiters könne sie nicht erkennen. Sofern bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl ein Wahlorgan vorübergehend abwesend sein sollte, sei die Wahrnehmung seiner Funktion durch den ausdrücklich für solche Fälle berufenen Stellvertreter sowie durch die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiswahlleitung ein ordnungsgemäßer Wahlablauf sichergestellt.

Auf Anforderung des Wahlprüfungsausschusses hat die Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein am 18. Februar 2014 zu dem Vorbringen des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, wie folgt Stellung genommen:

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruchs sei stets ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig – entnehmen lasse, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen solle, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulasse. Äußerungen im Sinne von lediglich nicht belegten vorschnellen Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltenen, pauschalen Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“ genügen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichten deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanz nicht aus.

Sie, die Landeswahlleiterin, könne in den pauschalen Darlegungen des Einspruchsführers nicht erkennen, gegen welche wahlrechtliche Bestimmung im vorliegenden Fall verstoßen worden sein solle. Eine rechtliche Verpflichtung, die eine persönliche Anwesenheit des Kreiswahlleiters zu bestimmten Zeiten am Wahltag bzw. am Tag nach der Wahl fordert, bestehe nicht. Sofern bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein Wahlorgan (hier: der Kreiswahlleiter) vorübergehend abwesend sein sollte, sei die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters automatisch durch den ausdrücklich für solche Fälle berufenen stellvertretenden Kreiswahlleiter sichergestellt. Im Übrigen sei auch durch die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreiswahlleitung ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb am Wahltag und am Tag nach der Wahl gewährleistet. Dieses habe sie, die Landeswahlleiterin, dem Einspruchsführer bereits am 16. Oktober 2013 in Beantwortung einer bei ihr eingereichten „Dienstaufsichtsbeschwerde“ mitgeteilt.

Ebenfalls sei sein Vorwurf, bei der Auswertung der Briefwahl in der Stadt Flensburg habe es Unstimmigkeiten gegeben, lediglich pauschal und in keiner Weise näher begründet und damit substantiiert vorgetragen worden. Der Einspruchsführer habe ihr gegenüber in seiner oben genannten „Dienstaufsichtsbeschwerde“ zwar vorgetragen, dass bei den in beiden Flensburger Briefwahlbezirken vom Wahlvorstand bekannt gegebenen Zweitstimmenzahlen im Vergleich zu den im Internet präsentierten Zahlen Unterschiede bestünden und hierbei von massiven Wahlfälschungen und frei erfundenen Zahlen gesprochen. Weiter begründet worden sei sein Vorwurf von ihm aber nicht. Im Übrigen habe der Einspruchsführer diesen Vortrag, trotz ihres ausdrücklichen Hinweises auf die ihm gegebene Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl, auch nicht ausdrücklich zum Gegenstand seines Wahleinspruchs gemacht.

Einen Wahlfehler sehe sie nicht.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Berlin** hat zu dem Vortrag des Einspruchsführers, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 7. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Wie ihr der zuständige Kreiswahlleiter mitgeteilt habe, sei der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers am Freitag, dem 12. Juli 2013, beim Bezirkswahlamt Charlottenburg-Wilmersdorf eingegangen. Er sei vom Einspruchsführer persönlich abgegeben worden. Dieser habe dort noch am selben Tag Vordrucke zum Sammeln von Unterstützungsunterschriften erhalten. Nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) habe der Kreiswahlvorschlag von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden müssen. Die Frist zur Einreichung der Wahlunterlagen habe drei Tage später, am Montag, dem 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, geendet. Nach Prüfung des Wahlvorschlages habe der Kreiswahlleiter dann den Einspruchsführer in einer E-Mail vom 15. Juli 2013 darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlvorschlag nicht die nach § 34 Absatz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) nötigen Unterschriften von drei Berliner Wahlberechtigten enthalten habe und dass die Zustimmungserklärung gefehlt habe. Auf dem Kreiswahlvorschlag habe nur der Einspruchsführer selbst unterschrieben. Da er seinen Wohnsitz nicht in Berlin habe, sei diese Unterschrift ungültig gewesen. Der Kreiswahlvorschlag sei dann am 26. Juli 2013 durch den Kreiswahlausschuss nicht zugelassen worden, da die nötigen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag und die Zustimmungserklärung sowie weitere Unterstützungsunterschriften gefehlt hätten. Eine Vertrauensperson sei zur Ausschusssitzung nicht erschienen. Es gebe keinen Beleg dafür, dass Unterstützungsunterschriften mit der Deutschen Post AG an das Bezirkswahlamt Charlottenburg-Wilmersdorf gesandt worden und auf dem Postweg verloren gegangen seien. Nach Aussage des Kreiswahlleiters seien auch später keine Unterstützungsunterschriften im Bezirkswahlamt eingegangen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Es besteht keine wahlrechtliche Pflicht des Kreiswahlleiters, am Wahltag im Wahlkreis anwesend zu sein, zumal der Kreiswahlleiter auch vertreten werden kann. Ohnehin legt der Einspruchsführer nicht dar, welche Auswirkung auf die Gültigkeit der Wahl eine Nichtanwesenheit des Kreiswahlleiters haben könnte. Insofern fehlt es an einem nachvollziehbaren, der Wahlprüfung zugänglichen Vortrag. Wahlbeanstandungen, die über

nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

Hinsichtlich der angeblichen Unstimmigkeiten bei den Auszählungen der Briefwahlstimmen in den Auszählbezirken VI und VII in Flensburg sowie der behaupteten Verfälschung der Wahlergebnisse durch manipulierte Wahlbriefe fehlt es ebenfalls an einem nachprüfbar Sachvortrag des Einspruchsführers. Auch insoweit ist das Einspruchsvorbringen als unsubstantiiert zurückzuweisen.

2. Auch in Bezug auf die versuchte Kandidatur des Einspruchsführers als Einzelbewerber im Wahlkreis 80 (Berlin – Charlottenburg-Wilmersdorf) liegt kein Wahlfehler vor. Es kann dahinstehen, ob der Einspruchsführer wirklich ausreichend Unterstützungsunterschriften von Wahlkreisbewohnern für seine Kandidatur gesammelt und diese an das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gesandt hat. Denn der Kreiswahlausschuss musste den auf den Einspruchsführer lautenden Kreiswahlvorschlag nicht allein deswegen zurückweisen, weil die gemäß § 20 Absatz 3 BWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht vorlagen. Vielmehr erfüllte der Kreiswahlvorschlag auch weitere Erfordernisse nicht. Es fehlten nämlich die gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 BWO nötigen Unterschriften von drei Berliner Wahlberechtigten und die gemäß § 34 Absatz 5 Nr. 1 BWO nötige Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn A. L., 30171 Hannover,
– Az.: WP 161/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 19. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er behauptet, um sein Wahlrecht nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) „betrogen“ worden zu sein. Er habe gemäß § 36 BWG seine Stimme per Briefwahl abgeben wollen. Er sei aus beruflichen Gründen von Ende August bis zum Wahltag nicht mehr in seiner gemeldeten Wohnung in Hannover gewesen. Die Wahlbenachrichtigung und der Antrag auf Briefwahl sei ihm von einer Person, die seinen Wohnungsschlüssel besitze, nachgesendet worden. Er habe den Briefwahantrag drei Wochen vor der Wahl erhalten und ihn – unter Angabe seines beruflichen Aufenthaltsortes – versandt. Die Briefwahlunterlagen habe er erst am Abend des 21. Septembers 2013 an seinem Arbeitsplatz erhalten. Es sei damit unmöglich gewesen, rechtzeitig an der Briefwahl teilzunehmen. Eine Teilnahme an der Wahl in einem (beliebigen) Wahllokal seines Heimatwahlkreises sei ihm nicht möglich gewesen, da er aufgrund vertraglicher Verpflichtungen am Wahltag um spätestens 18.00 Uhr in Rodenbach habe sein müssen. Wenn er die reale Möglichkeit gesehen hätte, an der Urnenwahl teilzunehmen, hätte er die Möglichkeit der Briefwahl nicht in Betracht gezogen. Zwar müsse der Briefwähler gemäß § 36 Absatz 1 BWG dafür Sorge tragen, den Wahlbrief rechtzeitig zu verschicken; diese Frist könne aber nur gelten, wenn ihn die Briefwahlunterlagen auch rechtzeitig erreicht hätten. Dies sei bei ihm, dem Einspruchsführer, nicht der Fall gewesen. Nach verschiedenen Presseberichten sei sein Schicksal bei der Bundestagswahl 2013 kein Einzelfall gewesen. Da alleine in seinem Bekanntenkreis etliche Briefwahlinteressenten ihre Briefwahlunterlagen gar nicht oder zu spät erhalten hätten, dränge sich der Verdacht auf, dass es sich bundesweit um ergebnisverfälschende Umstände handeln könnte. Gerade im Hinblick auf das knappe Scheitern der Partei „Alternative für Deutschland“ an der Fünf-Prozent-Hürde könne es sein, dass die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages eine andere wäre, wenn alle Briefwähler ihre Stimme (rechtzeitig) hätten abgeben können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat zu dem Einspruch am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 42 (Stadt Hannover II) um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihr mitgeteilt, dass der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen von der Stadt Hannover am 17. September 2013 bearbeitet und die Briefwahlunterlagen dem Postdienstleister „C.“ übergeben worden seien. Über den Postweg nach Übergabe an den Postdienstleister könne er keine weitere Auskunft erteilen. Es sei auch nicht mehr feststellbar, wann der Antrag des Einspruchsführers bei der Stadt Hannover eingegangen sei.

Hierauf komme es im Ergebnis auch nicht an, da insoweit kein mandatsrelevanter Wahlfehler vorliege, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe,

da diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisiko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Einen Wahlfehler könne sie, die Landeswahlleiterin, demnach nicht erkennen. Sie halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Hinsichtlich des Zugangs der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt (vgl. § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung), das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Dieses Risiko des rechtzeitigen Zugangs beim Wahlberechtigten (ist von dem Risiko des rechtzeitigen Zugangs der ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde gemäß § 36 Absatz 1 BWG zu unterscheiden und) erfasst erst recht den Fall, dass – wie vorliegend – die Unterlagen kurz vor dem Wahltag eingehen. In einem solchen Fall wird das Risiko eines späten Zugangs kann der Wahlwillige mit dem in den Briefwahlunterlagen enthaltenen Wahlschein gemäß § 14 Absatz 3 BWG in jedem Wahllokal des Wahlkreises, in dessen Wählerverzeichnis er steht, seine Stimme abgeben. Die Gemeindebehörde trifft keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7, 17/2250, Anlagen 7, 14 und 19 mit weiteren Nachweisen). Diesen Anforderungen ist die Stadt Hannover umfassend gerecht geworden. Wie der Einspruchsführer selbst vorträgt, hat er die Unterlagen an seinem Arbeitsplatz am 21. September 2013 und mithin vor dem Wahltag erhalten.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn N. N., 71638 Ludwigsburg,
– Az.: WP 162/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 19. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er trägt vor, die Bundesrepublik Deutschland werde im Grundgesetz als repräsentative Demokratie definiert. Eine solche setze jedoch ein repräsentatives Wahlergebnis voraus. Dies sei bei der Bundestagswahl aber nicht erzielt worden. Die meisten direkt gewählten Abgeordneten verträten noch nicht einmal annähernd die Mehrheit der Wähler ihres Wahlkreises. Das Problem bestehe allgemein, betreffe aber vor allem die Wahlkreise, in denen das Ergebnis (des jeweils erfolgreichen Direktbewerbers) deutlich unter 40 Prozent gelegen habe. Im Einzelnen seien die Wahlkreise 14, 19, 37, 54, 56 bis 65 (also ganz Brandenburg), 69, 72, 75 bis 86 (also ganz Berlin), 93, 96, 129, 132, 153, 183, 186, 192 bis 194, 210 und 296 betroffen. Der Grund für das kritisierte Phänomen sei, dass das Wahlrecht seit den 1950er Jahren, als weit weniger Parteien um die Bundestagsmandate konkurriert hätten, kaum verändert worden sei. Damals habe immer eine der großen Parteien CDU, CSU oder SPD einen Wahlkreis mit absoluter Mehrheit errungen, während die FDP und andere kleine Parteien sich ihre Sitze mit einer Zweitstimmenkampagne gesichert hätten. Angesichts des Aufkommens neuer Volksparteien wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder Die Linke sei das geschilderte System aber völlig veraltet. Solange dies so sei, handele es sich bei der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr wirklich um eine repräsentative Demokratie. Er verlange, dass die Wahl wiederholt werde, bis ein repräsentatives Ergebnis erzielt worden sei, oder dass mit einem reformierten Wahlrecht, das ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen könne, neu gewählt werde.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit der Einspruchsführer – alternativ zu einer Wiederholungswahl mit „repräsentativerem“ Ergebnis – eine Neuwahl mit einem reformierten Wahlrecht verlangt, ist der Einspruch unzulässig. Ein Einspruch ist nämlich gemäß § 1 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nur statthaft, soweit er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) unterliegen, zum Gegenstand hat. Eine Reform des Wahlverfahrens weist darüber hinaus. Sie lässt einen Bezug zur Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl vermissen.

II.

Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Vergabe der Direktmandate entspricht dem geltenden Bundestagswahlrecht. Gemäß § 5 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist in jedem Wahlkreis der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (sog. relative Mehrheitswahl). Auf eine absolute Stimmenmehrheit – die der Einspruchsführer offenbar, ohne nähere Gründe anzugeben, für allein repräsentativ hält – kommt es nicht an. Der Umstand, dass eine relativ niedrige Stimmenzahl im Wahlkreis zum Erfolg führen kann, wird dadurch gemildert, dass die im Wahlkreis errungenen Sitze gemäß § 6 Absatz 4 BWG bei der Ermittlung der Landeslistensitze angerechnet werden (vgl. Strelen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 5 Rn. 2).

2. Hinsichtlich der vom Einspruchsführer angedeuteten Unvereinbarkeit der bestehenden Rechtslage mit den Vorgaben des Grundgesetzes zur repräsentativen Demokratie ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

Davon abgesehen halten der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag das geltende Wahlrecht und damit auch § 5 BWG für verfassungskonform. § 5 widerspricht nicht dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie. Dieser in Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Grundsatz bedeutet nur, dass die Staatsgewalt vom Volk nicht direkt, sondern mittelbar über Volksvertreter – die Abgeordneten – ausgeübt wird. Über Mehrheitsverhältnisse bzw. Stimmenquoten besagt er nichts. Vielmehr eröffnet das Grundgesetz in Artikel 38 Absatz 3 GG dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, das Wahlrecht auszugestalten. Dieser kann das Verfahren der Wahl zum Deutschen Bundestag als Mehrheits- oder als Verhältniswahl ausgestalten; unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Demokratie kommt keinem der beiden Wahlsysteme ein Vorrang zu (vgl. BVerfGE 95, 335 [352 f.]). Der Gesetzgeber kann auch beide Gestaltungen miteinander verbinden (vgl. BVerfGE 6, 84 [90]; 6, 104 [111]; 95, 335 [349 f.]; 120, 82 [103]; 121, 266 [296]), indem er einen Teil der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach dem Mehrheits- und den anderen nach dem Verhältniswahlprinzip wählen lässt (Grabensystem), eine Erstreckung des Verhältniswahlprinzips auf die gesamte Sitzverteilung unter Vorbehalt angemessener Gewichtung der Direktmandate gestattet oder sich für eine andere Kombination entscheidet (BVerfGE 131, 316 [335 f.]). Ebenso kann der Gesetzgeber, wenn er sich wie derzeit für ein personalisiertes Verhältniswahlrecht entscheidet, festlegen, welche Mehrheit für das Erringen eines Wahlkreismandats erforderlich ist. Die relative Mehrheit der abgegebenen Erststimmen genügen zu lassen, kommt dem Umstand entgegen, dass in vielen Wahlkreisen mehrere Parteien recht hohe Erststimmenanteile erreichen. Eine absolute Mehrheit zu verlangen, würde in diesen Wahlkreisen dazu führen, dass niemand auf Anhieb das betreffende Direktmandat erhalten würde. Das Erfordernis einer absoluten Mehrheit würde eine Stichwahl notwendig machen. Ohne auf das Für und Wider hier näher eingehen zu müssen, bezweifelt der Wahlprüfungsausschuss, dass eine Stichwahl wirklich zu „repräsentativeren“ Ergebnissen führen würde. Denn es ist möglich, dass viele Anhänger der im ersten Wahlgang unterlegenen Kandidaten gar nicht an einem zweiten Wahlgang teilnehmen würden, was ein Sinken der Wahlbeteiligung zur Folge hätte.

Hinsichtlich der im Wege der Verhältniswahl gemäß § 6 BWG bestimmten Abgeordneten, also derjenigen, die über Landeslisten in den Deutschen Bundestag einziehen, ist ohnehin die Relation der Zweitstimmenanteile von Belang. Die Frage, ob eine Partei die absolute Mehrheit erhalten hat, hat insoweit keine Bedeutung.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
der Frau V. A. G., 64347 Griesheim,
– Az.: WP 165/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem Fax und einem Schreiben vom 19. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie trägt vor, bei der Wahl seien in 2.500 Urnen- und 350 Briefwahlbezirken Stimmzettel mit unterschiedlicher Farbe verwendet worden. Die unterschiedlich farbigen Stimmzettel hätten dazu gedient, das Wahlverhalten – getrennt nach Alter und Geschlecht – festzustellen. Stimmzettel, die – etwa durch verschiedene Farben – Hinweise auf Alter, Geschlecht oder sonstige Merkmale des Wählers gäben, widersprächen dem Grundsatz der geheimen Wahl. Die Ergebnisse der Wahlstatistik könnten zur Diffamierung von Alters- und Geschlechtsgruppen führen. Außerdem könne aus dem Wählerverzeichnis und den Stimmzetteln bei geringer Wahlbeteiligung bei der Auszählung genau festgestellt werden, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt hätten. Das Wahlstatistikgesetz (WStatG) widerspreche daher Artikel 3 und Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

In der Ausgabe von Stimmzetteln, welche für die Zwecke der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Bundestagswahl 2013 gekennzeichnet waren, lag kein Wahlfehler.

Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz, dessen § 5 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich die Verwendung von Stimmzetteln vorsieht, die mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe gekennzeichnet wurden. Dieses Gesetz verstößt nicht gegen das Wahlgeheimnis oder den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Abgesehen davon sind die verfassungsrechtlichen Bedenken der Einspruchsführerin unbegründet.

Das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Wahlgeheimnis wird nicht dadurch berührt, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf das durchschnittliche Wahlverhalten von Gruppen von Wählern – definiert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu Geburtsjahresgruppen – zulässt. Denn Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verbietet nur, dass das Wahlverhalten des individuellen Wählers bekannt wird, nicht jedoch das Gewinnen von Erkenntnissen über das Wahlverhalten einer Gruppe von Wählern, vorausgesetzt es ist sichergestellt, dass daraus keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Mitglieder der Gruppe gezo-

gen werden können. Das ergibt sich aus der Funktion des Grundsatzes der geheimen Wahl: Er soll helfen, eine freie Wahl dadurch zu gewährleisten, dass der Einzelne sicher sein kann, dass ihn mangels Kenntnis niemand wegen seines Wahlverhaltens zur Rechenschaft ziehen kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33). Dessen kann sich der Einzelne auch dann sicher sein, wenn lediglich bekannt wird, wie eine bestimmte Anzahl von Wählern einer bestimmten Gruppe abgestimmt hat, ohne dass festgestellt werden kann, um welche individuellen Wähler es sich dabei handelt. Dass die Vorgaben des Wahlstatistikgesetzes eine solche Individualisierung des Stimmverhaltens bei der repräsentativen Wahlstatistik ausschließen und somit den Anforderungen des Grundsatzes der geheimen Wahl genügen, hat der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung bereits mehrfach festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 bis 17, 32; 15/2400, Anlage 1; 16/3600, Anlage 15 und 16; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlagen 5 und 12; 17/3100, Anlage 33).

Es widerspricht auch nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl, dass aufgrund der verschiedenen Kennzeichnungen nicht alle Wähler unter gleichen Bedingungen wählen konnten. Entscheidend ist, dass unabhängig davon, ob die Einspruchsführer an der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik teilnahmen oder nicht und mit welchem Kennzeichen ihre Stimmzettel versehen waren, alle Wähler im Hinblick auf die Wahlentscheidung die gleichen Optionen hatten und weder Zähl- noch Erfolgswert ihrer Stimme(n) durch die Durchführung der Wahlstatistik berührt wurden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 14 und 17; 16/3600, Anlage 15; 17/1000, Anlage 5; 17/2250, Anlage 5; 17/3100, Anlage 33). Daher ist es übrigens auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass Menschen, die in Wahlbezirken mit weniger als 400 Wahlberechtigten leben, wegen der Vorgaben des § 3 Satz 3 WStatG von wahlstatistischen Erhebungen bei Wahlbezirken von vornherein ausgeschlossen sind, und dass die Stichprobenauswahl gemäß § 3 WStatG nicht dem Zufallsprinzip folgt.

Gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG wurde – entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin – ebenfalls nicht verstoßen. Die in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verankerte Wahlrechtsgleichheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (nur) ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes (vgl. BVerfGE 36, 139 [141]; allgemein zum Verhältnis des Wahlrechts zum allgemeinen Gleichheitssatz BVerfGE 1, 208 [242]). Ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit ist daher zugleich eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (vgl. BVerfGE 1, 208 [242], 34, 81 [98] mit weiteren Nachweisen). Umgekehrt können Wahlrechtvorschriften, die nicht gegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen, auch nicht Artikel 3 Absatz 1 GG verletzen. So liegt es hier.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn L. G., 24784 Westerrönfeld,
– Az.: WP 169/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 20. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er bemängelt mehrere Sachverhalte:

1. Das neue Bundeswahlgesetz sei nicht in Kraft getreten, da § 55 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kein Datum und keinen „rechtlichen Text“ enthalte.
2. Artikel 146 des Grundgesetzes (GG) sei im Jahr 1990 dahingehend geändert worden, dass das Grundgesetz zur Zeit nicht gültig sei.
3. Auch habe es sehr viele Ungereimtheiten bei der Stimmabgabe und der Auszählung gegeben. Die Hamburger CDU vermisste 100.000 Briefwahlstimmen. In Detmold habe die SPD gemäß der Auszählung nur 92 Stimmen erhalten; amtlich veröffentlicht worden seien aber 214. An Haushalte im Wahlkreis 141 (Bochum II) seien Briefwahlunterlagen für den Wahlkreis 140 (Bochum I) versandt worden. Im Wahllokal Kirchscheule in Bochum-Langendreer seien 71,26 Prozent der Zweitstimmen für ungültig erklärt worden. Eine Nachzählung am Montag nach der Wahl habe nur noch einen Anteil an ungültigen Stimmen von 1,89 Prozent ergeben. In Meppen seien nach Auskunft der dortigen Direktkandidatin der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) 16 Zweitstimmen in einem Wahllokal nicht berücksichtigt worden. Im Wahllokal „Benthaus-Büchner“ in Waltrop seien Zweitstimmen für die AfD zugunsten der Partei „Die Republikaner“ gewertet worden. Die AfD habe statt 29 tatsächlich 71 Stimmen bekommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 18. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für den Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

In Bochum seien durch menschliches Versagen versehentlich Briefwahlunterlagen für einen benachbarten Wahlkreis in nicht bekanntem Umfang versandt worden. Betroffen gewesen seien die Wahlkreise 140 (Bochum I) und 141 (Herne – Bochum II). Da die Empfänger der fehlerhaften Unterlagen nicht adressenmäßig hätten erfasst werden können, habe die Stadt Bochum unmittelbar die Presse informiert. Daraufhin hätten sich 1.118 Bürgerinnen und Bürger noch vor der Wahl beim Wahlbüro gemeldet. Von diesen hätten 168

einen falschen Stimmzettel erhalten bzw. diesen bereits mit den Briefwahlunterlagen wieder zurückgesandt. In diesen Fällen seien korrekte Stimmzettel ausgegeben bzw. die Wahlscheine ungültig gemacht und neue ausgestellt worden. Bei der Auszählung der Briefwahlstimmen seien im Wahlkreis 140 insgesamt 592 falsche Stimmzettel und im Wahlkreis 141 insgesamt 10 falsche Stimmzettel festgestellt worden. In diesen insgesamt 602 Fällen sei dadurch die Zweitstimme ungültig gewesen. Da im Wahlkreis 140 der Gewinner des Direktmandats einen Stimmenvorsprung von 12 990 Stimmen erzielt habe, hätten diese ungültigen Erststimmen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Erststimmen gehabt. Gleiches gelte für den Wahlkreis 141, wo die Gewinnerin einen Vorsprung von 22 803 Stimmen erzielt habe.

Der Einspruchsführer rüge die hohe, später korrigierte Prozentzahl an ungültigen Zweitstimmen in einem Wahlbezirk in Bochum. Hierzu führe der zuständige Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme aus: Bei der Stimmenauszählung am Sonntagabend (Wahlabend) habe für den Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 bei mehrfachen Schnellmeldungen kein plausibles Ergebnis festgestellt werden können. Da nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass in absehbarer Zeit die Differenzen hätten aufgeklärt werden können, sei um 22.15 Uhr entschieden worden, diesen Bezirk am Montag durch Mitarbeiter des Wahlbüros komplett neu auszuzählen. Da für die noch am Sonntagabend erforderliche Meldung des vorläufigen Ergebnisses an die Landeswahlleitung aber auch für diesen Wahlbezirk ein – zumindest vorläufiges – Wahlergebnis einzutragen gewesen sei, habe sich die Wahlleitung dazu entschlossen, die bis dahin sicher richtig ausgezählten Stimmen auszuweisen und die noch nicht geklärten zunächst als ungültige Stimmen einzutragen. Dadurch sei sichergestellt gewesen, dass zunächst ein vorläufiges Ergebnis vorgelegen habe, keine falschen Stimmenzuordnungen zu den Kandidaten oder Parteien ausgewiesen worden seien und umgehend am Montag auch für den betreffenden Wahlbezirk die korrekten Zahlen vorgelegen hätten. Die Vorgehensweise des Kreiswahlleiters sei unbefriedigend. Dies gelte umso mehr, als dass am Wahlabend keine entsprechende Information der Landeswahlleitung erfolgte. Hier hätte eine ordnungsgemäße Nachzählung noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Sie, die Landeswahlleiterin, habe den Kreiswahlleiter gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole.

Der Einspruchsführer führe an, dass das Zweitstimmenergebnis in Waltrop zum Teil habe korrigiert werden müssen. Dies sei auch Gegenstand der Berichterstattung der „Waltroper Zeitung“ gewesen. Der erforderlichen Korrektur habe das fehlerhafte Ausfüllen der betroffenen Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand zugrunde gelegen. Die Wahlniederschrift nach Anlage 29 zur Bundeswahlordnung (BWO) liste zum einen die Summe der gültigen Stimmen im Wahlkreis (Erststimmen) und zum anderen die Summe der gültigen Stimmen für die Landeslisten (Zweitstimmen) auf. Dabei würden verschiedene Zwischensummen in die Wahlniederschrift eingefügt, die sich aus der Zählung der unterschiedlichen Stimmzettelstapel ergäben. Diese würden in einem weiteren Schritt zu einer Gesamtsumme aufgerechnet. Irrtümlich sei bei der Dokumentation der gültigen Zweitstimmen der Partei „Die Republikaner“ ein Teil der Zweitstimmen für die AfD zugeschrieben worden. Dieses Versehen habe aus der vorherigen Eintragung der gültigen Erststimmen resultiert. Für die Landeslisten unter den laufenden Nummern 1 bis 7 und der laufenden Nummer 15 (= AfD) seien auch Direktkandidaten angetreten. Dementsprechend habe sich der Direktkandidat der AfD in dieser Auflistung bereits an achter Stelle (in der achten Zeile) befunden. Er habe 47 Erststimmen erhalten. Für die Dokumentation der gültigen Zweitstimmen habe sich demgegenüber an achter Stelle korrekterweise die Landesliste der „Republikaner“ befunden. Versehentlich sei hier ein Teil der Zweitstimmenzahl (42) der AfD eingetragen worden – für die insgesamt 71 Zweitstimmen abgegeben worden seien –, der richtigerweise weiter unten bei „F 15“ für deren Landesliste hätte zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Demgegenüber hätten „Die Republikaner“ keine Zweitstimmen erhalten. Dieser falsche Eintrag sei bei der Kontrolle der Wahlniederschrift aufgefallen und entsprechend korrigiert worden. Die entsprechende Presseinformation der Stadt sei durch die „Waltroper Zeitung“ im Rahmen der Wahlberichterstattung aufgenommen worden.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vorbringen des Einspruchsführers lässt sich kein die Ungültigkeit der Bundestagswahl 2013 begründender Wahlfehler entnehmen.

1. Anders als der Einspruchsführer meint, ist das „neue Bundeswahlgesetz“ – gemeint ist wohl das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I S.

1082) – in Kraft getreten. Das Inkrafttreten wird nicht durch § 55 BWG geregelt. § 55 BWG normierte das Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 383). Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungsgesetze sich aus diesen ergibt, ist § 55 BWG für die Änderungsgesetze bedeutungslos. Der Text des § 55 BWG wird daher in Textsammlungen oder auf Internetseiten oftmals nicht wiedergegeben. Das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Es wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 22 vom 8. Mai 2013 verkündet und trat damit am 9. Mai 2013 in Kraft.

2. Warum das Grundgesetz nach der durch die Deutsche Einheit erforderlichen Änderung des Artikels 146 GG im Jahr 1990 nicht mehr gelten und warum diese Änderung zu einer Ungültigkeit der Bundestagswahl führen soll, erschließt sich aus dem Vorbringen des Einspruchsführers nicht.

3. Die vom Einspruchsführers angeführten Vorkommnisse erfüllen nicht den Tatbestand eines die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehlers.

a) Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg wurde nicht gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

b) In Detmold gab es keinen Wahlfehler. Vielmehr räumt die erneute Auszählung des angeblich betroffenen Wahlbezirks den Verdacht aus, der sich allein auf ein im Internet zu findendes Foto eines „Kontrollformulars“ gründet.

c) Auch in Bochum gab es keinen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührenden Wahlfehler.

aa) Es stellt zwar einen höchst ärgerlichen und künftig zu vermeidenden Wahlfehler dar, dass mehreren Wahlberechtigten in den zwei Wahlkreisen 140 und 141 teilweise Briefwahlunterlagen für den benachbarten (Bochumer) Wahlkreis zugesandt wurden. Die Erststimmen derjenigen 602 Briefwähler, die einen – für den jeweiligen Wahlkreis – falschen Stimmzettel zurückgesandt hatten, waren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG ungültig. Im Wahlkreis 140 waren 592 und im Wahlkreis 141 10 Stimmzettel betroffen. Jedoch können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Daran fehlt es hier: Im Wahlkreis 140 hatte der Erstplatzierte einen Vorsprung von 12.990 Stimmen vor dem zweitplatzierten Bewerber; im Wahlkreis 141 erzielte die erstplatzierte Bewerberin einen Vorsprung von 23.803 Stimmen vor der zweitplatzierten Kandidatin. Auch das Ergebnis für die Landeslisten wäre bei einer eventuellen Ungültigkeit von Zweitstimmen nur geringfügig und ohne Einfluss auf die Sitzverteilung tangiert worden.

bb) Soweit der Einspruchsführer auf Auszählungsprobleme in Bochum hinweist, ist festzustellen, dass es im Wahlbezirk 4401 im Wahlkreis 141 ärgerlicherweise nicht möglich war, am Wahlabend ein korrektes Wahlergebnis zu ermitteln. Die Entscheidung des Kreiswahlleiters, die Auszählung aufgrund der aufgetretenen Differenzen abubrechen und am Montag, dem 23. September 2013, eine komplette Neuauszählung vorzunehmen, widersprach § 67 BWO, wonach die Auszählung im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung stattzufinden hat. Die ordnungsgemäße Nachzählung hätte – worauf die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend hinweist – noch in der Wahlnacht erfolgen müssen. Eine Aussetzung oder Unterbrechung stellt einen schwerwiegenden Wahlverstoß dar (vgl. Hahlen, in: Schreiber, § 37 Rn. 2). Dieser Wahlfehler hat aber nicht die Ungültigkeit der Bundestagswahl zur Folge, da er sich auf die Sitzverteilung im Parlament nicht ausgewirkt hat oder hätte auswirken können (s. o.). Denn die Sitzverteilung geschah aufgrund des amtlichen Endergebnisses. In dieses wiederum sind die aufgrund der Neuauszählung ermittelten (korrekten) Zahlen eingeflossen. Eine für das Endergebnis relevante Ungültigerklärung von Stimmen erfolgte nicht.

d) In Meppen wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde indessen noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

e) Es trifft zu, dass in einem Wahlbezirk in Waltrop in die Wahlniederschrift für „Die Republikaner“ und die AfD zuerst versehentlich ein falsches Zweitstimmenergebnis eingetragen wurde. „Die Republikaner“ erhielten eigentlich keine Zweitstimmen; fälschlicherweise waren nach der Wahlniederschrift aber 42 Zweitstimmen für sie abgegeben worden. Die AfD erhielt in Wahrheit 71 Zweitstimmen statt der zunächst in die Wahlniederschrift eingetragenen 29 Zweitstimmen. Ein Wahlfehler lag in der falsch ausgefüllten Wahlniederschrift jedoch nicht, da das Versehen noch berichtigt wurde und die korrekten Zahlen in das Wahlergebnis einflossen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. R., 42553 Velbert,
– Az.: WP 186/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 19./20. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag durch ein Schreiben vom 1. Dezember 2013 erweitert.

Er trägt vor, er sei am Samstag, dem 21. September 2013, zwischen 17 und 18 Uhr im Rathaus in Velbert gewesen, um noch seine Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen. Als es gegen 18 Uhr „ging“, sei das Wahlamt bereits geschlossen gewesen. Sonst sei es schon länger geöffnet gewesen. Nach Vorzeigen seines Personalausweises habe er die Wahlunterlagen, die unter einem Bürotisch hervorgeholt worden seien, in Empfang genommen. Er habe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Stimmzettel in einer Kabine auf dem Flur ausfüllen und in eine mit einem Hängeschloss gesicherte Wahlurne im „Servicebüro“ einzuwerfen. Zum Ankreuzen des Stimmzettels habe er sich einen – offenbar aus „Wahlkampfbeständen“ stammenden weinfarbenen – Kugelschreiber beim Personal des Servicebüros leihen müssen, da in der Wahlkabine kein Kugelschreiber vorhanden gewesen sei. Der Stimmzettel habe aus einem etwas derb wirkenden, leicht grauen Material bestanden und sei ihm, dem Einspruchsführer, von seiner Aufmachung her „irgendwie provisorisch und ‚systemähnlich‘“ vorgekommen. Die rechte obere Ecke des Stimmzettels sei eindeutig gekappt gewesen. Zudem hätten auf dem Stimmzettel die „pfeilförmigen Instruktionen“, wie sie in die Wahlanleitung stünden, gefehlt. Die Liste der Direktbewerber sei ihm „ein wenig spärlich“ erschienen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Kreiswahlleiter des Wahlkreises 105 (Mettmann II)**, in dem der Einspruchsführer wohnt, hat zu dem Einspruch am 15. April 2014 Stellung genommen, soweit es sich auf „wahlrechtlich nachvollziehbare und relevante Gründe, nämlich die Beschaffenheit des Stimmzettels“ bezieht:

Der Druck der Stimmzettel sei durch seine Dienststelle nach den Vorgaben der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben worden. Dabei sei die Vorgabe zur Papierbeschaffenheit ebenso beachtet worden wie die Kennzeichnung des Stimmzettels für blinde und sehbehinderte Menschen in Form einer abgeschnittenen oberen rechten Ecke. Die Reihenfolge der Direktkandidaten und deren Position auf dem Stimmzettel werde gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) durch die Reihenfolge der Landeslisten vorgegeben. Somit sei festzustellen, dass sämtliche Einwände des Einspruchsführers zur Beschaffenheit des Stimmzettels zurückzuweisen seien. Ein Musterstimmzettel des Wahlkreises sei der Stellungnahme beigelegt.

Hinsichtlich der Gegenäußerung des **Einspruchsführers** zu der ihm übersandten Stellungnahme wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein die Gültigkeit der Bundestagswahl 2013 berührender Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, zum Ankreuzen des Stimmzettels habe er sich einen – offenbar aus „Wahlkampfbeständen“ stammenden weinfarbenen – Kugelschreiber beim Personal des Servicebüros leihen müssen, da in der Wahlkabine kein Kugelschreiber vorhanden gewesen sei, liegt kein die Gültigkeit der Bundestagswahl berührender Wahlfehler vor.

a) Selbst wenn in der Wahlkabine kein Schreibstift gelegen haben sollte – was aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht klar hervorgeht – wäre dies rechtlich zulässig gewesen. Gemäß § 50 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) soll, nicht muss, in der Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen.

b) Ob es eine gemäß § 32 Absatz 1 BWG unzulässige Wahlpropaganda darstellt, dass der Einspruchsführer nach eigener Aussage von dem Servicebüropersonal zum Ankreuzen des Stimmzettels einen Kugelschreiber erhielt, der aus Sicht des Einspruchsführers aus Wahlkampfbeständen zu stammen schien, kann dahinstehen. Denn selbst wenn man einen Wahlfehler annimmt, können nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 20; 17/1000, Anlagen 10, 15, 19 und 20; 17/2200, Anlagen 5, 12 und 25; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 21). Ein solcher (potenzieller) Einfluss auf die Sitzverteilung kommt dem geschilderten Vorgang nicht zu.

2. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Beschaffenheit des Stimmzettelpapiers lassen keinen Wahlfehler erkennen.

3. Die Markierung des Stimmzettels an der rechten oberen Ecke stellt keinen Wahlfehler dar. Sie hat den Zweck, blinden oder sehbehinderten Wählern die gemäß § 57 Absatz 4 BWO rechtlich gestattete Nutzung einer Stimmzettelschablone faktisch zu ermöglichen. Gemäß § 45 Absatz 5 Satz 2 BWO werden Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Blindenorganisationen frühzeitig mit der Erstellung der Schablonen beginnen können. Außerdem sind sämtliche Stimmzettel in der beschriebenen Weise markiert, so dass daraus nicht auf einzelne Wähler und deren Stimmverhalten geschlossen werden kann.

4. Hinsichtlich des (angeblichen) Fehlens der „pfeilförmigen Instruktionen“ liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Der vom Kreiswahlleiter übersandte Musterstimmzettel für den Wahlkreis 105 enthält diese Kennzeichnungen. Überdies sieht zwar die Anlage 26 zur Bundeswahlordnung diese gedruckten Hilfestellungen vor. Jedoch werden sie weder in § 30 BWG noch in § 45 Absatz 1 BWO erwähnt. Vielmehr ist die Anlage 26 nur ein Muster, so dass auch eine etwas andere Gestaltung des Stimmzettels denkbar ist (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 30 Rn. 2), sofern die in § 30 BWG und § 45 Absatz 1 BWO genannten zwingenden Bestandteile vorhanden sind.

5. Die Kritik des Einspruchsführers, an der Zahl der Direktbewerber auf dem Wahlzettel, die er als „ein wenig spärlich“ empfindet, weist nicht auf einen Wahlfehler hin. Es liegt gemäß § 18 Absatz 1 BWG im Ermessen der Parteien, ob und wo sie Wahlvorschläge machen. Viele (kleinere) Parteien beschränken sich auf die Aufstellung einer Landesliste; nur die mitgliederstärksten Parteien stellen – mit Ausnahme von CDU und CSU – in allen deutschen Bundestagswahlkreisen Direktbewerber auf.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. G., 36404 Völkershausen (Rhön)/04315 Leipzig ,

– Az.: WP 191/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 22. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er habe sich als parteiloser Einzelbewerber um die Zulassung als Kandidat im Wahlkreis 190 (Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis II) frist- und formgerecht bemüht. Die Zulassung seiner Kandidatur sei im von der Wahlkreiskommission am 26. Juli 2013 versagt worden. Die damals vorgebrachten Gründe träfen nicht zu. Die gegen die Entscheidung vorgebrachten Beschwerden habe der Landeswahlausschuss Thüringen am 1. August 2013 zurückgewiesen. Dabei habe sich die Anzahl der noch von der Wahlkreiskommission gerügten Mängel von drei auf einen reduziert. Angeblich hätten drei (von Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 der Bundeswahlordnung [BWO] verlangte) Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag gefehlt. Als Beleg sei dem Vertrauensmann seines Vorschlages die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2012 zugesandt worden, die sich aber auf die Zulassung einer Partei beziehe und für die Zulassung eines parteilosen Einzelbewerbers nicht relevant sei. Damit sei der nach Ansicht des Landeswahlausschusses einzig verbliebene Mangel als Zulassungshindernis von dem Gremium selbst ausgeräumt worden. Dennoch sei er nicht zugelassen worden. Zudem hätten die Behörden ihm, dem Einspruchsführer, jedwede „finanzielle Bewerbungshilfe“ verweigert. Hierin liege eine krasse Diskriminierung gegenüber Parteikandidaten oder wohlhabenden Bewerbern.

Der **Landeswahlleiter des Freistaates Thüringen** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 6. Februar 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

In der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26. Juli 2013 sei der Wahlvorschlag des Einspruchsführers mit dem Kennwort „Cotta“ aufgrund fehlender Unterschriften auf dem Formular nach Anlage 13 zur Bundeswahlordnung zurückgewiesen worden. Der Einspruchsführer sei bei der Abgabe seines Kreiswahlvorschlages auf den Mangel hingewiesen worden, habe diesen aber bis zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 26. Juli 2013 nicht behoben. Dieser Argumentation eines nicht formgerecht eingereichten Kreiswahlvorschlages habe sich der Landeswahlausschuss in seiner Beschwerdesitzung am 1. August 2013 angeschlossen. Dies könne man dem beigefügten Protokoll der Sitzung entnehmen. Die Vorgaben für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen seien durch den Gesetzgeber eindeutig formuliert und würden durch die Kreiswahlleiter sowie das Büro des Landeswahlleiters den Bewerbern hinreichend erläutert, so dass ein Missverständnis bei der Auslegung der rechtlichen Grundlagen ausgeschlossen werden könne. Selbst der Hinweis der Kreiswahlleiterin auf die fehlenden Unterschriften sei von dem Beschwerdeführer als rechtlich nicht zwingend für Einzelbewerber erachtet worden. Dieser Argumentation könne er, der Landeswahlleiter, sich nicht anschließen.

Die **Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 190** hat am 27. Januar 2014 in einem der Stellungnahme des Landeswahlleiters beigefügten Schreiben mit im Wesentlichen folgendem Inhalt Stellung genommen:

Auf Wunsch des Einspruchsführers sei in die Formblätter für Unterstützungsunterschriften als Hauptwohnung eine Adresse in Völkershausen (Rhön) eingetragen worden. Die Vorprüfung von Unterlagen, die der

Einspruchsführer eingereicht habe, habe ergeben, dass die Hauptwohnung des Einspruchsführers nicht in Völkershausen, sondern in Leipzig gelegen habe. Dies sei aus dem Vermerk „NW“ (Nebenwohnung) in der Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 zur Bundeswahlordnung) und dem Personalausweis des Einspruchsführers hervorgegangen. Der Einspruchsführer sei am 13. Juli 2013 darauf hingewiesen worden, dass auf den Unterlagen die melderechtliche Hauptwohnung in Leipzig hätte angegeben werden müssen. Er habe diese Auffassung nicht geteilt und die Wohnungen in Völkershausen und Leipzig als gleichrangig angesehen. Die Unterlagen hätten einen weiteren Mangel aufgewiesen, auf den der Einspruchsführer ebenfalls am 13. Juli 2013 hingewiesen worden sei. Gemäß § 34 Absatz 3 BWO müssten bei sog. anderen Kreiswahlvorschlägen drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur Bundeswahlordnung) selbst leisten. Auf dem (auf den Einspruchsführer lautenden) Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Cotta“ hätten derartige Unterschriften gefehlt. Die vom stellvertretenden Kreiswahlleiter angebotene Ausreichung neuer Wahlunterlagen (insbesondere nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung) mit der korrekten Anschrift habe der Einspruchsführer abgelehnt: Aufgrund seines Urlaubs sei es ihm nicht möglich, erneut Unterstützungsunterschriften (inklusive derer auf dem Wahlvorschlag selbst) zu sammeln und eine korrekte Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde einzuholen. Das Ordnungsamt der Stadt Leipzig habe am 16. Juli 2013 bestätigt, dass der Einspruchsführer seit dem 1. Oktober 2008 mit der Hauptwohnung in Leipzig und der Nebenwohnung in Völkershausen gemeldet sei. Die Verbandsgemeinde Vacha (zu der Völkershausen [Rhön] gehört), habe mitgeteilt, dass bei ihr nur die Nebenwohnung in Völkershausen melderechtlich erfasst sei.

Nachdem bis zum 15. Juli 2013 keine neuen Unterlagen zum Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Cotta“ beim Kreiswahlleiter eingereicht worden seien und eine beabsichtigte Kontaktaufnahme mit der Vertrauensperson des Wahlvorschlages fehlgeschlagen sei, sei der Einspruchsführer durch sie, die Kreiswahlleiterin, telefonisch befragt worden, ob die bei Einreichung festgestellten Mängel noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben würden bzw. sich noch Unterlagen auf dem Postweg befänden. Der Einspruchsführer habe die Problematik des Hauptwohnsitzes nach wie vor nicht als Mangel angesehen, da er der Meinung gewesen sei, zwei gleichberechtigte Wohnsitze zu haben. Er habe insbesondere auf die rechtliche Würdigung verwiesen, die der Hauptwohnsitz bereits anlässlich der Landtagswahl in Thüringen in Bezug auf seine Person erfahren habe. Da die Vertrauensperson auch bis zum 18. Juli 2013 nicht erreichbar gewesen sei, sei der Einspruchsführer per E-Mail vom 18. Juli 2013 nochmals ausführlich auf die festgestellten Mängel hingewiesen worden. Mit einer E-Mail vom Folgetag habe der Einspruchsführer unter anderem zu den aufgezeigten Mängeln Stellung genommen. Er habe weiterhin die Auffassung vertreten, dass der Kreiswahlvorschlag an keinen die Zulassung ausschließenden Mängeln leide. Mit einer weiteren E-Mail vom selben Tag habe er seine Argumentation vertieft und auf ein Verfassungsgerichtsurteil unter dem Aktenzeichen ThürVerfGH 13/95 verwiesen. Am 23. Juli 2013 sei es gelungen, die Vertrauensperson telefonisch zu erreichen. Nach Abstimmung seien dieser die maßgeblichen Dokumente per Fax zur Kenntnis gesandt worden. Da die Vertrauensperson nach Einreichung des Wahlvorschlages und vor Ablauf der Einreichungsfrist nicht erreichbar und somit auch keine Behebung der aufgezeigten Mängel mehr möglich gewesen sei, sei ihr eine gemeinsame Beratung zur Information angeboten worden. Diese habe die Vertrauensperson aufgrund ihrer Beschäftigung im Schichtbetrieb abgelehnt und auf ihre Anwesenheit während der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26. Juli 2013 verwiesen. Im Übrigen habe die Vertrauensperson die Auffassung vertreten, der Einspruchsführer habe gleichberechtigte Wohnsitze in Völkershausen und Leipzig, und dies stelle sich daher für ihn nicht als Mangel dar, der zur Zurückweisung eines Wahlvorschlages führen könne. Zu den weiteren Mängeln könne sie sich als Vertrauensperson nicht äußern; der Einspruchsführer habe sie darüber nicht informiert.

Am 26. Juli 2013 sei der Kreiswahlausschuss zusammengetreten und habe über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Kreiswahlvorschläge im Bundestagswahlkreis 190 entschieden. Vor der Entscheidung sei der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Diese habe ausgeführt, die Gründe, die zur Ablehnungsempfehlung führten, nachvollziehen zu können. Insbesondere habe die Vertrauensperson bestätigt, dass sich die Hauptwohnung des Einspruchsführers in Leipzig befinde. Der Kreiswahlvorschlag sei einstimmig zurückgewiesen worden. Beschwerden des Einspruchsführers und der Vertrauensperson dagegen habe der Landeswahlausschuss am 1. August 2013 einstimmig zurückgewiesen.

Sie, die Kreiswahlleiterin, habe im Kreiswahlausschuss am 26. Juli 2013 erklärt, dass die Wähler, die Unterstützungsunterschriften geleistet hätten, dies vor dem Hintergrund und in der Annahme getan hätten, dass der Einspruchsführer seinen Hauptwohnsitz in Völkershausen habe. Damit könne eine Täuschung des Wählers nicht ausgeschlossen werden. Die insgesamt 201 gültigen Unterstützungsunterschriften seien gegebenenfalls

unter falschen Voraussetzungen geleistet worden. Im Übrigen griffen auch die weiteren vom Einspruchsführer vorgetragene Argumente, soweit sie sich auf die Haupt- und Nebenwohnung bezögen, nicht durch, da der Wahlvorschlag bereits aufgrund der fehlenden Unterstützungsunterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst nicht habe zugelassen werden können.

Dass es der Vertrauensperson objektiv nicht möglich gewesen sein solle, bei der Sitzung des Landeswahlausschusses zugegen zu sein, könne nicht nachvollzogen werden. Ob die Vertrauensperson möglicherweise aus in ihrer Lebensgestaltung liegenden Gründen diesen Termin nicht wahrnehmen können, könne für das Verfahren nicht von Belang sein.

Zu den Einzelheiten der Stellungnahme der Kreiswahlleiterin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 26. März 2014 wie im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Dass drei weitere bzw. nochmalige Unterschriften auf dem „Formblatt 13“ vonnöten seien, sei den „Informationen des Bundeswahlleiters“, die am 27. Mai 2013 veröffentlicht worden seien, nicht zu entnehmen. Dort heiße es auf Seite 5 wörtlich: „Für Einzelbewerber, also Wahlkreisbewerber, die keine Parteibewerber sind, sondern die von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, enthält das Bundeswahlgesetz hinsichtlich ihrer Aufstellung keine Vorschriften. Es genügt die Benennung eines Kandidaten und eines Kennworts (einzureichen auf Vordruck Anlage 13 zu § 34 Absatz 1 Bundeswahlordnung) sowie die Beibringung von 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet, auf Einzelformblättern (einzureichen auf Formblatt Anlage 14 zu § 34 Absatz 4 Bundeswahlordnung).“ Diese Anforderungen habe er vollständig erfüllt. Die zusätzlich von der Kreiswahlleiterin erhobenen Formalien bezögen sich ausschließlich auf Parteibewerber. Er sei jedoch kein Parteibewerber oder Bewerber einer Wählergruppe. Er könne sich in eine solche Rolle auch nicht von einer Wahlkommission und deren Mitgliedern drängen lassen. Deshalb seien auch alle Unterstützer, die dem Einzelbewerber ihre Unterstützung per Unterschrift und durch Angabe ihrer persönlichen Daten gegeben hätten, vollständig gleichberechtigt. Durch drei zusätzlich von der Kreiswahlleiterin gewünschte Unterzeichnungen einer formalen Hierarchie zu frönen, könne vielleicht dem in politischen Parteien und Organisationen „manischen Hang“ nach Über- und Unterordnung entsprechen. Es widerspreche allerdings der vollen Gleichberechtigung und Selbstbestimmung freier Bürger. Das sei im Übrigen aus den bereits zitierten „Informationen des Bundeswahlleiters“ deutlich herauszulesen. Ein Interpretationsspielraum oder „Beratungs-Service“ bestehe nicht. Ein Nachbesserungsbedarf habe bei Erreichen der Abgabefrist für die Bewerbungsunterlagen nicht bestanden, solle aber wortreich suggeriert werden. Dabei erreichten die Darstellungen der Stellungnahme der Kreiswahlleiterin teilweise nicht nur tendenziöse und skurrile, sogar absurde Züge, sondern seien in der Sache schlichtweg falsch. Ein Beispiel sei genannt. In der Stellungnahme heiße es auf den Seiten 2 und 3: „Die Inaugenscheinnahme des Personalausweises durch den stellvertretenden Kreiswahlleiter bestätigte, dass die Hauptwohnung des Herrn [G.] nicht in Völkershausen, sondern in Leipzig lag. Herr [G.] wurde darauf hingewiesen, dass auf den Unterlagen die melderechtliche Hauptwohnung in Leipzig hätte angegeben werden müssen.“ Entgegen der Stellungnahme habe die Inaugenscheinnahme seines Personalausweises nicht bestätigen können, dass seine Hauptwohnung in Leipzig liege. Auf dem Personalausweis sei von Haupt- oder Nebenwohnung nirgends die Rede. Dort sei die Adresse in Leipzig lediglich als „Gegenwärtige Anschrift“ gekennzeichnet. Der Feststellung des Landeswahlleiters, die Vorgaben seien eindeutig, schließe er sich insoweit an, als es für Parteibewerber und Einzelbewerber klare formale Unterschiede gebe.

Die Beurteilung der Nichtteilnahme der Vertrauensperson an der Sitzung des Landeswahlausschusses spreche nicht nur für eine besonders ausgeprägte, sondern äußerst besorgniserregende Realitätsferne. Die Vertrauensperson sei erst wenige Stunden vorher von dem Sitzungstermin in Kenntnis gesetzt worden. Aufgrund ihrer Arbeitszeiten sei es ihr unmöglich gewesen, den Termin wahrzunehmen. Die schriftliche Benachrichtigung habe sie erst danach erreicht.

Zu den Einzelheiten der Gegenäußerung des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Der Kreiswahlausschuss hat sich rechtmäßig verhalten. Vor der Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlages mit dem Kennwort „Cotta“ ist die Vertrauensperson angehört worden, wie es § 36 Absatz 3 Satz 2 BWO verlangt. Der auf den Einspruchsführer lautende Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Cotta“ durfte nicht zur Bundestagswahl zugelassen werden. Er verstieß gegen ein nicht abdingbares Inhalts- und ein nicht disponibles Formerfordernis. Erstens fehlten die gemäß § 34 Absatz 3 BWO erforderlichen Unterschriften von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlages auf dem Kreiswahlvorschlag selbst. Zweitens entsprach der Kreiswahlvorschlag nicht der Vorgabe des § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO, wonach ein Kreiswahlvorschlag unter anderem die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers enthalten muss. Die auf dem Kreiswahlvorschlag aufgeführte Adresse in Völkershausen (Rhön) ist nach den Melderegistern nur eine Nebenwohnung; die Hauptwohnung des Einspruchsführers (und Bewerbers) befand sich ausweislich der melderechtlichen Daten in Leipzig. Dies geht auch aus dem Personalausweis des Einspruchsführers hervor, der mit der „gegenwärtigen Anschrift“ die Hauptwohnung benennt. Auf die Mängel des Kreiswahlvorschlages, insbesondere bezüglich der Angabe der Hauptwohnung, sind der Einspruchsführer mehrfach und auch die Vertrauensperson eindeutig hingewiesen worden. Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juni 1997 in Sachen eines früheren Landtagsabgeordneten (LVerfGE 6, 387) hat für das Bundeswahlrecht keine Bedeutung.

Der Landeswahlausschuss hat sich ebenfalls rechtmäßig verhalten, als er die Beschwerde gegen die Nichtzulassung gemäß § 37 BWO zurückwies. Das in Bezug auf die Entscheidung des Kreiswahlausschusses Ausgeführte gilt auch hier. Zwar war die Vertrauensperson des Wahlvorschlages bei der Sitzung nicht anwesend. Sie war aber gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 BWO vorher geladen worden. Ladungsfristen enthält die Vorschrift nicht. Aus welchen Gründen die Vertrauensperson an der Sitzung nicht teilgenommen hat und daher nicht gehört werden konnte, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass sie nach vorheriger Ladung nicht teilnahm. Sogar wenn die Vertrauensperson nicht geladen worden wäre, wäre die Entscheidung des Landeswahlausschusses inhaltlich korrekt gewesen. Eine unterbliebene Ladung hätte nicht dazu geführt, dass die Entscheidung des Kreiswahlausschusses unwirksam und der auf den Einspruchsführer lautende Kreiswahlvorschlag zuzulassen gewesen wäre bzw. als zugelassen hätte gelten müssen.

2. Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, dass dem Einspruchsführer keine finanzielle Bewerbungshilfe gewährt wurde. Eine solche Unterstützungsleistung für alle Mandatsbewerber ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nur besonders erfolgreiche Einzelbewerber erhalten – nach der Wahl – staatliche Mittel. Gemäß § 49b Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erhalten Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18, 20 BWG von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens zehn Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erhalten haben, je gültige Stimme 2,80 €. Soweit der Einspruchsführer in der Nichtgewährung von finanzieller Bewerbungshilfe eine Diskriminierung gegenüber Parteikandidaten oder wohlhabenden Bewerbern und damit möglicherweise einen Verstoß gegen die Chancengleichheit aller Wahlbewerber rügt, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19). Davon abgesehen, erkennen der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in der bestehenden Rechtslage keinen Verstoß gegen die Chancengleichheit aller Wahlbewerber. Die Höhe der staatlichen Mittel für parteiunabhängige Bewerber entspricht der an die Parteien in der vierjährigen Wahlperiode des Deutschen Bundestages gezahlten staatlichen Teilfinanzierung für jede gültige, über vier Millionen hinausgehende Stimme, nämlich 0,70 € pro Jahr (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49b Rn. 1). Damit wird dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlbewerber in ausreichendem Maße Rechnung getragen (vgl. Bundestagsdrucksache 1677461, S. 20 f.).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. der Frau S. Sa., 74653 Ingelfingen,
2. des Herrn R. K., ebenda,
3. des S. K., ebenda,
4. der Frau G. K., ebenda,

– Az.: WP 192/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit einem Fax vom 22. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie rügen mehrere Sachverhalte: Viele Tausend Menschen hätten keine Briefwahlunterlagen erhalten und seien somit ohne Stimme geblieben. In den sozialen Netzwerken fänden sich genug Beweise, dass es in einigen Wahlkreisen zu kleineren und teilweise sogar zu größeren „Pannen“ bei der Auszählung der Stimmen gekommen sei. Beispielsweise sei in einem Meppener Wahllokal die Hälfte der Zweitstimmen für die AfD nicht berücksichtigt worden, wie eine Stichprobe ergeben habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittellems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Die **Einspruchsführer** haben sich zu der ihnen übersandten Stellungnahme nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch des Einspruchsführers zu 3. ist unzulässig, da dieser nach eigener Angabe nicht wahlberechtigt war. Er ist daher gemäß § 2 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nicht einspruchsberechtigt.

II.

Der Einspruch der übrigen Einspruchsführer ist zulässig, aber unbegründet. Ihrem Vortrag lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. In Bezug auf die angeblich in Tausenden von Fällen nicht erhaltenen Briefwahlunterlagen bleiben die Einspruchsführer im Ungefähren. Sie nennen keine Namen und keine Adressen oder Städte, in denen eine Zusendung unterblieben sein soll. Die Angaben der Einspruchsführer machen es unmöglich, nachzuvollziehen, wo sich das gerügte Geschehen zugetragen haben soll, und entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Auch hinsichtlich angeblicher Pannen bei der Stimmauszählung belassen es die Einspruchsführer bei einem pauschalen Verweis auf soziale Netzwerke, ohne aber ins Detail zu gehen. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

2. In Meppen wurde am Wahlabend zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Die Stimmenzahl für die AfD spiegelt sich also im Meppener Wahlergebnis korrekt wider.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn M. W., 38400 Puerto de la Cruz (E),
– Az.: WP 194/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 16. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Er bemängelt, sein am 2. September beantragter Wahlschein sei ihm am 26. September 2013 durch die Post zugestellt worden. Ihm sei so – ebenso wie bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag – das Wahlrecht genommen worden. Die verspätete Postzustellung habe nichts mit der allgemeinen Postlaufzeit zu tun, die von Deutschland nach Spanien drei bis vier Tage betrage. Die Zustellungen seien verspätet, da die Wahlscheine nicht direkt an seine Adresse versandt würden. Der betreffende Brief zur Bundestagswahl 2013 sei von der Stadt Oldenburg mit einer spanischen Freimarke wahrscheinlich per Sammelpost nach Spanien gesandt worden.

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Die hat zu dem Einspruch am 6. März 2014 im Wesentlichen im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 27 (Oldenburg – Ammerland) hierzu um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihr mitgeteilt, dass der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen am 2. September 2013 per E-Mail bei der Stadt Oldenburg eingegangen sei. Der Antrag sei so zeitnah von der Stadt Oldenburg bearbeitet worden, dass die Wahlunterlagen am 4. September 2013 ausgestellt und an die angegebene Adresse in Spanien versandt worden seien. Am 5. September 2013 seien die Wahlunterlagen durch die Poststelle der Stadt Oldenburg an den Einspruchsführer auf den Postweg gebracht worden. Auch eine Kennzeichnung „Ausland“ solle der Brief getragen haben. Eine nunmehr erfolgte Nachfrage beim Zustellunternehmen habe nur ergeben, dass die Sendung am 6. September 2013 erfasst worden sei. Weitere Daten lägen nicht mehr vor, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht länger als 60 Tage gespeichert werden dürften. Die Stadt Oldenburg könne sich ferner nicht erklären, weshalb die Unterlagen nicht direkt an die angegebene Adresse des Einspruchsführers versandt worden seien. Es sei keine Adressänderung feststellbar.

Der Fall sei damit nicht weiter aufklärbar. Es liege hierdurch jedoch kein mandatsrelevanter Wahlfehler vor, wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits in ständiger Spruchpraxis entschieden habe, da diejenige Person, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantrage, auch das Beförderungsrisiko vom Gemeindebüro zu der angegebenen Adresse trage. Sie, die Landeswahlleiterin, halte den Wahleinspruch daher für unbegründet.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der Stellungnahme am 24. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Die Wahlleiterin behauptete, die Wahlunterlagen seien am 5. September 2013 durch die Poststelle der Stadt Oldenburg an ihn auf den Postweg gebracht worden. Die Frage sei, auf welchem Postweg. Ihm seien die Wahlunterlagen am 26. September 2013 mit folgendem Poststempel zugestellt worden:

„Spring ESPAÑA FRANQUEO
Global Mail Posthorn PAGADO
en caso de no entrega

devolver al AP 57 P.D.

28821 Coslada”.

Wenn sich die Art der Zustellungsweise nicht ändere und die Stadt Oldenburg weiterhin uneinsichtig sei, könne er sein Wahlrecht auch bei der Europawahl im Mai 2014 nicht ausüben. Er bitte daher die beteiligten Stellen, die Wahlunterlagen ordnungsgemäß mit der Deutschen Post zu versenden.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten trägt der Wahlberechtigte, der von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht und seine Wahlunterlagen nicht persönlich bei der Gemeinde abholt, das Risiko, dass die Unterlagen ihn aufgrund des Transports nicht oder nicht rechtzeitig erreichen. Die Gemeindebehörde trifft hier keine „Bringschuld“, sondern lediglich eine „Schickschuld“. Sie hat das ihrerseits Erforderliche getan, wenn sie die Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellt und auf ihre Kosten versandt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlage 27; 15/4750, Anlage 6; 16/3600, Anlagen 20, 25 und 26; 17/1000, Anlagen 3, 4, 6 und 7; 17/2250, Anlagen 7, 16 und 19; 17/3100, Anlage 21; 17/4600, Anlage 20). Weder dem Bundeswahlgesetz noch der Bundeswahlordnung lässt sich entnehmen, bis zu welchem Zeitpunkt nach Beantragung des Wahlscheins und auf welchem Wege die Briefwahlunterlagen an Wahlberechtigte zu versenden sind, damit sie rechtzeitig dem Wahlberechtigten zugehen, von diesem zurückgesandt werden und auch noch bis zum Ende der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlbehörde eintreffen können. Der Wahlprüfungsausschuss sieht es als äußerst unbefriedigend an, wenn Briefwahlunterlagen aufgrund langer Postlaufzeiten – auf welche die Gemeinde unabhängig vom Versandweg immer nur einen sehr begrenzten Einfluss besitzt – so spät beim Wahlberechtigten eintreffen, dass die Wahlteilnahme per Brief nicht mehr möglich ist. Gleichwohl besteht für die Gemeinden derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, Briefwahlunterlagen mit einem bestimmten Postunternehmen bzw. auf einem bestimmten Übermittlungsweg, z. B. mit der Luftpost, zu versenden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn T. B., 25715 Dingen,
– Az.: WP 195/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Fax vom 22. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt. Er hat seinen Vortrag mit einer E-Mail vom 25. Mai 2014 erweitert.

Er rügt mehrere, seiner Ansicht nach erhebliche Verstöße bei der Wahl in seinem Wahlbezirk in Dingen (Wahlkreis 3, Steinburg – Dithmarschen Süd):

In der Wahlbenachrichtigung sei das Wahllokal unzutreffenderweise als barrierefrei bezeichnet worden. Ein barrierefreier Ort müsse ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sein. Die Eingangstür des betreffenden Wahllokals sei aber mit einem automatischen Schließmechanismus ausgestattet. Daher sei ein erheblicher Kraftaufwand nötig, um die Tür überhaupt öffnen zu können. Beim Durchgehen müsse man sie mit großer Kraft offen halten, da sie sich andernfalls sofort wieder schließe. Für Menschen mit einem Rollator oder im Rollstuhl sei der Zugang zum Wahllokal, wenn überhaupt, nur mit besonderer Erschwernis und fremder Hilfe möglich. Nach § 52 Absatz 4 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein müsse ein barrierefreies Gebäude über einen für Benutzer von Rollstühlen geeigneten Toilettenraum verfügen. Im betreffenden Wahllokal sei kein solcher Raum vorhanden. Das Wahllokal habe keine Hausnummer gehabt, obwohl in der Wahlbenachrichtigung eine Nummer genannt gewesen sei.

Es sei möglich gewesen, von draußen direkt in die beiden Wahlzellen hineinzuschauen und die Wähler bei der Wahlhandlung zu beobachten, da das Wahllokal im Erdgeschoss gelegen habe und die Öffnungen der Wahlzellen zum Fenster hin ausgerichtet gewesen seien.

Die Wahlhelfer hätten grundlos Angaben zur Person von Wählern verlautbart. Beispielsweise habe der Bürgermeister der Gemeinde Dingen in den Raum kommende Personen mit der Nennung des Vornamens begrüßt. Bei dem Vermerk im Wählerverzeichnis (vor der Ausgabe des Stimmzettels) habe eine Wahlhelferin seinen, des Einspruchsführers, Namen und den einer anderen Person laut „vor sich her gesagt“.

Der in § 56 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgeschriebene Ablauf sei nicht eingehalten worden. Beim Eintritt in das Wahllokal sei umgehend die Wahlbenachrichtigung abgenommen und der Vermerk im Wählerverzeichnis vorgenommen worden. Man habe in das Verzeichnis hineinsehen können. Zwischen dem Falten des in der „Wahlzelle“ ausgefüllten Stimmzettels und dem Einwurf in die Wahlurne habe nur die Freigabe durch den Bürgermeister gestanden.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein** hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers am 18. Februar 2014 Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der zu dem Wahleinspruch angehörten Gemeindebehörde sowie der zuständigen Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 3 stelle sich ihr der Sachverhalt wie folgt dar:

In der Gemeinde Dingen (525 Wahlberechtigte, 339 Wähler) sei die für sämtliche Wahlen als Wahlraum ausgewählte „DRK-Begegnungsstätte“ für die drei im Ort wohnenden Rollstuhlfahrer, Gehfrei-/Rollatoren-Nutzer oder sonstigen Menschen mit einem Handicap die einzige Möglichkeit, die barrierefrei erreicht werden könne. Die Örtlichkeit werde auch für regelmäßige Seniorenveranstaltungen genutzt. Die Beschaffenheit der Außentür habe bei dem betroffenen Personenkreis noch nie zu Beanstandungen geführt. Eine für Rollstuhlfahrer geeignete Toilette sei entgegen dem Vorbringen des Einspruchsführers vorhanden. Eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren als barrierefrei in Betracht kommenden Räumlichkeiten habe nicht bestanden. Vor diesem Hintergrund habe die Gemeindebehörde diesen Raum als barrierefrei eingestuft.

Hinsichtlich des Vorwurfs, die Stimmabgabe hätte von Dritten beobachtet werden können, hat die Gemeindebehörde darauf hingewiesen, dass sich hinter den Wahlkabinen zwar ein Fenster befunden habe. Eine Beobachtung der Stimmabgabe von außen durch das Fenster sei aber nicht möglich gewesen, da die wählende Person mit ihrem Körper die Sicht von außen durch das Fenster verdeckt habe. Zudem habe der Wahlvorstand jederzeit die Fensterfront überblicken können; es sei ihm zu jeder Zeit möglich gewesen, eine eventuelle Gefährdung des Wahlgeheimnisses bei der Wahlhandlung zu unterbinden.

Die Gemeindebehörde habe zu der vorgebrachten Nennung von Angaben zur Person von Wählern ausgeführt, dass in einer kleinen Gemeinde „jeder jeden“ kenne. Von daher sei es üblich, dass der Bürgermeister fast jeden Einwohner mit dem Vornamen anspreche. So habe der Bürgermeister als Wahlvorsteher auch Wähler zur Bundestagswahl im Wahlraum mit ihrem Vornamen begrüßt.

Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer beanstandeten „Umlaufs im Wahllokal“ werde seitens der Gemeindebehörde eingeräumt, dass nicht in vollem Umfange den Vorschriften des § 56 BWO entsprechend verfahren worden sei. Der Stimmabgabevermerk sei bereits bei der Aushändigung des Stimmzettels gesetzt worden. Es sei jedoch auch darauf hingewiesen worden, dass der Wahlvorsteher die wählende Person bis zum Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne im Auge behalten und so dafür gesorgt habe, dass der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu Recht gesetzt worden sei.

Die Gemeindebehörde habe darauf hingewiesen, dass am Gebäude des Wahlraumes zwar keine Hausnummer, aber der große Schriftzug „DRK-Begegnungsstätte“ angebracht gewesen sei. Diese Bezeichnung einschließlich der Straßenbezeichnung sei auch in der Wahlbenachrichtigung vermerkt gewesen. Allen Einwohnern der Gemeinde sei die „DRK-Begegnungsstätte“ bekannt.

Sie, die Landeswahlleiterin, bewerte die im Einzelnen vorgebrachten Einspruchsgründe wie folgt:

In der von der Gemeindebehörde vorgenommenen Einstufung des Wahlraumes als barrierefrei könne sie keinen Wahlfehler erkennen. Nach § 46 Absatz 1 Satz 2 BWO sollten die Wahlräume so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werde. Wahlrechtlicherseits sei nicht näher bestimmt, welche Anforderungen im Einzelnen an einen barrierefreien Wahlraum zu stellen seien. Die Gemeindebehörde habe die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Auswahl eines geeigneten Wahlraumes genutzt. Es sei eine weitgehende Barrierefreiheit gegeben gewesen; andere barrierefreie Alternativen hätten nicht zur Verfügung gestanden. Dass die Außentür möglicherweise nicht den infrage kommenden Kriterien zur Barrierefreiheit im engeren Sinne entsprochen habe, sei insofern hinzunehmen gewesen. Nach dem Vortrag der Gemeindebehörde habe dieser Umstand bei dem betroffenen Personenkreis auch nie zu Beanstandungen geführt.

Aufgrund der Darstellung der Gemeindebehörde, insbesondere zu der erwähnten Beobachtung der Fensterfront durch den Wahlvorstand, erscheine es abwegig, dass die Entschließungsfreiheit der Wähler oder das Wahlgeheimnis in unzulässiger Weise tangiert worden seien. Anhaltspunkte dafür, dass außerhalb des Wahlraumes sich befindende Personen tatsächlich versucht hätten, durch das Fenster Einblick in den Wahlraum und auf die Stimmabgabe von Wählern zu nehmen, würden vom Einspruchsführer selbst auch nicht vorgetragen. Dass registriert werden könne, wer sich in der Wahlkabine aufhält, stelle keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis dar. Im Übrigen dürfte eine theoretisch bestehende Möglichkeit, lediglich von außen durch ein Fenster in den Wahlraum zu blicken, auch anders zu beurteilen sein, als etwa der vom Deutschen Bundestag als problematisch gesehene Umstand, wenn im Wahlraum andere Personen hinter der wählenden Person entlang gehen müssten, um zu anderen Wahlkabinen zu gelangen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/900, Anlage 26). In der Platzierung der Wahlkabinen werde insofern kein Wahlfehler gesehen.

Aus ihrer Sicht stelle (insbesondere vor dem Hintergrund der vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten in einer kleinen Gemeinde) die Begrüßung von Wählern durch den Wahlvorsteher unter Nennung des Vornamens keinen unzulässigen Verstoß gegen die das Wahlgeheimnis sichernde Verfahrensvorschrift des § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO dar. Einen Wahlfehler könne sie hierin nicht erkennen.

Zwar stelle das bei der Wahlhandlung praktizierte Verfahren, den Stimmabgabevermerk bereits bei der Aushängung des Stimmzettels an den Wähler zu setzen und nicht erst im Anschluss an den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne, einen Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift des § 56 Absatz 4 Satz 2 BWO und damit einen Wahlfehler dar. Allerdings sei diesem Wahlfehler keinerlei Ergebnisrelevanz zugekommen. Die Mandatsrelevanz sei der zentrale – ungeschriebene – Grundsatz für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung. Zu der (theoretisch möglichen) Situation, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden sei, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine wider Erwarten doch nicht abgegeben habe, sei es nicht gekommen. Ausweislich der Wahlniederschrift hätten bei der Zählung der Wähler gemäß § 68 Sätze 2 und 3 BWO die Zahlen der Stimmabgabevermerke und der entgegengenommenen Stimmzettel übereingestimmt. Sie, die Landeswahlleiterin, halte daher den Wahlanspruch in diesem Punkt für unbegründet.

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeindebehörde könne sie einen Wahlfehler nicht erkennen. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWO solle die Wahlbenachrichtigung die „Angabe des Wahlraumes“ enthalten. Eine Hausnummer werde explizit nicht gefordert. Mit der Bezeichnung „DRK-Begegnungsstätte“ und der Nennung der Straße sei im vorliegenden Falle die wahlrechtliche Vorgabe in ausreichendem Maße erfüllt. Einer Angabe der Hausnummer, insbesondere bei einer kleinen Gemeinde, bedürfe es zur zweifelsfreien Benennung des Wahlraumes nicht.

Der **Einspruchsführer** hat sich zu der ihm übersandten Stellungnahme am 28. März 2014 im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Vor dem Hintergrund, dass praktisch alle der von ihm geschilderten Punkte von der Landeswahlleiterin bzw. der Gemeindebehörde in ihrer Stellungnahme bestätigt würden, mute es durchaus merkwürdig an, dass sie extra erwähne, dass er in seinem Einspruch darauf hingewiesen habe, keinen Anspruch auf die absolute Richtigkeit seiner Aussagen zu erheben. Für ihn sei es selbstverständlich, dass er nicht unfehlbar sei und dass er mit seinen Aussagen nicht die „einzig richtige Wahrheit“ selber festlege.

Die Gemeindebehörde habe sich seiner Meinung nach weder nach noch vor der Wahl darüber Gedanken gemacht habe, ob das genutzte Gebäude tatsächlich barrierefrei sei. Auch sei es kein Argument für die wiederholte Auswahl derselben Örtlichkeit, dass man diese schon immer verwendet habe. (Die Angabe, dass der Raum für sämtliche Wahlen genutzt worden sei, sei zudem falsch. Er habe schon mindestens einmal woanders gewählt.) Das Wahllokal könne gar nicht die einzige Möglichkeit sein, die barrierefrei erreicht werden könne, da es schon im buchstäblichen Sinne des Wortes nicht barrierefrei sei, was sogar zugegeben werde. Das Gebäude könne im Verhältnis zu anderen in der Gemeinde das „barrierefreieste“ sei, dadurch werde es jedoch nicht barrierefrei per se. Nach seiner Kenntnis gebe es im Amt geeignete Ausweichmöglichkeiten. Man könne zudem nicht einfach ein Wahllokal subjektiv als barrierefrei bezeichnen, nur weil es von Menschen mit Handicap noch nie Beschwerden gegeben habe. Durch den Umstand, dass die Außentür nicht mit geringem Kraftaufwand zu öffnen gewesen sei, sei das Wahllokal nicht für gehbeeinträchtigte Menschen und Rollstuhlnutzer/-innen geeignet gewesen. Zudem sei es auch nicht für sehbehinderte Menschen, blinde Menschen und Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geeignet gewesen. Wo in dem Gebäude eine Behindertentoilette sein solle, sei ihm „schleierhaft“. Er habe einen Blick sowohl in das Frauen- wie auch in das Männer-WC geworfen. Keines von beiden sei für Rollstuhlfahrer geeignet. Ansonsten sei er schon einmal in jedem Raum des Gebäudes gewesen, mit Ausnahme der Küche. Allenfalls darin könne sich die von der Gemeindebehörde benannte Toilette befinden.

Die Angabe, dass der Wahlvorstand jederzeit die Fensterfront habe überblicken können, sei falsch. Zunächst sei er durch seine Aufgaben bei der Wahl und auch durch sonstige Gespräche mit den Wählerinnen und Wählern oftmals abgelenkt gewesen. Weiterhin hätten die Wahlkabinen zumindest teilweise die Sicht auf das Fenster verdeckt. Es erscheine logisch, dass ein „Wahlbeobachter“ sich so positioniert hätte, dass er vom Wahlvorstand nicht zu sehen gewesen wäre. Wie die Wählerinnen und Wähler tatsächlich bei der Stimmabgabe gestanden und inwieweit sie die Sicht von außen wirklich verdeckt hätten, dazu könne der Wahlvorstand keine Angaben machen, da er es gar nicht habe wahrnehmen können. Weder er, der Einspruchsführer, noch der Wahlvorstand noch die Landeswahlleiterin könnten mit Sicherheit behaupten, dass niemand ver-

sucht habe, durch das Fenster die Wahlhandlung zu beobachten. Im Übrigen stelle sich die Frage, warum der Wahlvorstand diese Möglichkeit nicht von vorneherein verhindert habe. Ihm sei klar, warum das so sei. Es sei gar nicht in Erwägung gezogen worden, und daher seien auch keine Maßnahmen ergriffen worden (auch nicht die verstärkte Beobachtung des Fensters).

Hinsichtlich des von ihm in seinem Einspruch aufgeführten Punktes, dass bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis die durchführende Person seinen Namen und den einer anderen Person laut vor sich hergesagt habe und dass bei der Person vor ihm nicht so verfahren worden sei, sei keine Stellungnahme abgegeben worden. Er könne an dieser Stelle nur nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass es dafür keine Notwendigkeit gegeben habe. Die Aussage, dass „jeder jeden kenne“, könne eine nette Plattitüde sein, den Tatsachen entspreche sie nicht. Er zweifle stark daran, dass selbst der Bürgermeister jeden Einwohner geschweige denn jeden Wahlberechtigten kenne. Es wäre auch nicht weniger freundlich gewesen, wenn der Bürgermeister die Bürger ohne laute Nennung ihres Namens (deren Kenntnis er zumindest zu einem gewissen Teil erst durch seine Tätigkeit als Amtsträger erlangt habe – was Fragen nach dem Amtsgeheimnis aufwerfe –) „durch den ganzen Raum“ begrüßt hätte.

Dass gerade der Wahlvorsteher (also der Bürgermeister) jeden Wähler persönlich im Auge behalten haben wolle, erscheine unglaublich, da er doch öfters durch Gespräche abgelenkt gewesen sei. Zudem würde dies doch voraussetzen, dass er sich des beschriebenen Problems bewusst gewesen sei.

Die Tatsache, dass die Zahlen der Stimmabgabevermerke mit denen der entgegengenommenen Stimmzettel übereinstimmen, heiße noch lange nicht, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden war, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine auch tatsächlich abgegeben habe.

Zum äußeren Erscheinungsbild des Wahlraumes sei die Angabe der Gemeinde wiederum verkehrt, da auf dem Gebäude „DRK-Zentrum Begegnungsstätte“ stehe. Zudem sei das Schild „nicht gerade neu“ und bereits verwittert und zum Teil durch den Dachüberstand und einen Busch verdeckt. Auch hier könne die Gemeinde offensichtlich erneut „Gedanken lesen“, da ansonsten die Angabe, dass alle Bewohner der Gemeinde die Begegnungsstätte kennen würden, nicht möglich wäre. Wie lapidar die Gemeinde zugebe, dass das Gebäude über kein Hausnummernschild verfüge, sei schon bemerkenswert. Dieser Umstand sei eindeutig rechtswidrig, da § 47 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Dingen das Anbringen eines Hausnummernschildes durch den Grundstückseigentümer verpflichtend vorschreibe.

Nach seiner Ansicht seien die Verstöße gegen das Wahlrecht in der Summe so groß, dass die Wahl in der Gemeinde Dingen für ungültig erklärt werden müsse. Insgesamt könne man die Stellungnahme der Gemeindebehörde und der Landeswahlleiterin so zusammenfassen, dass zwar immer wieder bewusst oder unbewusst gegen Vorschriften verstoßen worden sei, jedoch durch z. B. die besondere Aufmerksamkeit des Wahlvorstandes diese Fehler wieder vollständig „wettgemacht“ worden seien. Vor dem Hintergrund, mit welchem minimalen Aufwand die Fehler hätten vermieden werden können, erscheine es ihm wenig schlüssig, dass der Wahlvorstand gerade in dieser Weise besondere Sorgfalt habe walten lassen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Wahlraum der Gemeinde Dingen entsprach den wahlrechtlichen Vorschriften. Insoweit liegt kein Wahlfehler vor.

a) Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO sollen (nicht: müssen) die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die als Wahlraum ausgewählte „DRK-Begegnungsstätte“ ist hinreichend groß und kann barrierefrei erreicht werden. Da andere barrierefreie Alternativen nicht zur Verfügung gestanden haben, wäre es sogar hinzunehmen gewesen, wenn die Außentür – wie der Einspruchsführer meint – nicht den Kriterien zur Barrierefreiheit im engeren Sinne entsprochen hätte. Vorliegend hat die Beschaffenheit der Außentür nach Angaben der Gemeinde übrigens sogar bei dem betroffenen Personenkreis noch nie zu Beanstandungen wegen mangelnder Barrierefreiheit geführt. Auch eine für Rollstuhlfahrer geeignete Toilette ist in der Begegnungsstätte entgegen

dem Vorbringen des Einspruchsführers vorhanden, der selbst angibt, nicht alle Räume des Gebäudes zu kennen.

b) Die Bezeichnung des Wahlraumes entsprach den wahlrechtlichen Vorgaben. Die Wahlbenachrichtigung soll gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWO enthalten: „die Angabe des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist“. Dies war vorliegend der Fall. Die Bezeichnung des Wahlraumes – „DRK-Begegnungsstätte“ – war mit dem Straßennamen in der Wahlbenachrichtigung aufgeführt. Am Gebäude des Wahlraumes war mit einem großen Schriftzug das Wort „DRK-Begegnungsstätte“ angebracht. Das Wahllokal konnte von allen Wahlberechtigten ohne Weiteres gefunden werden, auch wenn es anscheinend über kein Hausnummernschild verfügt, wobei § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BWO ohnehin die Angabe einer Hausnummer nicht verlangt. Überdies kann davon ausgegangen werden, dass die „DRK-Begegnungsstätte“ allen Einwohnern der recht kleinen Gemeinde Dingen bekannt ist.

2. Hinsichtlich der Behauptung, die Stimmabgabe hätte durch das Fenster hinter den Wahlkabinen von Dritten beobachtet werden können, ist ebenfalls kein Wahlfehler erkennbar. Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dazu sind gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 BWO eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tisch einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Diese Vorkehrungen waren gegeben. Für die Stimmabgabe waren zwei Wahlkabinen vorhanden, die jeweils drei Außenwände besaßen und einen Tisch umschlossen. Zwar befand sich die Öffnung der Wahlkabinen vor einem Fenster. Jedoch dürfen an den Sichtschutz keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlage 11; 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 33 Rn. 3). Dass registriert werden kann, wer sich in der Wahlkabine aufhält, stellt keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis dar (Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17; Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Es muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass unter normalen Umständen niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird. Der Wähler muss sich aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse unbeobachtet fühlen können (Bundestagsdrucksachen 15/4250, Anlagen 11 und 12; 16/900, Anlage 26; 16/1800, Anlage 50; 17/3100, Anlage 17; Hahlen, in: Schreiber, a. a. O.). Dies war vorliegend der Fall. Ein Außenstehender hätte durch das Fenster nicht sehen können, ob und wie der Stimmzettel der Wählenden ausgefüllt wurde. Die Sicht auf den Stimmzettel war stets durch die wählende Person verdeckt. Zusätzlich konnte der Wahlvorstand die Fensterfront jederzeit überblicken und hätte eine eventuelle Gefährdung des Wahlgeheimnisses bei der Wahlhandlung unterbinden können.

Selbst wenn man in der Platzierung der Wahlkabinen mit der Öffnung zu einem Fenster einen Wahlfehler erblicken wollte, könnte dieser dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Verteilung der Mandate von Einfluss sind oder sein können (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlagen 4, 5, 7 und 12; 17/2250, Anlagen 18 und 22; 17/3100, Anlage 17; BVerfGE 89, 243 [254]). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist ein Einfluss einer fehlerhaften Gestaltung des Wahllokals auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aber fernliegend (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17). So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Wähler im Dingener Wahllokal anders gewählt hätten, wenn die Wahlzellen mit ihrer Öffnung nicht vor einem Fenster des Wahllokals platziert worden wären. Eine solche Annahme wäre nur dann ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die durch die Aufstellung der Wahlzellen geschaffene Beobachtungsmöglichkeit die Entschließungsfreiheit der Wähler tatsächlich beeinträchtigt hat (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlage 26; 17/3100, Anlage 17). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Nicht einmal der Einspruchsführer behauptet, durch die Beobachtungsmöglichkeit in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt gewesen zu sein. Er hat nicht vorgetragen, dass irgendjemand versucht hätte, durch das Fenster die Stimmabgabe zu beobachten.

3. Das Vorbringen, die Wahlhelfer hätten grundlos Angaben zur Person von Wählern verlautbart, beispielsweise hätten der Bürgermeister der Gemeinde Dingen in den Raum kommende Personen mit der Nennung des Vornamens begrüßt und eine Wahlhelferin bei dem Vermerk im Wählerverzeichnis (vor der Ausgabe des Stimmzettels) den Namen des Einspruchsführers und den einer anderen Person laut „vor sich her gesagt“, lässt ebenfalls keinen Wahlfehler erkennen. Zwar dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 56 Absatz 4 Satz 4 BWO bei der Wahlhandlung Angaben zur Person des Wählers nicht so verlautbaren, dass sie

von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert. Es stellt aber keinen Verstoß gegen die Bundeswahlordnung dar, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands beim Abgleich der Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis den Namen des Wahlberechtigten ausspricht. Auch läuft es nicht den Vorgaben der Bundeswahlordnung zuwider, wenn Wähler durch den Wahlvorsteher, der zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister ist, namentlich begrüßt werden. Dies gilt insbesondere in einer kleinen ländlichen Gemeinde wie Dingen, wo lediglich 525 Wahlberechtigte leben und diese den Mitgliedern des Wahlvorstandes und vornehmlich dem (ehrenamtlichen) Bürgermeister als Wahlvorsteher, aber auch untereinander oftmals namentlich bekannt sind.

4. Zwar stellt das bei der Bundestagswahl 2013 in Dingen praktizierte Verfahren, den Stimmabgabevermerk bereits bei der Aushändigung des Stimmzettels an den Wähler zu setzen und nicht erst im Anschluss an den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne, einen Wahlfehler dar. Dieses Vorgehen verstieß gegen § 56 Absatz 4 Satz 2 BWO, wonach die Stimmabgabe erst nach dem Einwurf des Stimmzettels in die Urne im Wählerverzeichnis zu vermerken ist. Jedoch können – wie oben bereits ausgeführt – nur solche Wahlfehler die Gültigkeit der Bundestagswahl beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können. Es ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen der verfrühte Stimmabgabevermerk auf das Ergebnis gehabt hat bzw. hätte haben können. Es wäre zwar denkbar, dass ein Wahlberechtigter, für den bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt worden ist, seinen Stimmzettel nach Verlassen der Wahlkabine wider Erwarten doch nicht abgibt, so dass der Vermerk unzutreffend ist (bzw. wird). Hierzu ist es aber in Dingen bei der Bundestagswahl 2013 nicht gekommen. Alle, die einen Stimmzettel erhielten, haben diesen – entgegen den Vermutungen des Einspruchsführers – auch in die Urne geworfen. Dies ergibt sich aus der Wahlniederschrift.

Die Befürchtung des Einspruchsführers, Stimmzettel könnten von Wahlberechtigten zum Ausfüllen an Dritte weitergereicht worden sein, ist durch nichts belegt. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, § 49 Rn. 25).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
des Herrn W. S., 28217 Bremen,
– Az.: WP 221/13 –
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013
hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem Schreiben vom 16. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

1. Ihm scheine, dass der erste Satz im Protokoll der „Wahlbürohelfer“ lauten müsse: „Wir haben alle im Raum aufgestellten Wahlurnen [darauf] geprüft, dass sie leer sind.“

2. In Hamburg seien ca. 100.000 Briefwahlunterlagen nicht in die Hände der Wähler gelangt, woran die Post keine Schuld trage. In einem Wahlkreis in „Essen-Süd (?)“ sei falsch ausgezählt worden; dort solle nun neu ausgezählt werden. In einem kleinen Ort sei eine Stimme (für die Partei „Alternative für Deutschland“ [AfD]) abgegeben worden, die im Wahlergebnis nicht erschienen sei. In einem Meppener Wahlbezirk seien zwei Stimmen für die AfD „trotz klaren Kreuzen“ auf dem Wahlzettel für ungültig erklärt worden. In einem anderen Wahlkreis seien „in Übereinstimmung der AfD-Wähler“ 61 oder 62 Stimmen abgegeben worden; bei der Auszählung seien aber nur 25 oder 26 Stimmen „aufgetaucht“. In einigen Wahlbezirken seien AfD-Stimmen unter die ungültigen Stimmen geraten. Auch seien die Auszählungen „naiv, einfach und fehlerbehaftet durchgeführt“ worden, nämlich auf DIN-A-4-Blättern mit „angestrichenen 5er-Päckchen auf Zuruf“. In einem Wahlkreis seien 83 Stimmen (für die AfD) abgegeben, in einem Zeitungsbericht aber null Stimmen genannt worden. Er, der Einspruchsführer, fordere, die AfD-Stimmen bundesweit, mit Stichprobennahme vorzugsweise bei der CDU und der CSU, nachzuzählen. Er sei sicher, dass die Zahl der AfD-Wähler größer gewesen sei, als dies die Auszählungen ergeben hätten. In „Detmold-?heide“ seien 92 Stimmen für die SPD abgegeben, aber 224 Stimmen gezählt worden.

3. In den Wahllokalen hätten allein in Bremen mehrfach Bleistifte statt „dokumentenechter“ Kugelschreiber ausgelegt.

4. Stimmzettel seien gegen die Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarte und ohne Kontrolle des Personalausweises ausgegeben worden. Er frage, ob die Wählerlisten so geführt würden, dass nicht noch Wählernamen hätten angekreuzt und eine entsprechende Anzahl von Stimmzetteln unbemerkt in die Wahlurne hätte eingeworfen werden können. In einigen Wahlbüros hätten Schüler gearbeitet. Es habe Hinweise gegeben, dass hier und dort mehr Stimmen abgegeben worden seien, als dies aus den Wählerlisten hervorgehe.

5. Das Wahlrecht stehe nur deutschen Staatsangehörigen zu. Deshalb müssten zumindest alle gewählten Vertreter des Volkes einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen. Der Personalausweis helfe nicht weiter, da es die Staatsangehörigkeit „Deutsch“ (die der Ausweis nenne) nicht gebe. Zudem begründe er nur die Vermutung, dass jemand Deutscher sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Einspruch, soweit er ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, am 17. Februar 2014 wie folgt Stellung genommen:

Zu der angesprochenen Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 120 (Mülheim – Essen I) sei festzuhalten, dass die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss – nach Vorbereitung durch den zuständigen Kreiswahlleiter – erfolgt sei. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen habe der Kreiswahlausschuss eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dieses Vorgehen stelle eine Ausnahme dar und erscheine nachvollziehbar, diene es doch der Sicherstellung eines korrekt ermittelten Wahlergebnisses. Gerade dieses Begehren verfolge auch der Einspruchsführer mit seiner Eingabe. Um absichtliche oder unabsichtliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung zu verhindern, seien die dabei einzuhaltenden Abläufe durch Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung detailliert vorgeschrieben. Dies betreffe auch die Dokumentation durch daran beteiligte und besonders verpflichtete Wahlorgane, deren lückenlose Vornahme durch entsprechende Anlagen zur Bundeswahlordnung gewährleistet werden solle. Abgesehen davon gelte, dass aufgrund des in der Regel deutlichen Stimmenunterschiedes bei den Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern kleinere Zählfehler nicht ins Gewicht fielen. Es verstehe sich von selbst, dass Zählfehler durch wechselseitige Kontrollen der Wahlvorstandsmitglieder bereits im Wahllokal vermieden werden sollten. Auch prüfe der Kreiswahlleiter die vorgelegten Niederschriften auf ihre Richtigkeit hin. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass an allen Stellen letztlich Menschen den Zählvorgang manuell durchführten, wobei es gelegentlich zu Fehlern kommen könne. Diese seien jedoch – wie dargestellt – in der Regel wegen der großen Stimmenunterschiede unproblematisch.

Der Einspruchsführer rüge nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis in Detmold. Hierzu habe der zuständige Kreiswahlleiter für diesen Wahlbezirk ausgeführt, dass ins Internet ein nichtamtliches „Kontrollformular“ eines Wahlbeobachters eingestellt worden sei. Dieses „Kontrollformular“ dokumentiere die Stimmenauszählung in einem Wahllokal der Stadt Detmold im Wahlkreis 136 (Höxter – Lippe I). Da aufgrund des veröffentlichten vorläufigen Ergebnisses der Stadt Detmold Wahlbetrug vorgeworfen worden sei, habe der Kreiswahlleiter die erneute Auszählung des Wahlbezirks am 25. September 2013 veranlasst. Die seitens des Beobachters kritisierten und in dem Wahleinspruch nun aufgegriffenen Abweichungen hätten sich dabei nicht bestätigt. Es bleibe unklar, warum der Wahlbeobachter am Wahlabend derartige Abweichungen habe feststellen können.

Die **Niedersächsische Landeswahlleiterin** hat zu demjenigen Einspruchsgegenstand, der ihren Zuständigkeitsbereich berührt, am 6. März 2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Sie habe den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 (Mittelems) hierzu um Stellungnahme gebeten. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass bei der Stimmenauszählung des Meppener Wahlbezirks 104 ein Wahlbeobachter der AfD anwesend gewesen sei, was auch in der Wahlniederschrift vermerkt worden sei. Die Auszählung der Stimmzettel sei ohne Probleme verlaufen. Allerdings habe es zunächst einen Fehler bei der Eintragung der Zweitstimmen in die sog. Schnellmeldung gegeben. Insgesamt seien 713 gültige Stimmabgaben gezählt worden, in die Schnellmeldung seien aber nur 697 Stimmen eingetragen worden. Daher sei vor Ort diese Differenz nochmals überprüft worden, Dabei habe man festgestellt, dass nur 15 anstatt 31 Zweitstimmen für die AfD in die Schnellmeldung eingetragen worden seien. Hierbei solle es sich gerade nicht um für ungültig erklärte Zweitstimmen, sondern um ein Übersehen dieses Stimmen gehandelt haben. Dieser Fehler sei umgehend korrigiert worden. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks sei dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen Wahlergebnis berücksichtigt worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters werde deutlich, dass bereits der Vortrag des Einspruchsführers vom Sachverhalt her nicht zutreffend sei. Es seien gerade keine Stimmen für die AfD in dem genannten Wahlbezirk in Meppen unberücksichtigt geblieben. Es habe auch keinen Zählfehler, sondern nur einen Übertragungsfehler gegeben, der rechtzeitig noch vor Absetzen der Schnellmeldung habe korrigiert werden können. Die Stimmen für die AfD seien daher im Wahlergebnis ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Ein Wahlfehler sei demnach nicht ersichtlich.

Der **Einspruchsführer** hat sich am 1. April 2014 für die Übersendung der Stellungnahmen bedankt. Er gehe davon aus, dass bei der nächsten Wahl der Punkt 1 seines Einspruchsschreibens mehr beachtet werde. So bleibe nur noch der Punkt 4 seines Schreibens zu klären.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer vorträgt, der erste Satz im Protokoll der „Wahlbürohelfer“ müsse lauten: „Wir haben alle im Raum aufgestellten Wahlurnen [darauf] geprüft, dass sie leer sind“ (und diese aus sich heraus kaum verständliche Aussage in seiner Gegenäußerung durch den Satz verdeutlicht, dies solle bei der nächsten Wahl mehr beachtet werden), ist kein Wahlfehler ersichtlich. Ziffer 2.2 des in Anlage 29 zur Bundeswahlordnung (BWO) befindlichen Musters für die Wahlniederschriften der Wahlvorstandsmitglieder enthält den Satz: „Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.“ Der Einspruchsführer deutet nur die Vermutung an, es sei nicht ordnungsgemäß verfahren worden. Hierfür fehlt aber, auch im Vortrag, jeder Hinweis. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage 2013, § 49 Rn. 25).

2. Im Fall der angeblich verloren gegangenen Briefwahlstimmen in Hamburg liegt kein rechtswidriges Verhalten vor. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat in einer auch im Internet abrufbaren Pressemitteilung vom 25. September 2013 (www.statistik-nord.de) erklärt, dass in der am 23. September 2013 veröffentlichten Wahlanalyse zum vorläufigen Ergebnis der Bundestagswahl in Hamburg die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler nicht korrekt ausgewiesen worden sei. Eine Überprüfung habe ergeben, dass die entsprechende Abfrage der Datenbank für das vorläufige Wahlergebnis versehentlich so programmiert worden sei, dass nicht alle Briefwahlbezirke einbezogen worden seien. Auf die Zusendung von 301 884 Briefwahlunterlagen hin hätten 268 504 Wählerinnen und Wähler von ihrem Wahlrecht per Brief Gebrauch gemacht, nicht wie ursprünglich angegeben 198 739 Wahlberechtigte. Die Befürchtung, Briefwahlstimmen könnten unberücksichtigt geblieben sein, treffe nicht zu. Diese Vermutung sei dadurch entstanden, dass der Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel und Umschläge) von 301 884 eine Zahl von 198 739 Briefwählern gegenübergestellt worden sei. Zur Erläuterung dieser Differenz hat das Statistische Amt auf drei Ursachen hingewiesen: Die Überprüfung habe ergeben, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler infolge der fehlerhaften Abfrage der Datenbank um rund 70 000 zu niedrig angegeben worden sei. Sie sei auf 268 504 korrigiert worden. Des Weiteren gehörten zu den 301 884 ausgegebenen Wahlscheinen auch solche, die die Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal als in dem eigenen ermöglichen sollten, z. B. in einem barrierefreien Wahllokal. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß rund fünf bis zehn Prozent der ausgegebenen Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zurückliefen. Die Gründe hierfür seien vielfältig und lägen z. B. im zu späten Erhalt, der Nichtnutzung oder der zu späten Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Darüber hinaus fänden solche Wahlbriefe keinen Eingang in die Zählung der Briefwähler, die aus formalen Gründen zurückzuweisen seien, z. B. weil der Wahlschein fehle oder nicht unterschrieben sei. Der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag folgen dieser schlüssigen Darstellung.

3. Der Vortrag des Einspruchsführers zu einem „Wahlkreis in Essen-Süd (?)“ bleibt unklar. Es ist auch fraglich, ob er insoweit einen Wahlfehler rügt, da er selbst darauf hinweist, dass dort neu ausgezählt werden solle. Sofern man unterstellt, er wolle einen Wahlfehler rügen, hat ein solcher jedoch nicht vorgelegen. Aufgrund des überaus knappen Stimmenunterschiedes und weiterer Vorkommnisse bei der Durchführung der Wahl in Essen hat der Kreiswahlausschuss ausnahmsweise eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen beschlossen. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich alle gültigen Stimmen im Wahlergebnis nunmehr wiederfinden.

4. Die vom Einspruchsführer behaupteten Abweichungen zwischen ausgezählten und veröffentlichten Stimmen in Detmold(-Pivitsheide) hat es nicht gegeben. Vielmehr wurden die Stimmen zur Kontrolle sogar erneut ausgezählt, ohne dass sich eine Unrichtigkeit des Ergebnisses gezeigt hätte.

5. In welchem „kleinen Ort“ eine Stimme für die AfD abgegeben worden, aber nicht im Wahlergebnis erschienen sein soll, sagt der Einspruchsführer nicht. Ebenso bleibt offen, in welchem „anderen Wahlkreis“ zwar 61 oder 62 Stimmen für die AfD abgegeben worden, bei der Auszählung aber nur 25 oder 26 Stimmen

„aufgetaucht“ sein sollen. Auch der Vortrag, in einigen Wahlbezirken seien Stimmen für die AfD unter die ungültigen Stimmen geraten, lässt nicht erkennen, wo und wie sich das behauptete Geschehen zugetragen haben soll. Das gleiche gilt für die Einlassung, die Auszählungen seien „naiv, einfach und fehlerbehaftet durchgeführt“ worden (nämlich auf DIN-A-4-Blättern mit „angestrichenen 5er-Päckchen auf Zuruf“) und die Behauptung, in einem Wahlkreis seien 83 Stimmen für die AfD abgegeben, in einem Zeitungsbericht aber null Stimmen genannt worden, sowie die nicht belegte Vermutung, die Zahl der Wähler der AfD sei größer gewesen, als dies die Auszählungen ergeben hätten. Der Einspruchsführer hätte bezüglich jedes der in diesem Absatz genannten Sachverhalte nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies hat er unterlassen und stattdessen bloße Vermutungen geäußert. Auch insoweit ist sein Vortrag als unsubstantiiert zurückzuweisen.

6. Das vom Einspruchsführer genannte Vorkommnis in Meppen hat zu keinem Wahlfehler geführt. Zwar wurde am Wahlabend in einem Wahlbezirk zunächst eine zu geringe Zahl der für die AfD abgegebenen gültigen Zweitstimmen in die Schnellmeldung eingetragen. Dieses Versehen wurde aber noch rechtzeitig vor Absetzen der Schnellmeldung korrigiert. Alle Stimmen für die AfD wurden mithin berücksichtigt. Das Versehen blieb damit folgenlos. Das korrekte Ergebnis des Wahlbezirks (auch für die AfD) ist dann der Stadt Meppen anhand der Schnellmeldung telefonisch übermittelt und dann auch im vorläufigen sowie endgültigen Wahlergebnis berücksichtigt worden.

7. Die Verwendung von Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle (Wahlkabine) ist rechtmäßig. Gemäß § 50 Absatz 2 BWO soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages genügt dieser Vorschrift jede Art von funktionsfähigem Schreibstift, also auch ein Bleistift (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 16/900, Anlagen 23 und 25 mit weiteren Nachweisen; 17/2250, Anlage 21). Dem Wähler steht es überdies grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, und nur bei diesen Gelegenheiten die vom Einspruchsführer befürchteten Manipulationen an den Stimmzetteln vorgenommen werden könnten, erscheint die vom Einspruchsführer befürchtete Gefahr eines Wahlbetrugs weitgehend ausgeschlossen zu sein.

8. Es entspricht ferner geltendem Recht, dass sich nicht alle Wahlberechtigten im Wahlraum ausweisen mussten (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150 Anlagen 31 und 33; 16/900, Anlagen 21 und 22; 16/3600, Anlage 32; 16/5700, Anlagen 8 und 22; 17/2250, Anlagen 2 bis 4, 8, 10, 13, 15, 17, 20). Ausweisen müssen sich nach § 59 Satz 1 BWO die Inhaber von Wahlscheinen. Ansonsten hat sich der Wahlberechtigte nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Der Wahlvorstand verlangt dies insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Absatz 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität ausreichend. Diese Art der Kontrolle bietet hinreichend Gewähr dafür, dass die Identität der Wählerinnen und Wähler überprüft und Manipulationen durch eine mehrfache Teilnahme an der Wahl verhindert werden. Soweit der Einspruchsführer in der bestehenden Rechtslage einen Verstoß gegen die in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu erkennen meint, ist zu beachten, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht überprüfen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksache 16/1800, Anlagen 26 bis 28 mit weiteren Nachweisen; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43 mit weiteren Nachweisen; 17/6300, Anlage 19).

9. Im Hinblick auf die von ihm thematisierten Frage der Wahlberechtigung ist es zutreffend, dass das Wahlrecht (gemäß Art. 38 Absatz 1 GG und § 12 des Bundeswahlgesetzes [BWG]) die Wahlberechtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag an die Deutsche Eigenschaft im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG knüpft. Danach ist Deutscher vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere im Staatsangehörig-

keitsgesetz vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 158), geregelt. Der Einspruchsführer unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er meint, jeder Wähler habe für die Teilnahme an der Wahl den Nachweis über seine Staatsangehörigkeit zu führen. Gemäß § 14 Absatz 1 BWG kann wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt dann gemäß dem in § 56 BWO vorgesehenen (oben geschilderten) Ablauf: Der Wahlvorstand kann die Vorlage der Wahlbenachrichtigung anordnen sowie verlangen, dass der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit, die der Einspruchsführer fordert, ist hingegen nicht vorgesehen; ein derartiges Verlangen durch den Wahlvorstand wäre daher sogar unzulässig.

